BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

106

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-63116	Wolfsbauer	DW 43	17. Oktober 1985

Betrifft
Schloßpark Kottingbrunn, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Kottingbrunn, Parz.Nr. 1/1, 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 1420/3, 1420/4 und 1421, alle EZ. 1803; Parz.Nr. 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), alle EZ. 2279; Parz.Nr. 3/9, 3/11, alle EZ. 68; Parz.Nr. 3/1, EZ. 1776; Parz.Nr. 3/8, 3/12, 3/13, alle EZ. 1732; Parz.Nr. 1326/15, 1326/16, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2, alle EZ. 1095; Parz.Nr. 4, EZ. 66; Parz.Nr. 5, EZ. 2683; Parz.Nr. 8/1, EZ. 764; Parz.Nr. 1425/1 und 1425/2, alle EZ. 957, alle KG Kottingbrunn, im Ausmaß von ca. 12 ha gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, wird dem Berechtigten am Naturdenkmal, der Marktgemeinde Kottingbrunn, in Ausnahme zu diesem Eingriffsverbot die Bewilligung erteilt, die traditionell im Schloßpark alljährlich stattfindenden "Heurigenfeste" (Gemeinde- bzw. Feuerwehrheuriger) auf einem Festplatz im vorderen Teil der Parz.Nr. 1/1 (straßenseitigen Teil des Parkes), im Bereiche der Zusammenmündung der Straßenparzellen 1292/1 und 1305/1, KG Kottingbrunn unter der Voraussetzung durchzuführen, daß weder die dort vorhandenen Bäume beschädigt werden, noch Heurigeneinrichtungen (z.B. Heurigenstände udgl.) im Bereich des Naturdenkmales über die Zeit der Festveranstaltung hinaus, verbleiben.

Begründung

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 7.August 1962, Zl. IX-K-31/1-1962, bzw. vom 16. November 1962, Zl. IX-K-31/5-1962, ist der Schloßpark Kottingbrunn, mit den im Spruch angeführten Parzellen zum "geschützten Landschaftsteil" im Sinne des § 13 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 40/1952, erklärt worden.

Im NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3, welches mit 1. Jänner 1977 in Kraft getreten ist, ist der Betriff "geschützter Landschaftsteil" nicht mehr enthalten. Es war daher zum Schutze und zur Erhaltung der Schloßparkanlage ein Verfahren zur "Erklärung zum Naturdenkmal" im Sinne des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes einzuleiten.

§ 9 Abs. 1 und 4 des zitierten Gesetzes lautet:

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Über das Vorliegen der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen für die Erklärung einer Parkanlage zum Naturdenkmal, hat der hiezu herangezogene Sachverständige für Naturschutz, Dipl.Ing.Dr.-Reining, nachstehendes Gutachten verfaßt:

1. Lage und Größe:

Der Schloßpark von Kottingbrunn erstreckt sich vom Südende des Siedlungskernes mit dem Schloß Kottingbrunn nach Südosten. Durch den Wiener Neustädter Kanal wird der Park in zwei Teile geteilt, Im Süden begrenzt den Park über die ganze Länge ein neues Siedlungsgebiet. Der Park hat heute eine Größe von ca. 12 ha, er ostent aus zahlreichen Grunstücken mit unterschiedlichen Eigentümern.

106

2. Beschreibung

2.1. Heutiger Zustand

Landschaftsgärtnerische Pflege ist seit Jahrzehnten unterblieben, der Baumbestand ist ungepflegt und von dichtem Unterholz begleitet.
Eine 4-reihige Allee (die sogenannte "Kaiserallee") südlich des Schloßes ist in ihrer ganzen Länge erhalten geblieben. Die Bäume dieser Allee - es sind Kastanien - sind stark überaltert, früher einmal bestand diese Allee aus Ahornbäumen. Die parallel dazu nördlich des Schloßes verlaufende Schloßallee (sie besteht aus Ahorn und Kastanien) ist eine 2-reihige Baumreihe.
Der Bereich zwischen den beiden Alleen ist heute zum Teil als Erwerbsgärtnerei genutzt, zum Teil auch mit Häusern bebaut. Im Bereich östlich des Wiener Neustädter Kanals hat sich das Siedlungsgebiet von Süden her bis direkt an die Kaiserallee ausgedehnt.
Der Bereich nördlich der sogenannten "Kipferlteiche" wird landwirtschaftlich genutzt, ein rechteckiger künstlich angelegter Teich dient der Fischereiwirtschaft. Entlang des Wiener Neustädter Kanals beginnt ein Fuß- und Radwanderweg nach Laxenburg.
Aus der Sicht der Baumkunde sind die mächtigen Platanen südlich des Schloßes, am Beginn der Kaiseralle, zu erwähnen, eine Rotbuche südlich des Wirtschaftstraktes sowie alte Linden bei den Kipferlteichen und einzelne alte Kastanien- und Ahornbäume.

2.2. Hirstorische Entwicklung

Sichere Nachrichten über ein Schloß in Kottingbrunn gibt es erst seit dem 14. Jahrhundert. Das Schloß dürfte sich aus einer mittelalterlichen Wasserburganlage entwickelt haben. Die heutige Gestalt kann im wesentlichen auf das 17. Jahrhundert zurückgeführt werden, Ende des 18. Jahrhunderts erfolgte die barocke Umgestaltung der gesamten Anlage.
Während der Türkenzeit wurde Kottingbrunn nicht zerstört. Die Josefinische Landesaufnahme aus dem Jahre 1790 zeigt deutlich die Grundstruktur der damaligen Parkanlage:
Die südlich des Schloßes verlaufende Allee (heute: Kaiserallee) bildet die Hauptachse des Parkes. Der Wiener Neustädter Kanal (1795 bis 1803 erbaut) ist in dieser Karte bereits dargestellt.

Er durchquert den Park und teilt ihn in zwei nahezu gleich große Teile.
Auf Grund der Darstellung im Fanziscäischen Kataster kann die barocke Parkanlage wie folgt beschrieben werden:
Das Schloß mit einem rechteckigen Innenhof ist mit einer Brücke mit den östlich gelegenen Wirtschaftsgebäuden verbunden. Alle Gebäude werden vollständig von einem Wassergraben umgeben. Südlich des Schloßes beginnt eine Doppelallee, die gegen Osten über den Wiener Neustädter Kanal hinaus bis zur herrschaftlichen Hutweide bzw. einer großen Remise führt. Östlich des Wirtschaftstraktes schließt ein großer Gemüsegarten an, dann führt die Kaiserallee durch Wiesen bis zum Wiener Neustädter Kanal. Jenseits des Kanales befindet sich ein Waldstück mit einem künstlich angelegten rechteckigen Teich. Südlich des Schloßes und des Wirtschaftstraktes befindet sich ein großer Baumgarten mit einem kleinen Pavillon.

Ende des 19. Jahrhunderts wird - nach einer langen Reihe privater Personen - der Jockey-Club Eigentümer von Schloß Kottingbrunn. Eine Pferderennbahn wird errichtet und von 1896 bis 1915 finden hier jährlich Pferderennen statt. Die Hügel in der sonst ebenen Landschaft markieren noch heute die Lage der Zuschauertribünen. Wie aus der Spezialkarte der österreich-ungarischen Monarchie hervorgeht, erfuhr der Park durch die neue Nutzung keine wesentliche Veränderung, denn die eigentliche Sportanlage schloß im Osten an den bestehenden Park an. Nur der Bau der Eisenbahn mit Eisenbahnstation südlich der Kaiserallee stellte einen bedeutenden Eingriff in die Parkanlage dar.

3. Beurteilung:

Die Erhebungen zeigen, daß es sich beim Schloßpark von Kottingbrunn um eine nachweislich seit 1790 bestehende größere Gartenanlage handelt, die nach geometrischen Regeln der Gartenkunst angelegt, im 19. Jahrhundert im Sinne des englischen Landschaftsgartens umgestaltet wurde.
Trotz langer Zeit unterbliebenen landschaftsgestalterischen Pflegemaßnahmen ist der Park von Kottingbrunn mit seinem Baumbestand, den Wiesen und Wasserflächen ein interessantes Beispiel einer

Parkanlage, die in nahezu 2 Jahrhunderten ihres Bestehens vielfältigen Gestaltungs- und Nutzungseinflüssen ausgesetzt war.
Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten und der historischen Entwicklung steht fest, daß es sich bei der Parkanlage des Schloßes Kottingbrunn um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes des nördlichen Steinfeldes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt.

Der Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II in Wr. Neustadt, ODR Dipl.Ing. Klik hat in seinem abschließenden Gutachten hiezu ausgeführt, daß das Naturgebilde "Schloßpark Kottingbrunn" in kulturhistorischer und gestalterischer Hinsicht als ein besonders wertvolles Element des Landschaftsbildes und regional ökologischer Stabilisator zu werten sei.
Der Schloßpark Kottingbrunn sei als Kleinklimafaktor der Marktgemeinde Kottingbrunn besonders hervorzuheben und besitze auch für die Tierwelt insbesondere für die Vögel als Nistplatz und Lebensraum besondere Bedeutung.

Die Einleitung des Naturdenkmalverfahrens und der Inhalt der vorangeführten Gutachten wurden im Rahmen des Parteingehörs der NÖ Umweltanwaltschaft im Sinne des § 11 Abs. 1 des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984, der Marktgemeinde Kottingbrunn im Sinne des § 14 a des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, sowie den Grundeigentümern, nachweislich zur Kenntnis gebracht, wobei sich die NÖ Umweltanwaltschaft positiv zur Erklärung des Schloßparkes Kottingbrunn zum Naturdenkmal geäußert hat.

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat sich in ihrer Stellungnahme vom 9. September 1985 ebenfalls positiv zur Erklärung des Schloßparkes zum Naturdenkmal ausgesprochen, jedoch um Erteilung einer generellen Ausnahmegenehmigung, für die in diesem Park einmal jährlich stattfindenden Heurigenfeste, ersucht.

In dem im Spruch beschriebenen Teil des Schloßparkes finden traditionell alljährlich Heurigenfeste statt. Diese Feste werden einerseits von der Gemeinde, andererseits von der örtlichen Feuerwehr veranstaltet. Die Veranstalter verwenden zur Durchführung der Heurigenveranstaltung, wie dies auch die Marktgemeinde in ihrer Stel-

lungnahme betonte, lediglich mobile Einrichtungen (Tische, Bänke, Heurigenstände), die nach Beendigung des "Heurigens" wieder aus dem Schloßpark entfernt werden. Es ist dabei weder in der Vergangenheit zur Beschädigung von Bäumen des Parkes gekommen, noch sind in der Zukunft Maßnahmen und Einrichtungen im Rahmen des Großheurigens geplant, die eine solche Beschädigung nach sich ziehen könnten.

Gemäß § 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, kann die Naturschutzbehörde solche Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot von Naturdenkmälern gestatten, die der Nutzung dienen, jedoch nur unter der Voraussetzung und mit solchen Auflagen, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet ist. Das Ziel der Schutzmaßnahmen des verfahrensgegenständlichen Naturdenkmales besteht darin, die Anlage eines Schloßparkes mit den darin vorhandenen Bäumen und Gewächsen als Gesamtensemble zu erhalten.
Die Durchführung von Heurigenveranstaltungen im Parkareal in der Art, daß weder Schäden an solchen Bäumen verursacht werden, noch daß dauerhaft installierte Anlagen außerhalb des Veranstaltungszeitraumes im Parkgelände verbleiben, ist mit dem Schutzzweck durchaus vereinbar. Es konnte daher diesbezüglich über Antrag der Marktgemeinde Kottingbrunn eine Ausnahme vom Veränderungs- und Eingriffsverbot erteilt werden.

Auf Grund der erschöpfenden und schlussigen Gutachten, die von den Grundeigentümern unwidersprochen geblieben sind, steht für die Behörde eindeutig fest, daß gerade für den Schloßpark Kottingbrunn alle nach dem Naturschutzgesetz möglichen und verlangten Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal zutreffen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

106

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Dieser Bescheid ergeht gleichlautend an:

1. die Marktgemeinde Kottingbrunn, 2542 Kottingbrunn
2. das Bundesland Niederösterreich, Amt der NÖ Landesregierung, Operngasse 21, 1014 Wien
3. Frau Rosalia Braunstein, 2542 Kottingbrunn Nr. 436
4. Herrn Franz Zöchling, geb. 1918, 2542 Kottingbrunn Nr. 427
5. Herrn Franz Zöchling, 2542 Kottingbrunn, Schloß 1
6. Herrn Ing. Johann und Frau Gertrude Ednitsch, 2542 Kottingbrunn, Brunngasse 1
7. Herrn Kunibert und Frau Margarete Wunderl, 2542 Kottingbrunn, Feldgasse 3
8. den Sportfischereiverein Baden, 2500 Baden, Johannesgasse 30
9. Herrn Johann Polese, 2542 Kottingbrunn, Kirchenplatz 4
10. Frau Marie Vojtisek, 2542 Kottingbrunn, Wr. Neustädterstraße 8
11. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Herrengasse 11

weiters zur Kenntnisnahme an

12. das NÖ Gebietsbauamt II, z.Hd.d.Sachverständigen für Naturschutz, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Zl. N-80 1246/30/31
13. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, z.Zl. II/3-551-02/56
14. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien

100

- 2 -

1) Das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien
2) die Abteilung 1C, z.H.d. Herrn Amtssachverständigen
für Naturschutz in B a d e n

Der Bezirkshauptmann
Dr. Wenzel

Zur Kenntnisnahme
und Äußerung.

8. November 1985

Dolpheimer

Seltzer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Erledigung
DVR 0016098

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-83116	Wolfsbauer	DW 43	24. Oktober 1988

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 106 - Schloßpark Kottingbrunn: Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden gestattet Ihnen in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schloßpark Kottingbrunn folgende Maßnahmen durchzuführen:

Errichtung einer Erdgas-HD-Stichleitung Ringverbindung Traiskirchen-Leobersdorf DN 100 (Abschnitt: Oberwaltersdorf-Kottingbrunn).

Sie haben dabei die folgenden Auflagen einzuhalten:

1. Die in der Schloßallee vorgesehenen Leitungsverlegungsarbeiten zwischen Winkelpunkt 197 und 206 sind in der Alleemitte durchzuführen. Die Distanz zur Roßkastanienbaumreihe (südlicher Alleeteil) hat 5,0 - 5,5 m zu betragen.

2. Die Erdaushubarbeiten sind auf die schonendste Art und Weise durchzuführen. Die Aushubtiefe darf nicht mehr als 1,20 m bei einer Breite von max. 0,50 m betragen.

3. Falls flachstreichende Baumwurzeln beschädigt oder abgerissen werden, sind diese mit einem scharfen Messer, bei stärkeren Wurzeln mit einer feinzahnigen Säge glattzuschneiden, um das spätere Eindringen von Fäulnispilzen hintanzuhalten und eine rasche Kallusbildung zu ermöglichen.

4. Spätestens einen Tag vor Baubeginn im denkmalgeschützten Be-

reich ist zwecks Überprüfung der im Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen die Baubeginnsmeldung an die Bezirkshauptmannschaft Baden zu erstatten.

5. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist seitens des Bauwerbers wieder der ursprüngliche Zustand herzustellen.

Sie sind verpflichtet, für die Durchführung der Amtshandlung die folgenden Verfahrenskosten binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe S 60,--

Rechtsgrundlagen
a) für die Sachentscheidung
§ 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und § 19 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3.
b) für die Kostenentscheidung
§ 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172/1950 in der Fassung BGBl.Nr. 199/1982.
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800 in Verbindung mit Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 1984, LGBl. 3800/1.

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung angesucht, in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schloßpark Kottingbrunn die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen durchführen zu können.

Hiezu hat der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion in Baden am 29. September 1988 ein Gutachten erstellt, welches Ihnen wie auch der Gemeinde Kottingbrunn und der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kennt-

nis gebracht wurde. Dieses Gutachten besagt, daß bei Einhaltung der im Spruch dieses Bescheides vorgeschriebenen Verhaltensmaßregeln gegen das beantragte Vorhaben keine Einwände bestehen.

Der Schloßpark Kottingbrunn wurde mit Bescheid vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 5 sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 - 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

Demnach ist bei Naturdenkmalen grundsätzlich jeder Eingriff untersagt; davon sind Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden ausgenommen. Die Behörde kann Ausnahmen vom bestehender Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal aber auch unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Unter Bedachtnahme auf die im Gutachten des Amtssachverständigen verlangten Vorkehrungen (Auflagen) konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

106

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Erledigung
DVR 0016098

	Bearbeiter		Datum
9-N-83116	Wolfsbauer	(02252) 80711 DW 43	5. April 1991

Betrifft
Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, EBl. Nr. 106,
[redacted]

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden gestattet in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffsverbot an Naturdenkmalen die Durchführung der nachstehenden Maßnahmen an den im beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, eingezeichneten Bäumen bzw. Baumgruppe, die Teil des Naturdenkmales Schloßpark Kottingbrunn, EBl. 106, des Naturschutzbuches der Bezirkshauptmannschaft Baden, darstellen:

1. Die beiden auf der Parz.Nr. 1420/4, KG Kottingbrunn, im nordöstlichen Bereich des Kipferlteiches, stockenden, voneinander nur wenige Meter entfernten Winterlinden, sowie die östlich dieser beiden Bäume, im Randbereich der Parz. Nr. 1420/3, nahe der LN-Parzelle 1419/1, stockende Winterlinde, die alle abgestorben und stammhohl sind, sind noch vor Vegetationsbeginn zu entfernen.

2. In unmittelbarer Nähe des alten Standortes sind im Frühjahr 1991 als Ersatz dafür drei Linden-Heisterpflanzen, Mindesthöhe 1,80 m, zu pflanzen. Durch entsprechende Nachbesserungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen ist weiterhin Sorge zu tragen, daß ein sicheres Durchkommen der nachgesetzten Linden gewährleistet ist.

3. Die am Südufer-Rand des Kipferlteiches, auf Parz.Nr. 1420/4, bestehende Gruppe aus vier Winterlinden (davon ein Zwiesel) sind noch vor Blattaustrieb durch Rückschnitt der ge-

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

106

kann Ausnahmen, insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes (Naturdenkmal) dienen, nur unter solchen Voraussetzungen und unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Um entscheidungsrelevante Aussagen darüber zu erhalten, ob bzw. unter welchen Auflagen das Ziel der Schutzmaßnahmen für das Naturdenkmal im Falle der Gestattung der beantragten Eingriffe keine Gefährdung erfährt, wurde das Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten eingeholt. Der vom Amtssachverständigen abgegebene Befund und das Gutachten wurde den Parteien im Rahmen des von der Behörde zu wahrenden Parteiengehörs (§ 45 Abs. 3 AVG 1950) zur Kenntnis gebracht und lautet wie folgt:

"1. Befund

Die örtlichen Erhebungen haben ergeben, daß auf der Waldparzelle Nr. 1420/4, KG Kottingbrunn, im nordöstlichen Bereich des Kipferlteiches, zwei voneinander nur wenige Meter entfernte Winterlinden stehen, die zum Teil oder zur Gänze bereits abgestorben sind. Das Alter der Bäume wird auf ca. 150 Jahre geschätzt. Einer der beiden Bäume hat nur mehr einen gesunden Seitenast. Die Baumkrone fehlt zur Gänze. Weiters wurde festgestellt, daß östlich der beiden Bäume, im Randbereich der Parz.Nr. 1420/3, nahe der LN-Parzelle 1419/1 eine weitere gleichaltrige Linde stockt, die auch zur Gänze bereits abgestorben ist. Am Südufer-Rand des Kipferlteiches, auf Parz.Nr. 1420/4, befindet sich eine aus vier Winterlinden bestehende Gruppe (davon ein Zwiesel), die im äußersten Kronenbereich Wipfeldürre und starken Mistelbefall aufweist.

2. Gutachten

Die im Befund näher beschriebenen drei abgestorbenen Winterlinden sind bereits stammhohl und dadurch instabil. Im Interesse der

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

106

werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die Marktgemeinde Kottingbrunn, z.Hd. der Frau Bürgermeister, 2542 Kottingbrunn
2) den Sportfischereiverein Baden, z.Hd.d.Obm. Herrn Franz Infang, Johannesgasse 23, 2500 Baden
3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

4) das Amt der Nö Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
5) die Bezirksforstinspektion im H a u s e

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Amt der NÖ. Landesregierung
Poststelle
11 APR 1991
II/3
II3-SS1-027E106
Bearb:
Beilagen 1
Stempel

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

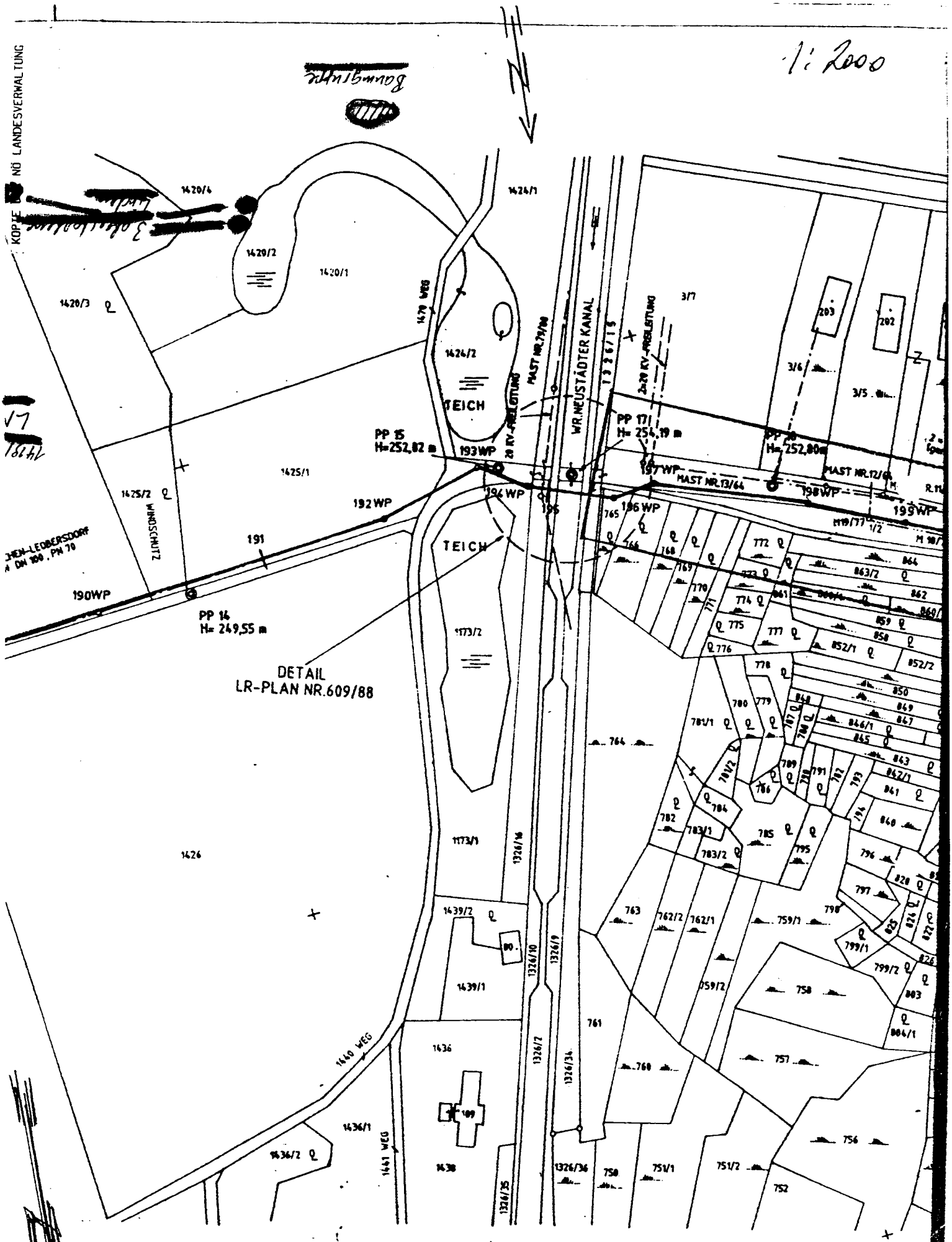
KOPIE NÖ LANDESVERWALTUNG
1:2000
1420/4
1420/2
1420/1
1420/3
1424/1
1424/2
TEICH
1425/1
1425/2
WINDSCHNITZ
1426
1439/2
1439/1
1436
1436/1
1436/2
1438
1440 WEG
1441 WEG
1479 WEG
1173/2
1173/1
1326/16
1326/10
1326/9
1326/7
1326/34
1326/35
1326/36
1326/15
WR.NEUSTÄDTER KANAL
MAST NR.79/88
MAST NR.13/64
MAST NR.12/65
2x20 KV-FREILEITUNG
PP 15
H=252,82 m
PP 17
H= 254,19 m
PP 18
H= 252,80 m
PP 14
H= 249,55 m
190WP
191
192WP
193WP
194WP
195
196WP
197WP
198WP
199WP
DETAIL
LR-PLAN NR.609/88
3/7
3/6
3/5
202
203
764
765
766
768
769
770
771
772
774
775
776
777
778
779
780
781/1
782
783/1
783/2
784
785
786
789
791
792
793
794
795
796
797
798
799/1
799/2
759/1
762/1
762/2
763
758
759/2
761
760
757
756
751/1
751/2
752
750
803
804/1
825
826
827
828
840
841
842/1
843
844
845
846/1
847
848
849
850
852/1
852/2
859
860
861
862
863/2
864
M 119/77
1/2
M 98/1
R.11
Ag. Hofmeister
1:2000
Ade

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Schwartzstraße 50

	Bearbeiter	(0 22 52) 9025	Durchwahl	Datum
BNW3-N-043/006	Zika		22286	10. März 2004

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Errichtung eines Naturspielplatzes, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn **die Errichtung eines Naturspielplatzes**, und zwar gemäß den Projektsunterlagen bestehend aus Baubeschreibung, Skizze, Katasterplan, Naturaufnahme 1:1000, Produkt Datenblatt 408618, auf Parz. Nr. 3/8, KG. Kottingbrunn.

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit dem Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende Auflagen sind dabei einzuhalten:

1. Für die Beleuchtung des Naturspielplatzes dürfen ausschließlich Natriumdampflampen mit geschlossenen Lampengehäusen verwendet werden. Die Beleuchtung ist nach 22.00 Uhr abzudrehen.

2. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind sämtliche Wundstellen im Gelände zu planieren, zu humusieren und mit einer Heublumen-/Magerwiesenmischung zu begrünen.

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
Gesamtbetrag	**€ 23,99**

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat mit Schreiben vom 12. Jänner 2004 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Martgemeinde 2542 Kottingbrunn

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

4. die Abteilung L1 im H a u s e

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
15. MRZ. 2004
RU5-
Bearbeiter
Stempel
Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Schwartzstraße 50
Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Marktgemeinde KOTTINGBRUNN
Bauamt
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
BNW3-N-043/005	4		Zika	22286	28. Mai 2004

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Kreisverkehr Schlosspark,
I. Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung
II. Widerruf der Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn
III. Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs Schlosspark im Bereich der Kreuzung der Hauptstraße mit der Renngasse (Parz. Nr. 1/1 und 1292/1, jeweils KG. Kottingbrunn) die Neugestaltung des Vorplatzes sowie des Parkeinganges und der Wege, und zwar gemäß den Projektsunterlagen (Projektsplan-Gesamtplan Plannummer: 03/S-69 vom 18.7.2003, Technischer Bericht und Projektsplan-Abtretungsflächen Plannummer 03/S-69D1 vom 13.11.2003 der Ing. KOIZAR Bau- und Planungsges.m.b.H., 2540 Bad Vöslau, Hanuschgasse 1).

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

II.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, Marktgemeinde Kottingbrunn, zum Naturdenkmal

erklärten Fläche **hinsichtlich einer Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2** wie im beiliegenden und mit den Bescheiddaten versehenen Projekts-plan-Abtretungsflächen, Plannummer 03/S-69D1, ausgewiesen.

III.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die im Projektsplan-Abtretungsflächen, Plannummer 03/S-69D1 vom 13.11.2003, ausgewiesene **Teilfläche im Ausmaß vom 70,24 m2 auf Parz.Nr. 1292/1**, KG. Kottingbrunn, in Kompensation zu der im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufenen Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, zum **Naturdenkmal**.

Dem Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn gehören somit folgende Parzellen an:

Parz.Nr. 1/1 (ausgenommen die im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufene Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2), 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 14020/3, 1420/4 und 1421, alle EZ 1803, Parz.Nr. 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), alle EZ 2279, Parz. Nr. 3/9 und 3/11, alle EZ 68, Parz.Nr. 3/1, EZ 1776, Parz.Nr. 3/8, 3/12 und 3/13, alle EZ 1732, Parz.Nr. 1326/15, 1326/16, 1326/51, 1326/52, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2, alle EZ 784, Parz.Nr. 1425/1 und 1425/2, alle EZ 957, und eine Teilfläche im Ausmaß von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, EZ 2043, alle KG. Kottingbrunn.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Folgende **Auflagen sind hinsichtlich der Spruchteile I, II und III** einzuhalten:

1. Die Verkleinerung des Schlossparks um die 245,76 m2 im derzeitigen Eingangs-bereich sowie die Fällung der hier befindlichen Esche und Kastanie ist nur dann zulässig, wenn der Kreisverkehr tatsächlich zur Ausführung gelangt.

2. Der Neubau der Schlossmauer hat so zu erfolgen, dass die Dreierbaumgruppe neben der Mauer bei der Renngasse sowie die Kastanie links des derzeitigen Einganges und der Baum links vom neuen Eingang erhalten bleiben können. Es ist daher im Wurzelraum dieser fünf Bäume die Fundamentierung unter Berücksichtigung der angetroffenen Wurzeln durch Überlage zu gestalten.

3. Die oben erwähnten fünf Bäume sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen, fest vernagelten Brettern zu schützen.

4. Wurzeln, die bei der Fundamentierung der Mauer angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

5. Vor Errichtung der neuen Parkmauer ist ein Detailplan vorzulegen und dazu das einvernehmen mit der Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, herzustellen.

6. Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.

7. Der Spitzahorn südöstlich des Nebengebäudes beim neuen Eingang ist zu erhalten.

8. Entlang der Mauer bei der Renngasse sind entsprechend dem Parkkonzept Neupflanzungen von ca. 10 Bäumen und einheimischen Sträuchern vorzunehmen. Ein Detailplan für die Bepflanzung und die neuen Wegführungen ist vorzulegen und das Einvernehmen mit der ha. Amtssachverständigen für Naturschutz herzustellen.

9. Es ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen, die die Schutzmaßnahmen bei den zu erhaltenden Bäumen während des Baues des Kreisverkehrs und der neuen Schlossmauer überwacht. Die ökologische Bauaufsicht ist der Behörde spätestens zwei Wochen vor Baubeginn namhaft zu machen.

10. Bei der Neuanlage der Wege ist der Eingriff in den Humus auf eine Tiefe von maximal 30 cm zu beschränken. Angetroffene beschädigte Wurzeln sind glatt zu schneiden.

11. Für die Gestaltung des Vorplatzes beim neuen Eingang ist ein Detailkonzept vorzulegen und dazu vor Beginn der Gestaltungsmaßnahmen in diesem Bereich das Einvernehmen mit der Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, herzustellen.

IV.

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 170,10
Gesamtbetrag	**€ 175,19**

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Hinweis:
Weiterhin wird folgende Maßnahme (siehe Bescheid vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116) durch die Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutz-

gesetz 2000 gestattet, da dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird:

Dem Berechtigten am Naturdenkmal, der Marktgemeinde Kottingburnn, wird die Durchführung der traditionell im Schlosspark alljährlich stattfindenden „Heurigenfeste" (Gemeinde- bzw. Feuerwehrheuriger) auf einem Festplatz im vorderen Teil der Parz.Nr. 1/1 (straßenseitiger Teil des Parkes), im Bereiche der Zusammenmündung der Straßenparzellen Nr. 1292/1 und 1305/1, KG. Kottingbrunn, unter der Voraussetzung, dass weder die dort vorhandenen Bäume beschädigt werden, noch Heurigeneinrichtungen (z.B. Heurigenstände udgl.) im Bereich des Naturdenkmales über die Zeit der Festveranstaltung hinaus verbleiben, gestattet.

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat mit Schreiben vom 18. November 2003 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die in den Spruchteilen I, II und III dieses Bescheides zitierten Maßnahmen angesucht.

Zur Klärung der Zulässigkeit der Vorhaben hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnisnahme gebracht wurde.

Zu I:
Der derzeitige Parkeingang zum Naturdenkmal „Schlosspark Kottingbrunn" soll, wie bereits in dem von der Gemeinde in Auftrag gegebenen Parkpflegewerk für den Schlosspark Kottingbrunn von Herrn Dipl.Ing. Helmut GAUBMANN angeregt, in die Verlängerung der Achse der Kaiserallee verlegt werden. Die Schlossmauer entlang der Renngasse, die derzeit beim vorhandenen Eingang endet, soll auf einem Teilstück abgetragen und erneuert werden und entlang des neuen Gehsteiges von der Renngasse bis zum neuen Eingangsbereich verlängert werden.

Unmittelbar nach der Baumgruppe rechts des Einganges neben der Schlossparkmauer soll die Mauer von der bestehenden (bzw. erneuerten) abzweigen und parallel zum neuen Gehsteig im Bereich des Kreisverkehrs bis zum neuen Eingang errichtet werden. Das bestehende Tor soll abgebaut und sorgfältig zwischengelagert werden und in der alten Form in der Achse der Kaiserallee neu aufgestellt werden.

Der Vorplatz soll entsprechend gestaltet werden, wobei eine Pflasterung mit Natursteinpflaster vorgesehen ist. Die Bäume sollen einen gusseisernen Baumschutz erhalten.

Der Verbindungsweg vom neuen Tor bis zum Brunnen soll an beiden Seiten durch einen Granitwürfelsaum begrenzt werden. Die Oberfläche dieses neu anzulegenden Wegstückes wird als 30 cm starke wassergebundene Decke ausgeführt. Der bestehende Weg entlang der Mauer muss teilweise nach innen verlegt und an den neuen Verbindungsweg angeschlossen werden.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das

Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Aufgrund des Gutachtens der Sachverständigen für Naturschutz konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Zu II und III:
Mit dem im Spruchteil II dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde unter anderem die Fläche auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Im Zuge der Verlegung des Parkeinganges und der Neugestaltung des Vorplatzes ist vorgesehen, eine Fläche von ca. 70 m2 inklusive einer hier stockenden Kastanie zum neuen Vorplatz hinzuzunehmen und das Naturdenkmal um diese Fläche zu erweitern. Daher ist die Verringerung der Naturdenkmalfläche auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, um 245,76 m2 und als teilweise Kompensation für den Verlust dieser Fläche die Hinzunahme von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn, und Erklärung dieser letztgenannten Teilfläche zum Naturdenkmal erforderlich.

Dazu ist aus rechtlicher Sicht folgendes auszuführen:

Zu II:
Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Widerruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, befindlichen Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2 musste erklärt werden, da durch die Errichtung des Kreisverkehrs und die Umgestaltung des Parkeinganges das Naturdenkmal auf der genannten Teilfläche nicht mehr besteht.

Zu III:
Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungs-

formen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens ist die Behörde zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Bereiches von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn, in der im Spruchteil III dieses Bescheides beschriebenen Art erforderlich ist. Durch die Erweiterung des Naturdenkmales um die angeführte Fläche kann der Verlust durch den Widerruf des Naturdenkmales auf der Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, teilweise kompensiert werden. Es war daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

3. die Bezirksforstinspektion im H a u s e

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 2. Juni 2004

RU5

Bearbeiter Stempel Beilagen /

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
An die
Marktgemeinde KOTTINGBRUNN
Bauamt
Schloss 4
2542 Kottingbrun

Beilagen

BNW3-N-043/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	11. November 2004

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Kreisverkehr Schlosspark
I. Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung
II. Widerruf der Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn
III. Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn
Berichtigung

BESCHEID

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **berichtigt** den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28. Mai 2004, Zahl BNW3-N-043/005, mit dem der Marktgemeinde Kottingbrunn

im Spruchteil I die Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn für die Neugestaltung des Vorplatzes sowie des Parkeinganges und der Wege im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs Schlosspark im Bereich der Kreuzung der Hauptstraße mit der Renngasse (Parz.Nr. 1/1 und 1292/1, jeweils KG. Kottingbrunn) gestattet wurde,
im Spruchteil II die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, Marktgemeinde Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärten Fläche hinsichtlich einer Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m², wie im dort angeführten Projektsplan-Abtretungsflächen ausgewiesen, widerrufen wurde und
im Spruchteil III die im dort angeführten Projektsplan-Abtretungsflächen ausgewiesene Teilfläche im Ausmaß von 70,24 m² auf Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn, in Kompensation zu der im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufenen Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärt wurde,

dahingehend, dass der 2. und 3. Absatz im Spruchteil III wie folgt zu lauten hat:

Dem Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn gehören somit folgende Parzellen an:

Parz.Nr. 1/1 (ausgenommen die im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufene Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2), 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 14020/3, 1420/4 und 1421, alle EZ 1803, Parz.Nr. 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), alle EZ 2279, Parz. Nr. 3/9 und 3/11, alle EZ 68, Parz.Nr. 3/1, EZ 1776, Parz.Nr. 3/8, 3/12 und 3/13, alle EZ 1732, Parz.Nr. 1326/15, 1326/16, 1326/51, 1326/52, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2, **alle EZ 1895, Parz.Nr. 4, EZ 66, Parz.Nr. 5, EZ 2683, Parz.Nr. 8, EZ 784,** Parz.Nr. 1425/1 und 1425/2, alle EZ 957, und eine Teilfläche im Ausmaß von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, EZ 2043, alle KG. Kottingbrunn.

Rechtsgrundlage:
§ 62 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28. Mai 2004, Zl. BNW3-N-043/005, wurde der Marktgemeinde Kottingbrunn die im Spruch angeführte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal erteilt und der im Spruch angeführte Teilwiderruf bzw. die angegebene Teilfläche zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle musste die Behörde von Amts wegen den Bescheid berichtigen, weil offenbar versehentlich bei den Parz. Nr. 1326/15, 1326/16, 1326/51, 1326/52, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2 irrtümlich die EZ 784 angeführt wurde und in der Folge die Parz.Nr. 4, EZ 66, Parz.Nr. 5, EZ 2683, Parz.Nr. 8, EZ 784, als zum Naturdenkmal gehörige Grundstücke übersehen wurden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr nach dem Gebührengesetz 1957 für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z. Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

3. das Fachgebiet L1 im H a u s e

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
RU5 - 3. MRZ. 2005
Beilagen
Stempel

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-043/011	2		
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	17.01.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Parz.Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, unter anderem auf Parz.Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärten Teil des Naturdenkmales Schlosspark Kottingbrunn **für jenen Teil der Parz. Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, der die Hauptstraße bildet**, und zwar gemäß den diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten gekennzeichneten und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Katasterlageplänen.

Folgende Teile der P arz.Nr. 1 289/1, KG. Kottingbrunn, bleiben w eiterhin Teil des Naturdenkmales Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn:

- **Kirchenplatz, nördlicher Zufahrtsweg bis zur Einmündung in die Hauptstraße (gerade Linie zwischen der Nordecke der Parz.Nr. 7, KG. Kottingbrunn, bis zur Westecke der Parz.Nr. 13, KG. Kottingbrunn), südlicher Z ufahrtsweg b is z ur E inmündung i n d ie H auptstraße s owie Grünstreifen zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben (gerade Linie von der Westecke der Parz.Nr. 4/2, KG. Kottingbrunn, in Verlängerung der Westgrenze dieser Parzelle bis zum Verschnitt mit der Parzellengrenze zwischen den Parzellen 1289/1 und 1292/1, beide KG. Kottingbrunn.**

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde der Schlosspark Kottingbrunn auf Parz.Nr. 1/1, 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 1420/3, 1420/4 und 1421, 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), 3/9, 3/11, 3/1, 3/8, 3/12, 3/13, 1326/15, 1326/51, 1326/52, 1326/16, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1, 1173/2, 4, 5, 8/1, 1425/1 und 1425/2, alle KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28. Mai 2004, Zl. BNW3-N-043/005, bzw. Berichtigungsbescheid vom 11. November 2004, Zl. BNW3-N-043/005, wurde im Spruchteil II die Unterschutzstellung einer Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, im Ausmaß von 245,76 m² als Naturdenkmal widerrufen und im Spruchteil III eine Teilfläche der Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn im Ausmaß von 70,24 m² in Kompensation zu der widerrufenen Teilfläche zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es sich bei dem Grundstück Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, um einen Straßenzug handelt, der im überwiegenden Bereich eine Gestaltung und Eigenschaften aufweist, die eine Eigenschaft als Naturdenkmal nicht rechtfertigen, weil es sich um eine ganz gewöhnliche Ortsstraße handelt.

Es wurde daher die Sachverständige für Naturschutz um gutachtliche Stellungnahme ersucht, inwieweit ein Teilwiderruf für Grundstück Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, auszusprechen ist.

Die Sachverständige hat in ihrer Stellungnahme folgendes festgehalten:

„Der Schlosspark Kottingbrunn wurde mit Bescheid der BH Baden vom 17.10.1985 zum Naturdenkmal erklärt. Im Spruch des Bescheides wurden dabei alle betroffenen Parzellen angeführt, darunter auch die Parzelle Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn. Bei dieser Parzelle handelt es sich um eine Straßenparzelle, die den Kirchenplatz und auch einen wesentlichen Teil der Kottingbrunner Hauptstraße umfasst, weiters die beiden Verbindungsstraßen zwischen Kirchenplatz und der Hauptstraße sowie einen schmalen Wiesenstreifen mit Einzelbäumen vor dem Schloss zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben (siehe beiliegende Lagepläne). Im Bescheid vom 17.10.1985 wurde nicht präzisiert, welche Teile der Parzelle Nr. 1289/1 nun tatsächlich unter Schutz gestellt wurden, woraus sich ergibt, dass de facto die gesamte Parz.Nr. 1289/1 und damit auch ein wesentlicher Teil der Hauptstraße ein Naturdenkmal darstellt. Es ist stark zu bezweifeln, dass dies der ursprünglichen Absicht bei der Abgrenzung des Naturdenkmales entspricht. Am Kirchenplatz selbst ist ein Altbaumbestand vorhanden, der unzweifelhaft unter Schutz gestellt werden sollte, nicht jedoch auf der Hauptstraße.

Im Akt des Gebietsbauamtes wurde ein Katasterlageplan gefunden, auf dem die zum Naturdenkmal gehörigen Parzellen farblich markiert sind. Wer diesen Plan gezeichnet hat, ist nicht nachvollziehbar, möglicherweise geht dies auf Herrn Hofrat Klik, den seinerzeitigen Leiter des Gebietsbauamtes Wr. Neustadt und seines Zeichens Naturschutzsachverständiger, zurück. In diesem Plan endet die

Unterschutzstellung der Parzelle Nr. 1289/1 dort, wo die beiden Zubringerstraßen zum Kirchenplatz in die Hauptstraße einmünden. Im Naturschutzakt der BH finden sich 2 Lagepläne, wo der Kirchenplatz und der Gründsteifen vor dem Wassergraben als zum Naturdenkmal gehörig dargestellt w urden, die genaue Abgrenzung jedoch offen gehalten wurde. In einer anderen Plandarstellung, dem Pflegekonzept für den Schlosspark Kottingbrunn des techn. Büros für Landschaftsplanung LACON vom März 1999 wird nur die südliche Zufahrtsstraße zwischen Hauptstraße und Kirchenplatz dem Naturdenkmal zugerechnet. In einer anderen Plandarstellung des Büros LACON vom Februar 1999 wird auch der nördliche Zufahrtsweg (soweit aufgrund der nicht vollständigen Darstellung geschlossen werden kann) dem Naturdenkmal zugerechnet.

Im Bescheid vom 17.10.1985 wird erläutert, dass dem Schlosspark Kottingbrunn als gestaltendes Element des Landschaftsbildes des nördlichen Steinfeldes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt. Der Schlosspark sei in kulturhistorischer und gestalterischer Hinsicht als ein besonders wertvolles Element des Landschaftsbildes und regional ökologischer Stabilisator zu werten. Weiters sei er als Kleinklimafaktor der Marktgemeinde Kottingbrunn besonders hervorzuheben und besitze auch für die Tierwelt insbesondere für die Vögel als Nistplatz und Lebensraum besondere Bedeutung. Weiters wird als Ziel der Schutzmaßnahme des verfahrensgegenständlichen Naturdenkmales der Erhalt der Anlage des Schlossparks mit den darin vorhandenen Bäumen und Gewächsen als Gesamtensemble genannt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird festgestellt, dass die Abgrenzung von Naturdenkmälern und sonstigen Schutzgebieten einerseits naturgemäß vom Schutzobjekt selbst bestimmt ist, andererseits aus Gründen der Praktikabilität auch in der Natur klar erkennbaren Strukturen und Grenzen folgen sollte. Bezogen auf die Parzelle Nr. 1289/1 bestehen die eigentlichen Schutzobjekte aus dem Baumbestand des Kircheplatzes sowie aus dem Baubestand auf dem Grünstreifen zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben. Interessanterweise wurde der Schlossgraben selbst im Bereich der Parzellen 2/1 und 2/3 nicht mit unter Schutz gestellt, obwohl auch diesem eine wesentliche gestalterische Bedeutung bzw. ökologische Funktion zukommt. Die Hauptstraße selbst weist keinen Baumbestand auf und ist auch kein unmittelbarer Zusammenhang zum Schloss bzw. zum Schlosspark zu sehen. Es wird daher vorgeschlagen, für die Hauptstraße selbst einen Widerruf des Naturdenkmales auszusprechen und lediglich die Anteile der Parzelle Nr. 1289/1, die den Kirchenplatz, die beiden Zubringerstraßen zum Kirchenplatz sowie den Grünstreifen vor dem Schlossgraben umfassen, als Teil des Naturdenkmales zu belassen. Die exakte Abgrenzung könnte dabei wie folgt definiert werden, d.h. folgende Teile der Parz.Nr. 1289/1 sollten Teil des Naturdenkmales bleiben:

- Kirchenplatz, nördlicher Zufahrtsweg bis zur Einmündung in die Hauptstraße (gerade Linie zwischen der Nordecke der Parzelle 7 bis zur Westecke der Parzelle 13), südlicher Zufahrtsweg bis zur Einmündung in die Hauptstraße sowie Grünstreifen zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben (gerade Linie von der Westecke der Parzelle 4/2 in Verlängerung der Westgrenze dieser Parzelle bis zum Verschnitt mit der Parzellengrenze zwischen den Parzellen 1289/1 und 1292/1).

Auf den beiliegenden Katasterlageplänen wird der Abgrenzungsvorschlag für die Parzelle Nr. 1289/1, KG Kottingbrunn, eingetragen."

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens der Amtssachverständigen, das der Marktgemeinde Kottingbrunn als Grundeigentümerin und der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn hinsichtlich Parz.Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, zu erklären, da dadurch, dass es sich bei einem Teil dieses Grundstückes lediglich um eine Straße handelt, keine Unterschutzstellungsgründe vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz (zu Zl. GBA WN-H-278/010-2005)

3. das Fachgebiet L1 im H a u s e

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

15. Feb. 2006

RU5 Stempel
Bearbeiter Beilagen 1

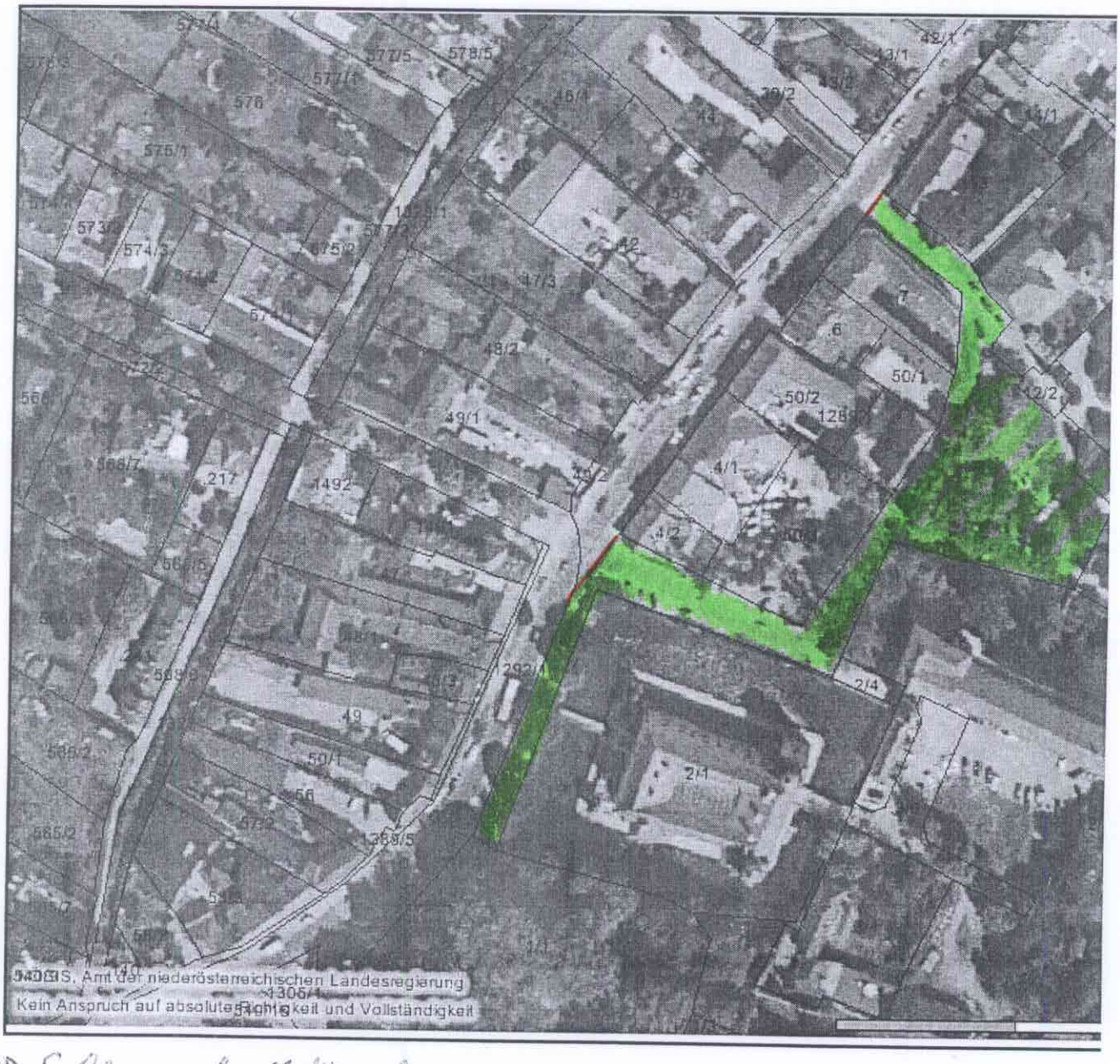

VD Schlosspark Rottingbrunn

Zum ND gehörige Anteile der Parz. 1292/1, KG Rottingbrunn (Neuabgrenzung)

Hierauf bezieht sich der ha. Bescheid
vom 17.01.2006 KZ: BNW2-NA-043
Bezirkshauptmannschaft Baden,
am 17.01.2006

Für den Bezirkshauptmann

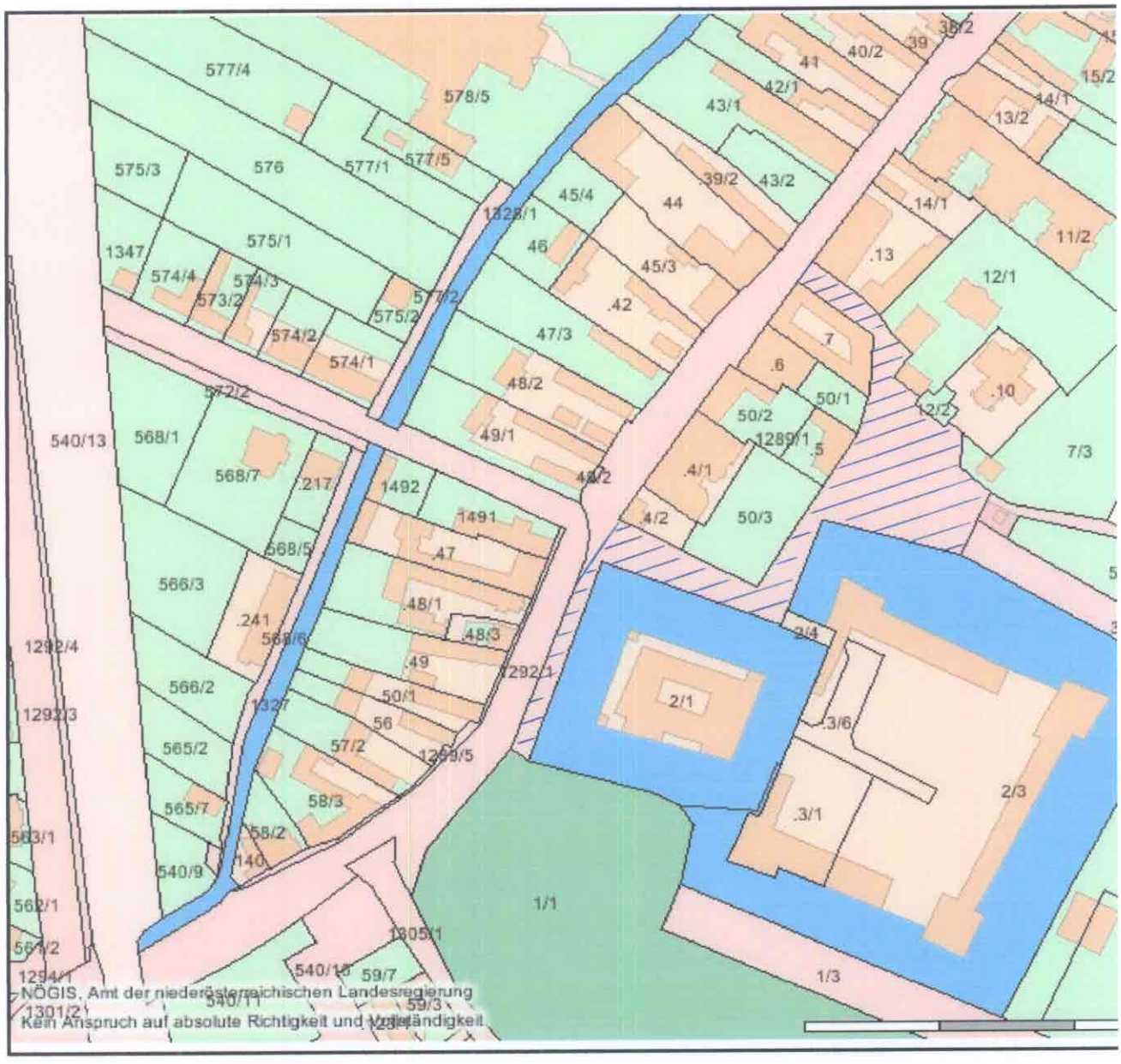

ND Schlosspark Kottingbrunn

zum ND geänderte Anteile d. Parz. Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn (Neuabgrenzung)

Hierauf bezieht sich der ha. Bescheid
vom 17.01.2006 KZ: BNW2-NA-043
Bezirkshauptmannschaft Baden,
am 17.01.2006

Für den Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-043/010	Parien B + C 1 ZS		
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	23.05.2006

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Projekt „Neue Mitte Teil II – Kichenplatz“, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn die Umgestaltung des Kirchenplatzes, Projekt „Neue Mitte Teil II – Kirchenplatz“, durchzuführen und zwar gemäß den Projektsunterlagen (Aktenvermerk vom 5.12.2006, Technischer Bericht, Projektsplan Variante 3, Plan-Nr. 04/S-83V3, Projektsplan Schnitt A–A’ Variante 3, Plan-Nr. 04/S-83S1, Projektsplan Schnitt B–B’, Plan-Nr. 04/S-83S2, Aktenvermerk vom 7. April 2006-Herausnahme des Projektes Parkflächen in der Schlossallee, Planverfasser: Ing. Koizar, Bad Vöslau), die mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden sowie der nachstehenden Projektsbeschreibung.

Hinweis:

Diese Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal **umfasst nicht** die Errichtung von Parkplätzen im Bereich Schlossallee.

Projektsbeschreibung:

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat um die Ausnahme vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Kottingbrunn für die Umgestaltung des Kirchenplatzes angesucht. Dem Ansuchen gingen mehrere Besprechungen mit der ha. ASV für Naturschutz und Herrn Dr. Hubmann vom Bundesdenkmalamt voraus. Da durch die geplante Umgestaltung des Kirchenplatzes Parkflächen wegfallen, sollen im Bereich der Schlossallee neue Parkplätze angelegt werden. Diese sind im gegenständlichen Ansuchen enthalten. Da diese Parkplätze jedoch ein generelles Konzept für die Schlossallee und die hier befindlichen Alleebäume verlangen und diesbezüglich mit einer längeren Verfahrensdauer zu rechnen ist, soll das Vorhaben Parkplätze vorläufig aus dem jetzigen Ansuchen zur Gestaltung des Kirchenplatzes ausgegliedert werden und für die Parkplätze ein eigenes Projekt eingereicht werden. Grundsätzlich ist die Errichtung von Parkplätzen naturschutzfachlich möglich, dabei müsste jedoch auf die bestehenden Symmetrieverhältnisse und Sichtachsen Rücksicht genommen werden. Der Aktenvermerk der Ing. Koizar Bau- und Planungsges. m. b. H. vom 7. April 2006 hinsichtlich der Herausnahme der Parkflächen aus dem Projekt Kirchenplatz wird dem Gutachten angeschlossen.

Das Projekt Gestaltung Kirchenplatz sieht vor, vor der Kirche einen ebenen Platz für Veranstaltungen anzulegen, wobei das Niveau dieses Platzes auf das Eingangsniveau der Kirche abgesenkt wird. Gegenüber den Grünflächen soll der Platz mit zwei Sitzstufen aus Granitsteinen mit einer Höhe von je 60 cm begrenzt werden. Der Platz wird mit großflächigen Pflasterplatten im römischen Verband befestigt. In der Sichtachse zwischen Kirche und Schloss wird ein neuer Zugang angelegt. Dafür ist es erforderlich einen hier befindlichen Kastanienbaum zu fällen. Der Weg wird mit fünf Stufen auf das Niveau des Platzes geführt. Ein weiterer Zugang zum Platz erfolgt von der Kirchengasse her, ebenfalls mit fünf Stufen. Dieser Weg wird in der Folge entlang der Schlossparkmauer bis zur Schlossgasse weitergeführt. Die Dreifaltigkeitssäule wird geringfügig verlegt und über eine neue Stiegenanlage zugänglich gemacht.
Mit Ausnahme des einen Baumes in der Sichtachse soll der gesamte Baumbestand erhalten werden. Die Grünflächen werden neu angelegt.

Der bestehende Kreisverkehr am Kirchenplatz wird aufgelassen und verbleibt nur mehr die Fahrbahn zwischen Kirchengasse und Schlossgasse, sowie eine kurze Zufahrt in Richtung Kirche. Die Straße zwischen Schlossgasse und Schlossallee wird Richtung Schlossteich verlegt und von hier eine neue Straße Richtung Kirchengasse angelegt.

Im Kreuzungsbereich Schlossgasse-Kirchenplatz-Schlossallee wird die Fahrbahn zur Verdeutlichung des bevorrangten Fußgängerverkehres mit denselben Großsteinplatten wie am Kirchenplatz gestaltet.

In der Schlossgasse werden die Gehwege und Parkplätze entsprechend dem Lageplan neu gestaltet, wobei hierfür Betonpflastersteine verwendet werden. Für die Beleuchtung der Straßen bzw. des Kirchenplatzes werden einflammige Philips Rondolux groß -Leuchten mit einer Lichtpunkthöhe von 6,0 m verwendet.

Zum Schlossteich hin soll eine Winkelstützmauer errichtet und auf dieser Mauer ein Geländer entsprechend dem Brückengeländer an der Hauptstraße als Absturzsicherung montiert werden.

Die weiteren Details gehen aus dem technischen Bericht und den Lageplänen hervor.

In der Angelegenheit wurden mehrere Male Besprechungen und Lokalaugenscheine durchgeführt.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Die Altbäume am Kirchenplatz sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen fest vernagelten Brettern zu schützen.

2. Wurzeln, die bei der Absenkung des Kirchenplatzniveaus angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

3. Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das

Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Sachverständige für Naturschutz hat in ihrem Gutachten folgendes festgehalten:

„Das vorliegende Projekt sieht eine Neugestaltung des Kirchenplatzes unter größtmöglicher Wahrung des vorhandenen Altbaumbestandes vor. Lediglich ein Kastanienbaum muss für die Schaffung eines in der Sichtachse zwischen Schloss und Kirche gelegenen Zugangsweges umgeschnitten werden. Da die Sichtachsen im Schlosspark Kottingbrunn eine tragende Rolle in der historischen Anlage spielen, kann der Fällung dieses Kastanienbaumes unter Zugrundlegung des neuen Konzeptes für den Kirchenplatz und der Schaffung der Sichtachse zwischen Schloss und Kirche aus fachlicher Sicht zugestimmt werden. Das Schutzziel des Naturdenkmales liegt in der Erhaltung der historischen Gartenanlagen mit dem Baumbestand, den Wiesen und Wasserflächen als gestalterisches Element des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen ebenso wie im Hinblick auf die Ökologie. Die nunmehr vorgesehene Gestaltung des Kirchenplatzes inklusive der Schaffung einer Sichtachse ist bei projektsgemäßer Ausführung mit diesem Schutzziel vereinbar. Um Schäden am Baumbestand ausschließen zu können ist die Vorschreibung nachfolgender Auflagen erforderlich:

1. *Die Altbäume am Kirchenplatz sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen fest vernagelten Brettern zu schützen.*

2. *Wurzeln, die bei der Absenkung des Kirchenplatzniveaus angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.*

3. *Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.*

Wie bereits erwähnt, bezieht sich dieses Gutachten nicht auf die Parkplätze in der Schlossallee.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der

Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Da für die Parkplätze in der Schlossallee ein eigenes Projekt eingereicht werden soll, wurde dieser ursprünglich mit dem Projekt „Neue Mitte Teil II – Kirchenplatz“ eingereichte Projektsteil von der Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal ausgenommen. Der bezughabende Aktenvermerk vom 7. April 2006 wurde den Projektsunterlagen beigeschlossen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz zu Zl. GBA WN-H-278/011-2008
3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde Kottingbrunn
Betriebsges.m.b.H.
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-043/014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	22.08.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Schlossgraben (Verbindung Schlosshof – Schlossparkallee), Parz. Nr. 1/3 und 2/3, KG. Kottingbrunn, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn Betriebsges.m.b.H. in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn – die **Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Schlossgraben** als Verbindung vom Schlosshof zur Schlossparkalle, und zwar gemäß den Projektsunterlagen auf Parz. Nr. 2/3, KG. Kottingbrunn, sowie nachstehender Projektsbeschreibung.

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit dem Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Für die Fußgängerbrücke liegen bereits eine baubehördliche Bewilligung der Marktgemeinde Kottingbrunn vom 23.5.2005 sowie eine Bewilligung nach dem Denkmalschutzgesetz vom 29.4.2005 vor.

Die Brücke soll einen Zugang von der Kaiserallee zum neuen Veranstaltungsareal (Schneiderecktrakt) im Bereich des Schlosshofes ermöglichen und kommt an der Südseite des Schlossgrabens zu liegen. Die Brücke wird in Holzkonstruktionsbauweise mit Leimbindern und Staffelholz hergestellt. Die lichte

Durchgangsbreite beträgt unter Abzug des Geländers 2,50 m, die Spannweite der Leimbinder 17,88 m. Die Holzleimbinder werden auf neuen Stahlbetonfundamenten aufgesetzt. Der Zugang von der Kaiserallee erfolgt Y-förmig, symmetrisch zwischen den Alleebäumen. Der Zugang wird bekiest.

Während die eigentliche Brücke selbst zum Großteil außerhalb des Naturdenkmales auf Parz.Nr. 2/3, KG. Kottingbrunn zu liegen kommt, ist das südseitige Fundament und der Zugangsweg zur Kaiserallee im Bereich der Parz.Nr. 1/3, KG. Kottingbrunn, innerhalb des Naturdenkmales gelegen.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Der Zugangsweg ist exakt symmetrisch zwischen den bestehenden Alleebäumen anzulegen.

2. Die Bäume in Nahbereich der Baustelle sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen, fest vernagelten Brettern zu schützen.

3. Wurzeln, die bei der Anlage des Zugangsweges angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

4. Im Traufenbereich der Alleebäume sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.

Die Marktgemeinde Kottingbrunn Betriebsges.m.b.H. ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
zusammen	€ 23,99

(Gebührenhinweis:
Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,00
Beilagen	€ 32,40
Summe feste Gebühren	€ 45,40

Kostengesamtbetrag:	**€ 69,39**

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn Betriebsges.m.b.H. hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierte Maßnahme am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde 2542 Kottingbrunn

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. Herrn Dipl.Ing. Karl FISCHER, Zivilingenieur für Bauwesen,
   7210 Mattersburg, M. Koch-Straße 39 e-mail: d.i.fischer@aon.at

4. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, zu Zl. GBA WN-H-278/018-2006

5. das Fachgebiet L1 im H a u s e

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

BNW3-N-043/023

Beilagen
Parie B + 1ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	10. März 2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Kottingbrunn, Neugestaltung der Schlossallee (Wiederherstellung von Fahrflächen und Neuerrichtung von Parkflächen in der Schlossallee auf einer Länge von ca. 115 m), Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn – die Neugestaltung der Schlossallee (Wiederherstellung von Fahrflächen und Neuerrichtung von Parkflächen in der Schlossallee auf einer Länge von ca. 115 m) durchzuführen, und zwar gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie gemäß der nachstehenden Projektsbeschreibung.

Projektsbeschreibung:

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat um die Ausnahmegenehmigung vom generellen Eingriffs- und Veränderungsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Kottingbrunn für die Neugestaltung der Schlossallee angesucht. Beginnend von der Einfahrt in die Schlossallee vom Kirchenplatz her (alte Schlossmauer) sollen auf einer Länge von ca. 115 m die Fahrbahn neu errichtet und Parkmöglichkeiten geschaffen werden. Der Abschnitt reicht bis zur Hauszufahrt Schlossallee Nr. 4. Es wurde ein Konzept erarbeitet, das einen weitgehenden Erhalt der derzeit vorhandenen Ahornallee bzw. Neupflanzungen zur Ergänzung dieser Allee vorsieht. Dabei wurde auch auf Symmetrieachsen in Bezug auf das Einfahrtstor in die Schlossallee geachtet.

Insgesamt sollen 32 neue Pkw-Parkplätze errichtet werden. Die beiden Ahornbäume unmittelbar nach der Schlossmauer sollen erhalten bleiben. Im Anschluss daran sind nördlich der Schlossallee insgesamt 15 Senkrechtparkplätze geplant. Südlich der Schlossallee sind bis zur Zufahrt zum Schlosshof sechs Längsparker vorgesehen. Zwischen den Parkplätzen und dem Schlossteich soll eine Sickermulde angelegt werden. Zwischen der Einfahrt in die Schlossallee und der Zufahrt zum Schlosshof ist die Fällung von zwei bestehenden Bäumen vorgesehen. Die Zufahrt zum Schlossinnenhof wird in Hinblick auf eine ungehinderte Einfahrt von Liefer- und Einsatzfahrzeugen erweitert. Östlich der Schlosszufahrt sollen auf beiden Seiten der Schlossallee unter der Erhaltung des Baumbestandes insgesamt 11 Längsparkplätze geschaffen werden. Die Allee soll nördlich der Straße durch Neupflanzung von vier Ahornbäumen ergänzt werden.

Bis zur Zufahrt zum Schlossinnenhof ist eine Fahrbahnbreite von 5,50 m vorgesehen, östlich davon von 4,50 m. Die Fahrbahn selbst wird asphaltiert. Die Parkflächen werden mit einem Betonsteinpflaster versehen. Die verbleibenden Grünflächen werden humusiert und besämt.

Auch die Beleuchtung soll neu gestaltet werden, wobei die Lichtpunkte im Abstand von 25 m jeweils in den Grünflächen zwischen den Bäumen angeordnet werden. Die Beleuchtungskörper sollen sich an der bestehenden Beleuchtung im Ortsgebiet orientieren.

Im Bepflanzungskonzept von Herrn Dipl.-Ing. Gaubmann ist auch die Entfernung von drei Spitzahornen und der Ersatz durch Bergahorn vorgesehen, um eine einheitliche Bergahornallee schaffen zu können.

Generell haben die bestehenden Ahornbäume erst ein relativ geringes Alter.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Es dürfen lediglich die beiden Ahornbäume im westlichen Abschnitt der Schlossallee laut Lageplan gefällt werden. Ein allfälliger Austausch der Spitzahornbäume durch Bergahorn wäre mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

2. Für die Neuauspflanzung der Allee sind Bergahornbäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm zu verwenden. Diese sind entsprechend dem Lageplan in gleichen Abständen zueinander bzw. vis-á-vis der bestehenden Bäume am südlichen Straßenrand zu setzen.

3. Eventuelle Ausfälle bei den Ahornbäumen sind umgehend zu ergänzen.

4. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Baurestmaßen zu entfernen und die für die Grünflächen vorgesehenen Teile zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

5. Wurzeln, die bei der Anlage der Straße bzw. der Parkflächen oder der Leitungsverlegung für die Beleuchtung angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

6. Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen, etc. verboten.

Die Marktgemeinde Kottingbrunn ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
Zusammen	€ 23,99

Weiters wird die Marktgemeinde Kottingbrunn ersucht,
für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 42,99

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die geplanten Pkw-Stellplätze sollen als Ersatz für die Parkplätze im Bereich des Kirchenplatzes angelegt werden, die seit der Neugestaltung des Kirchenplatzes nicht mehr zur Verfügung stehen. Auch soll dadurch das wilde Parken im Bereich der Schlossallee eingedämmt werden. Zwischen der Einfahrt in die Schlossallee und der Zufahrt zum Schlossinnenhof ist die Fällung von zwei bestehenden Ahornbäumen vorgesehen. Als Ersatz dafür sollen jedoch im weiteren Verlauf der Allee die fehlenden Bäume nördlich der Straße ergänzt werden, sodass hier wieder eine geschlossene zweireihige Allee entsteht. Angesichts der Tatsache, dass die Bäume generell noch relativ jung sind und die beiden zu fällenden Bäume derzeit einzeln stehen, d. h. ohne ein symmetrisches Gegenüber, kann der Fällung aus naturschutzfachlicher Sicht unter der Beachtung des Gesamtkonzeptes zugestimmt werden. Im Gesamtkonzept wurde insbesondere auf eine ansprechende optische Gestaltung unter Beachtung von Symmetrieachsen im Hinblick auf den Einfahrtsbereich und die Wiederherstellung der Symmetrie durch die Neuausplanzung der Ahornbäume nördlich der Straße geachtet. Durch die Verwendung von Pflastersteinen mit humoser Fugenverfüllung soll eine großflächige Versiegelung im Bereich der Schlossallee vermieden werden.

Hinsichtlich des Vorschlages von Herrn Dipl.-Ing. Gaubmann die Spitzahorne im Bereich der bestehenden Allee durch Bergahorn zu ersetzen, wird festgestellt, dass dies grundsätzlich denkbar wäre, um einen einheitlichen Alleecharakter zu erzielen. Dem gegenüber steht jedoch die Überlegung, dass es wieder viele Jahre dauern würde, bis die neu gesetzten Bäume wieder ein entsprechendes Erscheinungsbild aufweisen. Es wird daher eher angeraten, die bestehenden Bäume zu erhalten.

Das Vorhaben kollidiert mit einem weiteren Ansuchen, nämlich der Räumung des Schlossgrabens auf Parzelle 2/3, KG Kottingbrunn, (siehe Zahl BNW3-N-043/020). Dieses Ansuchen sieht die Errichtung einer Zufahrtsstraße für die Räumung des Schlossgrabens von der Schlossallee vor und zwar im Bereich der bestehenden und zu erhaltenden Ahornbäume. Bei der wasserrechtlichen Verhandlung am 10. Jänner 2008 wurde allerdings um vorläufige Aussetzung des Verfahrens ersucht, da etliche Punkte noch geklärt werden müssten (Zahl: BNW2-WA-07323). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist unbedingt eine Koordinierung dieser beiden Projekte erforderlich, wobei die Sanierung der Schlossallee vor einer allfälligen Räumung des Schlossgrabens wenig sinnvoll erscheint. Sollte daher an einer Räumung des Schlossgrabens festgehalten werden, sollte mit der Realisierung

des Projektes Sanierung der Schlossallee noch zugewartet werden, um Schäden an den neu gestalteten Bereichen zu vermeiden."

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz zu Zl. BD2-N-900/076-2008
3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

BNW3-N-043/031

Beilagen
Parien B und C
1 ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	27.10.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Neuerrichtung Schlossteichmauer Kottingbrunn; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn – die Neuerrichtung der Schlossteichmauer, und zwar gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden sowie nachstehender Projektsbeschreibung.

Projektsbeschreibung:

Die westliche, desolate Ufermauer des Schlossteiches entlang der Hauptstraße soll auf der gesamten Länge von ca. 64 lfm bis unter die Wasserlinie abgebrochen und durch eine Natursteinmauer ersetzt werden. Als Kranz wird ein Sichtbetonsockel auf die Natursteinmauer aufgesetzt und wird ein Alu-Geländer errichtet.
Die derzeit vorhandenen Lichtstrahler für die Anstrahlung des Schlosses sollen in die Mauer integriert werden.

Für die Bauarbeiten wird der Teich ca. 50 m tiefer abgelassen und ein Gerüst in den Teich gestellt. Hinter der Mauer wird ein 1 m breiter Baugraben errichtet, in den der Bauschutt vom Abbruch der Mauer gelangen und in der Folge von dort entfernt werden soll. Anschließend wird diese Baugrube mit Humus verfüllt.

Auf dem Grünstreifen zwischen der Mauer und dem Gehsteig entlang der Hauptstraße befinden sich vier Bäume. Dieser Grünstreifen samt den Bäumen liegt innerhalb des Naturdenkmales Schlosspark. Betroffen ist die Parzelle 1292/1, KG Kottingbrunn. Die Bäume sollen erhalten werden, die Grünfläche wird neu gestaltet. Im Bereich der Bäume wird auf den Arbeitsgraben verzichtet, um Beschädigungen der Wurzeln hintan zu halten.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Während der Baudauer sind die vier Bäume durch eine Bretterummantelung oder ähnliches zu schützen.

2. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufenbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufenbereich der Bäume sind nicht gestattet.

3. Bei den Grabungsarbeiten bzw. bei der Entfernung der alten Mauer angetroffene, beschädigte Wurzeln sind glatt zu schneiden.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und die Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung, soweit erforderlich, neu anzulegen.

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 24,09

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch

auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Durch die erforderliche Erneuerung der Ufermauer des Schlossteiches entlang der Hauptstraße sind auch geringfügige Eingriffe in das Naturdenkmal, im Konkreten auf den Grünstreifen zwischen dem Schlossteich und dem Gehsteig entlang der Hauptstraße inklusive des hier vorhandenen Baumbestandes, erforderlich.
Um die vier Bäume auf dem Grünstreifen erhalten zu können, wird in diesen Bereichen auf den 1 m breiten Arbeitsgraben hinter der bestehenden Mauer verzichtet. Die Grünflächen sollen nach Abschluss der Arbeiten erneuert werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Neuerrichtung der Ufermauer als Natursteinmauer mit dem Schutzziel des Naturdenkmales, d.h. die Erhaltung des Landschaftsparks bzw. Barockgartens, vereinbar. Die Arbeiten müssen jedoch unter größter Vorsicht durchgeführt werden, um den Fortbestand der vorhandenen Bäume gewährleisten zu können.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, zu Zl. BN2-N-900/114-2008

3. die KOSAPLAN GmbH, 2540 Bad Vöslau, Hanuschgasse 1 zu Projekt S232

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

106

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-63116	Wolfsbauer	DW 43	17. Oktober 1985

Betrifft
Schloßpark Kottingbrunn, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Kottingbrunn, Parz.Nr. 1/1, 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 1420/3, 1420/4 und 1421, alle EZ. 1803; Parz.Nr. 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), alle EZ. 2279; Parz.Nr. 3/9, 3/11, alle EZ. 68; Parz.Nr. 3/1, EZ. 1776; Parz.Nr. 3/8, 3/12, 3/13, alle EZ. 1732; Parz.Nr. 1326/15, 1326/16, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2, alle EZ. 1095; Parz.Nr. 4, EZ. 66; Parz.Nr. 5, EZ. 2683; Parz.Nr. 8/1, EZ. 764; Parz.Nr. 1425/1 und 1425/2, alle EZ. 957, alle KG Kottingbrunn, im Ausmaß von ca. 12 ha gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, wird dem Berechtigten am Naturdenkmal, der Marktgemeinde Kottingbrunn, in Ausnahme zu diesem Eingriffsverbot die Bewilligung erteilt, die traditionell im Schloßpark alljährlich stattfindenden "Heurigenfeste" (Gemeinde- bzw. Feuerwehrheuriger) auf einem Festplatz im vorderen Teil der Parz.Nr. 1/1 (straßenseitigen Teil des Parkes), im Bereiche der Zusammenmündung der Straßenparzellen 1292/1 und 1305/1, KG Kottingbrunn unter der Voraussetzung durchzuführen, daß weder die dort vorhandenen Bäume beschädigt werden, noch Heurigeneinrichtungen (z.B. Heurigenstände udgl.) im Bereich des Naturdenkmales über die Zeit der Festveranstaltung hinaus, verbleiben.

Begründung

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 7.August 1962, Zl. IX-K-31/1-1962, bzw. vom 16. November 1962, Zl. IX-K-31/5-1962, ist der Schloßpark Kottingbrunn, mit den im Spruch angeführten Parzellen zum "geschützten Landschaftsteil" im Sinne des § 13 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 40/1952, erklärt worden.

Im NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3, welches mit 1. Jänner 1977 in Kraft getreten ist, ist der Betriff "geschützter Landschaftsteil" nicht mehr enthalten. Es war daher zum Schutze und zur Erhaltung der Schloßparkanlage ein Verfahren zur "Erklärung zum Naturdenkmal" im Sinne des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes einzuleiten.

§ 9 Abs. 1 und 4 des zitierten Gesetzes lautet:

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Über das Vorliegen der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen für die Erklärung einer Parkanlage zum Naturdenkmal, hat der hiezu herangezogene Sachverständige für Naturschutz, Dipl.Ing.Dr.-Reining, nachstehendes Gutachten verfaßt:

1. Lage und Größe:

Der Schloßpark von Kottingbrunn erstreckt sich vom Südende des Siedlungskernes mit dem Schloß Kottingbrunn nach Südosten. Durch den Wiener Neustädter Kanal wird der Park in zwei Teile geteilt, Im Süden begrenzt den Park über die ganze Länge ein neues Siedlungsgebiet. Der Park hat heute eine Größe von ca. 12 ha, er ostent aus zahlreichen Grunstücken mit unterschiedlichen Eigentümern.

106

2. Beschreibung

2.1. Heutiger Zustand

Landschaftsgärtnerische Pflege ist seit Jahrzehnten unterblieben, der Baumbestand ist ungepflegt und von dichtem Unterholz begleitet.
Eine 4-reihige Allee (die sogenannte "Kaiserallee") südlich des Schloßes ist in ihrer ganzen Länge erhalten geblieben. Die Bäume dieser Allee - es sind Kastanien - sind stark überaltert, früher einmal bestand diese Allee aus Ahornbäumen. Die parallel dazu nördlich des Schloßes verlaufende Schloßallee (sie besteht aus Ahorn und Kastanien) ist eine 2-reihige Baumreihe.
Der Bereich zwischen den beiden Alleen ist heute zum Teil als Erwerbsgärtnerei genutzt, zum Teil auch mit Häusern bebaut. Im Bereich östlich des Wiener Neustädter Kanals hat sich das Siedlungsgebiet von Süden her bis direkt an die Kaiserallee ausgedehnt.
Der Bereich nördlich der sogenannten "Kipferlteiche" wird landwirtschaftlich genutzt, ein rechteckiger künstlich angelegter Teich dient der Fischereiwirtschaft. Entlang des Wiener Neustädter Kanals beginnt ein Fuß- und Radwanderweg nach Laxenburg.
Aus der Sicht der Baumkunde sind die mächtigen Platanen südlich des Schloßes, am Beginn der Kaiseralle, zu erwähnen, eine Rotbuche südlich des Wirtschaftstraktes sowie alte Linden bei den Kipferlteichen und einzelne alte Kastanien- und Ahornbäume.

2.2. Hirstorische Entwicklung

Sichere Nachrichten über ein Schloß in Kottingbrunn gibt es erst seit dem 14. Jahrhundert. Das Schloß dürfte sich aus einer mittelalterlichen Wasserburganlage entwickelt haben. Die heutige Gestalt kann im wesentlichen auf das 17. Jahrhundert zurückgeführt werden, Ende des 18. Jahrhunderts erfolgte die barocke Umgestaltung der gesamten Anlage.
Während der Türkenzeit wurde Kottingbrunn nicht zerstört. Die Josefinische Landesaufnahme aus dem Jahre 1790 zeigt deutlich die Grundstruktur der damaligen Parkanlage:
Die südlich des Schloßes verlaufende Allee (heute: Kaiserallee) bildet die Hauptachse des Parkes. Der Wiener Neustädter Kanal (1795 bis 1803 erbaut) ist in dieser Karte bereits dargestellt.

Er durchquert den Park und teilt ihn in zwei nahezu gleich große Teile.
Auf Grund der Darstellung im Fanziscäischen Kataster kann die barocke Parkanlage wie folgt beschrieben werden:
Das Schloß mit einem rechteckigen Innenhof ist mit einer Brücke mit den östlich gelegenen Wirtschaftsgebäuden verbunden. Alle Gebäude werden vollständig von einem Wassergraben umgeben. Südlich des Schloßes beginnt eine Doppelallee, die gegen Osten über den Wiener Neustädter Kanal hinaus bis zur herrschaftlichen Hutweide bzw. einer großen Remise führt. Östlich des Wirtschaftstraktes schließt ein großer Gemüsegarten an, dann führt die Kaiserallee durch Wiesen bis zum Wiener Neustädter Kanal. Jenseits des Kanales befindet sich ein Waldstück mit einem künstlich angelegten rechteckigen Teich. Südlich des Schloßes und des Wirtschaftstraktes befindet sich ein großer Baumgarten mit einem kleinen Pavillon.

Ende des 19. Jahrhunderts wird - nach einer langen Reihe privater Personen - der Jockey-Club Eigentümer von Schloß Kottingbrunn. Eine Pferderennbahn wird errichtet und von 1896 bis 1915 finden hier jährlich Pferderennen statt. Die Hügel in der sonst ebenen Landschaft markieren noch heute die Lage der Zuschauertribünen. Wie aus der Spezialkarte der österreich-ungarischen Monarchie hervorgeht, erfuhr der Park durch die neue Nutzung keine wesentliche Veränderung, denn die eigentliche Sportanlage schloß im Osten an den bestehenden Park an. Nur der Bau der Eisenbahn mit Eisenbahnstation südlich der Kaiserallee stellte einen bedeutenden Eingriff in die Parkanlage dar.

3. Beurteilung:

Die Erhebungen zeigen, daß es sich beim Schloßpark von Kottingbrunn um eine nachweislich seit 1790 bestehende größere Gartenanlage handelt, die nach geometrischen Regeln der Gartenkunst angelegt, im 19. Jahrhundert im Sinne des englischen Landschaftsgartens umgestaltet wurde.
Trotz langer Zeit unterbliebenen landschaftsgestalterischen Pflegemaßnahmen ist der Park von Kottingbrunn mit seinem Baumbestand, den Wiesen und Wasserflächen ein interessantes Beispiel einer

Parkanlage, die in nahezu 2 Jahrhunderten ihres Bestehens vielfältigen Gestaltungs- und Nutzungseinflüssen ausgesetzt war.
Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten und der historischen Entwicklung steht fest, daß es sich bei der Parkanlage des Schloßes Kottingbrunn um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes des nördlichen Steinfeldes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt.

Der Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II in Wr. Neustadt, ODR Dipl.Ing. Klik hat in seinem abschließenden Gutachten hiezu ausgeführt, daß das Naturgebilde "Schloßpark Kottingbrunn" in kulturhistorischer und gestalterischer Hinsicht als ein besonders wertvolles Element des Landschaftsbildes und regional ökologischer Stabilisator zu werten sei.
Der Schloßpark Kottingbrunn sei als Kleinklimafaktor der Marktgemeinde Kottingbrunn besonders hervorzuheben und besitze auch für die Tierwelt insbesondere für die Vögel als Nistplatz und Lebensraum besondere Bedeutung.

Die Einleitung des Naturdenkmalverfahrens und der Inhalt der vorangeführten Gutachten wurden im Rahmen des Parteingehörs der NÖ Umweltanwaltschaft im Sinne des § 11 Abs. 1 des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984, der Marktgemeinde Kottingbrunn im Sinne des § 14 a des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, sowie den Grundeigentümern, nachweislich zur Kenntnis gebracht, wobei sich die NÖ Umweltanwaltschaft positiv zur Erklärung des Schloßparkes Kottingbrunn zum Naturdenkmal geäußert hat.

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat sich in ihrer Stellungnahme vom 9. September 1985 ebenfalls positiv zur Erklärung des Schloßparkes zum Naturdenkmal ausgesprochen, jedoch um Erteilung einer generellen Ausnahmegenehmigung, für die in diesem Park einmal jährlich stattfindenden Heurigenfeste, ersucht.

In dem im Spruch beschriebenen Teil des Schloßparkes finden traditionell alljährlich Heurigenfeste statt. Diese Feste werden einerseits von der Gemeinde, andererseits von der örtlichen Feuerwehr veranstaltet. Die Veranstalter verwenden zur Durchführung der Heurigenveranstaltung, wie dies auch die Marktgemeinde in ihrer Stel-

lungnahme betonte, lediglich mobile Einrichtungen (Tische, Bänke, Heurigenstände), die nach Beendigung des "Heurigens" wieder aus dem Schloßpark entfernt werden. Es ist dabei weder in der Vergangenheit zur Beschädigung von Bäumen des Parkes gekommen, noch sind in der Zukunft Maßnahmen und Einrichtungen im Rahmen des Großheurigens geplant, die eine solche Beschädigung nach sich ziehen könnten.

Gemäß § 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, kann die Naturschutzbehörde solche Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot von Naturdenkmälern gestatten, die der Nutzung dienen, jedoch nur unter der Voraussetzung und mit solchen Auflagen, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet ist. Das Ziel der Schutzmaßnahmen des verfahrensgegenständlichen Naturdenkmales besteht darin, die Anlage eines Schloßparkes mit den darin vorhandenen Bäumen und Gewächsen als Gesamtensemble zu erhalten.
Die Durchführung von Heurigenveranstaltungen im Parkareal in der Art, daß weder Schäden an solchen Bäumen verursacht werden, noch daß dauerhaft installierte Anlagen außerhalb des Veranstaltungszeitraumes im Parkgelände verbleiben, ist mit dem Schutzzweck durchaus vereinbar. Es konnte daher diesbezüglich über Antrag der Marktgemeinde Kottingbrunn eine Ausnahme vom Veränderungs- und Eingriffsverbot erteilt werden.

Auf Grund der erschöpfenden und schlussigen Gutachten, die von den Grundeigentümern unwidersprochen geblieben sind, steht für die Behörde eindeutig fest, daß gerade für den Schloßpark Kottingbrunn alle nach dem Naturschutzgesetz möglichen und verlangten Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal zutreffen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

106

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Dieser Bescheid ergeht gleichlautend an:

1. die Marktgemeinde Kottingbrunn, 2542 Kottingbrunn
2. das Bundesland Niederösterreich, Amt der NÖ Landesregierung, Operngasse 21, 1014 Wien
3. Frau Rosalia Braunstein, 2542 Kottingbrunn Nr. 436
4. Herrn Franz Zöchling, geb. 1918, 2542 Kottingbrunn Nr. 427
5. Herrn Franz Zöchling, 2542 Kottingbrunn, Schloß 1
6. Herrn Ing. Johann und Frau Gertrude Ednitsch, 2542 Kottingbrunn, Brunngasse 1
7. Herrn Kunibert und Frau Margarete Wunderl, 2542 Kottingbrunn, Feldgasse 3
8. den Sportfischereiverein Baden, 2500 Baden, Johannesgasse 30
9. Herrn Johann Polese, 2542 Kottingbrunn, Kirchenplatz 4
10. Frau Marie Vojtisek, 2542 Kottingbrunn, Wr. Neustädterstraße 8
11. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Herrengasse 11

weiters zur Kenntnisnahme an

12. das NÖ Gebietsbauamt II, z.Hd.d.Sachverständigen für Naturschutz, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Zl. N-80 1246/30/31
13. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, z.Zl. II/3-551-02/56
14. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien

100

- 2 -

1) Das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien
2) die Abteilung 1C, z.H.d. Herrn Amtssachverständigen
für Naturschutz in B a d e n

Der Bezirkshauptmann
Dr. Wenzel

Zur Kenntnisnahme
und Äußerung.

8. November 1985

Dolpheimer

Seltzer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Erledigung
DVR 0016098

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-83116	Wolfsbauer	DW 43	24. Oktober 1988

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 106 - Schloßpark Kottingbrunn: Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden gestattet Ihnen in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schloßpark Kottingbrunn folgende Maßnahmen durchzuführen:

Errichtung einer Erdgas-HD-Stichleitung Ringverbindung Traiskirchen-Leobersdorf DN 100 (Abschnitt: Oberwaltersdorf-Kottingbrunn).

Sie haben dabei die folgenden Auflagen einzuhalten:

1. Die in der Schloßallee vorgesehenen Leitungsverlegungsarbeiten zwischen Winkelpunkt 197 und 206 sind in der Alleemitte durchzuführen. Die Distanz zur Roßkastanienbaumreihe (südlicher Alleeteil) hat 5,0 - 5,5 m zu betragen.

2. Die Erdaushubarbeiten sind auf die schonendste Art und Weise durchzuführen. Die Aushubtiefe darf nicht mehr als 1,20 m bei einer Breite von max. 0,50 m betragen.

3. Falls flachstreichende Baumwurzeln beschädigt oder abgerissen werden, sind diese mit einem scharfen Messer, bei stärkeren Wurzeln mit einer feinzahnigen Säge glattzuschneiden, um das spätere Eindringen von Fäulnispilzen hintanzuhalten und eine rasche Kallusbildung zu ermöglichen.

4. Spätestens einen Tag vor Baubeginn im denkmalgeschützten Be-

reich ist zwecks Überprüfung der im Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen die Baubeginnsmeldung an die Bezirkshauptmannschaft Baden zu erstatten.

5. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist seitens des Bauwerbers wieder der ursprüngliche Zustand herzustellen.

Sie sind verpflichtet, für die Durchführung der Amtshandlung die folgenden Verfahrenskosten binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe S 60,--

Rechtsgrundlagen
a) für die Sachentscheidung
§ 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und § 19 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3.
b) für die Kostenentscheidung
§ 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172/1950 in der Fassung BGBl.Nr. 199/1982.
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800 in Verbindung mit Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 1984, LGBl. 3800/1.

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung angesucht, in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schloßpark Kottingbrunn die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen durchführen zu können.

Hiezu hat der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion in Baden am 29. September 1988 ein Gutachten erstellt, welches Ihnen wie auch der Gemeinde Kottingbrunn und der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kennt-

nis gebracht wurde. Dieses Gutachten besagt, daß bei Einhaltung der im Spruch dieses Bescheides vorgeschriebenen Verhaltensmaßregeln gegen das beantragte Vorhaben keine Einwände bestehen.

Der Schloßpark Kottingbrunn wurde mit Bescheid vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 5 sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 - 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

Demnach ist bei Naturdenkmalen grundsätzlich jeder Eingriff untersagt; davon sind Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden ausgenommen. Die Behörde kann Ausnahmen vom bestehender Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal aber auch unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Unter Bedachtnahme auf die im Gutachten des Amtssachverständigen verlangten Vorkehrungen (Auflagen) konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

106

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Erledigung
DVR 0016098

	Bearbeiter		Datum
9-N-83116	Wolfsbauer	(02252) 80711 DW 43	5. April 1991

Betrifft
Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, EBl. Nr. 106,
[redacted]

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden gestattet in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffsverbot an Naturdenkmalen die Durchführung der nachstehenden Maßnahmen an den im beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, eingezeichneten Bäumen bzw. Baumgruppe, die Teil des Naturdenkmales Schloßpark Kottingbrunn, EBl. 106, des Naturschutzbuches der Bezirkshauptmannschaft Baden, darstellen:

1. Die beiden auf der Parz.Nr. 1420/4, KG Kottingbrunn, im nordöstlichen Bereich des Kipferlteiches, stockenden, voneinander nur wenige Meter entfernten Winterlinden, sowie die östlich dieser beiden Bäume, im Randbereich der Parz. Nr. 1420/3, nahe der LN-Parzelle 1419/1, stockende Winterlinde, die alle abgestorben und stammhohl sind, sind noch vor Vegetationsbeginn zu entfernen.

2. In unmittelbarer Nähe des alten Standortes sind im Frühjahr 1991 als Ersatz dafür drei Linden-Heisterpflanzen, Mindesthöhe 1,80 m, zu pflanzen. Durch entsprechende Nachbesserungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen ist weiterhin Sorge zu tragen, daß ein sicheres Durchkommen der nachgesetzten Linden gewährleistet ist.

3. Die am Südufer-Rand des Kipferlteiches, auf Parz.Nr. 1420/4, bestehende Gruppe aus vier Winterlinden (davon ein Zwiesel) sind noch vor Blattaustrieb durch Rückschnitt der ge-

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

106

kann Ausnahmen, insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes (Naturdenkmal) dienen, nur unter solchen Voraussetzungen und unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Um entscheidungsrelevante Aussagen darüber zu erhalten, ob bzw. unter welchen Auflagen das Ziel der Schutzmaßnahmen für das Naturdenkmal im Falle der Gestattung der beantragten Eingriffe keine Gefährdung erfährt, wurde das Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten eingeholt. Der vom Amtssachverständigen abgegebene Befund und das Gutachten wurde den Parteien im Rahmen des von der Behörde zu wahrenden Parteiengehörs (§ 45 Abs. 3 AVG 1950) zur Kenntnis gebracht und lautet wie folgt:

"1. Befund

Die örtlichen Erhebungen haben ergeben, daß auf der Waldparzelle Nr. 1420/4, KG Kottingbrunn, im nordöstlichen Bereich des Kipferlteiches, zwei voneinander nur wenige Meter entfernte Winterlinden stehen, die zum Teil oder zur Gänze bereits abgestorben sind. Das Alter der Bäume wird auf ca. 150 Jahre geschätzt. Einer der beiden Bäume hat nur mehr einen gesunden Seitenast. Die Baumkrone fehlt zur Gänze. Weiters wurde festgestellt, daß östlich der beiden Bäume, im Randbereich der Parz.Nr. 1420/3, nahe der LN-Parzelle 1419/1 eine weitere gleichaltrige Linde stockt, die auch zur Gänze bereits abgestorben ist. Am Südufer-Rand des Kipferlteiches, auf Parz.Nr. 1420/4, befindet sich eine aus vier Winterlinden bestehende Gruppe (davon ein Zwiesel), die im äußersten Kronenbereich Wipfeldürre und starken Mistelbefall aufweist.

2. Gutachten

Die im Befund näher beschriebenen drei abgestorbenen Winterlinden sind bereits stammhohl und dadurch instabil. Im Interesse der

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

106

werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die Marktgemeinde Kottingbrunn, z.Hd. der Frau Bürgermeister, 2542 Kottingbrunn
2) den Sportfischereiverein Baden, z.Hd.d.Obm. Herrn Franz Infang, Johannesgasse 23, 2500 Baden
3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

4) das Amt der Nö Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
5) die Bezirksforstinspektion im H a u s e

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Amt der NÖ. Landesregierung
Poststelle
11 APR 1991
II/3
II3-SS1-027E106
Bearb:
Beilagen 1
Stempel

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

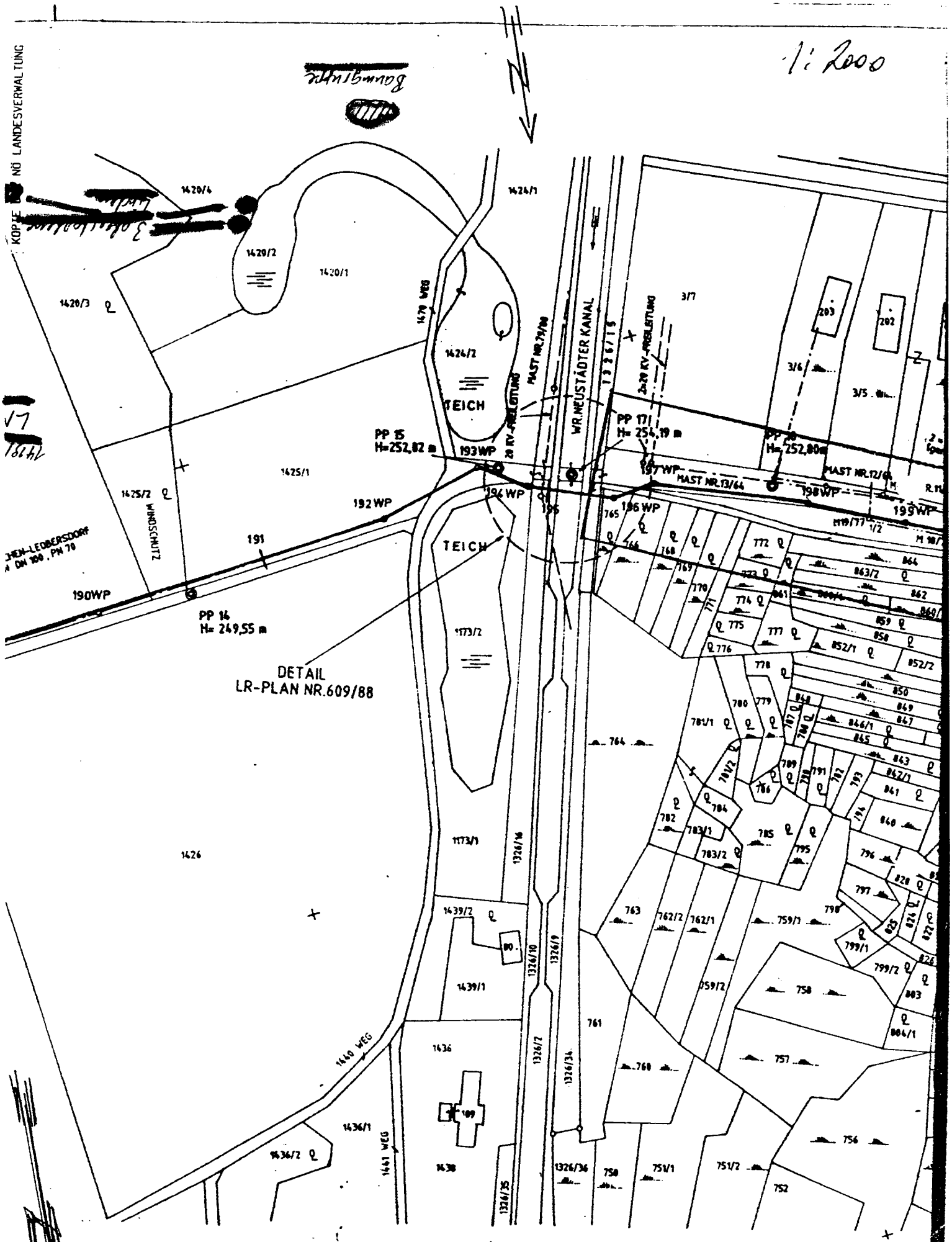
KOPIE NÖ LANDESVERWALTUNG
1:2000
1420/4
1420/2
1420/1
1420/3
1424/1
1424/2
TEICH
1425/1
1425/2
WINDSCHNITZ
1426
1439/2
1439/1
1436
1436/1
1436/2
1438
1440 WEG
1441 WEG
1479 WEG
1173/2
1173/1
1326/16
1326/10
1326/9
1326/7
1326/34
1326/35
1326/36
1326/15
WR.NEUSTÄDTER KANAL
MAST NR.79/88
MAST NR.13/64
MAST NR.12/65
2x20 KV-FREILEITUNG
PP 15
H=252,82 m
PP 17
H= 254,19 m
PP 18
H= 252,80 m
PP 14
H= 249,55 m
190WP
191
192WP
193WP
194WP
195
196WP
197WP
198WP
199WP
DETAIL
LR-PLAN NR.609/88
3/7
3/6
3/5
202
203
764
765
766
768
769
770
771
772
774
775
776
777
778
779
780
781/1
782
783/1
783/2
784
785
786
789
791
792
793
794
795
796
797
798
799/1
799/2
759/1
762/1
762/2
763
758
759/2
761
760
757
756
751/1
751/2
752
750
803
804/1
825
826
827
828
840
841
842/1
843
844
845
846/1
847
848
849
850
852/1
852/2
859
860
861
862
863/2
864
M 119/77
1/2
M 98/1
R.11
Ag. Hofmeister
1:2000
Ade

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Schwartzstraße 50

	Bearbeiter	(0 22 52) 9025	Durchwahl	Datum
BNW3-N-043/006	Zika		22286	10. März 2004

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Errichtung eines Naturspielplatzes, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn **die Errichtung eines Naturspielplatzes**, und zwar gemäß den Projektsunterlagen bestehend aus Baubeschreibung, Skizze, Katasterplan, Naturaufnahme 1:1000, Produkt Datenblatt 408618, auf Parz. Nr. 3/8, KG. Kottingbrunn.

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit dem Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende Auflagen sind dabei einzuhalten:

1. Für die Beleuchtung des Naturspielplatzes dürfen ausschließlich Natriumdampflampen mit geschlossenen Lampengehäusen verwendet werden. Die Beleuchtung ist nach 22.00 Uhr abzudrehen.

2. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind sämtliche Wundstellen im Gelände zu planieren, zu humusieren und mit einer Heublumen-/Magerwiesenmischung zu begrünen.

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
Gesamtbetrag	**€ 23,99**

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat mit Schreiben vom 12. Jänner 2004 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Martgemeinde 2542 Kottingbrunn

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

4. die Abteilung L1 im H a u s e

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
15. MRZ. 2004
RU5-
Bearbeiter
Stempel
Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Schwartzstraße 50
Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Marktgemeinde KOTTINGBRUNN
Bauamt
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
BNW3-N-043/005	4		Zika	22286	28. Mai 2004

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Kreisverkehr Schlosspark,
I. Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung
II. Widerruf der Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn
III. Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs Schlosspark im Bereich der Kreuzung der Hauptstraße mit der Renngasse (Parz. Nr. 1/1 und 1292/1, jeweils KG. Kottingbrunn) die Neugestaltung des Vorplatzes sowie des Parkeinganges und der Wege, und zwar gemäß den Projektsunterlagen (Projektsplan-Gesamtplan Plannummer: 03/S-69 vom 18.7.2003, Technischer Bericht und Projektsplan-Abtretungsflächen Plannummer 03/S-69D1 vom 13.11.2003 der Ing. KOIZAR Bau- und Planungsges.m.b.H., 2540 Bad Vöslau, Hanuschgasse 1).

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

II.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, Marktgemeinde Kottingbrunn, zum Naturdenkmal

erklärten Fläche **hinsichtlich einer Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2** wie im beiliegenden und mit den Bescheiddaten versehenen Projekts-plan-Abtretungsflächen, Plannummer 03/S-69D1, ausgewiesen.

III.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die im Projektsplan-Abtretungsflächen, Plannummer 03/S-69D1 vom 13.11.2003, ausgewiesene **Teilfläche im Ausmaß vom 70,24 m2 auf Parz.Nr. 1292/1**, KG. Kottingbrunn, in Kompensation zu der im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufenen Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, zum **Naturdenkmal**.

Dem Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn gehören somit folgende Parzellen an:

Parz.Nr. 1/1 (ausgenommen die im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufene Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2), 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 14020/3, 1420/4 und 1421, alle EZ 1803, Parz.Nr. 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), alle EZ 2279, Parz. Nr. 3/9 und 3/11, alle EZ 68, Parz.Nr. 3/1, EZ 1776, Parz.Nr. 3/8, 3/12 und 3/13, alle EZ 1732, Parz.Nr. 1326/15, 1326/16, 1326/51, 1326/52, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2, alle EZ 784, Parz.Nr. 1425/1 und 1425/2, alle EZ 957, und eine Teilfläche im Ausmaß von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, EZ 2043, alle KG. Kottingbrunn.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Folgende **Auflagen sind hinsichtlich der Spruchteile I, II und III** einzuhalten:

1. Die Verkleinerung des Schlossparks um die 245,76 m2 im derzeitigen Eingangs-bereich sowie die Fällung der hier befindlichen Esche und Kastanie ist nur dann zulässig, wenn der Kreisverkehr tatsächlich zur Ausführung gelangt.

2. Der Neubau der Schlossmauer hat so zu erfolgen, dass die Dreierbaumgruppe neben der Mauer bei der Renngasse sowie die Kastanie links des derzeitigen Einganges und der Baum links vom neuen Eingang erhalten bleiben können. Es ist daher im Wurzelraum dieser fünf Bäume die Fundamentierung unter Berücksichtigung der angetroffenen Wurzeln durch Überlage zu gestalten.

3. Die oben erwähnten fünf Bäume sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen, fest vernagelten Brettern zu schützen.

4. Wurzeln, die bei der Fundamentierung der Mauer angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

5. Vor Errichtung der neuen Parkmauer ist ein Detailplan vorzulegen und dazu das einvernehmen mit der Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, herzustellen.

6. Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.

7. Der Spitzahorn südöstlich des Nebengebäudes beim neuen Eingang ist zu erhalten.

8. Entlang der Mauer bei der Renngasse sind entsprechend dem Parkkonzept Neupflanzungen von ca. 10 Bäumen und einheimischen Sträuchern vorzunehmen. Ein Detailplan für die Bepflanzung und die neuen Wegführungen ist vorzulegen und das Einvernehmen mit der ha. Amtssachverständigen für Naturschutz herzustellen.

9. Es ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen, die die Schutzmaßnahmen bei den zu erhaltenden Bäumen während des Baues des Kreisverkehrs und der neuen Schlossmauer überwacht. Die ökologische Bauaufsicht ist der Behörde spätestens zwei Wochen vor Baubeginn namhaft zu machen.

10. Bei der Neuanlage der Wege ist der Eingriff in den Humus auf eine Tiefe von maximal 30 cm zu beschränken. Angetroffene beschädigte Wurzeln sind glatt zu schneiden.

11. Für die Gestaltung des Vorplatzes beim neuen Eingang ist ein Detailkonzept vorzulegen und dazu vor Beginn der Gestaltungsmaßnahmen in diesem Bereich das Einvernehmen mit der Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, herzustellen.

IV.

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 170,10
Gesamtbetrag	**€ 175,19**

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Hinweis:
Weiterhin wird folgende Maßnahme (siehe Bescheid vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116) durch die Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutz-

gesetz 2000 gestattet, da dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird:

Dem Berechtigten am Naturdenkmal, der Marktgemeinde Kottingburnn, wird die Durchführung der traditionell im Schlosspark alljährlich stattfindenden „Heurigenfeste" (Gemeinde- bzw. Feuerwehrheuriger) auf einem Festplatz im vorderen Teil der Parz.Nr. 1/1 (straßenseitiger Teil des Parkes), im Bereiche der Zusammenmündung der Straßenparzellen Nr. 1292/1 und 1305/1, KG. Kottingbrunn, unter der Voraussetzung, dass weder die dort vorhandenen Bäume beschädigt werden, noch Heurigeneinrichtungen (z.B. Heurigenstände udgl.) im Bereich des Naturdenkmales über die Zeit der Festveranstaltung hinaus verbleiben, gestattet.

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat mit Schreiben vom 18. November 2003 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die in den Spruchteilen I, II und III dieses Bescheides zitierten Maßnahmen angesucht.

Zur Klärung der Zulässigkeit der Vorhaben hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnisnahme gebracht wurde.

Zu I:
Der derzeitige Parkeingang zum Naturdenkmal „Schlosspark Kottingbrunn" soll, wie bereits in dem von der Gemeinde in Auftrag gegebenen Parkpflegewerk für den Schlosspark Kottingbrunn von Herrn Dipl.Ing. Helmut GAUBMANN angeregt, in die Verlängerung der Achse der Kaiserallee verlegt werden. Die Schlossmauer entlang der Renngasse, die derzeit beim vorhandenen Eingang endet, soll auf einem Teilstück abgetragen und erneuert werden und entlang des neuen Gehsteiges von der Renngasse bis zum neuen Eingangsbereich verlängert werden.

Unmittelbar nach der Baumgruppe rechts des Einganges neben der Schlossparkmauer soll die Mauer von der bestehenden (bzw. erneuerten) abzweigen und parallel zum neuen Gehsteig im Bereich des Kreisverkehrs bis zum neuen Eingang errichtet werden. Das bestehende Tor soll abgebaut und sorgfältig zwischengelagert werden und in der alten Form in der Achse der Kaiserallee neu aufgestellt werden.

Der Vorplatz soll entsprechend gestaltet werden, wobei eine Pflasterung mit Natursteinpflaster vorgesehen ist. Die Bäume sollen einen gusseisernen Baumschutz erhalten.

Der Verbindungsweg vom neuen Tor bis zum Brunnen soll an beiden Seiten durch einen Granitwürfelsaum begrenzt werden. Die Oberfläche dieses neu anzulegenden Wegstückes wird als 30 cm starke wassergebundene Decke ausgeführt. Der bestehende Weg entlang der Mauer muss teilweise nach innen verlegt und an den neuen Verbindungsweg angeschlossen werden.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das

Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Aufgrund des Gutachtens der Sachverständigen für Naturschutz konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Zu II und III:
Mit dem im Spruchteil II dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde unter anderem die Fläche auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Im Zuge der Verlegung des Parkeinganges und der Neugestaltung des Vorplatzes ist vorgesehen, eine Fläche von ca. 70 m2 inklusive einer hier stockenden Kastanie zum neuen Vorplatz hinzuzunehmen und das Naturdenkmal um diese Fläche zu erweitern. Daher ist die Verringerung der Naturdenkmalfläche auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, um 245,76 m2 und als teilweise Kompensation für den Verlust dieser Fläche die Hinzunahme von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn, und Erklärung dieser letztgenannten Teilfläche zum Naturdenkmal erforderlich.

Dazu ist aus rechtlicher Sicht folgendes auszuführen:

Zu II:
Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Widerruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, befindlichen Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2 musste erklärt werden, da durch die Errichtung des Kreisverkehrs und die Umgestaltung des Parkeinganges das Naturdenkmal auf der genannten Teilfläche nicht mehr besteht.

Zu III:
Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungs-

formen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens ist die Behörde zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Bereiches von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn, in der im Spruchteil III dieses Bescheides beschriebenen Art erforderlich ist. Durch die Erweiterung des Naturdenkmales um die angeführte Fläche kann der Verlust durch den Widerruf des Naturdenkmales auf der Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, teilweise kompensiert werden. Es war daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

3. die Bezirksforstinspektion im H a u s e

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 2. Juni 2004

RU5

Bearbeiter Stempel Beilagen /

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
An die
Marktgemeinde KOTTINGBRUNN
Bauamt
Schloss 4
2542 Kottingbrun

Beilagen

BNW3-N-043/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	11. November 2004

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Kreisverkehr Schlosspark
I. Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung
II. Widerruf der Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn
III. Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn
Berichtigung

BESCHEID

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **berichtigt** den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28. Mai 2004, Zahl BNW3-N-043/005, mit dem der Marktgemeinde Kottingbrunn

im Spruchteil I die Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn für die Neugestaltung des Vorplatzes sowie des Parkeinganges und der Wege im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs Schlosspark im Bereich der Kreuzung der Hauptstraße mit der Renngasse (Parz.Nr. 1/1 und 1292/1, jeweils KG. Kottingbrunn) gestattet wurde,
im Spruchteil II die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, Marktgemeinde Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärten Fläche hinsichtlich einer Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m², wie im dort angeführten Projektsplan-Abtretungsflächen ausgewiesen, widerrufen wurde und
im Spruchteil III die im dort angeführten Projektsplan-Abtretungsflächen ausgewiesene Teilfläche im Ausmaß von 70,24 m² auf Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn, in Kompensation zu der im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufenen Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärt wurde,

dahingehend, dass der 2. und 3. Absatz im Spruchteil III wie folgt zu lauten hat:

Dem Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn gehören somit folgende Parzellen an:

Parz.Nr. 1/1 (ausgenommen die im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufene Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2), 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 14020/3, 1420/4 und 1421, alle EZ 1803, Parz.Nr. 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), alle EZ 2279, Parz. Nr. 3/9 und 3/11, alle EZ 68, Parz.Nr. 3/1, EZ 1776, Parz.Nr. 3/8, 3/12 und 3/13, alle EZ 1732, Parz.Nr. 1326/15, 1326/16, 1326/51, 1326/52, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2, **alle EZ 1895, Parz.Nr. 4, EZ 66, Parz.Nr. 5, EZ 2683, Parz.Nr. 8, EZ 784,** Parz.Nr. 1425/1 und 1425/2, alle EZ 957, und eine Teilfläche im Ausmaß von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, EZ 2043, alle KG. Kottingbrunn.

Rechtsgrundlage:
§ 62 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28. Mai 2004, Zl. BNW3-N-043/005, wurde der Marktgemeinde Kottingbrunn die im Spruch angeführte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal erteilt und der im Spruch angeführte Teilwiderruf bzw. die angegebene Teilfläche zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle musste die Behörde von Amts wegen den Bescheid berichtigen, weil offenbar versehentlich bei den Parz. Nr. 1326/15, 1326/16, 1326/51, 1326/52, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2 irrtümlich die EZ 784 angeführt wurde und in der Folge die Parz.Nr. 4, EZ 66, Parz.Nr. 5, EZ 2683, Parz.Nr. 8, EZ 784, als zum Naturdenkmal gehörige Grundstücke übersehen wurden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr nach dem Gebührengesetz 1957 für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z. Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

3. das Fachgebiet L1 im H a u s e

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
RU5 - 3. MRZ. 2005
Beilagen
Stempel

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-043/011	2		
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	17.01.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Parz.Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, unter anderem auf Parz.Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärten Teil des Naturdenkmales Schlosspark Kottingbrunn **für jenen Teil der Parz. Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, der die Hauptstraße bildet**, und zwar gemäß den diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten gekennzeichneten und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Katasterlageplänen.

Folgende Teile der P arz.Nr. 1 289/1, KG. Kottingbrunn, bleiben w eiterhin Teil des Naturdenkmales Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn:

- **Kirchenplatz, nördlicher Zufahrtsweg bis zur Einmündung in die Hauptstraße (gerade Linie zwischen der Nordecke der Parz.Nr. 7, KG. Kottingbrunn, bis zur Westecke der Parz.Nr. 13, KG. Kottingbrunn), südlicher Z ufahrtsweg b is z ur E inmündung i n d ie H auptstraße s owie Grünstreifen zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben (gerade Linie von der Westecke der Parz.Nr. 4/2, KG. Kottingbrunn, in Verlängerung der Westgrenze dieser Parzelle bis zum Verschnitt mit der Parzellengrenze zwischen den Parzellen 1289/1 und 1292/1, beide KG. Kottingbrunn.**

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde der Schlosspark Kottingbrunn auf Parz.Nr. 1/1, 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 1420/3, 1420/4 und 1421, 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), 3/9, 3/11, 3/1, 3/8, 3/12, 3/13, 1326/15, 1326/51, 1326/52, 1326/16, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1, 1173/2, 4, 5, 8/1, 1425/1 und 1425/2, alle KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28. Mai 2004, Zl. BNW3-N-043/005, bzw. Berichtigungsbescheid vom 11. November 2004, Zl. BNW3-N-043/005, wurde im Spruchteil II die Unterschutzstellung einer Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, im Ausmaß von 245,76 m² als Naturdenkmal widerrufen und im Spruchteil III eine Teilfläche der Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn im Ausmaß von 70,24 m² in Kompensation zu der widerrufenen Teilfläche zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es sich bei dem Grundstück Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, um einen Straßenzug handelt, der im überwiegenden Bereich eine Gestaltung und Eigenschaften aufweist, die eine Eigenschaft als Naturdenkmal nicht rechtfertigen, weil es sich um eine ganz gewöhnliche Ortsstraße handelt.

Es wurde daher die Sachverständige für Naturschutz um gutachtliche Stellungnahme ersucht, inwieweit ein Teilwiderruf für Grundstück Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, auszusprechen ist.

Die Sachverständige hat in ihrer Stellungnahme folgendes festgehalten:

„Der Schlosspark Kottingbrunn wurde mit Bescheid der BH Baden vom 17.10.1985 zum Naturdenkmal erklärt. Im Spruch des Bescheides wurden dabei alle betroffenen Parzellen angeführt, darunter auch die Parzelle Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn. Bei dieser Parzelle handelt es sich um eine Straßenparzelle, die den Kirchenplatz und auch einen wesentlichen Teil der Kottingbrunner Hauptstraße umfasst, weiters die beiden Verbindungsstraßen zwischen Kirchenplatz und der Hauptstraße sowie einen schmalen Wiesenstreifen mit Einzelbäumen vor dem Schloss zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben (siehe beiliegende Lagepläne). Im Bescheid vom 17.10.1985 wurde nicht präzisiert, welche Teile der Parzelle Nr. 1289/1 nun tatsächlich unter Schutz gestellt wurden, woraus sich ergibt, dass de facto die gesamte Parz.Nr. 1289/1 und damit auch ein wesentlicher Teil der Hauptstraße ein Naturdenkmal darstellt. Es ist stark zu bezweifeln, dass dies der ursprünglichen Absicht bei der Abgrenzung des Naturdenkmales entspricht. Am Kirchenplatz selbst ist ein Altbaumbestand vorhanden, der unzweifelhaft unter Schutz gestellt werden sollte, nicht jedoch auf der Hauptstraße.

Im Akt des Gebietsbauamtes wurde ein Katasterlageplan gefunden, auf dem die zum Naturdenkmal gehörigen Parzellen farblich markiert sind. Wer diesen Plan gezeichnet hat, ist nicht nachvollziehbar, möglicherweise geht dies auf Herrn Hofrat Klik, den seinerzeitigen Leiter des Gebietsbauamtes Wr. Neustadt und seines Zeichens Naturschutzsachverständiger, zurück. In diesem Plan endet die

Unterschutzstellung der Parzelle Nr. 1289/1 dort, wo die beiden Zubringerstraßen zum Kirchenplatz in die Hauptstraße einmünden. Im Naturschutzakt der BH finden sich 2 Lagepläne, wo der Kirchenplatz und der Gründsteifen vor dem Wassergraben als zum Naturdenkmal gehörig dargestellt w urden, die genaue Abgrenzung jedoch offen gehalten wurde. In einer anderen Plandarstellung, dem Pflegekonzept für den Schlosspark Kottingbrunn des techn. Büros für Landschaftsplanung LACON vom März 1999 wird nur die südliche Zufahrtsstraße zwischen Hauptstraße und Kirchenplatz dem Naturdenkmal zugerechnet. In einer anderen Plandarstellung des Büros LACON vom Februar 1999 wird auch der nördliche Zufahrtsweg (soweit aufgrund der nicht vollständigen Darstellung geschlossen werden kann) dem Naturdenkmal zugerechnet.

Im Bescheid vom 17.10.1985 wird erläutert, dass dem Schlosspark Kottingbrunn als gestaltendes Element des Landschaftsbildes des nördlichen Steinfeldes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt. Der Schlosspark sei in kulturhistorischer und gestalterischer Hinsicht als ein besonders wertvolles Element des Landschaftsbildes und regional ökologischer Stabilisator zu werten. Weiters sei er als Kleinklimafaktor der Marktgemeinde Kottingbrunn besonders hervorzuheben und besitze auch für die Tierwelt insbesondere für die Vögel als Nistplatz und Lebensraum besondere Bedeutung. Weiters wird als Ziel der Schutzmaßnahme des verfahrensgegenständlichen Naturdenkmales der Erhalt der Anlage des Schlossparks mit den darin vorhandenen Bäumen und Gewächsen als Gesamtensemble genannt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird festgestellt, dass die Abgrenzung von Naturdenkmälern und sonstigen Schutzgebieten einerseits naturgemäß vom Schutzobjekt selbst bestimmt ist, andererseits aus Gründen der Praktikabilität auch in der Natur klar erkennbaren Strukturen und Grenzen folgen sollte. Bezogen auf die Parzelle Nr. 1289/1 bestehen die eigentlichen Schutzobjekte aus dem Baumbestand des Kircheplatzes sowie aus dem Baubestand auf dem Grünstreifen zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben. Interessanterweise wurde der Schlossgraben selbst im Bereich der Parzellen 2/1 und 2/3 nicht mit unter Schutz gestellt, obwohl auch diesem eine wesentliche gestalterische Bedeutung bzw. ökologische Funktion zukommt. Die Hauptstraße selbst weist keinen Baumbestand auf und ist auch kein unmittelbarer Zusammenhang zum Schloss bzw. zum Schlosspark zu sehen. Es wird daher vorgeschlagen, für die Hauptstraße selbst einen Widerruf des Naturdenkmales auszusprechen und lediglich die Anteile der Parzelle Nr. 1289/1, die den Kirchenplatz, die beiden Zubringerstraßen zum Kirchenplatz sowie den Grünstreifen vor dem Schlossgraben umfassen, als Teil des Naturdenkmales zu belassen. Die exakte Abgrenzung könnte dabei wie folgt definiert werden, d.h. folgende Teile der Parz.Nr. 1289/1 sollten Teil des Naturdenkmales bleiben:

- Kirchenplatz, nördlicher Zufahrtsweg bis zur Einmündung in die Hauptstraße (gerade Linie zwischen der Nordecke der Parzelle 7 bis zur Westecke der Parzelle 13), südlicher Zufahrtsweg bis zur Einmündung in die Hauptstraße sowie Grünstreifen zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben (gerade Linie von der Westecke der Parzelle 4/2 in Verlängerung der Westgrenze dieser Parzelle bis zum Verschnitt mit der Parzellengrenze zwischen den Parzellen 1289/1 und 1292/1).

Auf den beiliegenden Katasterlageplänen wird der Abgrenzungsvorschlag für die Parzelle Nr. 1289/1, KG Kottingbrunn, eingetragen."

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens der Amtssachverständigen, das der Marktgemeinde Kottingbrunn als Grundeigentümerin und der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn hinsichtlich Parz.Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, zu erklären, da dadurch, dass es sich bei einem Teil dieses Grundstückes lediglich um eine Straße handelt, keine Unterschutzstellungsgründe vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz (zu Zl. GBA WN-H-278/010-2005)

3. das Fachgebiet L1 im H a u s e

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

15. Feb. 2006

RU5 Stempel
Bearbeiter Beilagen 1

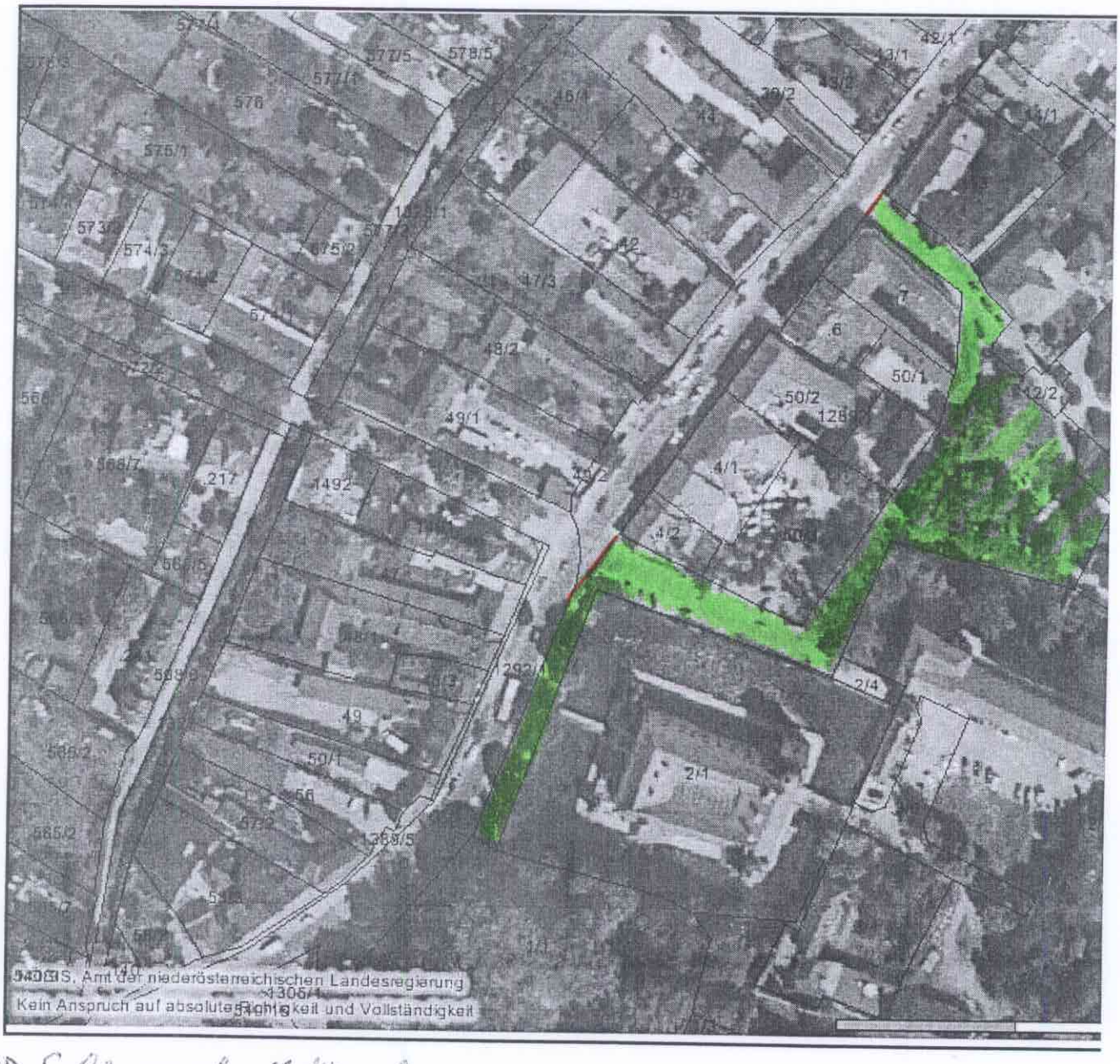

VD Schlosspark Rottingbrunn

Zum ND gehörige Anteile der Parz. 1292/1, KG Rottingbrunn (Neuabgrenzung)

Hierauf bezieht sich der ha. Bescheid
vom 17.01.2006 KZ: BNW2-NA-043
Bezirkshauptmannschaft Baden,
am 17.01.2006

Für den Bezirkshauptmann

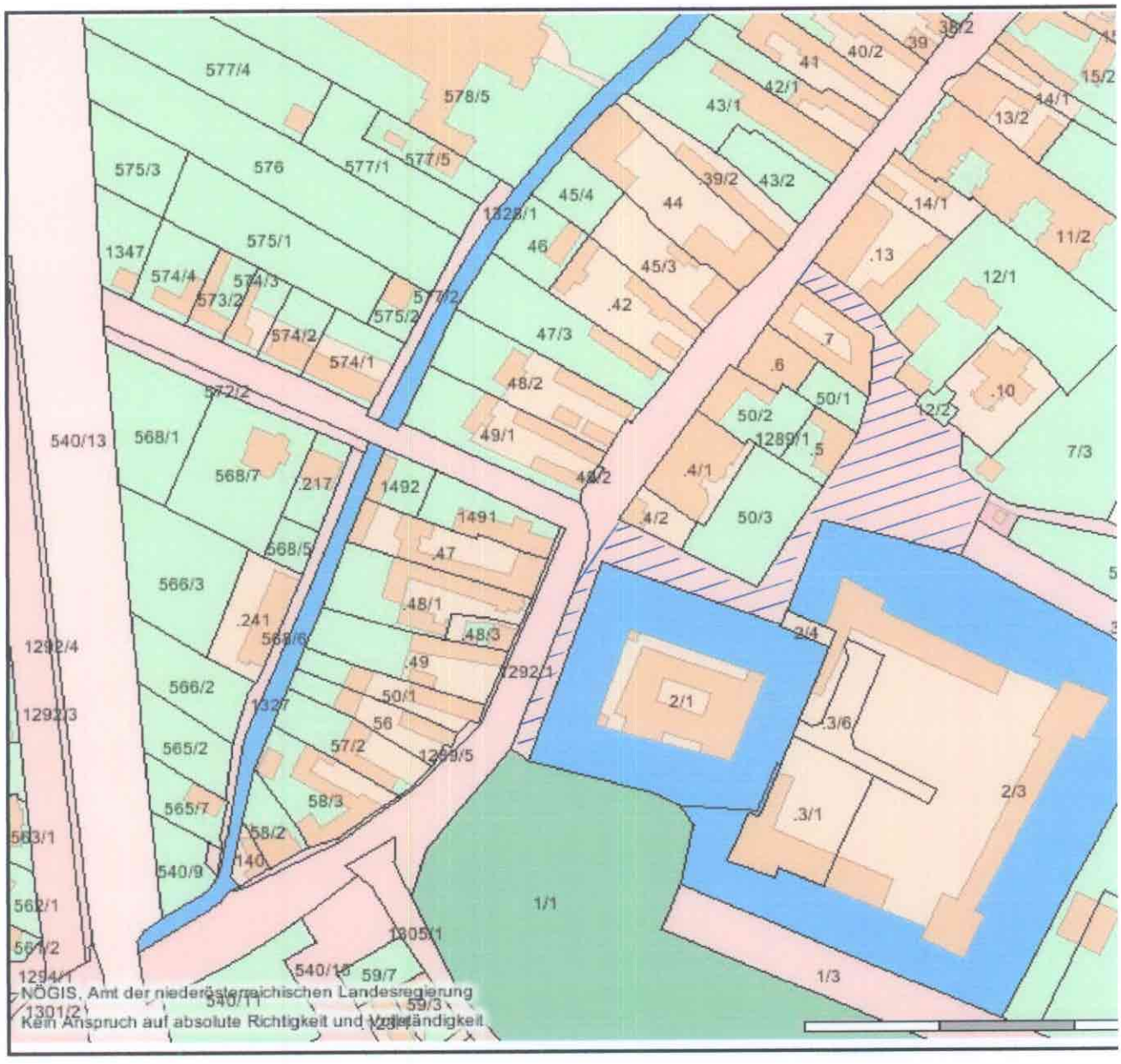

ND Schlosspark Kottingbrunn

zum ND geänderte Anteile d. Parz. Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn (Neuabgrenzung)

Hierauf bezieht sich der ha. Bescheid
vom 17.01.2006 KZ: BNW2-NA-043
Bezirkshauptmannschaft Baden,
am 17.01.2006

Für den Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-043/010	Parien B + C 1 ZS		
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	23.05.2006

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Projekt „Neue Mitte Teil II – Kichenplatz“, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn die Umgestaltung des Kirchenplatzes, Projekt „Neue Mitte Teil II – Kirchenplatz“, durchzuführen und zwar gemäß den Projektsunterlagen (Aktenvermerk vom 5.12.2006, Technischer Bericht, Projektsplan Variante 3, Plan-Nr. 04/S-83V3, Projektsplan Schnitt A–A’ Variante 3, Plan-Nr. 04/S-83S1, Projektsplan Schnitt B–B’, Plan-Nr. 04/S-83S2, Aktenvermerk vom 7. April 2006-Herausnahme des Projektes Parkflächen in der Schlossallee, Planverfasser: Ing. Koizar, Bad Vöslau), die mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden sowie der nachstehenden Projektsbeschreibung.

Hinweis:

Diese Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal **umfasst nicht** die Errichtung von Parkplätzen im Bereich Schlossallee.

Projektsbeschreibung:

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat um die Ausnahme vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Kottingbrunn für die Umgestaltung des Kirchenplatzes angesucht. Dem Ansuchen gingen mehrere Besprechungen mit der ha. ASV für Naturschutz und Herrn Dr. Hubmann vom Bundesdenkmalamt voraus. Da durch die geplante Umgestaltung des Kirchenplatzes Parkflächen wegfallen, sollen im Bereich der Schlossallee neue Parkplätze angelegt werden. Diese sind im gegenständlichen Ansuchen enthalten. Da diese Parkplätze jedoch ein generelles Konzept für die Schlossallee und die hier befindlichen Alleebäume verlangen und diesbezüglich mit einer längeren Verfahrensdauer zu rechnen ist, soll das Vorhaben Parkplätze vorläufig aus dem jetzigen Ansuchen zur Gestaltung des Kirchenplatzes ausgegliedert werden und für die Parkplätze ein eigenes Projekt eingereicht werden. Grundsätzlich ist die Errichtung von Parkplätzen naturschutzfachlich möglich, dabei müsste jedoch auf die bestehenden Symmetrieverhältnisse und Sichtachsen Rücksicht genommen werden. Der Aktenvermerk der Ing. Koizar Bau- und Planungsges. m. b. H. vom 7. April 2006 hinsichtlich der Herausnahme der Parkflächen aus dem Projekt Kirchenplatz wird dem Gutachten angeschlossen.

Das Projekt Gestaltung Kirchenplatz sieht vor, vor der Kirche einen ebenen Platz für Veranstaltungen anzulegen, wobei das Niveau dieses Platzes auf das Eingangsniveau der Kirche abgesenkt wird. Gegenüber den Grünflächen soll der Platz mit zwei Sitzstufen aus Granitsteinen mit einer Höhe von je 60 cm begrenzt werden. Der Platz wird mit großflächigen Pflasterplatten im römischen Verband befestigt. In der Sichtachse zwischen Kirche und Schloss wird ein neuer Zugang angelegt. Dafür ist es erforderlich einen hier befindlichen Kastanienbaum zu fällen. Der Weg wird mit fünf Stufen auf das Niveau des Platzes geführt. Ein weiterer Zugang zum Platz erfolgt von der Kirchengasse her, ebenfalls mit fünf Stufen. Dieser Weg wird in der Folge entlang der Schlossparkmauer bis zur Schlossgasse weitergeführt. Die Dreifaltigkeitssäule wird geringfügig verlegt und über eine neue Stiegenanlage zugänglich gemacht.
Mit Ausnahme des einen Baumes in der Sichtachse soll der gesamte Baumbestand erhalten werden. Die Grünflächen werden neu angelegt.

Der bestehende Kreisverkehr am Kirchenplatz wird aufgelassen und verbleibt nur mehr die Fahrbahn zwischen Kirchengasse und Schlossgasse, sowie eine kurze Zufahrt in Richtung Kirche. Die Straße zwischen Schlossgasse und Schlossallee wird Richtung Schlossteich verlegt und von hier eine neue Straße Richtung Kirchengasse angelegt.

Im Kreuzungsbereich Schlossgasse-Kirchenplatz-Schlossallee wird die Fahrbahn zur Verdeutlichung des bevorrangten Fußgängerverkehres mit denselben Großsteinplatten wie am Kirchenplatz gestaltet.

In der Schlossgasse werden die Gehwege und Parkplätze entsprechend dem Lageplan neu gestaltet, wobei hierfür Betonpflastersteine verwendet werden. Für die Beleuchtung der Straßen bzw. des Kirchenplatzes werden einflammige Philips Rondolux groß -Leuchten mit einer Lichtpunkthöhe von 6,0 m verwendet.

Zum Schlossteich hin soll eine Winkelstützmauer errichtet und auf dieser Mauer ein Geländer entsprechend dem Brückengeländer an der Hauptstraße als Absturzsicherung montiert werden.

Die weiteren Details gehen aus dem technischen Bericht und den Lageplänen hervor.

In der Angelegenheit wurden mehrere Male Besprechungen und Lokalaugenscheine durchgeführt.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Die Altbäume am Kirchenplatz sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen fest vernagelten Brettern zu schützen.

2. Wurzeln, die bei der Absenkung des Kirchenplatzniveaus angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

3. Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das

Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Sachverständige für Naturschutz hat in ihrem Gutachten folgendes festgehalten:

„Das vorliegende Projekt sieht eine Neugestaltung des Kirchenplatzes unter größtmöglicher Wahrung des vorhandenen Altbaumbestandes vor. Lediglich ein Kastanienbaum muss für die Schaffung eines in der Sichtachse zwischen Schloss und Kirche gelegenen Zugangsweges umgeschnitten werden. Da die Sichtachsen im Schlosspark Kottingbrunn eine tragende Rolle in der historischen Anlage spielen, kann der Fällung dieses Kastanienbaumes unter Zugrundlegung des neuen Konzeptes für den Kirchenplatz und der Schaffung der Sichtachse zwischen Schloss und Kirche aus fachlicher Sicht zugestimmt werden. Das Schutzziel des Naturdenkmales liegt in der Erhaltung der historischen Gartenanlagen mit dem Baumbestand, den Wiesen und Wasserflächen als gestalterisches Element des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen ebenso wie im Hinblick auf die Ökologie. Die nunmehr vorgesehene Gestaltung des Kirchenplatzes inklusive der Schaffung einer Sichtachse ist bei projektsgemäßer Ausführung mit diesem Schutzziel vereinbar. Um Schäden am Baumbestand ausschließen zu können ist die Vorschreibung nachfolgender Auflagen erforderlich:

1. *Die Altbäume am Kirchenplatz sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen fest vernagelten Brettern zu schützen.*

2. *Wurzeln, die bei der Absenkung des Kirchenplatzniveaus angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.*

3. *Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.*

Wie bereits erwähnt, bezieht sich dieses Gutachten nicht auf die Parkplätze in der Schlossallee.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der

Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Da für die Parkplätze in der Schlossallee ein eigenes Projekt eingereicht werden soll, wurde dieser ursprünglich mit dem Projekt „Neue Mitte Teil II – Kirchenplatz“ eingereichte Projektsteil von der Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal ausgenommen. Der bezughabende Aktenvermerk vom 7. April 2006 wurde den Projektsunterlagen beigeschlossen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz zu Zl. GBA WN-H-278/011-2008
3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde Kottingbrunn
Betriebsges.m.b.H.
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-043/014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	22.08.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Schlossgraben (Verbindung Schlosshof – Schlossparkallee), Parz. Nr. 1/3 und 2/3, KG. Kottingbrunn, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn Betriebsges.m.b.H. in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn – die **Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Schlossgraben** als Verbindung vom Schlosshof zur Schlossparkalle, und zwar gemäß den Projektsunterlagen auf Parz. Nr. 2/3, KG. Kottingbrunn, sowie nachstehender Projektsbeschreibung.

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit dem Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Für die Fußgängerbrücke liegen bereits eine baubehördliche Bewilligung der Marktgemeinde Kottingbrunn vom 23.5.2005 sowie eine Bewilligung nach dem Denkmalschutzgesetz vom 29.4.2005 vor.

Die Brücke soll einen Zugang von der Kaiserallee zum neuen Veranstaltungsareal (Schneiderecktrakt) im Bereich des Schlosshofes ermöglichen und kommt an der Südseite des Schlossgrabens zu liegen. Die Brücke wird in Holzkonstruktionsbauweise mit Leimbindern und Staffelholz hergestellt. Die lichte

Durchgangsbreite beträgt unter Abzug des Geländers 2,50 m, die Spannweite der Leimbinder 17,88 m. Die Holzleimbinder werden auf neuen Stahlbetonfundamenten aufgesetzt. Der Zugang von der Kaiserallee erfolgt Y-förmig, symmetrisch zwischen den Alleebäumen. Der Zugang wird bekiest.

Während die eigentliche Brücke selbst zum Großteil außerhalb des Naturdenkmales auf Parz.Nr. 2/3, KG. Kottingbrunn zu liegen kommt, ist das südseitige Fundament und der Zugangsweg zur Kaiserallee im Bereich der Parz.Nr. 1/3, KG. Kottingbrunn, innerhalb des Naturdenkmales gelegen.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Der Zugangsweg ist exakt symmetrisch zwischen den bestehenden Alleebäumen anzulegen.

2. Die Bäume in Nahbereich der Baustelle sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen, fest vernagelten Brettern zu schützen.

3. Wurzeln, die bei der Anlage des Zugangsweges angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

4. Im Traufenbereich der Alleebäume sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.

Die Marktgemeinde Kottingbrunn Betriebsges.m.b.H. ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
zusammen	€ 23,99

(Gebührenhinweis:
Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,00
Beilagen	€ 32,40
Summe feste Gebühren	€ 45,40

Kostengesamtbetrag:	**€ 69,39**

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn Betriebsges.m.b.H. hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierte Maßnahme am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde 2542 Kottingbrunn

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. Herrn Dipl.Ing. Karl FISCHER, Zivilingenieur für Bauwesen,
   7210 Mattersburg, M. Koch-Straße 39 e-mail: d.i.fischer@aon.at

4. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, zu Zl. GBA WN-H-278/018-2006

5. das Fachgebiet L1 im H a u s e

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

BNW3-N-043/023

Beilagen
Parie B + 1ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	10. März 2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Kottingbrunn, Neugestaltung der Schlossallee (Wiederherstellung von Fahrflächen und Neuerrichtung von Parkflächen in der Schlossallee auf einer Länge von ca. 115 m), Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn – die Neugestaltung der Schlossallee (Wiederherstellung von Fahrflächen und Neuerrichtung von Parkflächen in der Schlossallee auf einer Länge von ca. 115 m) durchzuführen, und zwar gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie gemäß der nachstehenden Projektsbeschreibung.

Projektsbeschreibung:

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat um die Ausnahmegenehmigung vom generellen Eingriffs- und Veränderungsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Kottingbrunn für die Neugestaltung der Schlossallee angesucht. Beginnend von der Einfahrt in die Schlossallee vom Kirchenplatz her (alte Schlossmauer) sollen auf einer Länge von ca. 115 m die Fahrbahn neu errichtet und Parkmöglichkeiten geschaffen werden. Der Abschnitt reicht bis zur Hauszufahrt Schlossallee Nr. 4. Es wurde ein Konzept erarbeitet, das einen weitgehenden Erhalt der derzeit vorhandenen Ahornallee bzw. Neupflanzungen zur Ergänzung dieser Allee vorsieht. Dabei wurde auch auf Symmetrieachsen in Bezug auf das Einfahrtstor in die Schlossallee geachtet.

Insgesamt sollen 32 neue Pkw-Parkplätze errichtet werden. Die beiden Ahornbäume unmittelbar nach der Schlossmauer sollen erhalten bleiben. Im Anschluss daran sind nördlich der Schlossallee insgesamt 15 Senkrechtparkplätze geplant. Südlich der Schlossallee sind bis zur Zufahrt zum Schlosshof sechs Längsparker vorgesehen. Zwischen den Parkplätzen und dem Schlossteich soll eine Sickermulde angelegt werden. Zwischen der Einfahrt in die Schlossallee und der Zufahrt zum Schlosshof ist die Fällung von zwei bestehenden Bäumen vorgesehen. Die Zufahrt zum Schlossinnenhof wird in Hinblick auf eine ungehinderte Einfahrt von Liefer- und Einsatzfahrzeugen erweitert. Östlich der Schlosszufahrt sollen auf beiden Seiten der Schlossallee unter der Erhaltung des Baumbestandes insgesamt 11 Längsparkplätze geschaffen werden. Die Allee soll nördlich der Straße durch Neupflanzung von vier Ahornbäumen ergänzt werden.

Bis zur Zufahrt zum Schlossinnenhof ist eine Fahrbahnbreite von 5,50 m vorgesehen, östlich davon von 4,50 m. Die Fahrbahn selbst wird asphaltiert. Die Parkflächen werden mit einem Betonsteinpflaster versehen. Die verbleibenden Grünflächen werden humusiert und besämt.

Auch die Beleuchtung soll neu gestaltet werden, wobei die Lichtpunkte im Abstand von 25 m jeweils in den Grünflächen zwischen den Bäumen angeordnet werden. Die Beleuchtungskörper sollen sich an der bestehenden Beleuchtung im Ortsgebiet orientieren.

Im Bepflanzungskonzept von Herrn Dipl.-Ing. Gaubmann ist auch die Entfernung von drei Spitzahornen und der Ersatz durch Bergahorn vorgesehen, um eine einheitliche Bergahornallee schaffen zu können.

Generell haben die bestehenden Ahornbäume erst ein relativ geringes Alter.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Es dürfen lediglich die beiden Ahornbäume im westlichen Abschnitt der Schlossallee laut Lageplan gefällt werden. Ein allfälliger Austausch der Spitzahornbäume durch Bergahorn wäre mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

2. Für die Neuauspflanzung der Allee sind Bergahornbäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm zu verwenden. Diese sind entsprechend dem Lageplan in gleichen Abständen zueinander bzw. vis-á-vis der bestehenden Bäume am südlichen Straßenrand zu setzen.

3. Eventuelle Ausfälle bei den Ahornbäumen sind umgehend zu ergänzen.

4. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Baurestmaßen zu entfernen und die für die Grünflächen vorgesehenen Teile zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

5. Wurzeln, die bei der Anlage der Straße bzw. der Parkflächen oder der Leitungsverlegung für die Beleuchtung angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

6. Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen, etc. verboten.

Die Marktgemeinde Kottingbrunn ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
Zusammen	€ 23,99

Weiters wird die Marktgemeinde Kottingbrunn ersucht,
für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 42,99

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die geplanten Pkw-Stellplätze sollen als Ersatz für die Parkplätze im Bereich des Kirchenplatzes angelegt werden, die seit der Neugestaltung des Kirchenplatzes nicht mehr zur Verfügung stehen. Auch soll dadurch das wilde Parken im Bereich der Schlossallee eingedämmt werden. Zwischen der Einfahrt in die Schlossallee und der Zufahrt zum Schlossinnenhof ist die Fällung von zwei bestehenden Ahornbäumen vorgesehen. Als Ersatz dafür sollen jedoch im weiteren Verlauf der Allee die fehlenden Bäume nördlich der Straße ergänzt werden, sodass hier wieder eine geschlossene zweireihige Allee entsteht. Angesichts der Tatsache, dass die Bäume generell noch relativ jung sind und die beiden zu fällenden Bäume derzeit einzeln stehen, d. h. ohne ein symmetrisches Gegenüber, kann der Fällung aus naturschutzfachlicher Sicht unter der Beachtung des Gesamtkonzeptes zugestimmt werden. Im Gesamtkonzept wurde insbesondere auf eine ansprechende optische Gestaltung unter Beachtung von Symmetrieachsen im Hinblick auf den Einfahrtsbereich und die Wiederherstellung der Symmetrie durch die Neuausplanzung der Ahornbäume nördlich der Straße geachtet. Durch die Verwendung von Pflastersteinen mit humoser Fugenverfüllung soll eine großflächige Versiegelung im Bereich der Schlossallee vermieden werden.

Hinsichtlich des Vorschlages von Herrn Dipl.-Ing. Gaubmann die Spitzahorne im Bereich der bestehenden Allee durch Bergahorn zu ersetzen, wird festgestellt, dass dies grundsätzlich denkbar wäre, um einen einheitlichen Alleecharakter zu erzielen. Dem gegenüber steht jedoch die Überlegung, dass es wieder viele Jahre dauern würde, bis die neu gesetzten Bäume wieder ein entsprechendes Erscheinungsbild aufweisen. Es wird daher eher angeraten, die bestehenden Bäume zu erhalten.

Das Vorhaben kollidiert mit einem weiteren Ansuchen, nämlich der Räumung des Schlossgrabens auf Parzelle 2/3, KG Kottingbrunn, (siehe Zahl BNW3-N-043/020). Dieses Ansuchen sieht die Errichtung einer Zufahrtsstraße für die Räumung des Schlossgrabens von der Schlossallee vor und zwar im Bereich der bestehenden und zu erhaltenden Ahornbäume. Bei der wasserrechtlichen Verhandlung am 10. Jänner 2008 wurde allerdings um vorläufige Aussetzung des Verfahrens ersucht, da etliche Punkte noch geklärt werden müssten (Zahl: BNW2-WA-07323). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist unbedingt eine Koordinierung dieser beiden Projekte erforderlich, wobei die Sanierung der Schlossallee vor einer allfälligen Räumung des Schlossgrabens wenig sinnvoll erscheint. Sollte daher an einer Räumung des Schlossgrabens festgehalten werden, sollte mit der Realisierung

des Projektes Sanierung der Schlossallee noch zugewartet werden, um Schäden an den neu gestalteten Bereichen zu vermeiden."

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz zu Zl. BD2-N-900/076-2008
3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

BNW3-N-043/031

Beilagen
Parien B und C
1 ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	27.10.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Neuerrichtung Schlossteichmauer Kottingbrunn; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn – die Neuerrichtung der Schlossteichmauer, und zwar gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden sowie nachstehender Projektsbeschreibung.

Projektsbeschreibung:

Die westliche, desolate Ufermauer des Schlossteiches entlang der Hauptstraße soll auf der gesamten Länge von ca. 64 lfm bis unter die Wasserlinie abgebrochen und durch eine Natursteinmauer ersetzt werden. Als Kranz wird ein Sichtbetonsockel auf die Natursteinmauer aufgesetzt und wird ein Alu-Geländer errichtet.
Die derzeit vorhandenen Lichtstrahler für die Anstrahlung des Schlosses sollen in die Mauer integriert werden.

Für die Bauarbeiten wird der Teich ca. 50 m tiefer abgelassen und ein Gerüst in den Teich gestellt. Hinter der Mauer wird ein 1 m breiter Baugraben errichtet, in den der Bauschutt vom Abbruch der Mauer gelangen und in der Folge von dort entfernt werden soll. Anschließend wird diese Baugrube mit Humus verfüllt.

Auf dem Grünstreifen zwischen der Mauer und dem Gehsteig entlang der Hauptstraße befinden sich vier Bäume. Dieser Grünstreifen samt den Bäumen liegt innerhalb des Naturdenkmales Schlosspark. Betroffen ist die Parzelle 1292/1, KG Kottingbrunn. Die Bäume sollen erhalten werden, die Grünfläche wird neu gestaltet. Im Bereich der Bäume wird auf den Arbeitsgraben verzichtet, um Beschädigungen der Wurzeln hintan zu halten.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Während der Baudauer sind die vier Bäume durch eine Bretterummantelung oder ähnliches zu schützen.

2. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufenbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufenbereich der Bäume sind nicht gestattet.

3. Bei den Grabungsarbeiten bzw. bei der Entfernung der alten Mauer angetroffene, beschädigte Wurzeln sind glatt zu schneiden.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und die Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung, soweit erforderlich, neu anzulegen.

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 24,09

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch

auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Durch die erforderliche Erneuerung der Ufermauer des Schlossteiches entlang der Hauptstraße sind auch geringfügige Eingriffe in das Naturdenkmal, im Konkreten auf den Grünstreifen zwischen dem Schlossteich und dem Gehsteig entlang der Hauptstraße inklusive des hier vorhandenen Baumbestandes, erforderlich.
Um die vier Bäume auf dem Grünstreifen erhalten zu können, wird in diesen Bereichen auf den 1 m breiten Arbeitsgraben hinter der bestehenden Mauer verzichtet. Die Grünflächen sollen nach Abschluss der Arbeiten erneuert werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Neuerrichtung der Ufermauer als Natursteinmauer mit dem Schutzziel des Naturdenkmales, d.h. die Erhaltung des Landschaftsparks bzw. Barockgartens, vereinbar. Die Arbeiten müssen jedoch unter größter Vorsicht durchgeführt werden, um den Fortbestand der vorhandenen Bäume gewährleisten zu können.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, zu Zl. BN2-N-900/114-2008

3. die KOSAPLAN GmbH, 2540 Bad Vöslau, Hanuschgasse 1 zu Projekt S232

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

106

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-63116	Wolfsbauer	DW 43	17. Oktober 1985

Betrifft
Schloßpark Kottingbrunn, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Kottingbrunn, Parz.Nr. 1/1, 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 1420/3, 1420/4 und 1421, alle EZ. 1803; Parz.Nr. 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), alle EZ. 2279; Parz.Nr. 3/9, 3/11, alle EZ. 68; Parz.Nr. 3/1, EZ. 1776; Parz.Nr. 3/8, 3/12, 3/13, alle EZ. 1732; Parz.Nr. 1326/15, 1326/16, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2, alle EZ. 1095; Parz.Nr. 4, EZ. 66; Parz.Nr. 5, EZ. 2683; Parz.Nr. 8/1, EZ. 764; Parz.Nr. 1425/1 und 1425/2, alle EZ. 957, alle KG Kottingbrunn, im Ausmaß von ca. 12 ha gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, wird dem Berechtigten am Naturdenkmal, der Marktgemeinde Kottingbrunn, in Ausnahme zu diesem Eingriffsverbot die Bewilligung erteilt, die traditionell im Schloßpark alljährlich stattfindenden "Heurigenfeste" (Gemeinde- bzw. Feuerwehrheuriger) auf einem Festplatz im vorderen Teil der Parz.Nr. 1/1 (straßenseitigen Teil des Parkes), im Bereiche der Zusammenmündung der Straßenparzellen 1292/1 und 1305/1, KG Kottingbrunn unter der Voraussetzung durchzuführen, daß weder die dort vorhandenen Bäume beschädigt werden, noch Heurigeneinrichtungen (z.B. Heurigenstände udgl.) im Bereich des Naturdenkmales über die Zeit der Festveranstaltung hinaus, verbleiben.

Begründung

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 7.August 1962, Zl. IX-K-31/1-1962, bzw. vom 16. November 1962, Zl. IX-K-31/5-1962, ist der Schloßpark Kottingbrunn, mit den im Spruch angeführten Parzellen zum "geschützten Landschaftsteil" im Sinne des § 13 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 40/1952, erklärt worden.

Im NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3, welches mit 1. Jänner 1977 in Kraft getreten ist, ist der Betriff "geschützter Landschaftsteil" nicht mehr enthalten. Es war daher zum Schutze und zur Erhaltung der Schloßparkanlage ein Verfahren zur "Erklärung zum Naturdenkmal" im Sinne des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes einzuleiten.

§ 9 Abs. 1 und 4 des zitierten Gesetzes lautet:

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Über das Vorliegen der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen für die Erklärung einer Parkanlage zum Naturdenkmal, hat der hiezu herangezogene Sachverständige für Naturschutz, Dipl.Ing.Dr.-Reining, nachstehendes Gutachten verfaßt:

1. Lage und Größe:

Der Schloßpark von Kottingbrunn erstreckt sich vom Südende des Siedlungskernes mit dem Schloß Kottingbrunn nach Südosten. Durch den Wiener Neustädter Kanal wird der Park in zwei Teile geteilt, Im Süden begrenzt den Park über die ganze Länge ein neues Siedlungsgebiet. Der Park hat heute eine Größe von ca. 12 ha, er ostent aus zahlreichen Grunstücken mit unterschiedlichen Eigentümern.

106

2. Beschreibung

2.1. Heutiger Zustand

Landschaftsgärtnerische Pflege ist seit Jahrzehnten unterblieben, der Baumbestand ist ungepflegt und von dichtem Unterholz begleitet.
Eine 4-reihige Allee (die sogenannte "Kaiserallee") südlich des Schloßes ist in ihrer ganzen Länge erhalten geblieben. Die Bäume dieser Allee - es sind Kastanien - sind stark überaltert, früher einmal bestand diese Allee aus Ahornbäumen. Die parallel dazu nördlich des Schloßes verlaufende Schloßallee (sie besteht aus Ahorn und Kastanien) ist eine 2-reihige Baumreihe.
Der Bereich zwischen den beiden Alleen ist heute zum Teil als Erwerbsgärtnerei genutzt, zum Teil auch mit Häusern bebaut. Im Bereich östlich des Wiener Neustädter Kanals hat sich das Siedlungsgebiet von Süden her bis direkt an die Kaiserallee ausgedehnt.
Der Bereich nördlich der sogenannten "Kipferlteiche" wird landwirtschaftlich genutzt, ein rechteckiger künstlich angelegter Teich dient der Fischereiwirtschaft. Entlang des Wiener Neustädter Kanals beginnt ein Fuß- und Radwanderweg nach Laxenburg.
Aus der Sicht der Baumkunde sind die mächtigen Platanen südlich des Schloßes, am Beginn der Kaiseralle, zu erwähnen, eine Rotbuche südlich des Wirtschaftstraktes sowie alte Linden bei den Kipferlteichen und einzelne alte Kastanien- und Ahornbäume.

2.2. Hirstorische Entwicklung

Sichere Nachrichten über ein Schloß in Kottingbrunn gibt es erst seit dem 14. Jahrhundert. Das Schloß dürfte sich aus einer mittelalterlichen Wasserburganlage entwickelt haben. Die heutige Gestalt kann im wesentlichen auf das 17. Jahrhundert zurückgeführt werden, Ende des 18. Jahrhunderts erfolgte die barocke Umgestaltung der gesamten Anlage.
Während der Türkenzeit wurde Kottingbrunn nicht zerstört. Die Josefinische Landesaufnahme aus dem Jahre 1790 zeigt deutlich die Grundstruktur der damaligen Parkanlage:
Die südlich des Schloßes verlaufende Allee (heute: Kaiserallee) bildet die Hauptachse des Parkes. Der Wiener Neustädter Kanal (1795 bis 1803 erbaut) ist in dieser Karte bereits dargestellt.

Er durchquert den Park und teilt ihn in zwei nahezu gleich große Teile.
Auf Grund der Darstellung im Fanziscäischen Kataster kann die barocke Parkanlage wie folgt beschrieben werden:
Das Schloß mit einem rechteckigen Innenhof ist mit einer Brücke mit den östlich gelegenen Wirtschaftsgebäuden verbunden. Alle Gebäude werden vollständig von einem Wassergraben umgeben. Südlich des Schloßes beginnt eine Doppelallee, die gegen Osten über den Wiener Neustädter Kanal hinaus bis zur herrschaftlichen Hutweide bzw. einer großen Remise führt. Östlich des Wirtschaftstraktes schließt ein großer Gemüsegarten an, dann führt die Kaiserallee durch Wiesen bis zum Wiener Neustädter Kanal. Jenseits des Kanales befindet sich ein Waldstück mit einem künstlich angelegten rechteckigen Teich. Südlich des Schloßes und des Wirtschaftstraktes befindet sich ein großer Baumgarten mit einem kleinen Pavillon.

Ende des 19. Jahrhunderts wird - nach einer langen Reihe privater Personen - der Jockey-Club Eigentümer von Schloß Kottingbrunn. Eine Pferderennbahn wird errichtet und von 1896 bis 1915 finden hier jährlich Pferderennen statt. Die Hügel in der sonst ebenen Landschaft markieren noch heute die Lage der Zuschauertribünen. Wie aus der Spezialkarte der österreich-ungarischen Monarchie hervorgeht, erfuhr der Park durch die neue Nutzung keine wesentliche Veränderung, denn die eigentliche Sportanlage schloß im Osten an den bestehenden Park an. Nur der Bau der Eisenbahn mit Eisenbahnstation südlich der Kaiserallee stellte einen bedeutenden Eingriff in die Parkanlage dar.

3. Beurteilung:

Die Erhebungen zeigen, daß es sich beim Schloßpark von Kottingbrunn um eine nachweislich seit 1790 bestehende größere Gartenanlage handelt, die nach geometrischen Regeln der Gartenkunst angelegt, im 19. Jahrhundert im Sinne des englischen Landschaftsgartens umgestaltet wurde.
Trotz langer Zeit unterbliebenen landschaftsgestalterischen Pflegemaßnahmen ist der Park von Kottingbrunn mit seinem Baumbestand, den Wiesen und Wasserflächen ein interessantes Beispiel einer

Parkanlage, die in nahezu 2 Jahrhunderten ihres Bestehens vielfältigen Gestaltungs- und Nutzungseinflüssen ausgesetzt war.
Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten und der historischen Entwicklung steht fest, daß es sich bei der Parkanlage des Schloßes Kottingbrunn um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes des nördlichen Steinfeldes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt.

Der Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II in Wr. Neustadt, ODR Dipl.Ing. Klik hat in seinem abschließenden Gutachten hiezu ausgeführt, daß das Naturgebilde "Schloßpark Kottingbrunn" in kulturhistorischer und gestalterischer Hinsicht als ein besonders wertvolles Element des Landschaftsbildes und regional ökologischer Stabilisator zu werten sei.
Der Schloßpark Kottingbrunn sei als Kleinklimafaktor der Marktgemeinde Kottingbrunn besonders hervorzuheben und besitze auch für die Tierwelt insbesondere für die Vögel als Nistplatz und Lebensraum besondere Bedeutung.

Die Einleitung des Naturdenkmalverfahrens und der Inhalt der vorangeführten Gutachten wurden im Rahmen des Parteingehörs der NÖ Umweltanwaltschaft im Sinne des § 11 Abs. 1 des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984, der Marktgemeinde Kottingbrunn im Sinne des § 14 a des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, sowie den Grundeigentümern, nachweislich zur Kenntnis gebracht, wobei sich die NÖ Umweltanwaltschaft positiv zur Erklärung des Schloßparkes Kottingbrunn zum Naturdenkmal geäußert hat.

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat sich in ihrer Stellungnahme vom 9. September 1985 ebenfalls positiv zur Erklärung des Schloßparkes zum Naturdenkmal ausgesprochen, jedoch um Erteilung einer generellen Ausnahmegenehmigung, für die in diesem Park einmal jährlich stattfindenden Heurigenfeste, ersucht.

In dem im Spruch beschriebenen Teil des Schloßparkes finden traditionell alljährlich Heurigenfeste statt. Diese Feste werden einerseits von der Gemeinde, andererseits von der örtlichen Feuerwehr veranstaltet. Die Veranstalter verwenden zur Durchführung der Heurigenveranstaltung, wie dies auch die Marktgemeinde in ihrer Stel-

lungnahme betonte, lediglich mobile Einrichtungen (Tische, Bänke, Heurigenstände), die nach Beendigung des "Heurigens" wieder aus dem Schloßpark entfernt werden. Es ist dabei weder in der Vergangenheit zur Beschädigung von Bäumen des Parkes gekommen, noch sind in der Zukunft Maßnahmen und Einrichtungen im Rahmen des Großheurigens geplant, die eine solche Beschädigung nach sich ziehen könnten.

Gemäß § 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, kann die Naturschutzbehörde solche Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot von Naturdenkmälern gestatten, die der Nutzung dienen, jedoch nur unter der Voraussetzung und mit solchen Auflagen, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet ist. Das Ziel der Schutzmaßnahmen des verfahrensgegenständlichen Naturdenkmales besteht darin, die Anlage eines Schloßparkes mit den darin vorhandenen Bäumen und Gewächsen als Gesamtensemble zu erhalten.
Die Durchführung von Heurigenveranstaltungen im Parkareal in der Art, daß weder Schäden an solchen Bäumen verursacht werden, noch daß dauerhaft installierte Anlagen außerhalb des Veranstaltungszeitraumes im Parkgelände verbleiben, ist mit dem Schutzzweck durchaus vereinbar. Es konnte daher diesbezüglich über Antrag der Marktgemeinde Kottingbrunn eine Ausnahme vom Veränderungs- und Eingriffsverbot erteilt werden.

Auf Grund der erschöpfenden und schlussigen Gutachten, die von den Grundeigentümern unwidersprochen geblieben sind, steht für die Behörde eindeutig fest, daß gerade für den Schloßpark Kottingbrunn alle nach dem Naturschutzgesetz möglichen und verlangten Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal zutreffen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

106

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Dieser Bescheid ergeht gleichlautend an:

1. die Marktgemeinde Kottingbrunn, 2542 Kottingbrunn
2. das Bundesland Niederösterreich, Amt der NÖ Landesregierung, Operngasse 21, 1014 Wien
3. Frau Rosalia Braunstein, 2542 Kottingbrunn Nr. 436
4. Herrn Franz Zöchling, geb. 1918, 2542 Kottingbrunn Nr. 427
5. Herrn Franz Zöchling, 2542 Kottingbrunn, Schloß 1
6. Herrn Ing. Johann und Frau Gertrude Ednitsch, 2542 Kottingbrunn, Brunngasse 1
7. Herrn Kunibert und Frau Margarete Wunderl, 2542 Kottingbrunn, Feldgasse 3
8. den Sportfischereiverein Baden, 2500 Baden, Johannesgasse 30
9. Herrn Johann Polese, 2542 Kottingbrunn, Kirchenplatz 4
10. Frau Marie Vojtisek, 2542 Kottingbrunn, Wr. Neustädterstraße 8
11. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Herrengasse 11

weiters zur Kenntnisnahme an

12. das NÖ Gebietsbauamt II, z.Hd.d.Sachverständigen für Naturschutz, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Zl. N-80 1246/30/31
13. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, z.Zl. II/3-551-02/56
14. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien

100

- 2 -

1) Das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien
2) die Abteilung 1C, z.H.d. Herrn Amtssachverständigen
für Naturschutz in B a d e n

Der Bezirkshauptmann
Dr. Wenzel

Zur Kenntnisnahme
und Äußerung.

8. November 1985

Dolpheimer

Seltzer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Erledigung
DVR 0016098

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-83116	Wolfsbauer	DW 43	24. Oktober 1988

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 106 - Schloßpark Kottingbrunn: Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden gestattet Ihnen in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schloßpark Kottingbrunn folgende Maßnahmen durchzuführen:

Errichtung einer Erdgas-HD-Stichleitung Ringverbindung Traiskirchen-Leobersdorf DN 100 (Abschnitt: Oberwaltersdorf-Kottingbrunn).

Sie haben dabei die folgenden Auflagen einzuhalten:

1. Die in der Schloßallee vorgesehenen Leitungsverlegungsarbeiten zwischen Winkelpunkt 197 und 206 sind in der Alleemitte durchzuführen. Die Distanz zur Roßkastanienbaumreihe (südlicher Alleeteil) hat 5,0 - 5,5 m zu betragen.

2. Die Erdaushubarbeiten sind auf die schonendste Art und Weise durchzuführen. Die Aushubtiefe darf nicht mehr als 1,20 m bei einer Breite von max. 0,50 m betragen.

3. Falls flachstreichende Baumwurzeln beschädigt oder abgerissen werden, sind diese mit einem scharfen Messer, bei stärkeren Wurzeln mit einer feinzahnigen Säge glattzuschneiden, um das spätere Eindringen von Fäulnispilzen hintanzuhalten und eine rasche Kallusbildung zu ermöglichen.

4. Spätestens einen Tag vor Baubeginn im denkmalgeschützten Be-

reich ist zwecks Überprüfung der im Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen die Baubeginnsmeldung an die Bezirkshauptmannschaft Baden zu erstatten.

5. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist seitens des Bauwerbers wieder der ursprüngliche Zustand herzustellen.

Sie sind verpflichtet, für die Durchführung der Amtshandlung die folgenden Verfahrenskosten binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe S 60,--

Rechtsgrundlagen
a) für die Sachentscheidung
§ 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und § 19 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3.
b) für die Kostenentscheidung
§ 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172/1950 in der Fassung BGBl.Nr. 199/1982.
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800 in Verbindung mit Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 1984, LGBl. 3800/1.

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung angesucht, in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schloßpark Kottingbrunn die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen durchführen zu können.

Hiezu hat der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion in Baden am 29. September 1988 ein Gutachten erstellt, welches Ihnen wie auch der Gemeinde Kottingbrunn und der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kennt-

nis gebracht wurde. Dieses Gutachten besagt, daß bei Einhaltung der im Spruch dieses Bescheides vorgeschriebenen Verhaltensmaßregeln gegen das beantragte Vorhaben keine Einwände bestehen.

Der Schloßpark Kottingbrunn wurde mit Bescheid vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 5 sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 - 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

Demnach ist bei Naturdenkmalen grundsätzlich jeder Eingriff untersagt; davon sind Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden ausgenommen. Die Behörde kann Ausnahmen vom bestehender Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal aber auch unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Unter Bedachtnahme auf die im Gutachten des Amtssachverständigen verlangten Vorkehrungen (Auflagen) konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

106

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Erledigung
DVR 0016098

	Bearbeiter		Datum
9-N-83116	Wolfsbauer	(02252) 80711 DW 43	5. April 1991

Betrifft
Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, EBl. Nr. 106,
[redacted]

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden gestattet in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffsverbot an Naturdenkmalen die Durchführung der nachstehenden Maßnahmen an den im beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, eingezeichneten Bäumen bzw. Baumgruppe, die Teil des Naturdenkmales Schloßpark Kottingbrunn, EBl. 106, des Naturschutzbuches der Bezirkshauptmannschaft Baden, darstellen:

1. Die beiden auf der Parz.Nr. 1420/4, KG Kottingbrunn, im nordöstlichen Bereich des Kipferlteiches, stockenden, voneinander nur wenige Meter entfernten Winterlinden, sowie die östlich dieser beiden Bäume, im Randbereich der Parz. Nr. 1420/3, nahe der LN-Parzelle 1419/1, stockende Winterlinde, die alle abgestorben und stammhohl sind, sind noch vor Vegetationsbeginn zu entfernen.

2. In unmittelbarer Nähe des alten Standortes sind im Frühjahr 1991 als Ersatz dafür drei Linden-Heisterpflanzen, Mindesthöhe 1,80 m, zu pflanzen. Durch entsprechende Nachbesserungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen ist weiterhin Sorge zu tragen, daß ein sicheres Durchkommen der nachgesetzten Linden gewährleistet ist.

3. Die am Südufer-Rand des Kipferlteiches, auf Parz.Nr. 1420/4, bestehende Gruppe aus vier Winterlinden (davon ein Zwiesel) sind noch vor Blattaustrieb durch Rückschnitt der ge-

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

106

kann Ausnahmen, insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes (Naturdenkmal) dienen, nur unter solchen Voraussetzungen und unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Um entscheidungsrelevante Aussagen darüber zu erhalten, ob bzw. unter welchen Auflagen das Ziel der Schutzmaßnahmen für das Naturdenkmal im Falle der Gestattung der beantragten Eingriffe keine Gefährdung erfährt, wurde das Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten eingeholt. Der vom Amtssachverständigen abgegebene Befund und das Gutachten wurde den Parteien im Rahmen des von der Behörde zu wahrenden Parteiengehörs (§ 45 Abs. 3 AVG 1950) zur Kenntnis gebracht und lautet wie folgt:

"1. Befund

Die örtlichen Erhebungen haben ergeben, daß auf der Waldparzelle Nr. 1420/4, KG Kottingbrunn, im nordöstlichen Bereich des Kipferlteiches, zwei voneinander nur wenige Meter entfernte Winterlinden stehen, die zum Teil oder zur Gänze bereits abgestorben sind. Das Alter der Bäume wird auf ca. 150 Jahre geschätzt. Einer der beiden Bäume hat nur mehr einen gesunden Seitenast. Die Baumkrone fehlt zur Gänze. Weiters wurde festgestellt, daß östlich der beiden Bäume, im Randbereich der Parz.Nr. 1420/3, nahe der LN-Parzelle 1419/1 eine weitere gleichaltrige Linde stockt, die auch zur Gänze bereits abgestorben ist. Am Südufer-Rand des Kipferlteiches, auf Parz.Nr. 1420/4, befindet sich eine aus vier Winterlinden bestehende Gruppe (davon ein Zwiesel), die im äußersten Kronenbereich Wipfeldürre und starken Mistelbefall aufweist.

2. Gutachten

Die im Befund näher beschriebenen drei abgestorbenen Winterlinden sind bereits stammhohl und dadurch instabil. Im Interesse der

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

106

werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die Marktgemeinde Kottingbrunn, z.Hd. der Frau Bürgermeister, 2542 Kottingbrunn
2) den Sportfischereiverein Baden, z.Hd.d.Obm. Herrn Franz Infang, Johannesgasse 23, 2500 Baden
3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

4) das Amt der Nö Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
5) die Bezirksforstinspektion im H a u s e

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Amt der NÖ. Landesregierung
Poststelle
11 APR 1991
II/3
II3-SS1-027E106
Bearb:
Beilagen 1
Stempel

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

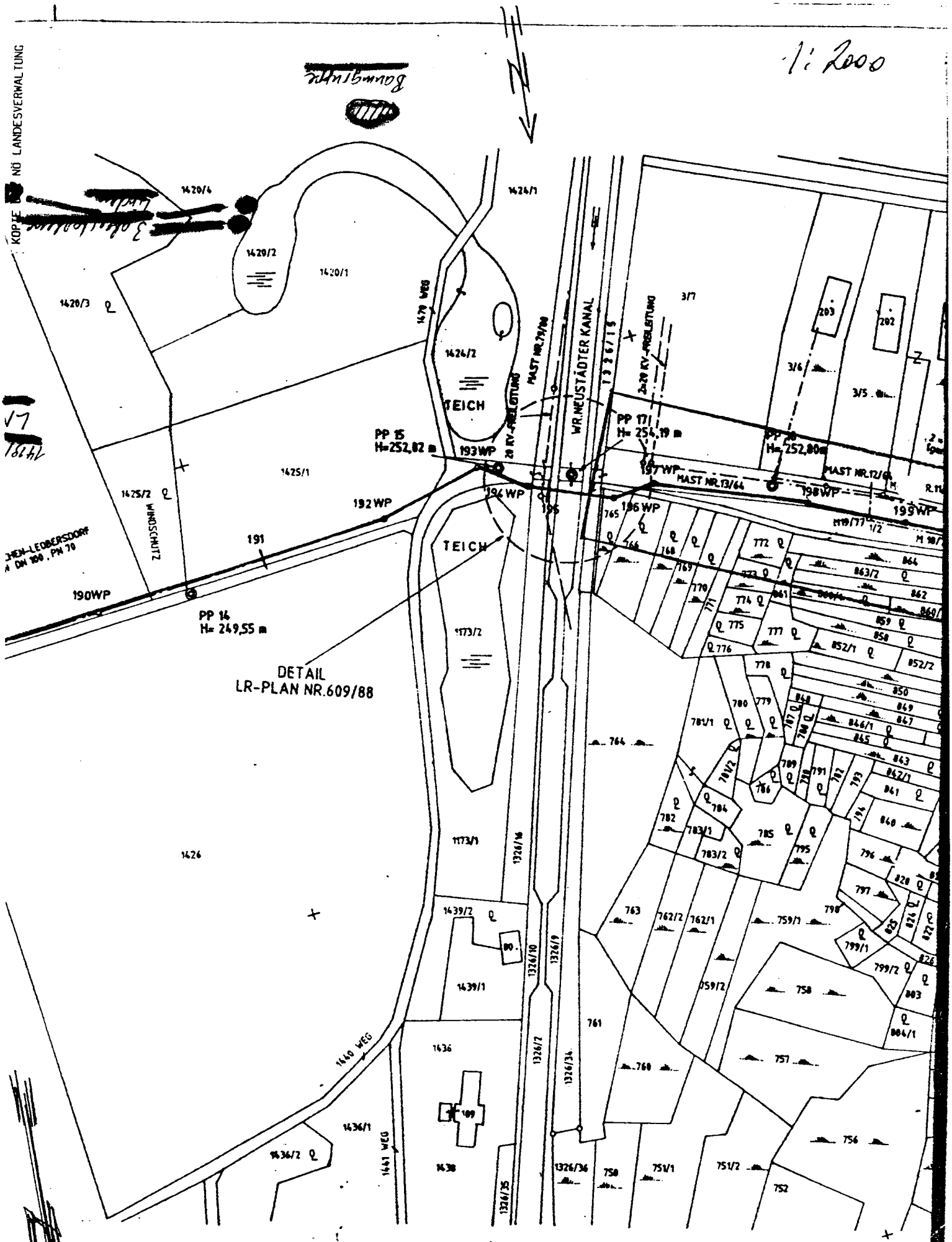
KOPIE NÖ LANDESVERWALTUNG
1:2000
1420/4
1420/2
1420/1
1420/3
1424/1
1424/2
TEICH
1425/1
1425/2
WINDSCHNITZ
1426
1439/2
1439/1
1436
1436/1
1436/2
1438
1440 WEG
1441 WEG
1479 WEG
1173/2
1173/1
1326/16
1326/10
1326/9
1326/7
1326/34
1326/35
1326/36
1326/15
WR.NEUSTÄDTER KANAL
MAST NR.79/88
MAST NR.13/64
MAST NR.12/65
2x20 KV-FREILEITUNG
PP 15
H=252,82 m
PP 17
H= 254,19 m
PP 18
H= 252,80 m
PP 14
H= 249,55 m
190WP
191
192WP
193WP
194WP
195
196WP
197WP
198WP
199WP
DETAIL
LR-PLAN NR.609/88
3/7
3/6
3/5
202
203
764
765
766
768
769
770
771
772
774
775
776
777
778
779
780
781/1
782
783/1
783/2
784
785
786
789
791
792
793
794
795
796
797
798
799/1
799/2
759/1
762/1
762/2
763
758
759/2
761
760
757
756
751/1
751/2
752
750
803
804/1
825
826
827
828
840
841
842/1
843
844
845
846/1
847
848
849
850
852/1
852/2
859
860
861
862
863/2
864
M 119/77
1/2
M 98/1
R.11
Ag. Hofmeister
1:2000
Ade

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Schwartzstraße 50

	Bearbeiter	(0 22 52) 9025	Durchwahl	Datum
BNW3-N-043/006	Zika		22286	10. März 2004

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Errichtung eines Naturspielplatzes, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn **die Errichtung eines Naturspielplatzes**, und zwar gemäß den Projektsunterlagen bestehend aus Baubeschreibung, Skizze, Katasterplan, Naturaufnahme 1:1000, Produkt Datenblatt 408618, auf Parz. Nr. 3/8, KG. Kottingbrunn.

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit dem Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende Auflagen sind dabei einzuhalten:

1. Für die Beleuchtung des Naturspielplatzes dürfen ausschließlich Natriumdampflampen mit geschlossenen Lampengehäusen verwendet werden. Die Beleuchtung ist nach 22.00 Uhr abzudrehen.

2. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind sämtliche Wundstellen im Gelände zu planieren, zu humusieren und mit einer Heublumen-/Magerwiesenmischung zu begrünen.

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
Gesamtbetrag	**€ 23,99**

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat mit Schreiben vom 12. Jänner 2004 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Martgemeinde 2542 Kottingbrunn

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

4. die Abteilung L1 im H a u s e

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
15. MRZ. 2004
RU5-
Bearbeiter
Stempel
Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Schwartzstraße 50
Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Marktgemeinde KOTTINGBRUNN
Bauamt
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
BNW3-N-043/005	4		Zika	22286	28. Mai 2004

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Kreisverkehr Schlosspark,
I. Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung
II. Widerruf der Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn
III. Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs Schlosspark im Bereich der Kreuzung der Hauptstraße mit der Renngasse (Parz. Nr. 1/1 und 1292/1, jeweils KG. Kottingbrunn) die Neugestaltung des Vorplatzes sowie des Parkeinganges und der Wege, und zwar gemäß den Projektsunterlagen (Projektsplan-Gesamtplan Plannummer: 03/S-69 vom 18.7.2003, Technischer Bericht und Projektsplan-Abtretungsflächen Plannummer 03/S-69D1 vom 13.11.2003 der Ing. KOIZAR Bau- und Planungsges.m.b.H., 2540 Bad Vöslau, Hanuschgasse 1).

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

II.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, Marktgemeinde Kottingbrunn, zum Naturdenkmal

erklärten Fläche **hinsichtlich einer Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2** wie im beiliegenden und mit den Bescheiddaten versehenen Projekts-plan-Abtretungsflächen, Plannummer 03/S-69D1, ausgewiesen.

III.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die im Projektsplan-Abtretungsflächen, Plannummer 03/S-69D1 vom 13.11.2003, ausgewiesene **Teilfläche im Ausmaß vom 70,24 m2 auf Parz.Nr. 1292/1**, KG. Kottingbrunn, in Kompensation zu der im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufenen Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, zum **Naturdenkmal**.

Dem Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn gehören somit folgende Parzellen an:

Parz.Nr. 1/1 (ausgenommen die im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufene Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2), 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 14020/3, 1420/4 und 1421, alle EZ 1803, Parz.Nr. 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), alle EZ 2279, Parz. Nr. 3/9 und 3/11, alle EZ 68, Parz.Nr. 3/1, EZ 1776, Parz.Nr. 3/8, 3/12 und 3/13, alle EZ 1732, Parz.Nr. 1326/15, 1326/16, 1326/51, 1326/52, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2, alle EZ 784, Parz.Nr. 1425/1 und 1425/2, alle EZ 957, und eine Teilfläche im Ausmaß von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, EZ 2043, alle KG. Kottingbrunn.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Folgende **Auflagen sind hinsichtlich der Spruchteile I, II und III** einzuhalten:

1. Die Verkleinerung des Schlossparks um die 245,76 m2 im derzeitigen Eingangs-bereich sowie die Fällung der hier befindlichen Esche und Kastanie ist nur dann zulässig, wenn der Kreisverkehr tatsächlich zur Ausführung gelangt.

2. Der Neubau der Schlossmauer hat so zu erfolgen, dass die Dreierbaumgruppe neben der Mauer bei der Renngasse sowie die Kastanie links des derzeitigen Einganges und der Baum links vom neuen Eingang erhalten bleiben können. Es ist daher im Wurzelraum dieser fünf Bäume die Fundamentierung unter Berücksichtigung der angetroffenen Wurzeln durch Überlage zu gestalten.

3. Die oben erwähnten fünf Bäume sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen, fest vernagelten Brettern zu schützen.

4. Wurzeln, die bei der Fundamentierung der Mauer angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

5. Vor Errichtung der neuen Parkmauer ist ein Detailplan vorzulegen und dazu das einvernehmen mit der Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, herzustellen.

6. Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.

7. Der Spitzahorn südöstlich des Nebengebäudes beim neuen Eingang ist zu erhalten.

8. Entlang der Mauer bei der Renngasse sind entsprechend dem Parkkonzept Neupflanzungen von ca. 10 Bäumen und einheimischen Sträuchern vorzunehmen. Ein Detailplan für die Bepflanzung und die neuen Wegführungen ist vorzulegen und das Einvernehmen mit der ha. Amtssachverständigen für Naturschutz herzustellen.

9. Es ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen, die die Schutzmaßnahmen bei den zu erhaltenden Bäumen während des Baues des Kreisverkehrs und der neuen Schlossmauer überwacht. Die ökologische Bauaufsicht ist der Behörde spätestens zwei Wochen vor Baubeginn namhaft zu machen.

10. Bei der Neuanlage der Wege ist der Eingriff in den Humus auf eine Tiefe von maximal 30 cm zu beschränken. Angetroffene beschädigte Wurzeln sind glatt zu schneiden.

11. Für die Gestaltung des Vorplatzes beim neuen Eingang ist ein Detailkonzept vorzulegen und dazu vor Beginn der Gestaltungsmaßnahmen in diesem Bereich das Einvernehmen mit der Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, herzustellen.

IV.

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 170,10
Gesamtbetrag	**€ 175,19**

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Hinweis:
Weiterhin wird folgende Maßnahme (siehe Bescheid vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116) durch die Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutz-

gesetz 2000 gestattet, da dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird:

Dem Berechtigten am Naturdenkmal, der Marktgemeinde Kottingburnn, wird die Durchführung der traditionell im Schlosspark alljährlich stattfindenden „Heurigenfeste" (Gemeinde- bzw. Feuerwehrheuriger) auf einem Festplatz im vorderen Teil der Parz.Nr. 1/1 (straßenseitiger Teil des Parkes), im Bereiche der Zusammenmündung der Straßenparzellen Nr. 1292/1 und 1305/1, KG. Kottingbrunn, unter der Voraussetzung, dass weder die dort vorhandenen Bäume beschädigt werden, noch Heurigeneinrichtungen (z.B. Heurigenstände udgl.) im Bereich des Naturdenkmales über die Zeit der Festveranstaltung hinaus verbleiben, gestattet.

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat mit Schreiben vom 18. November 2003 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die in den Spruchteilen I, II und III dieses Bescheides zitierten Maßnahmen angesucht.

Zur Klärung der Zulässigkeit der Vorhaben hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnisnahme gebracht wurde.

Zu I:
Der derzeitige Parkeingang zum Naturdenkmal „Schlosspark Kottingbrunn" soll, wie bereits in dem von der Gemeinde in Auftrag gegebenen Parkpflegewerk für den Schlosspark Kottingbrunn von Herrn Dipl.Ing. Helmut GAUBMANN angeregt, in die Verlängerung der Achse der Kaiserallee verlegt werden. Die Schlossmauer entlang der Renngasse, die derzeit beim vorhandenen Eingang endet, soll auf einem Teilstück abgetragen und erneuert werden und entlang des neuen Gehsteiges von der Renngasse bis zum neuen Eingangsbereich verlängert werden.

Unmittelbar nach der Baumgruppe rechts des Einganges neben der Schlossparkmauer soll die Mauer von der bestehenden (bzw. erneuerten) abzweigen und parallel zum neuen Gehsteig im Bereich des Kreisverkehrs bis zum neuen Eingang errichtet werden. Das bestehende Tor soll abgebaut und sorgfältig zwischengelagert werden und in der alten Form in der Achse der Kaiserallee neu aufgestellt werden.

Der Vorplatz soll entsprechend gestaltet werden, wobei eine Pflasterung mit Natursteinpflaster vorgesehen ist. Die Bäume sollen einen gusseisernen Baumschutz erhalten.

Der Verbindungsweg vom neuen Tor bis zum Brunnen soll an beiden Seiten durch einen Granitwürfelsaum begrenzt werden. Die Oberfläche dieses neu anzulegenden Wegstückes wird als 30 cm starke wassergebundene Decke ausgeführt. Der bestehende Weg entlang der Mauer muss teilweise nach innen verlegt und an den neuen Verbindungsweg angeschlossen werden.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das

Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Aufgrund des Gutachtens der Sachverständigen für Naturschutz konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Zu II und III:
Mit dem im Spruchteil II dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde unter anderem die Fläche auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Im Zuge der Verlegung des Parkeinganges und der Neugestaltung des Vorplatzes ist vorgesehen, eine Fläche von ca. 70 m2 inklusive einer hier stockenden Kastanie zum neuen Vorplatz hinzuzunehmen und das Naturdenkmal um diese Fläche zu erweitern. Daher ist die Verringerung der Naturdenkmalfläche auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, um 245,76 m2 und als teilweise Kompensation für den Verlust dieser Fläche die Hinzunahme von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn, und Erklärung dieser letztgenannten Teilfläche zum Naturdenkmal erforderlich.

Dazu ist aus rechtlicher Sicht folgendes auszuführen:

Zu II:
Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Widerruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, befindlichen Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2 musste erklärt werden, da durch die Errichtung des Kreisverkehrs und die Umgestaltung des Parkeinganges das Naturdenkmal auf der genannten Teilfläche nicht mehr besteht.

Zu III:
Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungs-

formen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens ist die Behörde zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Bereiches von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn, in der im Spruchteil III dieses Bescheides beschriebenen Art erforderlich ist. Durch die Erweiterung des Naturdenkmales um die angeführte Fläche kann der Verlust durch den Widerruf des Naturdenkmales auf der Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, teilweise kompensiert werden. Es war daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

3. die Bezirksforstinspektion im H a u s e

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 2. Juni 2004

RU5

Bearbeiter Stempel Beilagen /

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
An die
Marktgemeinde KOTTINGBRUNN
Bauamt
Schloss 4
2542 Kottingbrun

Beilagen

BNW3-N-043/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	11. November 2004

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Kreisverkehr Schlosspark
I. Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung
II. Widerruf der Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn
III. Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn
Berichtigung

BESCHEID

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **berichtigt** den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28. Mai 2004, Zahl BNW3-N-043/005, mit dem der Marktgemeinde Kottingbrunn

im Spruchteil I die Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn für die Neugestaltung des Vorplatzes sowie des Parkeinganges und der Wege im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs Schlosspark im Bereich der Kreuzung der Hauptstraße mit der Renngasse (Parz.Nr. 1/1 und 1292/1, jeweils KG. Kottingbrunn) gestattet wurde,
im Spruchteil II die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, Marktgemeinde Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärten Fläche hinsichtlich einer Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m², wie im dort angeführten Projektsplan-Abtretungsflächen ausgewiesen, widerrufen wurde und
im Spruchteil III die im dort angeführten Projektsplan-Abtretungsflächen ausgewiesene Teilfläche im Ausmaß von 70,24 m² auf Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn, in Kompensation zu der im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufenen Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärt wurde,

dahingehend, dass der 2. und 3. Absatz im Spruchteil III wie folgt zu lauten hat:

Dem Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn gehören somit folgende Parzellen an:

Parz.Nr. 1/1 (ausgenommen die im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufene Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2), 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 14020/3, 1420/4 und 1421, alle EZ 1803, Parz.Nr. 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), alle EZ 2279, Parz. Nr. 3/9 und 3/11, alle EZ 68, Parz.Nr. 3/1, EZ 1776, Parz.Nr. 3/8, 3/12 und 3/13, alle EZ 1732, Parz.Nr. 1326/15, 1326/16, 1326/51, 1326/52, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2, **alle EZ 1895, Parz.Nr. 4, EZ 66, Parz.Nr. 5, EZ 2683, Parz.Nr. 8, EZ 784,** Parz.Nr. 1425/1 und 1425/2, alle EZ 957, und eine Teilfläche im Ausmaß von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, EZ 2043, alle KG. Kottingbrunn.

Rechtsgrundlage:
§ 62 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28. Mai 2004, Zl. BNW3-N-043/005, wurde der Marktgemeinde Kottingbrunn die im Spruch angeführte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal erteilt und der im Spruch angeführte Teilwiderruf bzw. die angegebene Teilfläche zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle musste die Behörde von Amts wegen den Bescheid berichtigen, weil offenbar versehentlich bei den Parz. Nr. 1326/15, 1326/16, 1326/51, 1326/52, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2 irrtümlich die EZ 784 angeführt wurde und in der Folge die Parz.Nr. 4, EZ 66, Parz.Nr. 5, EZ 2683, Parz.Nr. 8, EZ 784, als zum Naturdenkmal gehörige Grundstücke übersehen wurden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr nach dem Gebührengesetz 1957 für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z. Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

3. das Fachgebiet L1 im H a u s e

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
RU5 - 3. MRZ. 2005
Beilagen
Stempel

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-043/011	2		
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	17.01.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Parz.Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, unter anderem auf Parz.Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärten Teil des Naturdenkmales Schlosspark Kottingbrunn **für jenen Teil der Parz. Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, der die Hauptstraße bildet**, und zwar gemäß den diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten gekennzeichneten und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Katasterlageplänen.

Folgende Teile der P arz.Nr. 1 289/1, KG. Kottingbrunn, bleiben w eiterhin Teil des Naturdenkmales Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn:

- **Kirchenplatz, nördlicher Zufahrtsweg bis zur Einmündung in die Hauptstraße (gerade Linie zwischen der Nordecke der Parz.Nr. 7, KG. Kottingbrunn, bis zur Westecke der Parz.Nr. 13, KG. Kottingbrunn), südlicher Z ufahrtsweg b is z ur E inmündung i n d ie H auptstraße s owie Grünstreifen zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben (gerade Linie von der Westecke der Parz.Nr. 4/2, KG. Kottingbrunn, in Verlängerung der Westgrenze dieser Parzelle bis zum Verschnitt mit der Parzellengrenze zwischen den Parzellen 1289/1 und 1292/1, beide KG. Kottingbrunn.**

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde der Schlosspark Kottingbrunn auf Parz.Nr. 1/1, 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 1420/3, 1420/4 und 1421, 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), 3/9, 3/11, 3/1, 3/8, 3/12, 3/13, 1326/15, 1326/51, 1326/52, 1326/16, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1, 1173/2, 4, 5, 8/1, 1425/1 und 1425/2, alle KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28. Mai 2004, Zl. BNW3-N-043/005, bzw. Berichtigungsbescheid vom 11. November 2004, Zl. BNW3-N-043/005, wurde im Spruchteil II die Unterschutzstellung einer Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, im Ausmaß von 245,76 m² als Naturdenkmal widerrufen und im Spruchteil III eine Teilfläche der Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn im Ausmaß von 70,24 m² in Kompensation zu der widerrufenen Teilfläche zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es sich bei dem Grundstück Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, um einen Straßenzug handelt, der im überwiegenden Bereich eine Gestaltung und Eigenschaften aufweist, die eine Eigenschaft als Naturdenkmal nicht rechtfertigen, weil es sich um eine ganz gewöhnliche Ortsstraße handelt.

Es wurde daher die Sachverständige für Naturschutz um gutachtliche Stellungnahme ersucht, inwieweit ein Teilwiderruf für Grundstück Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, auszusprechen ist.

Die Sachverständige hat in ihrer Stellungnahme folgendes festgehalten:

„Der Schlosspark Kottingbrunn wurde mit Bescheid der BH Baden vom 17.10.1985 zum Naturdenkmal erklärt. Im Spruch des Bescheides wurden dabei alle betroffenen Parzellen angeführt, darunter auch die Parzelle Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn. Bei dieser Parzelle handelt es sich um eine Straßenparzelle, die den Kirchenplatz und auch einen wesentlichen Teil der Kottingbrunner Hauptstraße umfasst, weiters die beiden Verbindungsstraßen zwischen Kirchenplatz und der Hauptstraße sowie einen schmalen Wiesenstreifen mit Einzelbäumen vor dem Schloss zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben (siehe beiliegende Lagepläne). Im Bescheid vom 17.10.1985 wurde nicht präzisiert, welche Teile der Parzelle Nr. 1289/1 nun tatsächlich unter Schutz gestellt wurden, woraus sich ergibt, dass de facto die gesamte Parz.Nr. 1289/1 und damit auch ein wesentlicher Teil der Hauptstraße ein Naturdenkmal darstellt. Es ist stark zu bezweifeln, dass dies der ursprünglichen Absicht bei der Abgrenzung des Naturdenkmales entspricht. Am Kirchenplatz selbst ist ein Altbaumbestand vorhanden, der unzweifelhaft unter Schutz gestellt werden sollte, nicht jedoch auf der Hauptstraße.

Im Akt des Gebietsbauamtes wurde ein Katasterlageplan gefunden, auf dem die zum Naturdenkmal gehörigen Parzellen farblich markiert sind. Wer diesen Plan gezeichnet hat, ist nicht nachvollziehbar, möglicherweise geht dies auf Herrn Hofrat Klik, den seinerzeitigen Leiter des Gebietsbauamtes Wr. Neustadt und seines Zeichens Naturschutzsachverständiger, zurück. In diesem Plan endet die

Unterschutzstellung der Parzelle Nr. 1289/1 dort, wo die beiden Zubringerstraßen zum Kirchenplatz in die Hauptstraße einmünden. Im Naturschutzakt der BH finden sich 2 Lagepläne, wo der Kirchenplatz und der Gründsteifen vor dem Wassergraben als zum Naturdenkmal gehörig dargestellt w urden, die genaue Abgrenzung jedoch offen gehalten wurde. In einer anderen Plandarstellung, dem Pflegekonzept für den Schlosspark Kottingbrunn des techn. Büros für Landschaftsplanung LACON vom März 1999 wird nur die südliche Zufahrtsstraße zwischen Hauptstraße und Kirchenplatz dem Naturdenkmal zugerechnet. In einer anderen Plandarstellung des Büros LACON vom Februar 1999 wird auch der nördliche Zufahrtsweg (soweit aufgrund der nicht vollständigen Darstellung geschlossen werden kann) dem Naturdenkmal zugerechnet.

Im Bescheid vom 17.10.1985 wird erläutert, dass dem Schlosspark Kottingbrunn als gestaltendes Element des Landschaftsbildes des nördlichen Steinfeldes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt. Der Schlosspark sei in kulturhistorischer und gestalterischer Hinsicht als ein besonders wertvolles Element des Landschaftsbildes und regional ökologischer Stabilisator zu werten. Weiters sei er als Kleinklimafaktor der Marktgemeinde Kottingbrunn besonders hervorzuheben und besitze auch für die Tierwelt insbesondere für die Vögel als Nistplatz und Lebensraum besondere Bedeutung. Weiters wird als Ziel der Schutzmaßnahme des verfahrensgegenständlichen Naturdenkmales der Erhalt der Anlage des Schlossparks mit den darin vorhandenen Bäumen und Gewächsen als Gesamtensemble genannt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird festgestellt, dass die Abgrenzung von Naturdenkmälern und sonstigen Schutzgebieten einerseits naturgemäß vom Schutzobjekt selbst bestimmt ist, andererseits aus Gründen der Praktikabilität auch in der Natur klar erkennbaren Strukturen und Grenzen folgen sollte. Bezogen auf die Parzelle Nr. 1289/1 bestehen die eigentlichen Schutzobjekte aus dem Baumbestand des Kircheplatzes sowie aus dem Baubestand auf dem Grünstreifen zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben. Interessanterweise wurde der Schlossgraben selbst im Bereich der Parzellen 2/1 und 2/3 nicht mit unter Schutz gestellt, obwohl auch diesem eine wesentliche gestalterische Bedeutung bzw. ökologische Funktion zukommt. Die Hauptstraße selbst weist keinen Baumbestand auf und ist auch kein unmittelbarer Zusammenhang zum Schloss bzw. zum Schlosspark zu sehen. Es wird daher vorgeschlagen, für die Hauptstraße selbst einen Widerruf des Naturdenkmales auszusprechen und lediglich die Anteile der Parzelle Nr. 1289/1, die den Kirchenplatz, die beiden Zubringerstraßen zum Kirchenplatz sowie den Grünstreifen vor dem Schlossgraben umfassen, als Teil des Naturdenkmales zu belassen. Die exakte Abgrenzung könnte dabei wie folgt definiert werden, d.h. folgende Teile der Parz.Nr. 1289/1 sollten Teil des Naturdenkmales bleiben:

- Kirchenplatz, nördlicher Zufahrtsweg bis zur Einmündung in die Hauptstraße (gerade Linie zwischen der Nordecke der Parzelle 7 bis zur Westecke der Parzelle 13), südlicher Zufahrtsweg bis zur Einmündung in die Hauptstraße sowie Grünstreifen zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben (gerade Linie von der Westecke der Parzelle 4/2 in Verlängerung der Westgrenze dieser Parzelle bis zum Verschnitt mit der Parzellengrenze zwischen den Parzellen 1289/1 und 1292/1).

Auf den beiliegenden Katasterlageplänen wird der Abgrenzungsvorschlag für die Parzelle Nr. 1289/1, KG Kottingbrunn, eingetragen."

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens der Amtssachverständigen, das der Marktgemeinde Kottingbrunn als Grundeigentümerin und der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn hinsichtlich Parz.Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, zu erklären, da dadurch, dass es sich bei einem Teil dieses Grundstückes lediglich um eine Straße handelt, keine Unterschutzstellungsgründe vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz (zu Zl. GBA WN-H-278/010-2005)

3. das Fachgebiet L1 im H a u s e

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

15. Feb. 2006

RU5 Stempel
Bearbeiter Beilagen 1

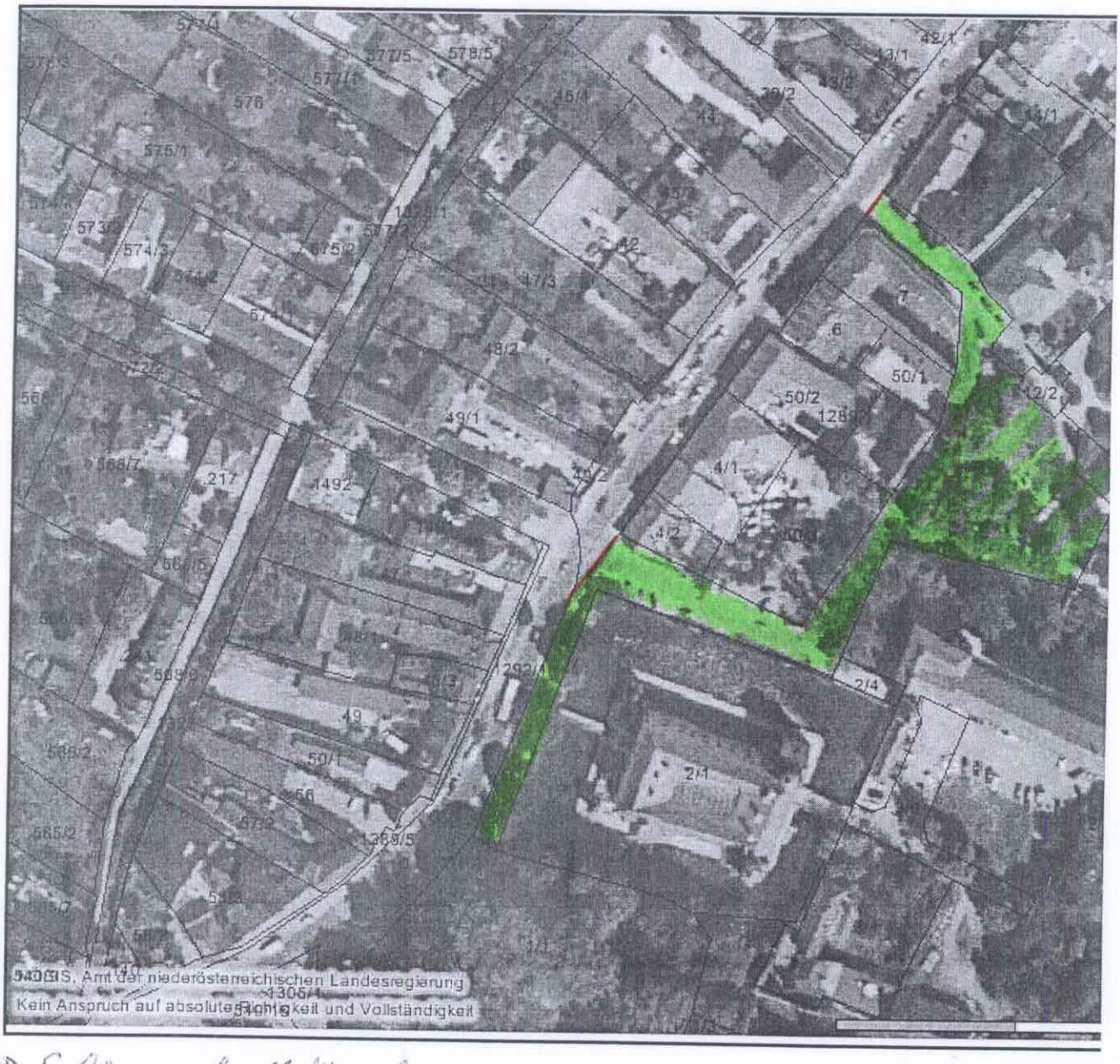

VD Schlosspark Rottingbrunn

Zum ND gehörige Anteile der Parz. 1292/1, KG Rottingbrunn (Neuabgrenzung)

Hierauf bezieht sich der ha. Bescheid
vom 17.01.2006 KZ: BNW2-NA-043
Bezirkshauptmannschaft Baden,
am 17.01.2006

Für den Bezirkshauptmann

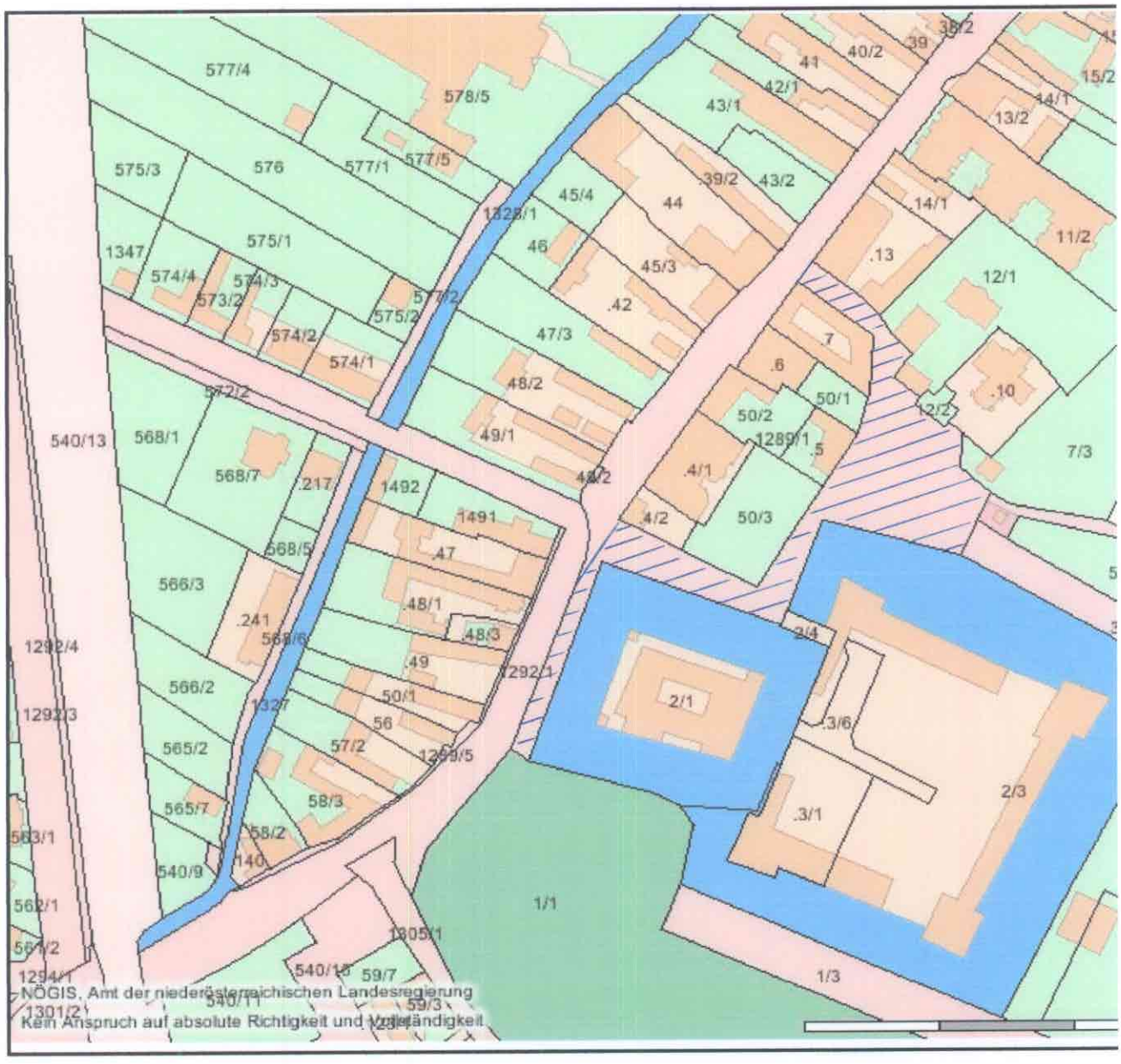

ND Schlosspark Kottingbrunn

zum ND geänderte Anteile d. Parz. Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn (Neuabgrenzung)

Hierauf bezieht sich der ha. Bescheid
vom 17.01.2006 KZ: BNW2-NA-043
Bezirkshauptmannschaft Baden,
am 17.01.2006

Für den Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-043/010	Parien B + C 1 ZS		
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	23.05.2006

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Projekt „Neue Mitte Teil II – Kichenplatz“, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn die Umgestaltung des Kirchenplatzes, Projekt „Neue Mitte Teil II – Kirchenplatz“, durchzuführen und zwar gemäß den Projektsunterlagen (Aktenvermerk vom 5.12.2006, Technischer Bericht, Projektsplan Variante 3, Plan-Nr. 04/S-83V3, Projektsplan Schnitt A–A’ Variante 3, Plan-Nr. 04/S-83S1, Projektsplan Schnitt B–B’, Plan-Nr. 04/S-83S2, Aktenvermerk vom 7. April 2006-Herausnahme des Projektes Parkflächen in der Schlossallee, Planverfasser: Ing. Koizar, Bad Vöslau), die mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden sowie der nachstehenden Projektsbeschreibung.

Hinweis:

Diese Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal **umfasst nicht** die Errichtung von Parkplätzen im Bereich Schlossallee.

Projektsbeschreibung:

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat um die Ausnahme vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Kottingbrunn für die Umgestaltung des Kirchenplatzes angesucht. Dem Ansuchen gingen mehrere Besprechungen mit der ha. ASV für Naturschutz und Herrn Dr. Hubmann vom Bundesdenkmalamt voraus. Da durch die geplante Umgestaltung des Kirchenplatzes Parkflächen wegfallen, sollen im Bereich der Schlossallee neue Parkplätze angelegt werden. Diese sind im gegenständlichen Ansuchen enthalten. Da diese Parkplätze jedoch ein generelles Konzept für die Schlossallee und die hier befindlichen Alleebäume verlangen und diesbezüglich mit einer längeren Verfahrensdauer zu rechnen ist, soll das Vorhaben Parkplätze vorläufig aus dem jetzigen Ansuchen zur Gestaltung des Kirchenplatzes ausgegliedert werden und für die Parkplätze ein eigenes Projekt eingereicht werden. Grundsätzlich ist die Errichtung von Parkplätzen naturschutzfachlich möglich, dabei müsste jedoch auf die bestehenden Symmetrieverhältnisse und Sichtachsen Rücksicht genommen werden. Der Aktenvermerk der Ing. Koizar Bau- und Planungsges. m. b. H. vom 7. April 2006 hinsichtlich der Herausnahme der Parkflächen aus dem Projekt Kirchenplatz wird dem Gutachten angeschlossen.

Das Projekt Gestaltung Kirchenplatz sieht vor, vor der Kirche einen ebenen Platz für Veranstaltungen anzulegen, wobei das Niveau dieses Platzes auf das Eingangsniveau der Kirche abgesenkt wird. Gegenüber den Grünflächen soll der Platz mit zwei Sitzstufen aus Granitsteinen mit einer Höhe von je 60 cm begrenzt werden. Der Platz wird mit großflächigen Pflasterplatten im römischen Verband befestigt. In der Sichtachse zwischen Kirche und Schloss wird ein neuer Zugang angelegt. Dafür ist es erforderlich einen hier befindlichen Kastanienbaum zu fällen. Der Weg wird mit fünf Stufen auf das Niveau des Platzes geführt. Ein weiterer Zugang zum Platz erfolgt von der Kirchengasse her, ebenfalls mit fünf Stufen. Dieser Weg wird in der Folge entlang der Schlossparkmauer bis zur Schlossgasse weitergeführt. Die Dreifaltigkeitssäule wird geringfügig verlegt und über eine neue Stiegenanlage zugänglich gemacht.
Mit Ausnahme des einen Baumes in der Sichtachse soll der gesamte Baumbestand erhalten werden. Die Grünflächen werden neu angelegt.

Der bestehende Kreisverkehr am Kirchenplatz wird aufgelassen und verbleibt nur mehr die Fahrbahn zwischen Kirchengasse und Schlossgasse, sowie eine kurze Zufahrt in Richtung Kirche. Die Straße zwischen Schlossgasse und Schlossallee wird Richtung Schlossteich verlegt und von hier eine neue Straße Richtung Kirchengasse angelegt.

Im Kreuzungsbereich Schlossgasse-Kirchenplatz-Schlossallee wird die Fahrbahn zur Verdeutlichung des bevorrangten Fußgängerverkehres mit denselben Großsteinplatten wie am Kirchenplatz gestaltet.

In der Schlossgasse werden die Gehwege und Parkplätze entsprechend dem Lageplan neu gestaltet, wobei hierfür Betonpflastersteine verwendet werden. Für die Beleuchtung der Straßen bzw. des Kirchenplatzes werden einflammige Philips Rondolux groß -Leuchten mit einer Lichtpunkthöhe von 6,0 m verwendet.

Zum Schlossteich hin soll eine Winkelstützmauer errichtet und auf dieser Mauer ein Geländer entsprechend dem Brückengeländer an der Hauptstraße als Absturzsicherung montiert werden.

Die weiteren Details gehen aus dem technischen Bericht und den Lageplänen hervor.

In der Angelegenheit wurden mehrere Male Besprechungen und Lokalaugenscheine durchgeführt.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Die Altbäume am Kirchenplatz sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen fest vernagelten Brettern zu schützen.

2. Wurzeln, die bei der Absenkung des Kirchenplatzniveaus angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

3. Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das

Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Sachverständige für Naturschutz hat in ihrem Gutachten folgendes festgehalten:

„Das vorliegende Projekt sieht eine Neugestaltung des Kirchenplatzes unter größtmöglicher Wahrung des vorhandenen Altbaumbestandes vor. Lediglich ein Kastanienbaum muss für die Schaffung eines in der Sichtachse zwischen Schloss und Kirche gelegenen Zugangsweges umgeschnitten werden. Da die Sichtachsen im Schlosspark Kottingbrunn eine tragende Rolle in der historischen Anlage spielen, kann der Fällung dieses Kastanienbaumes unter Zugrundlegung des neuen Konzeptes für den Kirchenplatz und der Schaffung der Sichtachse zwischen Schloss und Kirche aus fachlicher Sicht zugestimmt werden. Das Schutzziel des Naturdenkmales liegt in der Erhaltung der historischen Gartenanlagen mit dem Baumbestand, den Wiesen und Wasserflächen als gestalterisches Element des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen ebenso wie im Hinblick auf die Ökologie. Die nunmehr vorgesehene Gestaltung des Kirchenplatzes inklusive der Schaffung einer Sichtachse ist bei projektsgemäßer Ausführung mit diesem Schutzziel vereinbar. Um Schäden am Baumbestand ausschließen zu können ist die Vorschreibung nachfolgender Auflagen erforderlich:

1. *Die Altbäume am Kirchenplatz sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen fest vernagelten Brettern zu schützen.*

2. *Wurzeln, die bei der Absenkung des Kirchenplatzniveaus angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.*

3. *Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.*

Wie bereits erwähnt, bezieht sich dieses Gutachten nicht auf die Parkplätze in der Schlossallee.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der

Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Da für die Parkplätze in der Schlossallee ein eigenes Projekt eingereicht werden soll, wurde dieser ursprünglich mit dem Projekt „Neue Mitte Teil II – Kirchenplatz“ eingereichte Projektsteil von der Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal ausgenommen. Der bezughabende Aktenvermerk vom 7. April 2006 wurde den Projektsunterlagen beigeschlossen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz zu Zl. GBA WN-H-278/011-2008
3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde Kottingbrunn
Betriebsges.m.b.H.
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-043/014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	22.08.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Schlossgraben (Verbindung Schlosshof – Schlossparkallee), Parz. Nr. 1/3 und 2/3, KG. Kottingbrunn, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn Betriebsges.m.b.H. in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn – die **Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Schlossgraben** als Verbindung vom Schlosshof zur Schlossparkalle, und zwar gemäß den Projektsunterlagen auf Parz. Nr. 2/3, KG. Kottingbrunn, sowie nachstehender Projektsbeschreibung.

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit dem Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Für die Fußgängerbrücke liegen bereits eine baubehördliche Bewilligung der Marktgemeinde Kottingbrunn vom 23.5.2005 sowie eine Bewilligung nach dem Denkmalschutzgesetz vom 29.4.2005 vor.

Die Brücke soll einen Zugang von der Kaiserallee zum neuen Veranstaltungsareal (Schneiderecktrakt) im Bereich des Schlosshofes ermöglichen und kommt an der Südseite des Schlossgrabens zu liegen. Die Brücke wird in Holzkonstruktionsbauweise mit Leimbindern und Staffelholz hergestellt. Die lichte

Durchgangsbreite beträgt unter Abzug des Geländers 2,50 m, die Spannweite der Leimbinder 17,88 m. Die Holzleimbinder werden auf neuen Stahlbetonfundamenten aufgesetzt. Der Zugang von der Kaiserallee erfolgt Y-förmig, symmetrisch zwischen den Alleebäumen. Der Zugang wird bekiest.

Während die eigentliche Brücke selbst zum Großteil außerhalb des Naturdenkmales auf Parz.Nr. 2/3, KG. Kottingbrunn zu liegen kommt, ist das südseitige Fundament und der Zugangsweg zur Kaiserallee im Bereich der Parz.Nr. 1/3, KG. Kottingbrunn, innerhalb des Naturdenkmales gelegen.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Der Zugangsweg ist exakt symmetrisch zwischen den bestehenden Alleebäumen anzulegen.

2. Die Bäume in Nahbereich der Baustelle sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen, fest vernagelten Brettern zu schützen.

3. Wurzeln, die bei der Anlage des Zugangsweges angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

4. Im Traufenbereich der Alleebäume sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.

Die Marktgemeinde Kottingbrunn Betriebsges.m.b.H. ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
zusammen	€ 23,99

(Gebührenhinweis:
Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,00
Beilagen	€ 32,40
Summe feste Gebühren	€ 45,40

Kostengesamtbetrag:	**€ 69,39**

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn Betriebsges.m.b.H. hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierte Maßnahme am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde 2542 Kottingbrunn

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. Herrn Dipl.Ing. Karl FISCHER, Zivilingenieur für Bauwesen,
   7210 Mattersburg, M. Koch-Straße 39 e-mail: d.i.fischer@aon.at

4. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, zu Zl. GBA WN-H-278/018-2006

5. das Fachgebiet L1 im H a u s e

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

BNW3-N-043/023

Beilagen
Parie B + 1ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	10. März 2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Kottingbrunn, Neugestaltung der Schlossallee (Wiederherstellung von Fahrflächen und Neuerrichtung von Parkflächen in der Schlossallee auf einer Länge von ca. 115 m), Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn – die Neugestaltung der Schlossallee (Wiederherstellung von Fahrflächen und Neuerrichtung von Parkflächen in der Schlossallee auf einer Länge von ca. 115 m) durchzuführen, und zwar gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie gemäß der nachstehenden Projektsbeschreibung.

Projektsbeschreibung:

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat um die Ausnahmegenehmigung vom generellen Eingriffs- und Veränderungsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Kottingbrunn für die Neugestaltung der Schlossallee angesucht. Beginnend von der Einfahrt in die Schlossallee vom Kirchenplatz her (alte Schlossmauer) sollen auf einer Länge von ca. 115 m die Fahrbahn neu errichtet und Parkmöglichkeiten geschaffen werden. Der Abschnitt reicht bis zur Hauszufahrt Schlossallee Nr. 4. Es wurde ein Konzept erarbeitet, das einen weitgehenden Erhalt der derzeit vorhandenen Ahornallee bzw. Neupflanzungen zur Ergänzung dieser Allee vorsieht. Dabei wurde auch auf Symmetrieachsen in Bezug auf das Einfahrtstor in die Schlossallee geachtet.

Insgesamt sollen 32 neue Pkw-Parkplätze errichtet werden. Die beiden Ahornbäume unmittelbar nach der Schlossmauer sollen erhalten bleiben. Im Anschluss daran sind nördlich der Schlossallee insgesamt 15 Senkrechtparkplätze geplant. Südlich der Schlossallee sind bis zur Zufahrt zum Schlosshof sechs Längsparker vorgesehen. Zwischen den Parkplätzen und dem Schlossteich soll eine Sickermulde angelegt werden. Zwischen der Einfahrt in die Schlossallee und der Zufahrt zum Schlosshof ist die Fällung von zwei bestehenden Bäumen vorgesehen. Die Zufahrt zum Schlossinnenhof wird in Hinblick auf eine ungehinderte Einfahrt von Liefer- und Einsatzfahrzeugen erweitert. Östlich der Schlosszufahrt sollen auf beiden Seiten der Schlossallee unter der Erhaltung des Baumbestandes insgesamt 11 Längsparkplätze geschaffen werden. Die Allee soll nördlich der Straße durch Neupflanzung von vier Ahornbäumen ergänzt werden.

Bis zur Zufahrt zum Schlossinnenhof ist eine Fahrbahnbreite von 5,50 m vorgesehen, östlich davon von 4,50 m. Die Fahrbahn selbst wird asphaltiert. Die Parkflächen werden mit einem Betonsteinpflaster versehen. Die verbleibenden Grünflächen werden humusiert und besämt.

Auch die Beleuchtung soll neu gestaltet werden, wobei die Lichtpunkte im Abstand von 25 m jeweils in den Grünflächen zwischen den Bäumen angeordnet werden. Die Beleuchtungskörper sollen sich an der bestehenden Beleuchtung im Ortsgebiet orientieren.

Im Bepflanzungskonzept von Herrn Dipl.-Ing. Gaubmann ist auch die Entfernung von drei Spitzahornen und der Ersatz durch Bergahorn vorgesehen, um eine einheitliche Bergahornallee schaffen zu können.

Generell haben die bestehenden Ahornbäume erst ein relativ geringes Alter.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Es dürfen lediglich die beiden Ahornbäume im westlichen Abschnitt der Schlossallee laut Lageplan gefällt werden. Ein allfälliger Austausch der Spitzahornbäume durch Bergahorn wäre mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

2. Für die Neuauspflanzung der Allee sind Bergahornbäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm zu verwenden. Diese sind entsprechend dem Lageplan in gleichen Abständen zueinander bzw. vis-á-vis der bestehenden Bäume am südlichen Straßenrand zu setzen.

3. Eventuelle Ausfälle bei den Ahornbäumen sind umgehend zu ergänzen.

4. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Baurestmaßen zu entfernen und die für die Grünflächen vorgesehenen Teile zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

5. Wurzeln, die bei der Anlage der Straße bzw. der Parkflächen oder der Leitungsverlegung für die Beleuchtung angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

6. Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen, etc. verboten.

Die Marktgemeinde Kottingbrunn ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
Zusammen	€ 23,99

Weiters wird die Marktgemeinde Kottingbrunn ersucht,
für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 42,99

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die geplanten Pkw-Stellplätze sollen als Ersatz für die Parkplätze im Bereich des Kirchenplatzes angelegt werden, die seit der Neugestaltung des Kirchenplatzes nicht mehr zur Verfügung stehen. Auch soll dadurch das wilde Parken im Bereich der Schlossallee eingedämmt werden. Zwischen der Einfahrt in die Schlossallee und der Zufahrt zum Schlossinnenhof ist die Fällung von zwei bestehenden Ahornbäumen vorgesehen. Als Ersatz dafür sollen jedoch im weiteren Verlauf der Allee die fehlenden Bäume nördlich der Straße ergänzt werden, sodass hier wieder eine geschlossene zweireihige Allee entsteht. Angesichts der Tatsache, dass die Bäume generell noch relativ jung sind und die beiden zu fällenden Bäume derzeit einzeln stehen, d. h. ohne ein symmetrisches Gegenüber, kann der Fällung aus naturschutzfachlicher Sicht unter der Beachtung des Gesamtkonzeptes zugestimmt werden. Im Gesamtkonzept wurde insbesondere auf eine ansprechende optische Gestaltung unter Beachtung von Symmetrieachsen im Hinblick auf den Einfahrtsbereich und die Wiederherstellung der Symmetrie durch die Neuausplanzung der Ahornbäume nördlich der Straße geachtet. Durch die Verwendung von Pflastersteinen mit humoser Fugenverfüllung soll eine großflächige Versiegelung im Bereich der Schlossallee vermieden werden.

Hinsichtlich des Vorschlages von Herrn Dipl.-Ing. Gaubmann die Spitzahorne im Bereich der bestehenden Allee durch Bergahorn zu ersetzen, wird festgestellt, dass dies grundsätzlich denkbar wäre, um einen einheitlichen Alleecharakter zu erzielen. Dem gegenüber steht jedoch die Überlegung, dass es wieder viele Jahre dauern würde, bis die neu gesetzten Bäume wieder ein entsprechendes Erscheinungsbild aufweisen. Es wird daher eher angeraten, die bestehenden Bäume zu erhalten.

Das Vorhaben kollidiert mit einem weiteren Ansuchen, nämlich der Räumung des Schlossgrabens auf Parzelle 2/3, KG Kottingbrunn, (siehe Zahl BNW3-N-043/020). Dieses Ansuchen sieht die Errichtung einer Zufahrtsstraße für die Räumung des Schlossgrabens von der Schlossallee vor und zwar im Bereich der bestehenden und zu erhaltenden Ahornbäume. Bei der wasserrechtlichen Verhandlung am 10. Jänner 2008 wurde allerdings um vorläufige Aussetzung des Verfahrens ersucht, da etliche Punkte noch geklärt werden müssten (Zahl: BNW2-WA-07323). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist unbedingt eine Koordinierung dieser beiden Projekte erforderlich, wobei die Sanierung der Schlossallee vor einer allfälligen Räumung des Schlossgrabens wenig sinnvoll erscheint. Sollte daher an einer Räumung des Schlossgrabens festgehalten werden, sollte mit der Realisierung

des Projektes Sanierung der Schlossallee noch zugewartet werden, um Schäden an den neu gestalteten Bereichen zu vermeiden."

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz zu Zl. BD2-N-900/076-2008
3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

BNW3-N-043/031

Beilagen
Parien B und C
1 ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	27.10.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Neuerrichtung Schlossteichmauer Kottingbrunn; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn – die Neuerrichtung der Schlossteichmauer, und zwar gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden sowie nachstehender Projektsbeschreibung.

Projektsbeschreibung:

Die westliche, desolate Ufermauer des Schlossteiches entlang der Hauptstraße soll auf der gesamten Länge von ca. 64 lfm bis unter die Wasserlinie abgebrochen und durch eine Natursteinmauer ersetzt werden. Als Kranz wird ein Sichtbetonsockel auf die Natursteinmauer aufgesetzt und wird ein Alu-Geländer errichtet.
Die derzeit vorhandenen Lichtstrahler für die Anstrahlung des Schlosses sollen in die Mauer integriert werden.

Für die Bauarbeiten wird der Teich ca. 50 m tiefer abgelassen und ein Gerüst in den Teich gestellt. Hinter der Mauer wird ein 1 m breiter Baugraben errichtet, in den der Bauschutt vom Abbruch der Mauer gelangen und in der Folge von dort entfernt werden soll. Anschließend wird diese Baugrube mit Humus verfüllt.

Auf dem Grünstreifen zwischen der Mauer und dem Gehsteig entlang der Hauptstraße befinden sich vier Bäume. Dieser Grünstreifen samt den Bäumen liegt innerhalb des Naturdenkmales Schlosspark. Betroffen ist die Parzelle 1292/1, KG Kottingbrunn. Die Bäume sollen erhalten werden, die Grünfläche wird neu gestaltet. Im Bereich der Bäume wird auf den Arbeitsgraben verzichtet, um Beschädigungen der Wurzeln hintan zu halten.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Während der Baudauer sind die vier Bäume durch eine Bretterummantelung oder ähnliches zu schützen.

2. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufenbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufenbereich der Bäume sind nicht gestattet.

3. Bei den Grabungsarbeiten bzw. bei der Entfernung der alten Mauer angetroffene, beschädigte Wurzeln sind glatt zu schneiden.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und die Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung, soweit erforderlich, neu anzulegen.

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 24,09

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch

auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Durch die erforderliche Erneuerung der Ufermauer des Schlossteiches entlang der Hauptstraße sind auch geringfügige Eingriffe in das Naturdenkmal, im Konkreten auf den Grünstreifen zwischen dem Schlossteich und dem Gehsteig entlang der Hauptstraße inklusive des hier vorhandenen Baumbestandes, erforderlich.
Um die vier Bäume auf dem Grünstreifen erhalten zu können, wird in diesen Bereichen auf den 1 m breiten Arbeitsgraben hinter der bestehenden Mauer verzichtet. Die Grünflächen sollen nach Abschluss der Arbeiten erneuert werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Neuerrichtung der Ufermauer als Natursteinmauer mit dem Schutzziel des Naturdenkmales, d.h. die Erhaltung des Landschaftsparks bzw. Barockgartens, vereinbar. Die Arbeiten müssen jedoch unter größter Vorsicht durchgeführt werden, um den Fortbestand der vorhandenen Bäume gewährleisten zu können.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, zu Zl. BN2-N-900/114-2008

3. die KOSAPLAN GmbH, 2540 Bad Vöslau, Hanuschgasse 1 zu Projekt S232

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

106

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-63116	Wolfsbauer	DW 43	17. Oktober 1985

Betrifft
Schloßpark Kottingbrunn, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Kottingbrunn, Parz.Nr. 1/1, 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 1420/3, 1420/4 und 1421, alle EZ. 1803; Parz.Nr. 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), alle EZ. 2279; Parz.Nr. 3/9, 3/11, alle EZ. 68; Parz.Nr. 3/1, EZ. 1776; Parz.Nr. 3/8, 3/12, 3/13, alle EZ. 1732; Parz.Nr. 1326/15, 1326/16, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2, alle EZ. 1095; Parz.Nr. 4, EZ. 66; Parz.Nr. 5, EZ. 2683; Parz.Nr. 8/1, EZ. 764; Parz.Nr. 1425/1 und 1425/2, alle EZ. 957, alle KG Kottingbrunn, im Ausmaß von ca. 12 ha gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, wird dem Berechtigten am Naturdenkmal, der Marktgemeinde Kottingbrunn, in Ausnahme zu diesem Eingriffsverbot die Bewilligung erteilt, die traditionell im Schloßpark alljährlich stattfindenden "Heurigenfeste" (Gemeinde- bzw. Feuerwehrheuriger) auf einem Festplatz im vorderen Teil der Parz.Nr. 1/1 (straßenseitigen Teil des Parkes), im Bereiche der Zusammenmündung der Straßenparzellen 1292/1 und 1305/1, KG Kottingbrunn unter der Voraussetzung durchzuführen, daß weder die dort vorhandenen Bäume beschädigt werden, noch Heurigeneinrichtungen (z.B. Heurigenstände udgl.) im Bereich des Naturdenkmales über die Zeit der Festveranstaltung hinaus, verbleiben.

Begründung

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 7.August 1962, Zl. IX-K-31/1-1962, bzw. vom 16. November 1962, Zl. IX-K-31/5-1962, ist der Schloßpark Kottingbrunn, mit den im Spruch angeführten Parzellen zum "geschützten Landschaftsteil" im Sinne des § 13 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 40/1952, erklärt worden.

Im NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3, welches mit 1. Jänner 1977 in Kraft getreten ist, ist der Betriff "geschützter Landschaftsteil" nicht mehr enthalten. Es war daher zum Schutze und zur Erhaltung der Schloßparkanlage ein Verfahren zur "Erklärung zum Naturdenkmal" im Sinne des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes einzuleiten.

§ 9 Abs. 1 und 4 des zitierten Gesetzes lautet:

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Über das Vorliegen der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen für die Erklärung einer Parkanlage zum Naturdenkmal, hat der hiezu herangezogene Sachverständige für Naturschutz, Dipl.Ing.Dr.-Reining, nachstehendes Gutachten verfaßt:

1. Lage und Größe:

Der Schloßpark von Kottingbrunn erstreckt sich vom Südende des Siedlungskernes mit dem Schloß Kottingbrunn nach Südosten. Durch den Wiener Neustädter Kanal wird der Park in zwei Teile geteilt, Im Süden begrenzt den Park über die ganze Länge ein neues Siedlungsgebiet. Der Park hat heute eine Größe von ca. 12 ha, er ostent aus zahlreichen Grunstücken mit unterschiedlichen Eigentümern.

106

2. Beschreibung

2.1. Heutiger Zustand

Landschaftsgärtnerische Pflege ist seit Jahrzehnten unterblieben, der Baumbestand ist ungepflegt und von dichtem Unterholz begleitet.
Eine 4-reihige Allee (die sogenannte "Kaiserallee") südlich des Schloßes ist in ihrer ganzen Länge erhalten geblieben. Die Bäume dieser Allee - es sind Kastanien - sind stark überaltert, früher einmal bestand diese Allee aus Ahornbäumen. Die parallel dazu nördlich des Schloßes verlaufende Schloßallee (sie besteht aus Ahorn und Kastanien) ist eine 2-reihige Baumreihe.
Der Bereich zwischen den beiden Alleen ist heute zum Teil als Erwerbsgärtnerei genutzt, zum Teil auch mit Häusern bebaut. Im Bereich östlich des Wiener Neustädter Kanals hat sich das Siedlungsgebiet von Süden her bis direkt an die Kaiserallee ausgedehnt.
Der Bereich nördlich der sogenannten "Kipferlteiche" wird landwirtschaftlich genutzt, ein rechteckiger künstlich angelegter Teich dient der Fischereiwirtschaft. Entlang des Wiener Neustädter Kanals beginnt ein Fuß- und Radwanderweg nach Laxenburg.
Aus der Sicht der Baumkunde sind die mächtigen Platanen südlich des Schloßes, am Beginn der Kaiseralle, zu erwähnen, eine Rotbuche südlich des Wirtschaftstraktes sowie alte Linden bei den Kipferlteichen und einzelne alte Kastanien- und Ahornbäume.

2.2. Hirstorische Entwicklung

Sichere Nachrichten über ein Schloß in Kottingbrunn gibt es erst seit dem 14. Jahrhundert. Das Schloß dürfte sich aus einer mittelalterlichen Wasserburganlage entwickelt haben. Die heutige Gestalt kann im wesentlichen auf das 17. Jahrhundert zurückgeführt werden, Ende des 18. Jahrhunderts erfolgte die barocke Umgestaltung der gesamten Anlage.
Während der Türkenzeit wurde Kottingbrunn nicht zerstört. Die Josefinische Landesaufnahme aus dem Jahre 1790 zeigt deutlich die Grundstruktur der damaligen Parkanlage:
Die südlich des Schloßes verlaufende Allee (heute: Kaiserallee) bildet die Hauptachse des Parkes. Der Wiener Neustädter Kanal (1795 bis 1803 erbaut) ist in dieser Karte bereits dargestellt.

Er durchquert den Park und teilt ihn in zwei nahezu gleich große Teile.
Auf Grund der Darstellung im Fanziscäischen Kataster kann die barocke Parkanlage wie folgt beschrieben werden:
Das Schloß mit einem rechteckigen Innenhof ist mit einer Brücke mit den östlich gelegenen Wirtschaftsgebäuden verbunden. Alle Gebäude werden vollständig von einem Wassergraben umgeben. Südlich des Schloßes beginnt eine Doppelallee, die gegen Osten über den Wiener Neustädter Kanal hinaus bis zur herrschaftlichen Hutweide bzw. einer großen Remise führt. Östlich des Wirtschaftstraktes schließt ein großer Gemüsegarten an, dann führt die Kaiserallee durch Wiesen bis zum Wiener Neustädter Kanal. Jenseits des Kanales befindet sich ein Waldstück mit einem künstlich angelegten rechteckigen Teich. Südlich des Schloßes und des Wirtschaftstraktes befindet sich ein großer Baumgarten mit einem kleinen Pavillon.

Ende des 19. Jahrhunderts wird - nach einer langen Reihe privater Personen - der Jockey-Club Eigentümer von Schloß Kottingbrunn. Eine Pferderennbahn wird errichtet und von 1896 bis 1915 finden hier jährlich Pferderennen statt. Die Hügel in der sonst ebenen Landschaft markieren noch heute die Lage der Zuschauertribünen. Wie aus der Spezialkarte der österreich-ungarischen Monarchie hervorgeht, erfuhr der Park durch die neue Nutzung keine wesentliche Veränderung, denn die eigentliche Sportanlage schloß im Osten an den bestehenden Park an. Nur der Bau der Eisenbahn mit Eisenbahnstation südlich der Kaiserallee stellte einen bedeutenden Eingriff in die Parkanlage dar.

3. Beurteilung:

Die Erhebungen zeigen, daß es sich beim Schloßpark von Kottingbrunn um eine nachweislich seit 1790 bestehende größere Gartenanlage handelt, die nach geometrischen Regeln der Gartenkunst angelegt, im 19. Jahrhundert im Sinne des englischen Landschaftsgartens umgestaltet wurde.
Trotz langer Zeit unterbliebenen landschaftsgestalterischen Pflegemaßnahmen ist der Park von Kottingbrunn mit seinem Baumbestand, den Wiesen und Wasserflächen ein interessantes Beispiel einer

Parkanlage, die in nahezu 2 Jahrhunderten ihres Bestehens vielfältigen Gestaltungs- und Nutzungseinflüssen ausgesetzt war.
Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten und der historischen Entwicklung steht fest, daß es sich bei der Parkanlage des Schloßes Kottingbrunn um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes des nördlichen Steinfeldes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt.

Der Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II in Wr. Neustadt, ODR Dipl.Ing. Klik hat in seinem abschließenden Gutachten hiezu ausgeführt, daß das Naturgebilde "Schloßpark Kottingbrunn" in kulturhistorischer und gestalterischer Hinsicht als ein besonders wertvolles Element des Landschaftsbildes und regional ökologischer Stabilisator zu werten sei.
Der Schloßpark Kottingbrunn sei als Kleinklimafaktor der Marktgemeinde Kottingbrunn besonders hervorzuheben und besitze auch für die Tierwelt insbesondere für die Vögel als Nistplatz und Lebensraum besondere Bedeutung.

Die Einleitung des Naturdenkmalverfahrens und der Inhalt der vorangeführten Gutachten wurden im Rahmen des Parteingehörs der NÖ Umweltanwaltschaft im Sinne des § 11 Abs. 1 des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984, der Marktgemeinde Kottingbrunn im Sinne des § 14 a des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, sowie den Grundeigentümern, nachweislich zur Kenntnis gebracht, wobei sich die NÖ Umweltanwaltschaft positiv zur Erklärung des Schloßparkes Kottingbrunn zum Naturdenkmal geäußert hat.

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat sich in ihrer Stellungnahme vom 9. September 1985 ebenfalls positiv zur Erklärung des Schloßparkes zum Naturdenkmal ausgesprochen, jedoch um Erteilung einer generellen Ausnahmegenehmigung, für die in diesem Park einmal jährlich stattfindenden Heurigenfeste, ersucht.

In dem im Spruch beschriebenen Teil des Schloßparkes finden traditionell alljährlich Heurigenfeste statt. Diese Feste werden einerseits von der Gemeinde, andererseits von der örtlichen Feuerwehr veranstaltet. Die Veranstalter verwenden zur Durchführung der Heurigenveranstaltung, wie dies auch die Marktgemeinde in ihrer Stel-

lungnahme betonte, lediglich mobile Einrichtungen (Tische, Bänke, Heurigenstände), die nach Beendigung des "Heurigens" wieder aus dem Schloßpark entfernt werden. Es ist dabei weder in der Vergangenheit zur Beschädigung von Bäumen des Parkes gekommen, noch sind in der Zukunft Maßnahmen und Einrichtungen im Rahmen des Großheurigens geplant, die eine solche Beschädigung nach sich ziehen könnten.

Gemäß § 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, kann die Naturschutzbehörde solche Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot von Naturdenkmälern gestatten, die der Nutzung dienen, jedoch nur unter der Voraussetzung und mit solchen Auflagen, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet ist. Das Ziel der Schutzmaßnahmen des verfahrensgegenständlichen Naturdenkmales besteht darin, die Anlage eines Schloßparkes mit den darin vorhandenen Bäumen und Gewächsen als Gesamtensemble zu erhalten.
Die Durchführung von Heurigenveranstaltungen im Parkareal in der Art, daß weder Schäden an solchen Bäumen verursacht werden, noch daß dauerhaft installierte Anlagen außerhalb des Veranstaltungszeitraumes im Parkgelände verbleiben, ist mit dem Schutzzweck durchaus vereinbar. Es konnte daher diesbezüglich über Antrag der Marktgemeinde Kottingbrunn eine Ausnahme vom Veränderungs- und Eingriffsverbot erteilt werden.

Auf Grund der erschöpfenden und schlussigen Gutachten, die von den Grundeigentümern unwidersprochen geblieben sind, steht für die Behörde eindeutig fest, daß gerade für den Schloßpark Kottingbrunn alle nach dem Naturschutzgesetz möglichen und verlangten Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal zutreffen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

106

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Dieser Bescheid ergeht gleichlautend an:

1. die Marktgemeinde Kottingbrunn, 2542 Kottingbrunn
2. das Bundesland Niederösterreich, Amt der NÖ Landesregierung, Operngasse 21, 1014 Wien
3. Frau Rosalia Braunstein, 2542 Kottingbrunn Nr. 436
4. Herrn Franz Zöchling, geb. 1918, 2542 Kottingbrunn Nr. 427
5. Herrn Franz Zöchling, 2542 Kottingbrunn, Schloß 1
6. Herrn Ing. Johann und Frau Gertrude Ednitsch, 2542 Kottingbrunn, Brunngasse 1
7. Herrn Kunibert und Frau Margarete Wunderl, 2542 Kottingbrunn, Feldgasse 3
8. den Sportfischereiverein Baden, 2500 Baden, Johannesgasse 30
9. Herrn Johann Polese, 2542 Kottingbrunn, Kirchenplatz 4
10. Frau Marie Vojtisek, 2542 Kottingbrunn, Wr. Neustädterstraße 8
11. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Herrengasse 11

weiters zur Kenntnisnahme an

12. das NÖ Gebietsbauamt II, z.Hd.d.Sachverständigen für Naturschutz, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Zl. N-80 1246/30/31
13. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, z.Zl. II/3-551-02/56
14. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien

100

- 2 -

1) Das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien
2) die Abteilung 1C, z.H.d. Herrn Amtssachverständigen
für Naturschutz in B a d e n

Der Bezirkshauptmann
Dr. Wenzel

Zur Kenntnisnahme
und Äußerung.

8. November 1985

Dolpheimer

Seltzer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Erledigung
DVR 0016098

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-83116	Wolfsbauer	DW 43	24. Oktober 1988

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 106 - Schloßpark Kottingbrunn: Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden gestattet Ihnen in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schloßpark Kottingbrunn folgende Maßnahmen durchzuführen:

Errichtung einer Erdgas-HD-Stichleitung Ringverbindung Traiskirchen-Leobersdorf DN 100 (Abschnitt: Oberwaltersdorf-Kottingbrunn).

Sie haben dabei die folgenden Auflagen einzuhalten:

1. Die in der Schloßallee vorgesehenen Leitungsverlegungsarbeiten zwischen Winkelpunkt 197 und 206 sind in der Alleemitte durchzuführen. Die Distanz zur Roßkastanienbaumreihe (südlicher Alleeteil) hat 5,0 - 5,5 m zu betragen.

2. Die Erdaushubarbeiten sind auf die schonendste Art und Weise durchzuführen. Die Aushubtiefe darf nicht mehr als 1,20 m bei einer Breite von max. 0,50 m betragen.

3. Falls flachstreichende Baumwurzeln beschädigt oder abgerissen werden, sind diese mit einem scharfen Messer, bei stärkeren Wurzeln mit einer feinzahnigen Säge glattzuschneiden, um das spätere Eindringen von Fäulnispilzen hintanzuhalten und eine rasche Kallusbildung zu ermöglichen.

4. Spätestens einen Tag vor Baubeginn im denkmalgeschützten Be-

reich ist zwecks Überprüfung der im Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen die Baubeginnsmeldung an die Bezirkshauptmannschaft Baden zu erstatten.

5. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist seitens des Bauwerbers wieder der ursprüngliche Zustand herzustellen.

Sie sind verpflichtet, für die Durchführung der Amtshandlung die folgenden Verfahrenskosten binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe S 60,--

Rechtsgrundlagen
a) für die Sachentscheidung
§ 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und § 19 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3.
b) für die Kostenentscheidung
§ 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172/1950 in der Fassung BGBl.Nr. 199/1982.
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800 in Verbindung mit Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 1984, LGBl. 3800/1.

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung angesucht, in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schloßpark Kottingbrunn die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen durchführen zu können.

Hiezu hat der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion in Baden am 29. September 1988 ein Gutachten erstellt, welches Ihnen wie auch der Gemeinde Kottingbrunn und der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kennt-

nis gebracht wurde. Dieses Gutachten besagt, daß bei Einhaltung der im Spruch dieses Bescheides vorgeschriebenen Verhaltensmaßregeln gegen das beantragte Vorhaben keine Einwände bestehen.

Der Schloßpark Kottingbrunn wurde mit Bescheid vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 5 sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 - 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

Demnach ist bei Naturdenkmalen grundsätzlich jeder Eingriff untersagt; davon sind Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden ausgenommen. Die Behörde kann Ausnahmen vom bestehender Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal aber auch unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Unter Bedachtnahme auf die im Gutachten des Amtssachverständigen verlangten Vorkehrungen (Auflagen) konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

106

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Erledigung
DVR 0016098

	Bearbeiter		Datum
9-N-83116	Wolfsbauer	(02252) 80711 DW 43	5. April 1991

Betrifft
Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, EBl. Nr. 106,
[redacted]

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden gestattet in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffsverbot an Naturdenkmalen die Durchführung der nachstehenden Maßnahmen an den im beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, eingezeichneten Bäumen bzw. Baumgruppe, die Teil des Naturdenkmales Schloßpark Kottingbrunn, EBl. 106, des Naturschutzbuches der Bezirkshauptmannschaft Baden, darstellen:

1. Die beiden auf der Parz.Nr. 1420/4, KG Kottingbrunn, im nordöstlichen Bereich des Kipferlteiches, stockenden, voneinander nur wenige Meter entfernten Winterlinden, sowie die östlich dieser beiden Bäume, im Randbereich der Parz. Nr. 1420/3, nahe der LN-Parzelle 1419/1, stockende Winterlinde, die alle abgestorben und stammhohl sind, sind noch vor Vegetationsbeginn zu entfernen.

2. In unmittelbarer Nähe des alten Standortes sind im Frühjahr 1991 als Ersatz dafür drei Linden-Heisterpflanzen, Mindesthöhe 1,80 m, zu pflanzen. Durch entsprechende Nachbesserungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen ist weiterhin Sorge zu tragen, daß ein sicheres Durchkommen der nachgesetzten Linden gewährleistet ist.

3. Die am Südufer-Rand des Kipferlteiches, auf Parz.Nr. 1420/4, bestehende Gruppe aus vier Winterlinden (davon ein Zwiesel) sind noch vor Blattaustrieb durch Rückschnitt der ge-

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

106

kann Ausnahmen, insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes (Naturdenkmal) dienen, nur unter solchen Voraussetzungen und unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Um entscheidungsrelevante Aussagen darüber zu erhalten, ob bzw. unter welchen Auflagen das Ziel der Schutzmaßnahmen für das Naturdenkmal im Falle der Gestattung der beantragten Eingriffe keine Gefährdung erfährt, wurde das Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten eingeholt. Der vom Amtssachverständigen abgegebene Befund und das Gutachten wurde den Parteien im Rahmen des von der Behörde zu wahrenden Parteiengehörs (§ 45 Abs. 3 AVG 1950) zur Kenntnis gebracht und lautet wie folgt:

"1. Befund

Die örtlichen Erhebungen haben ergeben, daß auf der Waldparzelle Nr. 1420/4, KG Kottingbrunn, im nordöstlichen Bereich des Kipferlteiches, zwei voneinander nur wenige Meter entfernte Winterlinden stehen, die zum Teil oder zur Gänze bereits abgestorben sind. Das Alter der Bäume wird auf ca. 150 Jahre geschätzt. Einer der beiden Bäume hat nur mehr einen gesunden Seitenast. Die Baumkrone fehlt zur Gänze. Weiters wurde festgestellt, daß östlich der beiden Bäume, im Randbereich der Parz.Nr. 1420/3, nahe der LN-Parzelle 1419/1 eine weitere gleichaltrige Linde stockt, die auch zur Gänze bereits abgestorben ist. Am Südufer-Rand des Kipferlteiches, auf Parz.Nr. 1420/4, befindet sich eine aus vier Winterlinden bestehende Gruppe (davon ein Zwiesel), die im äußersten Kronenbereich Wipfeldürre und starken Mistelbefall aufweist.

2. Gutachten

Die im Befund näher beschriebenen drei abgestorbenen Winterlinden sind bereits stammhohl und dadurch instabil. Im Interesse der

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

106

werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die Marktgemeinde Kottingbrunn, z.Hd. der Frau Bürgermeister, 2542 Kottingbrunn
2) den Sportfischereiverein Baden, z.Hd.d.Obm. Herrn Franz Infang, Johannesgasse 23, 2500 Baden
3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

4) das Amt der Nö Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
5) die Bezirksforstinspektion im H a u s e

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Amt der NÖ. Landesregierung
Poststelle
11 APR 1991
II/3
II3-SS1-027E106
Bearb:
Beilagen 1
Stempel

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

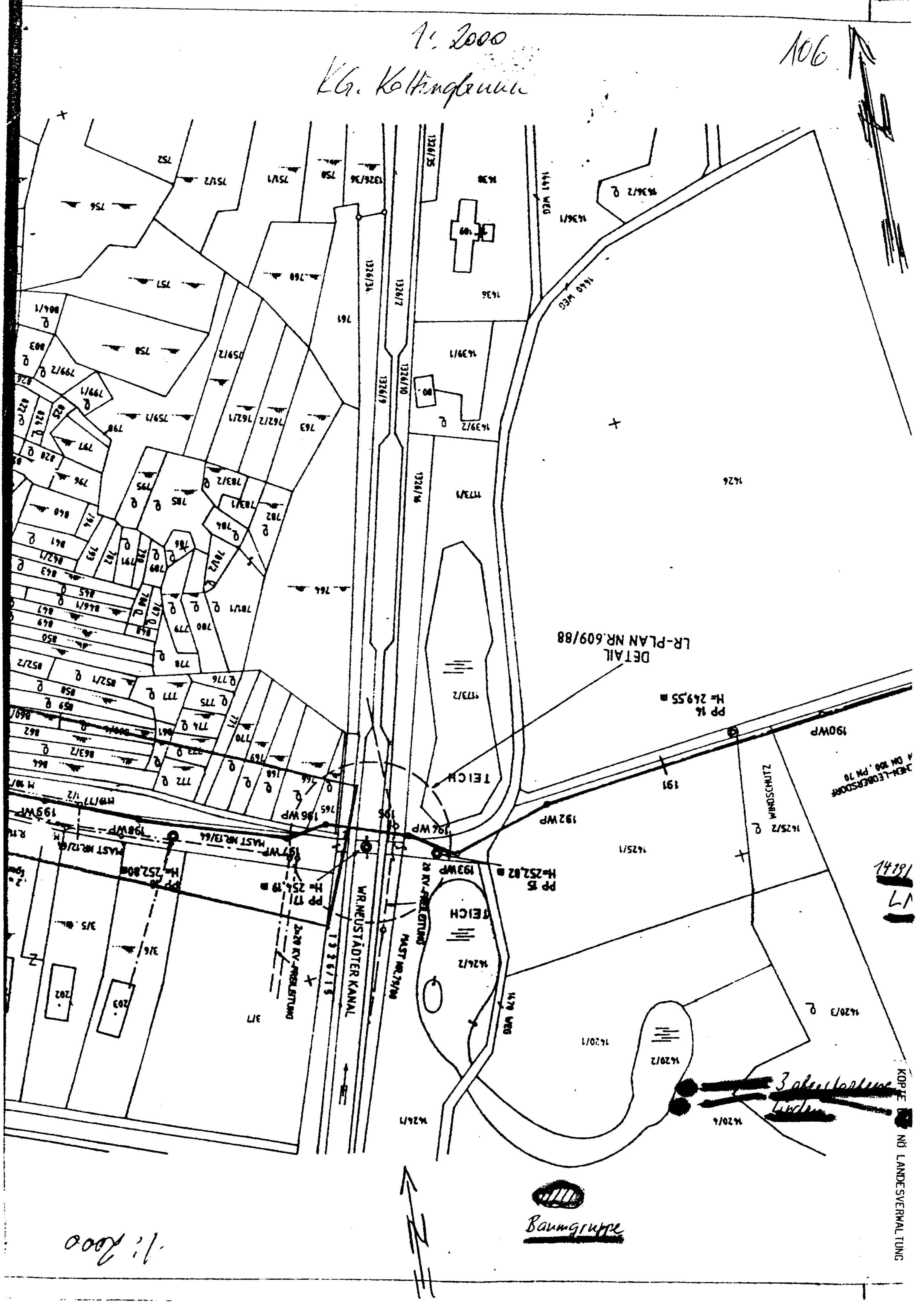

1: 2000
KG. Kottingbrunn
106
DETAIL
LR-PLAN NR.609/88
TEICH
TEICH
WR. NEUSTÄDTER KANAL
1640 WEG
1470 WEG
Baumgruppe
1: 2000
KOPIE NÖ LANDESVERWALTUNG

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Schwartzstraße 50

	Bearbeiter	(0 22 52) 9025	Durchwahl	Datum
BNW3-N-043/006	Zika		22286	10. März 2004

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Errichtung eines Naturspielplatzes, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn **die Errichtung eines Naturspielplatzes**, und zwar gemäß den Projektsunterlagen bestehend aus Baubeschreibung, Skizze, Katasterplan, Naturaufnahme 1:1000, Produkt Datenblatt 408618, auf Parz. Nr. 3/8, KG. Kottingbrunn.

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit dem Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende Auflagen sind dabei einzuhalten:

1. Für die Beleuchtung des Naturspielplatzes dürfen ausschließlich Natriumdampflampen mit geschlossenen Lampengehäusen verwendet werden. Die Beleuchtung ist nach 22.00 Uhr abzudrehen.

2. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind sämtliche Wundstellen im Gelände zu planieren, zu humusieren und mit einer Heublumen-/Magerwiesenmischung zu begrünen.

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
Gesamtbetrag	**€ 23,99**

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat mit Schreiben vom 12. Jänner 2004 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Martgemeinde 2542 Kottingbrunn

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

4. die Abteilung L1 im H a u s e

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
15. MRZ. 2004
RU5-
Bearbeiter
Stempel
Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Schwartzstraße 50
Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Marktgemeinde KOTTINGBRUNN
Bauamt
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
BNW3-N-043/005	4		Zika	22286	28. Mai 2004

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Kreisverkehr Schlosspark,
I. Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung
II. Widerruf der Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn
III. Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs Schlosspark im Bereich der Kreuzung der Hauptstraße mit der Renngasse (Parz. Nr. 1/1 und 1292/1, jeweils KG. Kottingbrunn) die Neugestaltung des Vorplatzes sowie des Parkeinganges und der Wege, und zwar gemäß den Projektsunterlagen (Projektsplan-Gesamtplan Plannummer: 03/S-69 vom 18.7.2003, Technischer Bericht und Projektsplan-Abtretungsflächen Plannummer 03/S-69D1 vom 13.11.2003 der Ing. KOIZAR Bau- und Planungsges.m.b.H., 2540 Bad Vöslau, Hanuschgasse 1).

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

II.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, Marktgemeinde Kottingbrunn, zum Naturdenkmal

erklärten Fläche **hinsichtlich einer Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2** wie im beiliegenden und mit den Bescheiddaten versehenen Projekts-plan-Abtretungsflächen, Plannummer 03/S-69D1, ausgewiesen.

III.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die im Projektsplan-Abtretungsflächen, Plannummer 03/S-69D1 vom 13.11.2003, ausgewiesene **Teilfläche im Ausmaß vom 70,24 m2 auf Parz.Nr. 1292/1**, KG. Kottingbrunn, in Kompensation zu der im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufenen Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, zum **Naturdenkmal**.

Dem Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn gehören somit folgende Parzellen an:

Parz.Nr. 1/1 (ausgenommen die im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufene Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2), 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 14020/3, 1420/4 und 1421, alle EZ 1803, Parz.Nr. 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), alle EZ 2279, Parz. Nr. 3/9 und 3/11, alle EZ 68, Parz.Nr. 3/1, EZ 1776, Parz.Nr. 3/8, 3/12 und 3/13, alle EZ 1732, Parz.Nr. 1326/15, 1326/16, 1326/51, 1326/52, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2, alle EZ 784, Parz.Nr. 1425/1 und 1425/2, alle EZ 957, und eine Teilfläche im Ausmaß von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, EZ 2043, alle KG. Kottingbrunn.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Folgende **Auflagen sind hinsichtlich der Spruchteile I, II und III** einzuhalten:

1. Die Verkleinerung des Schlossparks um die 245,76 m2 im derzeitigen Eingangs-bereich sowie die Fällung der hier befindlichen Esche und Kastanie ist nur dann zulässig, wenn der Kreisverkehr tatsächlich zur Ausführung gelangt.

2. Der Neubau der Schlossmauer hat so zu erfolgen, dass die Dreierbaumgruppe neben der Mauer bei der Renngasse sowie die Kastanie links des derzeitigen Einganges und der Baum links vom neuen Eingang erhalten bleiben können. Es ist daher im Wurzelraum dieser fünf Bäume die Fundamentierung unter Berücksichtigung der angetroffenen Wurzeln durch Überlage zu gestalten.

3. Die oben erwähnten fünf Bäume sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen, fest vernagelten Brettern zu schützen.

4. Wurzeln, die bei der Fundamentierung der Mauer angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

5. Vor Errichtung der neuen Parkmauer ist ein Detailplan vorzulegen und dazu das einvernehmen mit der Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, herzustellen.

6. Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.

7. Der Spitzahorn südöstlich des Nebengebäudes beim neuen Eingang ist zu erhalten.

8. Entlang der Mauer bei der Renngasse sind entsprechend dem Parkkonzept Neupflanzungen von ca. 10 Bäumen und einheimischen Sträuchern vorzunehmen. Ein Detailplan für die Bepflanzung und die neuen Wegführungen ist vorzulegen und das Einvernehmen mit der ha. Amtssachverständigen für Naturschutz herzustellen.

9. Es ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen, die die Schutzmaßnahmen bei den zu erhaltenden Bäumen während des Baues des Kreisverkehrs und der neuen Schlossmauer überwacht. Die ökologische Bauaufsicht ist der Behörde spätestens zwei Wochen vor Baubeginn namhaft zu machen.

10. Bei der Neuanlage der Wege ist der Eingriff in den Humus auf eine Tiefe von maximal 30 cm zu beschränken. Angetroffene beschädigte Wurzeln sind glatt zu schneiden.

11. Für die Gestaltung des Vorplatzes beim neuen Eingang ist ein Detailkonzept vorzulegen und dazu vor Beginn der Gestaltungsmaßnahmen in diesem Bereich das Einvernehmen mit der Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, herzustellen.

IV.

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 170,10
Gesamtbetrag	**€ 175,19**

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Hinweis:
Weiterhin wird folgende Maßnahme (siehe Bescheid vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116) durch die Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutz-

gesetz 2000 gestattet, da dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird:

Dem Berechtigten am Naturdenkmal, der Marktgemeinde Kottingburnn, wird die Durchführung der traditionell im Schlosspark alljährlich stattfindenden „Heurigenfeste" (Gemeinde- bzw. Feuerwehrheuriger) auf einem Festplatz im vorderen Teil der Parz.Nr. 1/1 (straßenseitiger Teil des Parkes), im Bereiche der Zusammenmündung der Straßenparzellen Nr. 1292/1 und 1305/1, KG. Kottingbrunn, unter der Voraussetzung, dass weder die dort vorhandenen Bäume beschädigt werden, noch Heurigeneinrichtungen (z.B. Heurigenstände udgl.) im Bereich des Naturdenkmales über die Zeit der Festveranstaltung hinaus verbleiben, gestattet.

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat mit Schreiben vom 18. November 2003 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die in den Spruchteilen I, II und III dieses Bescheides zitierten Maßnahmen angesucht.

Zur Klärung der Zulässigkeit der Vorhaben hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnisnahme gebracht wurde.

Zu I:
Der derzeitige Parkeingang zum Naturdenkmal „Schlosspark Kottingbrunn" soll, wie bereits in dem von der Gemeinde in Auftrag gegebenen Parkpflegewerk für den Schlosspark Kottingbrunn von Herrn Dipl.Ing. Helmut GAUBMANN angeregt, in die Verlängerung der Achse der Kaiserallee verlegt werden. Die Schlossmauer entlang der Renngasse, die derzeit beim vorhandenen Eingang endet, soll auf einem Teilstück abgetragen und erneuert werden und entlang des neuen Gehsteiges von der Renngasse bis zum neuen Eingangsbereich verlängert werden.

Unmittelbar nach der Baumgruppe rechts des Einganges neben der Schlossparkmauer soll die Mauer von der bestehenden (bzw. erneuerten) abzweigen und parallel zum neuen Gehsteig im Bereich des Kreisverkehrs bis zum neuen Eingang errichtet werden. Das bestehende Tor soll abgebaut und sorgfältig zwischengelagert werden und in der alten Form in der Achse der Kaiserallee neu aufgestellt werden.

Der Vorplatz soll entsprechend gestaltet werden, wobei eine Pflasterung mit Natursteinpflaster vorgesehen ist. Die Bäume sollen einen gusseisernen Baumschutz erhalten.

Der Verbindungsweg vom neuen Tor bis zum Brunnen soll an beiden Seiten durch einen Granitwürfelsaum begrenzt werden. Die Oberfläche dieses neu anzulegenden Wegstückes wird als 30 cm starke wassergebundene Decke ausgeführt. Der bestehende Weg entlang der Mauer muss teilweise nach innen verlegt und an den neuen Verbindungsweg angeschlossen werden.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das

Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Aufgrund des Gutachtens der Sachverständigen für Naturschutz konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Zu II und III:
Mit dem im Spruchteil II dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde unter anderem die Fläche auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Im Zuge der Verlegung des Parkeinganges und der Neugestaltung des Vorplatzes ist vorgesehen, eine Fläche von ca. 70 m2 inklusive einer hier stockenden Kastanie zum neuen Vorplatz hinzuzunehmen und das Naturdenkmal um diese Fläche zu erweitern. Daher ist die Verringerung der Naturdenkmalfläche auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, um 245,76 m2 und als teilweise Kompensation für den Verlust dieser Fläche die Hinzunahme von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn, und Erklärung dieser letztgenannten Teilfläche zum Naturdenkmal erforderlich.

Dazu ist aus rechtlicher Sicht folgendes auszuführen:

Zu II:
Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Widerruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, befindlichen Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2 musste erklärt werden, da durch die Errichtung des Kreisverkehrs und die Umgestaltung des Parkeinganges das Naturdenkmal auf der genannten Teilfläche nicht mehr besteht.

Zu III:
Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungs-

formen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens ist die Behörde zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Bereiches von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn, in der im Spruchteil III dieses Bescheides beschriebenen Art erforderlich ist. Durch die Erweiterung des Naturdenkmales um die angeführte Fläche kann der Verlust durch den Widerruf des Naturdenkmales auf der Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, teilweise kompensiert werden. Es war daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

3. die Bezirksforstinspektion im H a u s e

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 2. Juni 2004

RU5

Bearbeiter Stempel Beilagen /

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
An die
Marktgemeinde KOTTINGBRUNN
Bauamt
Schloss 4
2542 Kottingbrun

Beilagen

BNW3-N-043/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	11. November 2004

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Kreisverkehr Schlosspark
I. Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung
II. Widerruf der Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn
III. Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn
Berichtigung

BESCHEID

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **berichtigt** den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28. Mai 2004, Zahl BNW3-N-043/005, mit dem der Marktgemeinde Kottingbrunn

im Spruchteil I die Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn für die Neugestaltung des Vorplatzes sowie des Parkeinganges und der Wege im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs Schlosspark im Bereich der Kreuzung der Hauptstraße mit der Renngasse (Parz.Nr. 1/1 und 1292/1, jeweils KG. Kottingbrunn) gestattet wurde,
im Spruchteil II die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, Marktgemeinde Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärten Fläche hinsichtlich einer Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m², wie im dort angeführten Projektsplan-Abtretungsflächen ausgewiesen, widerrufen wurde und
im Spruchteil III die im dort angeführten Projektsplan-Abtretungsflächen ausgewiesene Teilfläche im Ausmaß von 70,24 m² auf Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn, in Kompensation zu der im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufenen Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärt wurde,

dahingehend, dass der 2. und 3. Absatz im Spruchteil III wie folgt zu lauten hat:

Dem Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn gehören somit folgende Parzellen an:

Parz.Nr. 1/1 (ausgenommen die im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufene Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2), 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 14020/3, 1420/4 und 1421, alle EZ 1803, Parz.Nr. 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), alle EZ 2279, Parz. Nr. 3/9 und 3/11, alle EZ 68, Parz.Nr. 3/1, EZ 1776, Parz.Nr. 3/8, 3/12 und 3/13, alle EZ 1732, Parz.Nr. 1326/15, 1326/16, 1326/51, 1326/52, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2, **alle EZ 1895, Parz.Nr. 4, EZ 66, Parz.Nr. 5, EZ 2683, Parz.Nr. 8, EZ 784,** Parz.Nr. 1425/1 und 1425/2, alle EZ 957, und eine Teilfläche im Ausmaß von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, EZ 2043, alle KG. Kottingbrunn.

Rechtsgrundlage:
§ 62 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28. Mai 2004, Zl. BNW3-N-043/005, wurde der Marktgemeinde Kottingbrunn die im Spruch angeführte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal erteilt und der im Spruch angeführte Teilwiderruf bzw. die angegebene Teilfläche zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle musste die Behörde von Amts wegen den Bescheid berichtigen, weil offenbar versehentlich bei den Parz. Nr. 1326/15, 1326/16, 1326/51, 1326/52, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2 irrtümlich die EZ 784 angeführt wurde und in der Folge die Parz.Nr. 4, EZ 66, Parz.Nr. 5, EZ 2683, Parz.Nr. 8, EZ 784, als zum Naturdenkmal gehörige Grundstücke übersehen wurden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr nach dem Gebührengesetz 1957 für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z. Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

3. das Fachgebiet L1 im H a u s e

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
RU5 - 3. MRZ. 2005
Beilagen
Stempel

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-043/011	2		
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	17.01.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Parz.Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, unter anderem auf Parz.Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärten Teil des Naturdenkmales Schlosspark Kottingbrunn **für jenen Teil der Parz. Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, der die Hauptstraße bildet**, und zwar gemäß den diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten gekennzeichneten und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Katasterlageplänen.

Folgende Teile der P arz.Nr. 1 289/1, KG. Kottingbrunn, bleiben w eiterhin Teil des Naturdenkmales Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn:

- **Kirchenplatz, nördlicher Zufahrtsweg bis zur Einmündung in die Hauptstraße (gerade Linie zwischen der Nordecke der Parz.Nr. 7, KG. Kottingbrunn, bis zur Westecke der Parz.Nr. 13, KG. Kottingbrunn), südlicher Z ufahrtsweg b is z ur E inmündung i n d ie H auptstraße s owie Grünstreifen zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben (gerade Linie von der Westecke der Parz.Nr. 4/2, KG. Kottingbrunn, in Verlängerung der Westgrenze dieser Parzelle bis zum Verschnitt mit der Parzellengrenze zwischen den Parzellen 1289/1 und 1292/1, beide KG. Kottingbrunn.**

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde der Schlosspark Kottingbrunn auf Parz.Nr. 1/1, 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 1420/3, 1420/4 und 1421, 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), 3/9, 3/11, 3/1, 3/8, 3/12, 3/13, 1326/15, 1326/51, 1326/52, 1326/16, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1, 1173/2, 4, 5, 8/1, 1425/1 und 1425/2, alle KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28. Mai 2004, Zl. BNW3-N-043/005, bzw. Berichtigungsbescheid vom 11. November 2004, Zl. BNW3-N-043/005, wurde im Spruchteil II die Unterschutzstellung einer Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, im Ausmaß von 245,76 m² als Naturdenkmal widerrufen und im Spruchteil III eine Teilfläche der Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn im Ausmaß von 70,24 m² in Kompensation zu der widerrufenen Teilfläche zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es sich bei dem Grundstück Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, um einen Straßenzug handelt, der im überwiegenden Bereich eine Gestaltung und Eigenschaften aufweist, die eine Eigenschaft als Naturdenkmal nicht rechtfertigen, weil es sich um eine ganz gewöhnliche Ortsstraße handelt.

Es wurde daher die Sachverständige für Naturschutz um gutachtliche Stellungnahme ersucht, inwieweit ein Teilwiderruf für Grundstück Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, auszusprechen ist.

Die Sachverständige hat in ihrer Stellungnahme folgendes festgehalten:

„Der Schlosspark Kottingbrunn wurde mit Bescheid der BH Baden vom 17.10.1985 zum Naturdenkmal erklärt. Im Spruch des Bescheides wurden dabei alle betroffenen Parzellen angeführt, darunter auch die Parzelle Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn. Bei dieser Parzelle handelt es sich um eine Straßenparzelle, die den Kirchenplatz und auch einen wesentlichen Teil der Kottingbrunner Hauptstraße umfasst, weiters die beiden Verbindungsstraßen zwischen Kirchenplatz und der Hauptstraße sowie einen schmalen Wiesenstreifen mit Einzelbäumen vor dem Schloss zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben (siehe beiliegende Lagepläne). Im Bescheid vom 17.10.1985 wurde nicht präzisiert, welche Teile der Parzelle Nr. 1289/1 nun tatsächlich unter Schutz gestellt wurden, woraus sich ergibt, dass de facto die gesamte Parz.Nr. 1289/1 und damit auch ein wesentlicher Teil der Hauptstraße ein Naturdenkmal darstellt. Es ist stark zu bezweifeln, dass dies der ursprünglichen Absicht bei der Abgrenzung des Naturdenkmales entspricht. Am Kirchenplatz selbst ist ein Altbaumbestand vorhanden, der unzweifelhaft unter Schutz gestellt werden sollte, nicht jedoch auf der Hauptstraße.

Im Akt des Gebietsbauamtes wurde ein Katasterlageplan gefunden, auf dem die zum Naturdenkmal gehörigen Parzellen farblich markiert sind. Wer diesen Plan gezeichnet hat, ist nicht nachvollziehbar, möglicherweise geht dies auf Herrn Hofrat Klik, den seinerzeitigen Leiter des Gebietsbauamtes Wr. Neustadt und seines Zeichens Naturschutzsachverständiger, zurück. In diesem Plan endet die

Unterschutzstellung der Parzelle Nr. 1289/1 dort, wo die beiden Zubringerstraßen zum Kirchenplatz in die Hauptstraße einmünden. Im Naturschutzakt der BH finden sich 2 Lagepläne, wo der Kirchenplatz und der Gründsteifen vor dem Wassergraben als zum Naturdenkmal gehörig dargestellt w urden, die genaue Abgrenzung jedoch offen gehalten wurde. In einer anderen Plandarstellung, dem Pflegekonzept für den Schlosspark Kottingbrunn des techn. Büros für Landschaftsplanung LACON vom März 1999 wird nur die südliche Zufahrtsstraße zwischen Hauptstraße und Kirchenplatz dem Naturdenkmal zugerechnet. In einer anderen Plandarstellung des Büros LACON vom Februar 1999 wird auch der nördliche Zufahrtsweg (soweit aufgrund der nicht vollständigen Darstellung geschlossen werden kann) dem Naturdenkmal zugerechnet.

Im Bescheid vom 17.10.1985 wird erläutert, dass dem Schlosspark Kottingbrunn als gestaltendes Element des Landschaftsbildes des nördlichen Steinfeldes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt. Der Schlosspark sei in kulturhistorischer und gestalterischer Hinsicht als ein besonders wertvolles Element des Landschaftsbildes und regional ökologischer Stabilisator zu werten. Weiters sei er als Kleinklimafaktor der Marktgemeinde Kottingbrunn besonders hervorzuheben und besitze auch für die Tierwelt insbesondere für die Vögel als Nistplatz und Lebensraum besondere Bedeutung. Weiters wird als Ziel der Schutzmaßnahme des verfahrensgegenständlichen Naturdenkmales der Erhalt der Anlage des Schlossparks mit den darin vorhandenen Bäumen und Gewächsen als Gesamtensemble genannt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird festgestellt, dass die Abgrenzung von Naturdenkmälern und sonstigen Schutzgebieten einerseits naturgemäß vom Schutzobjekt selbst bestimmt ist, andererseits aus Gründen der Praktikabilität auch in der Natur klar erkennbaren Strukturen und Grenzen folgen sollte. Bezogen auf die Parzelle Nr. 1289/1 bestehen die eigentlichen Schutzobjekte aus dem Baumbestand des Kircheplatzes sowie aus dem Baubestand auf dem Grünstreifen zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben. Interessanterweise wurde der Schlossgraben selbst im Bereich der Parzellen 2/1 und 2/3 nicht mit unter Schutz gestellt, obwohl auch diesem eine wesentliche gestalterische Bedeutung bzw. ökologische Funktion zukommt. Die Hauptstraße selbst weist keinen Baumbestand auf und ist auch kein unmittelbarer Zusammenhang zum Schloss bzw. zum Schlosspark zu sehen. Es wird daher vorgeschlagen, für die Hauptstraße selbst einen Widerruf des Naturdenkmales auszusprechen und lediglich die Anteile der Parzelle Nr. 1289/1, die den Kirchenplatz, die beiden Zubringerstraßen zum Kirchenplatz sowie den Grünstreifen vor dem Schlossgraben umfassen, als Teil des Naturdenkmales zu belassen. Die exakte Abgrenzung könnte dabei wie folgt definiert werden, d.h. folgende Teile der Parz.Nr. 1289/1 sollten Teil des Naturdenkmales bleiben:

- Kirchenplatz, nördlicher Zufahrtsweg bis zur Einmündung in die Hauptstraße (gerade Linie zwischen der Nordecke der Parzelle 7 bis zur Westecke der Parzelle 13), südlicher Zufahrtsweg bis zur Einmündung in die Hauptstraße sowie Grünstreifen zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben (gerade Linie von der Westecke der Parzelle 4/2 in Verlängerung der Westgrenze dieser Parzelle bis zum Verschnitt mit der Parzellengrenze zwischen den Parzellen 1289/1 und 1292/1).

Auf den beiliegenden Katasterlageplänen wird der Abgrenzungsvorschlag für die Parzelle Nr. 1289/1, KG Kottingbrunn, eingetragen."

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens der Amtssachverständigen, das der Marktgemeinde Kottingbrunn als Grundeigentümerin und der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn hinsichtlich Parz.Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, zu erklären, da dadurch, dass es sich bei einem Teil dieses Grundstückes lediglich um eine Straße handelt, keine Unterschutzstellungsgründe vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz (zu Zl. GBA WN-H-278/010-2005)

3. das Fachgebiet L1 im H a u s e

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

15. Feb. 2006

RU5 Stempel
Bearbeiter Beilagen 1

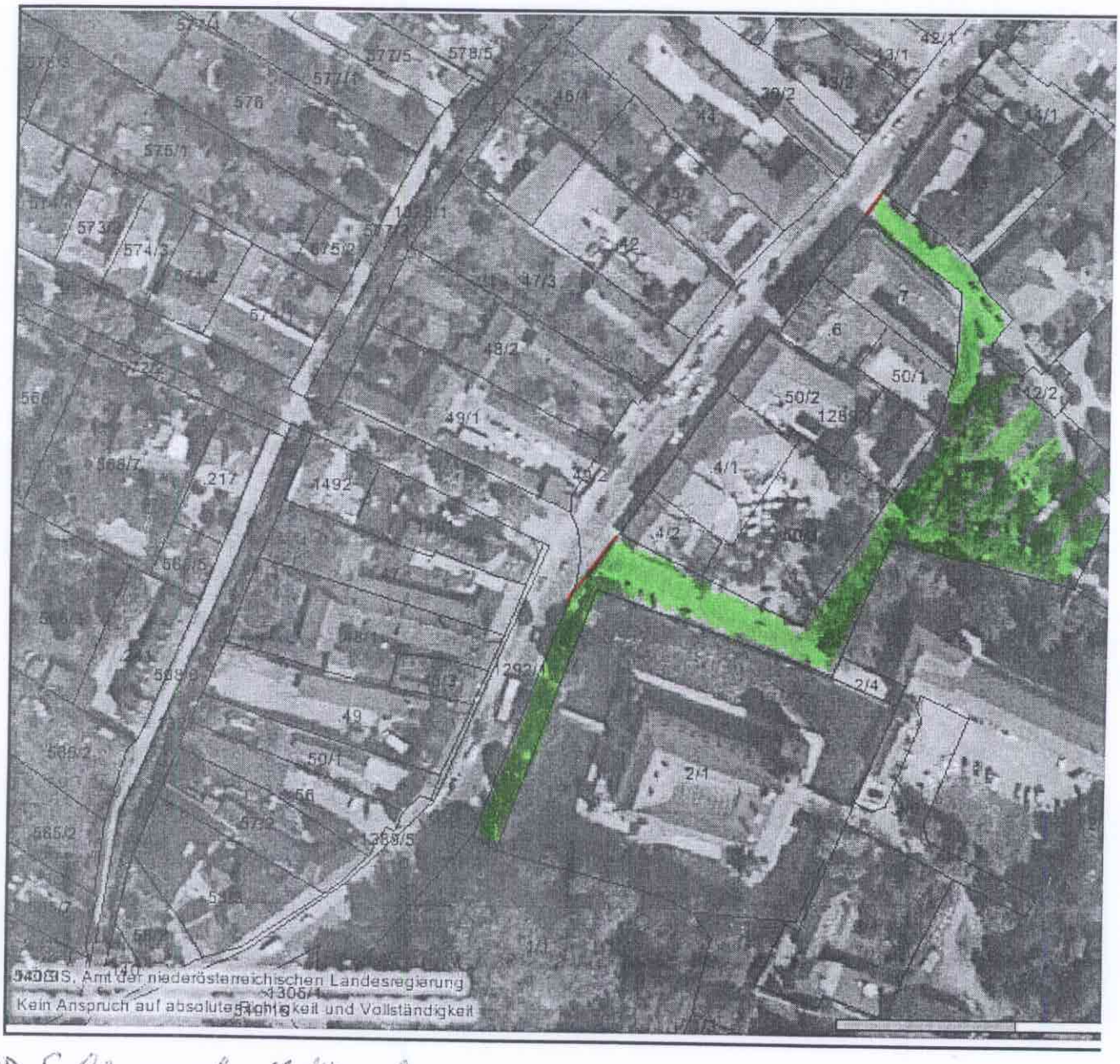

VD Schlosspark Rottingbrunn

Zum ND gehörige Anteile der Parz. 1292/1, KG Rottingbrunn (Neuabgrenzung)

Hierauf bezieht sich der ha. Bescheid
vom 17.01.2006 KZ: BNW2-NA-043
Bezirkshauptmannschaft Baden,
am 17.01.2006

Für den Bezirkshauptmann

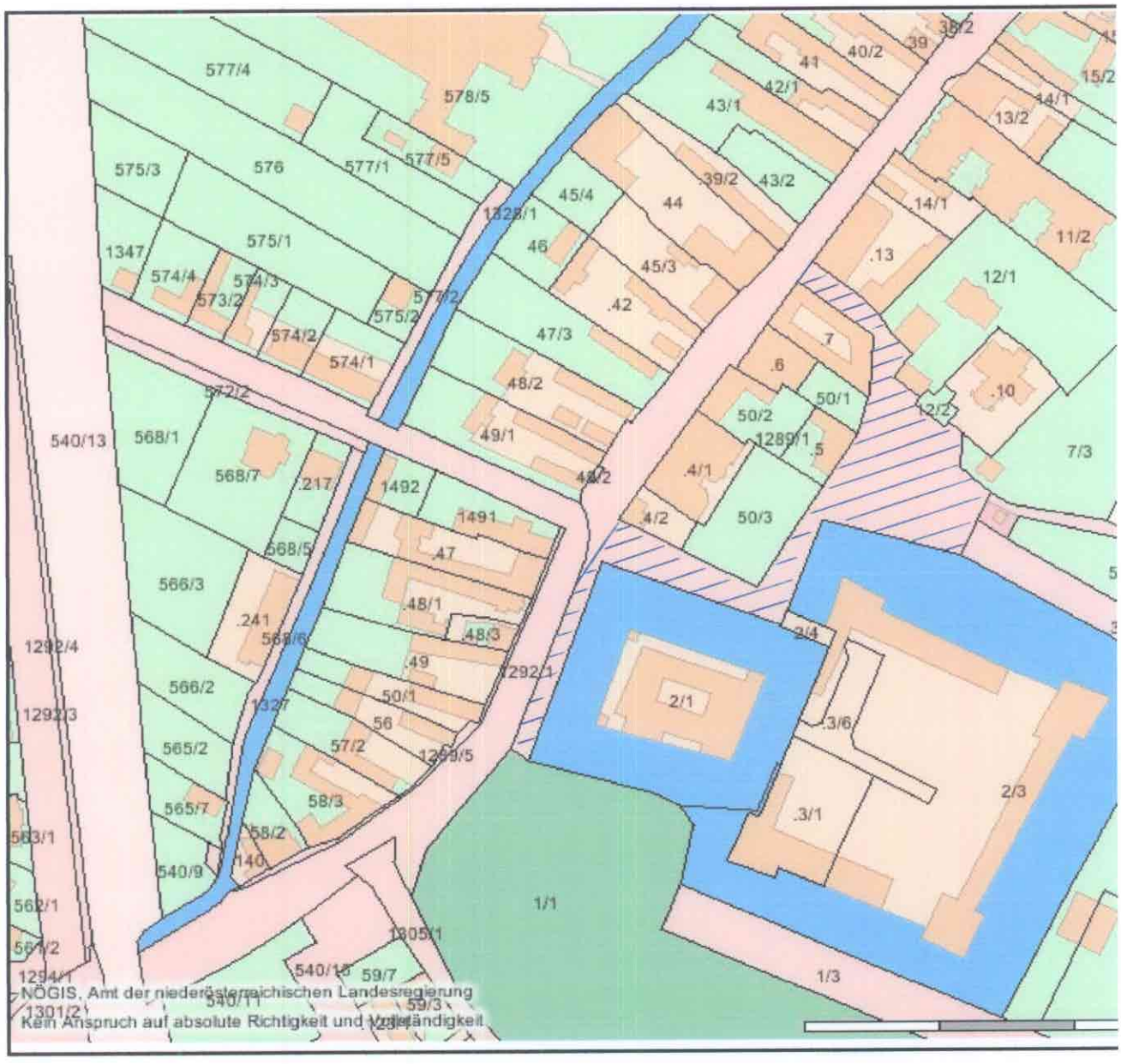

ND Schlosspark Kottingbrunn

zum ND geänderte Anteile d. Parz. Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn (Neuabgrenzung)

Hierauf bezieht sich der ha. Bescheid
vom 17.01.2006 KZ: BNW2-NA-043
Bezirkshauptmannschaft Baden,
am 17.01.2006

Für den Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-043/010	Parien B + C 1 ZS		
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	23.05.2006

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Projekt „Neue Mitte Teil II – Kichenplatz“, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn die Umgestaltung des Kirchenplatzes, Projekt „Neue Mitte Teil II – Kirchenplatz“, durchzuführen und zwar gemäß den Projektsunterlagen (Aktenvermerk vom 5.12.2006, Technischer Bericht, Projektsplan Variante 3, Plan-Nr. 04/S-83V3, Projektsplan Schnitt A–A’ Variante 3, Plan-Nr. 04/S-83S1, Projektsplan Schnitt B–B’, Plan-Nr. 04/S-83S2, Aktenvermerk vom 7. April 2006-Herausnahme des Projektes Parkflächen in der Schlossallee, Planverfasser: Ing. Koizar, Bad Vöslau), die mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden sowie der nachstehenden Projektsbeschreibung.

Hinweis:

Diese Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal **umfasst nicht** die Errichtung von Parkplätzen im Bereich Schlossallee.

Projektsbeschreibung:

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat um die Ausnahme vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Kottingbrunn für die Umgestaltung des Kirchenplatzes angesucht. Dem Ansuchen gingen mehrere Besprechungen mit der ha. ASV für Naturschutz und Herrn Dr. Hubmann vom Bundesdenkmalamt voraus. Da durch die geplante Umgestaltung des Kirchenplatzes Parkflächen wegfallen, sollen im Bereich der Schlossallee neue Parkplätze angelegt werden. Diese sind im gegenständlichen Ansuchen enthalten. Da diese Parkplätze jedoch ein generelles Konzept für die Schlossallee und die hier befindlichen Alleebäume verlangen und diesbezüglich mit einer längeren Verfahrensdauer zu rechnen ist, soll das Vorhaben Parkplätze vorläufig aus dem jetzigen Ansuchen zur Gestaltung des Kirchenplatzes ausgegliedert werden und für die Parkplätze ein eigenes Projekt eingereicht werden. Grundsätzlich ist die Errichtung von Parkplätzen naturschutzfachlich möglich, dabei müsste jedoch auf die bestehenden Symmetrieverhältnisse und Sichtachsen Rücksicht genommen werden. Der Aktenvermerk der Ing. Koizar Bau- und Planungsges. m. b. H. vom 7. April 2006 hinsichtlich der Herausnahme der Parkflächen aus dem Projekt Kirchenplatz wird dem Gutachten angeschlossen.

Das Projekt Gestaltung Kirchenplatz sieht vor, vor der Kirche einen ebenen Platz für Veranstaltungen anzulegen, wobei das Niveau dieses Platzes auf das Eingangsniveau der Kirche abgesenkt wird. Gegenüber den Grünflächen soll der Platz mit zwei Sitzstufen aus Granitsteinen mit einer Höhe von je 60 cm begrenzt werden. Der Platz wird mit großflächigen Pflasterplatten im römischen Verband befestigt. In der Sichtachse zwischen Kirche und Schloss wird ein neuer Zugang angelegt. Dafür ist es erforderlich einen hier befindlichen Kastanienbaum zu fällen. Der Weg wird mit fünf Stufen auf das Niveau des Platzes geführt. Ein weiterer Zugang zum Platz erfolgt von der Kirchengasse her, ebenfalls mit fünf Stufen. Dieser Weg wird in der Folge entlang der Schlossparkmauer bis zur Schlossgasse weitergeführt. Die Dreifaltigkeitssäule wird geringfügig verlegt und über eine neue Stiegenanlage zugänglich gemacht.
Mit Ausnahme des einen Baumes in der Sichtachse soll der gesamte Baumbestand erhalten werden. Die Grünflächen werden neu angelegt.

Der bestehende Kreisverkehr am Kirchenplatz wird aufgelassen und verbleibt nur mehr die Fahrbahn zwischen Kirchengasse und Schlossgasse, sowie eine kurze Zufahrt in Richtung Kirche. Die Straße zwischen Schlossgasse und Schlossallee wird Richtung Schlossteich verlegt und von hier eine neue Straße Richtung Kirchengasse angelegt.

Im Kreuzungsbereich Schlossgasse-Kirchenplatz-Schlossallee wird die Fahrbahn zur Verdeutlichung des bevorrangten Fußgängerverkehres mit denselben Großsteinplatten wie am Kirchenplatz gestaltet.

In der Schlossgasse werden die Gehwege und Parkplätze entsprechend dem Lageplan neu gestaltet, wobei hierfür Betonpflastersteine verwendet werden. Für die Beleuchtung der Straßen bzw. des Kirchenplatzes werden einflammige Philips Rondolux groß -Leuchten mit einer Lichtpunkthöhe von 6,0 m verwendet.

Zum Schlossteich hin soll eine Winkelstützmauer errichtet und auf dieser Mauer ein Geländer entsprechend dem Brückengeländer an der Hauptstraße als Absturzsicherung montiert werden.

Die weiteren Details gehen aus dem technischen Bericht und den Lageplänen hervor.

In der Angelegenheit wurden mehrere Male Besprechungen und Lokalaugenscheine durchgeführt.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Die Altbäume am Kirchenplatz sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen fest vernagelten Brettern zu schützen.

2. Wurzeln, die bei der Absenkung des Kirchenplatzniveaus angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

3. Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das

Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Sachverständige für Naturschutz hat in ihrem Gutachten folgendes festgehalten:

„Das vorliegende Projekt sieht eine Neugestaltung des Kirchenplatzes unter größtmöglicher Wahrung des vorhandenen Altbaumbestandes vor. Lediglich ein Kastanienbaum muss für die Schaffung eines in der Sichtachse zwischen Schloss und Kirche gelegenen Zugangsweges umgeschnitten werden. Da die Sichtachsen im Schlosspark Kottingbrunn eine tragende Rolle in der historischen Anlage spielen, kann der Fällung dieses Kastanienbaumes unter Zugrundlegung des neuen Konzeptes für den Kirchenplatz und der Schaffung der Sichtachse zwischen Schloss und Kirche aus fachlicher Sicht zugestimmt werden. Das Schutzziel des Naturdenkmales liegt in der Erhaltung der historischen Gartenanlagen mit dem Baumbestand, den Wiesen und Wasserflächen als gestalterisches Element des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen ebenso wie im Hinblick auf die Ökologie. Die nunmehr vorgesehene Gestaltung des Kirchenplatzes inklusive der Schaffung einer Sichtachse ist bei projektsgemäßer Ausführung mit diesem Schutzziel vereinbar. Um Schäden am Baumbestand ausschließen zu können ist die Vorschreibung nachfolgender Auflagen erforderlich:

1. *Die Altbäume am Kirchenplatz sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen fest vernagelten Brettern zu schützen.*

2. *Wurzeln, die bei der Absenkung des Kirchenplatzniveaus angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.*

3. *Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.*

Wie bereits erwähnt, bezieht sich dieses Gutachten nicht auf die Parkplätze in der Schlossallee.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der

Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Da für die Parkplätze in der Schlossallee ein eigenes Projekt eingereicht werden soll, wurde dieser ursprünglich mit dem Projekt „Neue Mitte Teil II – Kirchenplatz“ eingereichte Projektsteil von der Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal ausgenommen. Der bezughabende Aktenvermerk vom 7. April 2006 wurde den Projektsunterlagen beigeschlossen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz zu Zl. GBA WN-H-278/011-2008
3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde Kottingbrunn
Betriebsges.m.b.H.
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-043/014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	22.08.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Schlossgraben (Verbindung Schlosshof – Schlossparkallee), Parz. Nr. 1/3 und 2/3, KG. Kottingbrunn, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn Betriebsges.m.b.H. in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn – die **Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Schlossgraben** als Verbindung vom Schlosshof zur Schlossparkalle, und zwar gemäß den Projektsunterlagen auf Parz. Nr. 2/3, KG. Kottingbrunn, sowie nachstehender Projektsbeschreibung.

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit dem Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Für die Fußgängerbrücke liegen bereits eine baubehördliche Bewilligung der Marktgemeinde Kottingbrunn vom 23.5.2005 sowie eine Bewilligung nach dem Denkmalschutzgesetz vom 29.4.2005 vor.

Die Brücke soll einen Zugang von der Kaiserallee zum neuen Veranstaltungsareal (Schneiderecktrakt) im Bereich des Schlosshofes ermöglichen und kommt an der Südseite des Schlossgrabens zu liegen. Die Brücke wird in Holzkonstruktionsbauweise mit Leimbindern und Staffelholz hergestellt. Die lichte

Durchgangsbreite beträgt unter Abzug des Geländers 2,50 m, die Spannweite der Leimbinder 17,88 m. Die Holzleimbinder werden auf neuen Stahlbetonfundamenten aufgesetzt. Der Zugang von der Kaiserallee erfolgt Y-förmig, symmetrisch zwischen den Alleebäumen. Der Zugang wird bekiest.

Während die eigentliche Brücke selbst zum Großteil außerhalb des Naturdenkmales auf Parz.Nr. 2/3, KG. Kottingbrunn zu liegen kommt, ist das südseitige Fundament und der Zugangsweg zur Kaiserallee im Bereich der Parz.Nr. 1/3, KG. Kottingbrunn, innerhalb des Naturdenkmales gelegen.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Der Zugangsweg ist exakt symmetrisch zwischen den bestehenden Alleebäumen anzulegen.

2. Die Bäume in Nahbereich der Baustelle sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen, fest vernagelten Brettern zu schützen.

3. Wurzeln, die bei der Anlage des Zugangsweges angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

4. Im Traufenbereich der Alleebäume sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.

Die Marktgemeinde Kottingbrunn Betriebsges.m.b.H. ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
zusammen	€ 23,99

(Gebührenhinweis:
Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,00
Beilagen	€ 32,40
Summe feste Gebühren	€ 45,40

Kostengesamtbetrag:	**€ 69,39**

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn Betriebsges.m.b.H. hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierte Maßnahme am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde 2542 Kottingbrunn

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. Herrn Dipl.Ing. Karl FISCHER, Zivilingenieur für Bauwesen,
   7210 Mattersburg, M. Koch-Straße 39 e-mail: d.i.fischer@aon.at

4. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, zu Zl. GBA WN-H-278/018-2006

5. das Fachgebiet L1 im H a u s e

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

BNW3-N-043/023

Beilagen
Parie B + 1ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	10. März 2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Kottingbrunn, Neugestaltung der Schlossallee (Wiederherstellung von Fahrflächen und Neuerrichtung von Parkflächen in der Schlossallee auf einer Länge von ca. 115 m), Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn – die Neugestaltung der Schlossallee (Wiederherstellung von Fahrflächen und Neuerrichtung von Parkflächen in der Schlossallee auf einer Länge von ca. 115 m) durchzuführen, und zwar gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie gemäß der nachstehenden Projektsbeschreibung.

Projektsbeschreibung:

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat um die Ausnahmegenehmigung vom generellen Eingriffs- und Veränderungsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Kottingbrunn für die Neugestaltung der Schlossallee angesucht. Beginnend von der Einfahrt in die Schlossallee vom Kirchenplatz her (alte Schlossmauer) sollen auf einer Länge von ca. 115 m die Fahrbahn neu errichtet und Parkmöglichkeiten geschaffen werden. Der Abschnitt reicht bis zur Hauszufahrt Schlossallee Nr. 4. Es wurde ein Konzept erarbeitet, das einen weitgehenden Erhalt der derzeit vorhandenen Ahornallee bzw. Neupflanzungen zur Ergänzung dieser Allee vorsieht. Dabei wurde auch auf Symmetrieachsen in Bezug auf das Einfahrtstor in die Schlossallee geachtet.

Insgesamt sollen 32 neue Pkw-Parkplätze errichtet werden. Die beiden Ahornbäume unmittelbar nach der Schlossmauer sollen erhalten bleiben. Im Anschluss daran sind nördlich der Schlossallee insgesamt 15 Senkrechtparkplätze geplant. Südlich der Schlossallee sind bis zur Zufahrt zum Schlosshof sechs Längsparker vorgesehen. Zwischen den Parkplätzen und dem Schlossteich soll eine Sickermulde angelegt werden. Zwischen der Einfahrt in die Schlossallee und der Zufahrt zum Schlosshof ist die Fällung von zwei bestehenden Bäumen vorgesehen. Die Zufahrt zum Schlossinnenhof wird in Hinblick auf eine ungehinderte Einfahrt von Liefer- und Einsatzfahrzeugen erweitert. Östlich der Schlosszufahrt sollen auf beiden Seiten der Schlossallee unter der Erhaltung des Baumbestandes insgesamt 11 Längsparkplätze geschaffen werden. Die Allee soll nördlich der Straße durch Neupflanzung von vier Ahornbäumen ergänzt werden.

Bis zur Zufahrt zum Schlossinnenhof ist eine Fahrbahnbreite von 5,50 m vorgesehen, östlich davon von 4,50 m. Die Fahrbahn selbst wird asphaltiert. Die Parkflächen werden mit einem Betonsteinpflaster versehen. Die verbleibenden Grünflächen werden humusiert und besämt.

Auch die Beleuchtung soll neu gestaltet werden, wobei die Lichtpunkte im Abstand von 25 m jeweils in den Grünflächen zwischen den Bäumen angeordnet werden. Die Beleuchtungskörper sollen sich an der bestehenden Beleuchtung im Ortsgebiet orientieren.

Im Bepflanzungskonzept von Herrn Dipl.-Ing. Gaubmann ist auch die Entfernung von drei Spitzahornen und der Ersatz durch Bergahorn vorgesehen, um eine einheitliche Bergahornallee schaffen zu können.

Generell haben die bestehenden Ahornbäume erst ein relativ geringes Alter.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Es dürfen lediglich die beiden Ahornbäume im westlichen Abschnitt der Schlossallee laut Lageplan gefällt werden. Ein allfälliger Austausch der Spitzahornbäume durch Bergahorn wäre mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

2. Für die Neuauspflanzung der Allee sind Bergahornbäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm zu verwenden. Diese sind entsprechend dem Lageplan in gleichen Abständen zueinander bzw. vis-á-vis der bestehenden Bäume am südlichen Straßenrand zu setzen.

3. Eventuelle Ausfälle bei den Ahornbäumen sind umgehend zu ergänzen.

4. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Baurestmaßen zu entfernen und die für die Grünflächen vorgesehenen Teile zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

5. Wurzeln, die bei der Anlage der Straße bzw. der Parkflächen oder der Leitungsverlegung für die Beleuchtung angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

6. Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen, etc. verboten.

Die Marktgemeinde Kottingbrunn ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
Zusammen	€ 23,99

Weiters wird die Marktgemeinde Kottingbrunn ersucht,
für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 42,99

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die geplanten Pkw-Stellplätze sollen als Ersatz für die Parkplätze im Bereich des Kirchenplatzes angelegt werden, die seit der Neugestaltung des Kirchenplatzes nicht mehr zur Verfügung stehen. Auch soll dadurch das wilde Parken im Bereich der Schlossallee eingedämmt werden. Zwischen der Einfahrt in die Schlossallee und der Zufahrt zum Schlossinnenhof ist die Fällung von zwei bestehenden Ahornbäumen vorgesehen. Als Ersatz dafür sollen jedoch im weiteren Verlauf der Allee die fehlenden Bäume nördlich der Straße ergänzt werden, sodass hier wieder eine geschlossene zweireihige Allee entsteht. Angesichts der Tatsache, dass die Bäume generell noch relativ jung sind und die beiden zu fällenden Bäume derzeit einzeln stehen, d. h. ohne ein symmetrisches Gegenüber, kann der Fällung aus naturschutzfachlicher Sicht unter der Beachtung des Gesamtkonzeptes zugestimmt werden. Im Gesamtkonzept wurde insbesondere auf eine ansprechende optische Gestaltung unter Beachtung von Symmetrieachsen im Hinblick auf den Einfahrtsbereich und die Wiederherstellung der Symmetrie durch die Neuausplanzung der Ahornbäume nördlich der Straße geachtet. Durch die Verwendung von Pflastersteinen mit humoser Fugenverfüllung soll eine großflächige Versiegelung im Bereich der Schlossallee vermieden werden.

Hinsichtlich des Vorschlages von Herrn Dipl.-Ing. Gaubmann die Spitzahorne im Bereich der bestehenden Allee durch Bergahorn zu ersetzen, wird festgestellt, dass dies grundsätzlich denkbar wäre, um einen einheitlichen Alleecharakter zu erzielen. Dem gegenüber steht jedoch die Überlegung, dass es wieder viele Jahre dauern würde, bis die neu gesetzten Bäume wieder ein entsprechendes Erscheinungsbild aufweisen. Es wird daher eher angeraten, die bestehenden Bäume zu erhalten.

Das Vorhaben kollidiert mit einem weiteren Ansuchen, nämlich der Räumung des Schlossgrabens auf Parzelle 2/3, KG Kottingbrunn, (siehe Zahl BNW3-N-043/020). Dieses Ansuchen sieht die Errichtung einer Zufahrtsstraße für die Räumung des Schlossgrabens von der Schlossallee vor und zwar im Bereich der bestehenden und zu erhaltenden Ahornbäume. Bei der wasserrechtlichen Verhandlung am 10. Jänner 2008 wurde allerdings um vorläufige Aussetzung des Verfahrens ersucht, da etliche Punkte noch geklärt werden müssten (Zahl: BNW2-WA-07323). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist unbedingt eine Koordinierung dieser beiden Projekte erforderlich, wobei die Sanierung der Schlossallee vor einer allfälligen Räumung des Schlossgrabens wenig sinnvoll erscheint. Sollte daher an einer Räumung des Schlossgrabens festgehalten werden, sollte mit der Realisierung

des Projektes Sanierung der Schlossallee noch zugewartet werden, um Schäden an den neu gestalteten Bereichen zu vermeiden."

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz zu Zl. BD2-N-900/076-2008
3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

BNW3-N-043/031

Beilagen
Parien B und C
1 ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	27.10.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Neuerrichtung Schlossteichmauer Kottingbrunn; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn – die Neuerrichtung der Schlossteichmauer, und zwar gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden sowie nachstehender Projektsbeschreibung.

Projektsbeschreibung:

Die westliche, desolate Ufermauer des Schlossteiches entlang der Hauptstraße soll auf der gesamten Länge von ca. 64 lfm bis unter die Wasserlinie abgebrochen und durch eine Natursteinmauer ersetzt werden. Als Kranz wird ein Sichtbetonsockel auf die Natursteinmauer aufgesetzt und wird ein Alu-Geländer errichtet.
Die derzeit vorhandenen Lichtstrahler für die Anstrahlung des Schlosses sollen in die Mauer integriert werden.

Für die Bauarbeiten wird der Teich ca. 50 m tiefer abgelassen und ein Gerüst in den Teich gestellt. Hinter der Mauer wird ein 1 m breiter Baugraben errichtet, in den der Bauschutt vom Abbruch der Mauer gelangen und in der Folge von dort entfernt werden soll. Anschließend wird diese Baugrube mit Humus verfüllt.

Auf dem Grünstreifen zwischen der Mauer und dem Gehsteig entlang der Hauptstraße befinden sich vier Bäume. Dieser Grünstreifen samt den Bäumen liegt innerhalb des Naturdenkmales Schlosspark. Betroffen ist die Parzelle 1292/1, KG Kottingbrunn. Die Bäume sollen erhalten werden, die Grünfläche wird neu gestaltet. Im Bereich der Bäume wird auf den Arbeitsgraben verzichtet, um Beschädigungen der Wurzeln hintan zu halten.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Während der Baudauer sind die vier Bäume durch eine Bretterummantelung oder ähnliches zu schützen.

2. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufenbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufenbereich der Bäume sind nicht gestattet.

3. Bei den Grabungsarbeiten bzw. bei der Entfernung der alten Mauer angetroffene, beschädigte Wurzeln sind glatt zu schneiden.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und die Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung, soweit erforderlich, neu anzulegen.

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 24,09

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch

auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Durch die erforderliche Erneuerung der Ufermauer des Schlossteiches entlang der Hauptstraße sind auch geringfügige Eingriffe in das Naturdenkmal, im Konkreten auf den Grünstreifen zwischen dem Schlossteich und dem Gehsteig entlang der Hauptstraße inklusive des hier vorhandenen Baumbestandes, erforderlich.
Um die vier Bäume auf dem Grünstreifen erhalten zu können, wird in diesen Bereichen auf den 1 m breiten Arbeitsgraben hinter der bestehenden Mauer verzichtet. Die Grünflächen sollen nach Abschluss der Arbeiten erneuert werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Neuerrichtung der Ufermauer als Natursteinmauer mit dem Schutzziel des Naturdenkmales, d.h. die Erhaltung des Landschaftsparks bzw. Barockgartens, vereinbar. Die Arbeiten müssen jedoch unter größter Vorsicht durchgeführt werden, um den Fortbestand der vorhandenen Bäume gewährleisten zu können.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, zu Zl. BN2-N-900/114-2008

3. die KOSAPLAN GmbH, 2540 Bad Vöslau, Hanuschgasse 1 zu Projekt S232

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

106

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-63116	Wolfsbauer	DW 43	17. Oktober 1985

Betrifft
Schloßpark Kottingbrunn, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Kottingbrunn, Parz.Nr. 1/1, 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 1420/3, 1420/4 und 1421, alle EZ. 1803; Parz.Nr. 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), alle EZ. 2279; Parz.Nr. 3/9, 3/11, alle EZ. 68; Parz.Nr. 3/1, EZ. 1776; Parz.Nr. 3/8, 3/12, 3/13, alle EZ. 1732; Parz.Nr. 1326/15, 1326/16, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2, alle EZ. 1095; Parz.Nr. 4, EZ. 66; Parz.Nr. 5, EZ. 2683; Parz.Nr. 8/1, EZ. 764; Parz.Nr. 1425/1 und 1425/2, alle EZ. 957, alle KG Kottingbrunn, im Ausmaß von ca. 12 ha gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, wird dem Berechtigten am Naturdenkmal, der Marktgemeinde Kottingbrunn, in Ausnahme zu diesem Eingriffsverbot die Bewilligung erteilt, die traditionell im Schloßpark alljährlich stattfindenden "Heurigenfeste" (Gemeinde- bzw. Feuerwehrheuriger) auf einem Festplatz im vorderen Teil der Parz.Nr. 1/1 (straßenseitigen Teil des Parkes), im Bereiche der Zusammenmündung der Straßenparzellen 1292/1 und 1305/1, KG Kottingbrunn unter der Voraussetzung durchzuführen, daß weder die dort vorhandenen Bäume beschädigt werden, noch Heurigeneinrichtungen (z.B. Heurigenstände udgl.) im Bereich des Naturdenkmales über die Zeit der Festveranstaltung hinaus, verbleiben.

Begründung

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 7.August 1962, Zl. IX-K-31/1-1962, bzw. vom 16. November 1962, Zl. IX-K-31/5-1962, ist der Schloßpark Kottingbrunn, mit den im Spruch angeführten Parzellen zum "geschützten Landschaftsteil" im Sinne des § 13 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 40/1952, erklärt worden.

Im NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3, welches mit 1. Jänner 1977 in Kraft getreten ist, ist der Betriff "geschützter Landschaftsteil" nicht mehr enthalten. Es war daher zum Schutze und zur Erhaltung der Schloßparkanlage ein Verfahren zur "Erklärung zum Naturdenkmal" im Sinne des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes einzuleiten.

§ 9 Abs. 1 und 4 des zitierten Gesetzes lautet:

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Über das Vorliegen der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen für die Erklärung einer Parkanlage zum Naturdenkmal, hat der hiezu herangezogene Sachverständige für Naturschutz, Dipl.Ing.Dr.-Reining, nachstehendes Gutachten verfaßt:

1. Lage und Größe:

Der Schloßpark von Kottingbrunn erstreckt sich vom Südende des Siedlungskernes mit dem Schloß Kottingbrunn nach Südosten. Durch den Wiener Neustädter Kanal wird der Park in zwei Teile geteilt, Im Süden begrenzt den Park über die ganze Länge ein neues Siedlungsgebiet. Der Park hat heute eine Größe von ca. 12 ha, er ostent aus zahlreichen Grunstücken mit unterschiedlichen Eigentümern.

106

2. Beschreibung

2.1. Heutiger Zustand

Landschaftsgärtnerische Pflege ist seit Jahrzehnten unterblieben, der Baumbestand ist ungepflegt und von dichtem Unterholz begleitet.
Eine 4-reihige Allee (die sogenannte "Kaiserallee") südlich des Schloßes ist in ihrer ganzen Länge erhalten geblieben. Die Bäume dieser Allee - es sind Kastanien - sind stark überaltert, früher einmal bestand diese Allee aus Ahornbäumen. Die parallel dazu nördlich des Schloßes verlaufende Schloßallee (sie besteht aus Ahorn und Kastanien) ist eine 2-reihige Baumreihe.
Der Bereich zwischen den beiden Alleen ist heute zum Teil als Erwerbsgärtnerei genutzt, zum Teil auch mit Häusern bebaut. Im Bereich östlich des Wiener Neustädter Kanals hat sich das Siedlungsgebiet von Süden her bis direkt an die Kaiserallee ausgedehnt.
Der Bereich nördlich der sogenannten "Kipferlteiche" wird landwirtschaftlich genutzt, ein rechteckiger künstlich angelegter Teich dient der Fischereiwirtschaft. Entlang des Wiener Neustädter Kanals beginnt ein Fuß- und Radwanderweg nach Laxenburg.
Aus der Sicht der Baumkunde sind die mächtigen Platanen südlich des Schloßes, am Beginn der Kaiseralle, zu erwähnen, eine Rotbuche südlich des Wirtschaftstraktes sowie alte Linden bei den Kipferlteichen und einzelne alte Kastanien- und Ahornbäume.

2.2. Hirstorische Entwicklung

Sichere Nachrichten über ein Schloß in Kottingbrunn gibt es erst seit dem 14. Jahrhundert. Das Schloß dürfte sich aus einer mittelalterlichen Wasserburganlage entwickelt haben. Die heutige Gestalt kann im wesentlichen auf das 17. Jahrhundert zurückgeführt werden, Ende des 18. Jahrhunderts erfolgte die barocke Umgestaltung der gesamten Anlage.
Während der Türkenzeit wurde Kottingbrunn nicht zerstört. Die Josefinische Landesaufnahme aus dem Jahre 1790 zeigt deutlich die Grundstruktur der damaligen Parkanlage:
Die südlich des Schloßes verlaufende Allee (heute: Kaiserallee) bildet die Hauptachse des Parkes. Der Wiener Neustädter Kanal (1795 bis 1803 erbaut) ist in dieser Karte bereits dargestellt.

Er durchquert den Park und teilt ihn in zwei nahezu gleich große Teile.
Auf Grund der Darstellung im Fanziscäischen Kataster kann die barocke Parkanlage wie folgt beschrieben werden:
Das Schloß mit einem rechteckigen Innenhof ist mit einer Brücke mit den östlich gelegenen Wirtschaftsgebäuden verbunden. Alle Gebäude werden vollständig von einem Wassergraben umgeben. Südlich des Schloßes beginnt eine Doppelallee, die gegen Osten über den Wiener Neustädter Kanal hinaus bis zur herrschaftlichen Hutweide bzw. einer großen Remise führt. Östlich des Wirtschaftstraktes schließt ein großer Gemüsegarten an, dann führt die Kaiserallee durch Wiesen bis zum Wiener Neustädter Kanal. Jenseits des Kanales befindet sich ein Waldstück mit einem künstlich angelegten rechteckigen Teich. Südlich des Schloßes und des Wirtschaftstraktes befindet sich ein großer Baumgarten mit einem kleinen Pavillon.

Ende des 19. Jahrhunderts wird - nach einer langen Reihe privater Personen - der Jockey-Club Eigentümer von Schloß Kottingbrunn. Eine Pferderennbahn wird errichtet und von 1896 bis 1915 finden hier jährlich Pferderennen statt. Die Hügel in der sonst ebenen Landschaft markieren noch heute die Lage der Zuschauertribünen. Wie aus der Spezialkarte der österreich-ungarischen Monarchie hervorgeht, erfuhr der Park durch die neue Nutzung keine wesentliche Veränderung, denn die eigentliche Sportanlage schloß im Osten an den bestehenden Park an. Nur der Bau der Eisenbahn mit Eisenbahnstation südlich der Kaiserallee stellte einen bedeutenden Eingriff in die Parkanlage dar.

3. Beurteilung:

Die Erhebungen zeigen, daß es sich beim Schloßpark von Kottingbrunn um eine nachweislich seit 1790 bestehende größere Gartenanlage handelt, die nach geometrischen Regeln der Gartenkunst angelegt, im 19. Jahrhundert im Sinne des englischen Landschaftsgartens umgestaltet wurde.
Trotz langer Zeit unterbliebenen landschaftsgestalterischen Pflegemaßnahmen ist der Park von Kottingbrunn mit seinem Baumbestand, den Wiesen und Wasserflächen ein interessantes Beispiel einer

Parkanlage, die in nahezu 2 Jahrhunderten ihres Bestehens vielfältigen Gestaltungs- und Nutzungseinflüssen ausgesetzt war.
Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten und der historischen Entwicklung steht fest, daß es sich bei der Parkanlage des Schloßes Kottingbrunn um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes des nördlichen Steinfeldes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt.

Der Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II in Wr. Neustadt, ODR Dipl.Ing. Klik hat in seinem abschließenden Gutachten hiezu ausgeführt, daß das Naturgebilde "Schloßpark Kottingbrunn" in kulturhistorischer und gestalterischer Hinsicht als ein besonders wertvolles Element des Landschaftsbildes und regional ökologischer Stabilisator zu werten sei.
Der Schloßpark Kottingbrunn sei als Kleinklimafaktor der Marktgemeinde Kottingbrunn besonders hervorzuheben und besitze auch für die Tierwelt insbesondere für die Vögel als Nistplatz und Lebensraum besondere Bedeutung.

Die Einleitung des Naturdenkmalverfahrens und der Inhalt der vorangeführten Gutachten wurden im Rahmen des Parteingehörs der NÖ Umweltanwaltschaft im Sinne des § 11 Abs. 1 des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984, der Marktgemeinde Kottingbrunn im Sinne des § 14 a des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, sowie den Grundeigentümern, nachweislich zur Kenntnis gebracht, wobei sich die NÖ Umweltanwaltschaft positiv zur Erklärung des Schloßparkes Kottingbrunn zum Naturdenkmal geäußert hat.

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat sich in ihrer Stellungnahme vom 9. September 1985 ebenfalls positiv zur Erklärung des Schloßparkes zum Naturdenkmal ausgesprochen, jedoch um Erteilung einer generellen Ausnahmegenehmigung, für die in diesem Park einmal jährlich stattfindenden Heurigenfeste, ersucht.

In dem im Spruch beschriebenen Teil des Schloßparkes finden traditionell alljährlich Heurigenfeste statt. Diese Feste werden einerseits von der Gemeinde, andererseits von der örtlichen Feuerwehr veranstaltet. Die Veranstalter verwenden zur Durchführung der Heurigenveranstaltung, wie dies auch die Marktgemeinde in ihrer Stel-

lungnahme betonte, lediglich mobile Einrichtungen (Tische, Bänke, Heurigenstände), die nach Beendigung des "Heurigens" wieder aus dem Schloßpark entfernt werden. Es ist dabei weder in der Vergangenheit zur Beschädigung von Bäumen des Parkes gekommen, noch sind in der Zukunft Maßnahmen und Einrichtungen im Rahmen des Großheurigens geplant, die eine solche Beschädigung nach sich ziehen könnten.

Gemäß § 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, kann die Naturschutzbehörde solche Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot von Naturdenkmälern gestatten, die der Nutzung dienen, jedoch nur unter der Voraussetzung und mit solchen Auflagen, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet ist. Das Ziel der Schutzmaßnahmen des verfahrensgegenständlichen Naturdenkmales besteht darin, die Anlage eines Schloßparkes mit den darin vorhandenen Bäumen und Gewächsen als Gesamtensemble zu erhalten.
Die Durchführung von Heurigenveranstaltungen im Parkareal in der Art, daß weder Schäden an solchen Bäumen verursacht werden, noch daß dauerhaft installierte Anlagen außerhalb des Veranstaltungszeitraumes im Parkgelände verbleiben, ist mit dem Schutzzweck durchaus vereinbar. Es konnte daher diesbezüglich über Antrag der Marktgemeinde Kottingbrunn eine Ausnahme vom Veränderungs- und Eingriffsverbot erteilt werden.

Auf Grund der erschöpfenden und schlussigen Gutachten, die von den Grundeigentümern unwidersprochen geblieben sind, steht für die Behörde eindeutig fest, daß gerade für den Schloßpark Kottingbrunn alle nach dem Naturschutzgesetz möglichen und verlangten Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal zutreffen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

106

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Dieser Bescheid ergeht gleichlautend an:

1. die Marktgemeinde Kottingbrunn, 2542 Kottingbrunn
2. das Bundesland Niederösterreich, Amt der NÖ Landesregierung, Operngasse 21, 1014 Wien
3. Frau Rosalia Braunstein, 2542 Kottingbrunn Nr. 436
4. Herrn Franz Zöchling, geb. 1918, 2542 Kottingbrunn Nr. 427
5. Herrn Franz Zöchling, 2542 Kottingbrunn, Schloß 1
6. Herrn Ing. Johann und Frau Gertrude Ednitsch, 2542 Kottingbrunn, Brunngasse 1
7. Herrn Kunibert und Frau Margarete Wunderl, 2542 Kottingbrunn, Feldgasse 3
8. den Sportfischereiverein Baden, 2500 Baden, Johannesgasse 30
9. Herrn Johann Polese, 2542 Kottingbrunn, Kirchenplatz 4
10. Frau Marie Vojtisek, 2542 Kottingbrunn, Wr. Neustädterstraße 8
11. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Herrengasse 11

weiters zur Kenntnisnahme an

12. das NÖ Gebietsbauamt II, z.Hd.d.Sachverständigen für Naturschutz, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Zl. N-80 1246/30/31
13. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, z.Zl. II/3-551-02/56
14. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien

100

- 2 -

1) Das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien
2) die Abteilung 1C, z.H.d. Herrn Amtssachverständigen
für Naturschutz in B a d e n

Der Bezirkshauptmann
Dr. Wenzel

Zur Kenntnisnahme
und Äußerung.

8. November 1985

Dolpheimer

Seltzer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Erledigung
DVR 0016098

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-83116	Wolfsbauer	DW 43	24. Oktober 1988

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 106 - Schloßpark Kottingbrunn: Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden gestattet Ihnen in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schloßpark Kottingbrunn folgende Maßnahmen durchzuführen:

Errichtung einer Erdgas-HD-Stichleitung Ringverbindung Traiskirchen-Leobersdorf DN 100 (Abschnitt: Oberwaltersdorf-Kottingbrunn).

Sie haben dabei die folgenden Auflagen einzuhalten:

1. Die in der Schloßallee vorgesehenen Leitungsverlegungsarbeiten zwischen Winkelpunkt 197 und 206 sind in der Alleemitte durchzuführen. Die Distanz zur Roßkastanienbaumreihe (südlicher Alleeteil) hat 5,0 - 5,5 m zu betragen.

2. Die Erdaushubarbeiten sind auf die schonendste Art und Weise durchzuführen. Die Aushubtiefe darf nicht mehr als 1,20 m bei einer Breite von max. 0,50 m betragen.

3. Falls flachstreichende Baumwurzeln beschädigt oder abgerissen werden, sind diese mit einem scharfen Messer, bei stärkeren Wurzeln mit einer feinzahnigen Säge glattzuschneiden, um das spätere Eindringen von Fäulnispilzen hintanzuhalten und eine rasche Kallusbildung zu ermöglichen.

4. Spätestens einen Tag vor Baubeginn im denkmalgeschützten Be-

reich ist zwecks Überprüfung der im Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen die Baubeginnsmeldung an die Bezirkshauptmannschaft Baden zu erstatten.

5. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist seitens des Bauwerbers wieder der ursprüngliche Zustand herzustellen.

Sie sind verpflichtet, für die Durchführung der Amtshandlung die folgenden Verfahrenskosten binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe S 60,--

Rechtsgrundlagen
a) für die Sachentscheidung
§ 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und § 19 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3.
b) für die Kostenentscheidung
§ 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172/1950 in der Fassung BGBl.Nr. 199/1982.
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800 in Verbindung mit Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 1984, LGBl. 3800/1.

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung angesucht, in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schloßpark Kottingbrunn die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen durchführen zu können.

Hiezu hat der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion in Baden am 29. September 1988 ein Gutachten erstellt, welches Ihnen wie auch der Gemeinde Kottingbrunn und der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kennt-

nis gebracht wurde. Dieses Gutachten besagt, daß bei Einhaltung der im Spruch dieses Bescheides vorgeschriebenen Verhaltensmaßregeln gegen das beantragte Vorhaben keine Einwände bestehen.

Der Schloßpark Kottingbrunn wurde mit Bescheid vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 5 sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 - 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

Demnach ist bei Naturdenkmalen grundsätzlich jeder Eingriff untersagt; davon sind Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden ausgenommen. Die Behörde kann Ausnahmen vom bestehender Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal aber auch unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Unter Bedachtnahme auf die im Gutachten des Amtssachverständigen verlangten Vorkehrungen (Auflagen) konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

106

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Erledigung
DVR 0016098

	Bearbeiter		Datum
9-N-83116	Wolfsbauer	(02252) 80711 DW 43	5. April 1991

Betrifft
Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, EBl. Nr. 106,
[redacted]

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden gestattet in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffsverbot an Naturdenkmalen die Durchführung der nachstehenden Maßnahmen an den im beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, eingezeichneten Bäumen bzw. Baumgruppe, die Teil des Naturdenkmales Schloßpark Kottingbrunn, EBl. 106, des Naturschutzbuches der Bezirkshauptmannschaft Baden, darstellen:

1. Die beiden auf der Parz.Nr. 1420/4, KG Kottingbrunn, im nordöstlichen Bereich des Kipferlteiches, stockenden, voneinander nur wenige Meter entfernten Winterlinden, sowie die östlich dieser beiden Bäume, im Randbereich der Parz. Nr. 1420/3, nahe der LN-Parzelle 1419/1, stockende Winterlinde, die alle abgestorben und stammhohl sind, sind noch vor Vegetationsbeginn zu entfernen.

2. In unmittelbarer Nähe des alten Standortes sind im Frühjahr 1991 als Ersatz dafür drei Linden-Heisterpflanzen, Mindesthöhe 1,80 m, zu pflanzen. Durch entsprechende Nachbesserungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen ist weiterhin Sorge zu tragen, daß ein sicheres Durchkommen der nachgesetzten Linden gewährleistet ist.

3. Die am Südufer-Rand des Kipferlteiches, auf Parz.Nr. 1420/4, bestehende Gruppe aus vier Winterlinden (davon ein Zwiesel) sind noch vor Blattaustrieb durch Rückschnitt der ge-

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

106

kann Ausnahmen, insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes (Naturdenkmal) dienen, nur unter solchen Voraussetzungen und unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Um entscheidungsrelevante Aussagen darüber zu erhalten, ob bzw. unter welchen Auflagen das Ziel der Schutzmaßnahmen für das Naturdenkmal im Falle der Gestattung der beantragten Eingriffe keine Gefährdung erfährt, wurde das Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten eingeholt. Der vom Amtssachverständigen abgegebene Befund und das Gutachten wurde den Parteien im Rahmen des von der Behörde zu wahrenden Parteiengehörs (§ 45 Abs. 3 AVG 1950) zur Kenntnis gebracht und lautet wie folgt:

"1. Befund

Die örtlichen Erhebungen haben ergeben, daß auf der Waldparzelle Nr. 1420/4, KG Kottingbrunn, im nordöstlichen Bereich des Kipferlteiches, zwei voneinander nur wenige Meter entfernte Winterlinden stehen, die zum Teil oder zur Gänze bereits abgestorben sind. Das Alter der Bäume wird auf ca. 150 Jahre geschätzt. Einer der beiden Bäume hat nur mehr einen gesunden Seitenast. Die Baumkrone fehlt zur Gänze. Weiters wurde festgestellt, daß östlich der beiden Bäume, im Randbereich der Parz.Nr. 1420/3, nahe der LN-Parzelle 1419/1 eine weitere gleichaltrige Linde stockt, die auch zur Gänze bereits abgestorben ist. Am Südufer-Rand des Kipferlteiches, auf Parz.Nr. 1420/4, befindet sich eine aus vier Winterlinden bestehende Gruppe (davon ein Zwiesel), die im äußersten Kronenbereich Wipfeldürre und starken Mistelbefall aufweist.

2. Gutachten

Die im Befund näher beschriebenen drei abgestorbenen Winterlinden sind bereits stammhohl und dadurch instabil. Im Interesse der

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

106

werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die Marktgemeinde Kottingbrunn, z.Hd. der Frau Bürgermeister, 2542 Kottingbrunn
2) den Sportfischereiverein Baden, z.Hd.d.Obm. Herrn Franz Infang, Johannesgasse 23, 2500 Baden
3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

4) das Amt der Nö Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
5) die Bezirksforstinspektion im H a u s e

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Amt der NÖ. Landesregierung
Poststelle
11 APR 1991
II/3
II3-SS1-027E106
Bearb:
Beilagen 1
Stempel

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

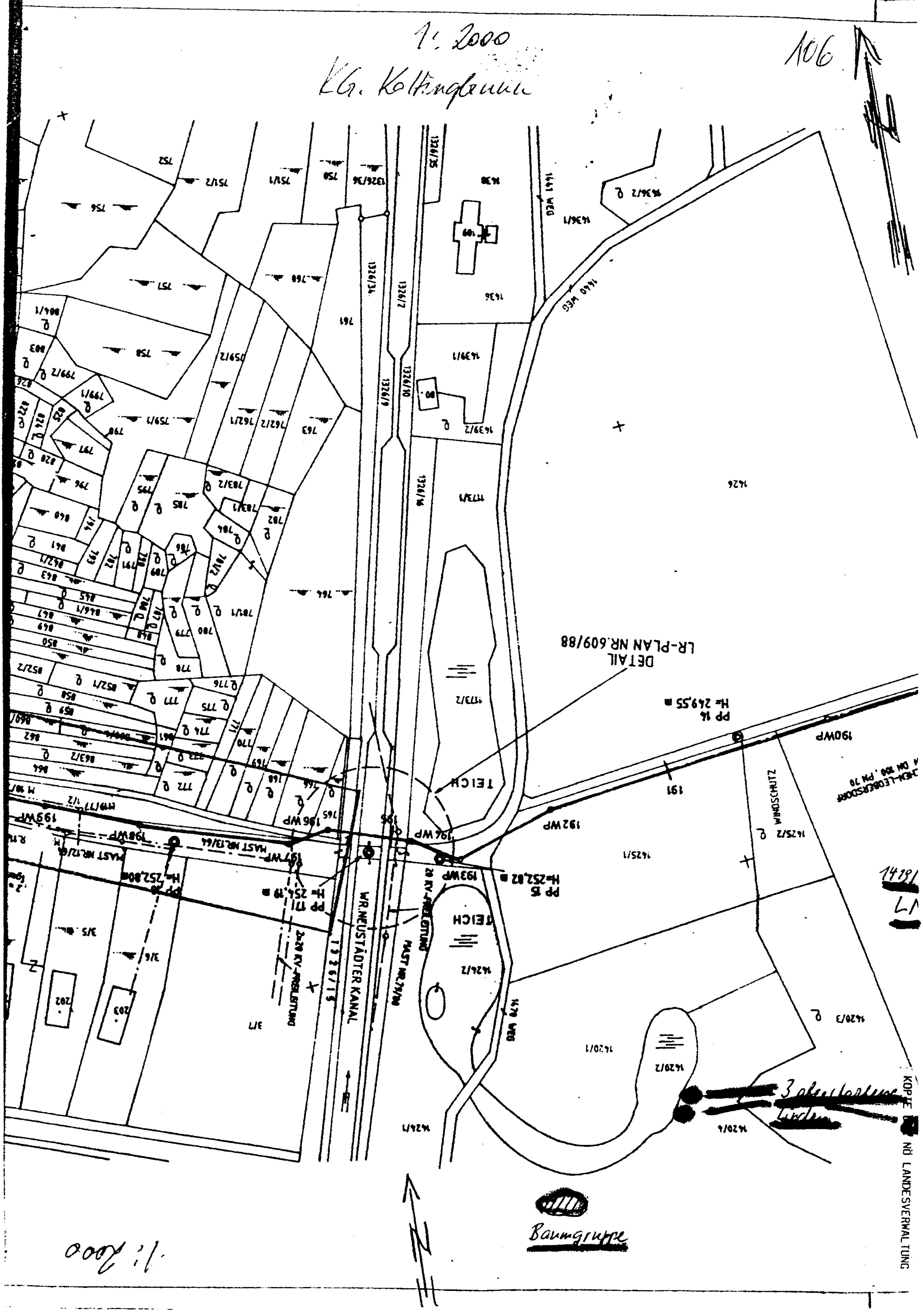

1:2000
KG. Kottingbrunn
106
DETAIL
LR-PLAN NR.609/88
TEICH
TEICH
WR.NEUSTÄDTER KANAL
1326/15
MAST NR.79/00
20 KV-FREILEITUNG
2x20 KV-FREILEITUNG
MAST NR.13/64
MAST NR.12/64
PP 16
H= 249,55 m
PP 15
H=252,82 m
PP 17
H= 254,19 m
PP 18
H=252,80 m
190WP
191
192WP
193WP
194WP
195
196WP
197WP
198WP
199WP
1640 WEG
1641 WEG
1428 WEG
1626
1625/1
1625/2
1620/1
1620/2
1620/3
1620/4
1624/1
1624/2
1623/2
1623/1
3 alleestehende Linden
Baumgruppe
KOPIE NÖ LANDESVERWALTUNG
1:2000

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Schwartzstraße 50

	Bearbeiter	(0 22 52) 9025	Durchwahl	Datum
BNW3-N-043/006	Zika		22286	10. März 2004

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Errichtung eines Naturspielplatzes, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn **die Errichtung eines Naturspielplatzes**, und zwar gemäß den Projektsunterlagen bestehend aus Baubeschreibung, Skizze, Katasterplan, Naturaufnahme 1:1000, Produkt Datenblatt 408618, auf Parz. Nr. 3/8, KG. Kottingbrunn.

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit dem Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende Auflagen sind dabei einzuhalten:

1. Für die Beleuchtung des Naturspielplatzes dürfen ausschließlich Natriumdampflampen mit geschlossenen Lampengehäusen verwendet werden. Die Beleuchtung ist nach 22.00 Uhr abzudrehen.

2. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind sämtliche Wundstellen im Gelände zu planieren, zu humusieren und mit einer Heublumen-/Magerwiesenmischung zu begrünen.

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
Gesamtbetrag	**€ 23,99**

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat mit Schreiben vom 12. Jänner 2004 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Martgemeinde 2542 Kottingbrunn

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

4. die Abteilung L1 im H a u s e

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
15. MRZ. 2004
RU5-
Bearbeiter
Stempel
Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Schwartzstraße 50
Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Marktgemeinde KOTTINGBRUNN
Bauamt
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
BNW3-N-043/005	4		Zika	22286	28. Mai 2004

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Kreisverkehr Schlosspark,
I. Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung
II. Widerruf der Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn
III. Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs Schlosspark im Bereich der Kreuzung der Hauptstraße mit der Renngasse (Parz. Nr. 1/1 und 1292/1, jeweils KG. Kottingbrunn) die Neugestaltung des Vorplatzes sowie des Parkeinganges und der Wege, und zwar gemäß den Projektsunterlagen (Projektsplan-Gesamtplan Plannummer: 03/S-69 vom 18.7.2003, Technischer Bericht und Projektsplan-Abtretungsflächen Plannummer 03/S-69D1 vom 13.11.2003 der Ing. KOIZAR Bau- und Planungsges.m.b.H., 2540 Bad Vöslau, Hanuschgasse 1).

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

II.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, Marktgemeinde Kottingbrunn, zum Naturdenkmal

erklärten Fläche **hinsichtlich einer Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2** wie im beiliegenden und mit den Bescheiddaten versehenen Projekts-plan-Abtretungsflächen, Plannummer 03/S-69D1, ausgewiesen.

III.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die im Projektsplan-Abtretungsflächen, Plannummer 03/S-69D1 vom 13.11.2003, ausgewiesene **Teilfläche im Ausmaß vom 70,24 m2 auf Parz.Nr. 1292/1**, KG. Kottingbrunn, in Kompensation zu der im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufenen Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, zum **Naturdenkmal**.

Dem Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn gehören somit folgende Parzellen an:

Parz.Nr. 1/1 (ausgenommen die im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufene Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2), 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 14020/3, 1420/4 und 1421, alle EZ 1803, Parz.Nr. 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), alle EZ 2279, Parz. Nr. 3/9 und 3/11, alle EZ 68, Parz.Nr. 3/1, EZ 1776, Parz.Nr. 3/8, 3/12 und 3/13, alle EZ 1732, Parz.Nr. 1326/15, 1326/16, 1326/51, 1326/52, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2, alle EZ 784, Parz.Nr. 1425/1 und 1425/2, alle EZ 957, und eine Teilfläche im Ausmaß von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, EZ 2043, alle KG. Kottingbrunn.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Folgende **Auflagen sind hinsichtlich der Spruchteile I, II und III** einzuhalten:

1. Die Verkleinerung des Schlossparks um die 245,76 m2 im derzeitigen Eingangs-bereich sowie die Fällung der hier befindlichen Esche und Kastanie ist nur dann zulässig, wenn der Kreisverkehr tatsächlich zur Ausführung gelangt.

2. Der Neubau der Schlossmauer hat so zu erfolgen, dass die Dreierbaumgruppe neben der Mauer bei der Renngasse sowie die Kastanie links des derzeitigen Einganges und der Baum links vom neuen Eingang erhalten bleiben können. Es ist daher im Wurzelraum dieser fünf Bäume die Fundamentierung unter Berücksichtigung der angetroffenen Wurzeln durch Überlage zu gestalten.

3. Die oben erwähnten fünf Bäume sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen, fest vernagelten Brettern zu schützen.

4. Wurzeln, die bei der Fundamentierung der Mauer angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

5. Vor Errichtung der neuen Parkmauer ist ein Detailplan vorzulegen und dazu das einvernehmen mit der Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, herzustellen.

6. Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.

7. Der Spitzahorn südöstlich des Nebengebäudes beim neuen Eingang ist zu erhalten.

8. Entlang der Mauer bei der Renngasse sind entsprechend dem Parkkonzept Neupflanzungen von ca. 10 Bäumen und einheimischen Sträuchern vorzunehmen. Ein Detailplan für die Bepflanzung und die neuen Wegführungen ist vorzulegen und das Einvernehmen mit der ha. Amtssachverständigen für Naturschutz herzustellen.

9. Es ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen, die die Schutzmaßnahmen bei den zu erhaltenden Bäumen während des Baues des Kreisverkehrs und der neuen Schlossmauer überwacht. Die ökologische Bauaufsicht ist der Behörde spätestens zwei Wochen vor Baubeginn namhaft zu machen.

10. Bei der Neuanlage der Wege ist der Eingriff in den Humus auf eine Tiefe von maximal 30 cm zu beschränken. Angetroffene beschädigte Wurzeln sind glatt zu schneiden.

11. Für die Gestaltung des Vorplatzes beim neuen Eingang ist ein Detailkonzept vorzulegen und dazu vor Beginn der Gestaltungsmaßnahmen in diesem Bereich das Einvernehmen mit der Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, herzustellen.

IV.

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 170,10
Gesamtbetrag	**€ 175,19**

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Hinweis:
Weiterhin wird folgende Maßnahme (siehe Bescheid vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116) durch die Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutz-

gesetz 2000 gestattet, da dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird:

Dem Berechtigten am Naturdenkmal, der Marktgemeinde Kottingburnn, wird die Durchführung der traditionell im Schlosspark alljährlich stattfindenden „Heurigenfeste" (Gemeinde- bzw. Feuerwehrheuriger) auf einem Festplatz im vorderen Teil der Parz.Nr. 1/1 (straßenseitiger Teil des Parkes), im Bereiche der Zusammenmündung der Straßenparzellen Nr. 1292/1 und 1305/1, KG. Kottingbrunn, unter der Voraussetzung, dass weder die dort vorhandenen Bäume beschädigt werden, noch Heurigeneinrichtungen (z.B. Heurigenstände udgl.) im Bereich des Naturdenkmales über die Zeit der Festveranstaltung hinaus verbleiben, gestattet.

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat mit Schreiben vom 18. November 2003 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die in den Spruchteilen I, II und III dieses Bescheides zitierten Maßnahmen angesucht.

Zur Klärung der Zulässigkeit der Vorhaben hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnisnahme gebracht wurde.

Zu I:
Der derzeitige Parkeingang zum Naturdenkmal „Schlosspark Kottingbrunn" soll, wie bereits in dem von der Gemeinde in Auftrag gegebenen Parkpflegewerk für den Schlosspark Kottingbrunn von Herrn Dipl.Ing. Helmut GAUBMANN angeregt, in die Verlängerung der Achse der Kaiserallee verlegt werden. Die Schlossmauer entlang der Renngasse, die derzeit beim vorhandenen Eingang endet, soll auf einem Teilstück abgetragen und erneuert werden und entlang des neuen Gehsteiges von der Renngasse bis zum neuen Eingangsbereich verlängert werden.

Unmittelbar nach der Baumgruppe rechts des Einganges neben der Schlossparkmauer soll die Mauer von der bestehenden (bzw. erneuerten) abzweigen und parallel zum neuen Gehsteig im Bereich des Kreisverkehrs bis zum neuen Eingang errichtet werden. Das bestehende Tor soll abgebaut und sorgfältig zwischengelagert werden und in der alten Form in der Achse der Kaiserallee neu aufgestellt werden.

Der Vorplatz soll entsprechend gestaltet werden, wobei eine Pflasterung mit Natursteinpflaster vorgesehen ist. Die Bäume sollen einen gusseisernen Baumschutz erhalten.

Der Verbindungsweg vom neuen Tor bis zum Brunnen soll an beiden Seiten durch einen Granitwürfelsaum begrenzt werden. Die Oberfläche dieses neu anzulegenden Wegstückes wird als 30 cm starke wassergebundene Decke ausgeführt. Der bestehende Weg entlang der Mauer muss teilweise nach innen verlegt und an den neuen Verbindungsweg angeschlossen werden.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das

Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Aufgrund des Gutachtens der Sachverständigen für Naturschutz konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Zu II und III:
Mit dem im Spruchteil II dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde unter anderem die Fläche auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Im Zuge der Verlegung des Parkeinganges und der Neugestaltung des Vorplatzes ist vorgesehen, eine Fläche von ca. 70 m2 inklusive einer hier stockenden Kastanie zum neuen Vorplatz hinzuzunehmen und das Naturdenkmal um diese Fläche zu erweitern. Daher ist die Verringerung der Naturdenkmalfläche auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, um 245,76 m2 und als teilweise Kompensation für den Verlust dieser Fläche die Hinzunahme von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn, und Erklärung dieser letztgenannten Teilfläche zum Naturdenkmal erforderlich.

Dazu ist aus rechtlicher Sicht folgendes auszuführen:

Zu II:
Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Widerruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, befindlichen Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2 musste erklärt werden, da durch die Errichtung des Kreisverkehrs und die Umgestaltung des Parkeinganges das Naturdenkmal auf der genannten Teilfläche nicht mehr besteht.

Zu III:
Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungs-

formen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens ist die Behörde zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Bereiches von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn, in der im Spruchteil III dieses Bescheides beschriebenen Art erforderlich ist. Durch die Erweiterung des Naturdenkmales um die angeführte Fläche kann der Verlust durch den Widerruf des Naturdenkmales auf der Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, teilweise kompensiert werden. Es war daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

3. die Bezirksforstinspektion im H a u s e

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 2. Juni 2004

RU5

Bearbeiter Stempel Beilagen /

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
An die
Marktgemeinde KOTTINGBRUNN
Bauamt
Schloss 4
2542 Kottingbrun

Beilagen

BNW3-N-043/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	11. November 2004

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Kreisverkehr Schlosspark
I. Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung
II. Widerruf der Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn
III. Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn
Berichtigung

BESCHEID

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **berichtigt** den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28. Mai 2004, Zahl BNW3-N-043/005, mit dem der Marktgemeinde Kottingbrunn

im Spruchteil I die Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn für die Neugestaltung des Vorplatzes sowie des Parkeinganges und der Wege im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs Schlosspark im Bereich der Kreuzung der Hauptstraße mit der Renngasse (Parz.Nr. 1/1 und 1292/1, jeweils KG. Kottingbrunn) gestattet wurde,
im Spruchteil II die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, Marktgemeinde Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärten Fläche hinsichtlich einer Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m², wie im dort angeführten Projektsplan-Abtretungsflächen ausgewiesen, widerrufen wurde und
im Spruchteil III die im dort angeführten Projektsplan-Abtretungsflächen ausgewiesene Teilfläche im Ausmaß von 70,24 m² auf Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn, in Kompensation zu der im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufenen Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärt wurde,

dahingehend, dass der 2. und 3. Absatz im Spruchteil III wie folgt zu lauten hat:

Dem Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn gehören somit folgende Parzellen an:

Parz.Nr. 1/1 (ausgenommen die im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufene Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2), 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 14020/3, 1420/4 und 1421, alle EZ 1803, Parz.Nr. 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), alle EZ 2279, Parz. Nr. 3/9 und 3/11, alle EZ 68, Parz.Nr. 3/1, EZ 1776, Parz.Nr. 3/8, 3/12 und 3/13, alle EZ 1732, Parz.Nr. 1326/15, 1326/16, 1326/51, 1326/52, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2, **alle EZ 1895, Parz.Nr. 4, EZ 66, Parz.Nr. 5, EZ 2683, Parz.Nr. 8, EZ 784,** Parz.Nr. 1425/1 und 1425/2, alle EZ 957, und eine Teilfläche im Ausmaß von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, EZ 2043, alle KG. Kottingbrunn.

Rechtsgrundlage:
§ 62 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28. Mai 2004, Zl. BNW3-N-043/005, wurde der Marktgemeinde Kottingbrunn die im Spruch angeführte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal erteilt und der im Spruch angeführte Teilwiderruf bzw. die angegebene Teilfläche zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle musste die Behörde von Amts wegen den Bescheid berichtigen, weil offenbar versehentlich bei den Parz. Nr. 1326/15, 1326/16, 1326/51, 1326/52, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2 irrtümlich die EZ 784 angeführt wurde und in der Folge die Parz.Nr. 4, EZ 66, Parz.Nr. 5, EZ 2683, Parz.Nr. 8, EZ 784, als zum Naturdenkmal gehörige Grundstücke übersehen wurden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr nach dem Gebührengesetz 1957 für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z. Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

3. das Fachgebiet L1 im H a u s e

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
RU5 - 3. MRZ. 2005
Beilagen
Stempel

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-043/011	2		
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	17.01.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Parz.Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, unter anderem auf Parz.Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärten Teil des Naturdenkmales Schlosspark Kottingbrunn **für jenen Teil der Parz. Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, der die Hauptstraße bildet**, und zwar gemäß den diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten gekennzeichneten und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Katasterlageplänen.

Folgende Teile der P arz.Nr. 1 289/1, KG. Kottingbrunn, bleiben w eiterhin Teil des Naturdenkmales Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn:

- **Kirchenplatz, nördlicher Zufahrtsweg bis zur Einmündung in die Hauptstraße (gerade Linie zwischen der Nordecke der Parz.Nr. 7, KG. Kottingbrunn, bis zur Westecke der Parz.Nr. 13, KG. Kottingbrunn), südlicher Z ufahrtsweg b is z ur E inmündung i n d ie H auptstraße s owie Grünstreifen zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben (gerade Linie von der Westecke der Parz.Nr. 4/2, KG. Kottingbrunn, in Verlängerung der Westgrenze dieser Parzelle bis zum Verschnitt mit der Parzellengrenze zwischen den Parzellen 1289/1 und 1292/1, beide KG. Kottingbrunn.**

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde der Schlosspark Kottingbrunn auf Parz.Nr. 1/1, 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 1420/3, 1420/4 und 1421, 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), 3/9, 3/11, 3/1, 3/8, 3/12, 3/13, 1326/15, 1326/51, 1326/52, 1326/16, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1, 1173/2, 4, 5, 8/1, 1425/1 und 1425/2, alle KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28. Mai 2004, Zl. BNW3-N-043/005, bzw. Berichtigungsbescheid vom 11. November 2004, Zl. BNW3-N-043/005, wurde im Spruchteil II die Unterschutzstellung einer Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, im Ausmaß von 245,76 m² als Naturdenkmal widerrufen und im Spruchteil III eine Teilfläche der Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn im Ausmaß von 70,24 m² in Kompensation zu der widerrufenen Teilfläche zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es sich bei dem Grundstück Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, um einen Straßenzug handelt, der im überwiegenden Bereich eine Gestaltung und Eigenschaften aufweist, die eine Eigenschaft als Naturdenkmal nicht rechtfertigen, weil es sich um eine ganz gewöhnliche Ortsstraße handelt.

Es wurde daher die Sachverständige für Naturschutz um gutachtliche Stellungnahme ersucht, inwieweit ein Teilwiderruf für Grundstück Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, auszusprechen ist.

Die Sachverständige hat in ihrer Stellungnahme folgendes festgehalten:

„Der Schlosspark Kottingbrunn wurde mit Bescheid der BH Baden vom 17.10.1985 zum Naturdenkmal erklärt. Im Spruch des Bescheides wurden dabei alle betroffenen Parzellen angeführt, darunter auch die Parzelle Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn. Bei dieser Parzelle handelt es sich um eine Straßenparzelle, die den Kirchenplatz und auch einen wesentlichen Teil der Kottingbrunner Hauptstraße umfasst, weiters die beiden Verbindungsstraßen zwischen Kirchenplatz und der Hauptstraße sowie einen schmalen Wiesenstreifen mit Einzelbäumen vor dem Schloss zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben (siehe beiliegende Lagepläne). Im Bescheid vom 17.10.1985 wurde nicht präzisiert, welche Teile der Parzelle Nr. 1289/1 nun tatsächlich unter Schutz gestellt wurden, woraus sich ergibt, dass de facto die gesamte Parz.Nr. 1289/1 und damit auch ein wesentlicher Teil der Hauptstraße ein Naturdenkmal darstellt. Es ist stark zu bezweifeln, dass dies der ursprünglichen Absicht bei der Abgrenzung des Naturdenkmales entspricht. Am Kirchenplatz selbst ist ein Altbaumbestand vorhanden, der unzweifelhaft unter Schutz gestellt werden sollte, nicht jedoch auf der Hauptstraße.

Im Akt des Gebietsbauamtes wurde ein Katasterlageplan gefunden, auf dem die zum Naturdenkmal gehörigen Parzellen farblich markiert sind. Wer diesen Plan gezeichnet hat, ist nicht nachvollziehbar, möglicherweise geht dies auf Herrn Hofrat Klik, den seinerzeitigen Leiter des Gebietsbauamtes Wr. Neustadt und seines Zeichens Naturschutzsachverständiger, zurück. In diesem Plan endet die

Unterschutzstellung der Parzelle Nr. 1289/1 dort, wo die beiden Zubringerstraßen zum Kirchenplatz in die Hauptstraße einmünden. Im Naturschutzakt der BH finden sich 2 Lagepläne, wo der Kirchenplatz und der Gründsteifen vor dem Wassergraben als zum Naturdenkmal gehörig dargestellt w urden, die genaue Abgrenzung jedoch offen gehalten wurde. In einer anderen Plandarstellung, dem Pflegekonzept für den Schlosspark Kottingbrunn des techn. Büros für Landschaftsplanung LACON vom März 1999 wird nur die südliche Zufahrtsstraße zwischen Hauptstraße und Kirchenplatz dem Naturdenkmal zugerechnet. In einer anderen Plandarstellung des Büros LACON vom Februar 1999 wird auch der nördliche Zufahrtsweg (soweit aufgrund der nicht vollständigen Darstellung geschlossen werden kann) dem Naturdenkmal zugerechnet.

Im Bescheid vom 17.10.1985 wird erläutert, dass dem Schlosspark Kottingbrunn als gestaltendes Element des Landschaftsbildes des nördlichen Steinfeldes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt. Der Schlosspark sei in kulturhistorischer und gestalterischer Hinsicht als ein besonders wertvolles Element des Landschaftsbildes und regional ökologischer Stabilisator zu werten. Weiters sei er als Kleinklimafaktor der Marktgemeinde Kottingbrunn besonders hervorzuheben und besitze auch für die Tierwelt insbesondere für die Vögel als Nistplatz und Lebensraum besondere Bedeutung. Weiters wird als Ziel der Schutzmaßnahme des verfahrensgegenständlichen Naturdenkmales der Erhalt der Anlage des Schlossparks mit den darin vorhandenen Bäumen und Gewächsen als Gesamtensemble genannt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird festgestellt, dass die Abgrenzung von Naturdenkmälern und sonstigen Schutzgebieten einerseits naturgemäß vom Schutzobjekt selbst bestimmt ist, andererseits aus Gründen der Praktikabilität auch in der Natur klar erkennbaren Strukturen und Grenzen folgen sollte. Bezogen auf die Parzelle Nr. 1289/1 bestehen die eigentlichen Schutzobjekte aus dem Baumbestand des Kircheplatzes sowie aus dem Baubestand auf dem Grünstreifen zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben. Interessanterweise wurde der Schlossgraben selbst im Bereich der Parzellen 2/1 und 2/3 nicht mit unter Schutz gestellt, obwohl auch diesem eine wesentliche gestalterische Bedeutung bzw. ökologische Funktion zukommt. Die Hauptstraße selbst weist keinen Baumbestand auf und ist auch kein unmittelbarer Zusammenhang zum Schloss bzw. zum Schlosspark zu sehen. Es wird daher vorgeschlagen, für die Hauptstraße selbst einen Widerruf des Naturdenkmales auszusprechen und lediglich die Anteile der Parzelle Nr. 1289/1, die den Kirchenplatz, die beiden Zubringerstraßen zum Kirchenplatz sowie den Grünstreifen vor dem Schlossgraben umfassen, als Teil des Naturdenkmales zu belassen. Die exakte Abgrenzung könnte dabei wie folgt definiert werden, d.h. folgende Teile der Parz.Nr. 1289/1 sollten Teil des Naturdenkmales bleiben:

- Kirchenplatz, nördlicher Zufahrtsweg bis zur Einmündung in die Hauptstraße (gerade Linie zwischen der Nordecke der Parzelle 7 bis zur Westecke der Parzelle 13), südlicher Zufahrtsweg bis zur Einmündung in die Hauptstraße sowie Grünstreifen zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben (gerade Linie von der Westecke der Parzelle 4/2 in Verlängerung der Westgrenze dieser Parzelle bis zum Verschnitt mit der Parzellengrenze zwischen den Parzellen 1289/1 und 1292/1).

Auf den beiliegenden Katasterlageplänen wird der Abgrenzungsvorschlag für die Parzelle Nr. 1289/1, KG Kottingbrunn, eingetragen."

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens der Amtssachverständigen, das der Marktgemeinde Kottingbrunn als Grundeigentümerin und der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn hinsichtlich Parz.Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, zu erklären, da dadurch, dass es sich bei einem Teil dieses Grundstückes lediglich um eine Straße handelt, keine Unterschutzstellungsgründe vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz (zu Zl. GBA WN-H-278/010-2005)

3. das Fachgebiet L1 im H a u s e

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

15. Feb. 2006

RU5 Stempel
Bearbeiter Beilagen 1

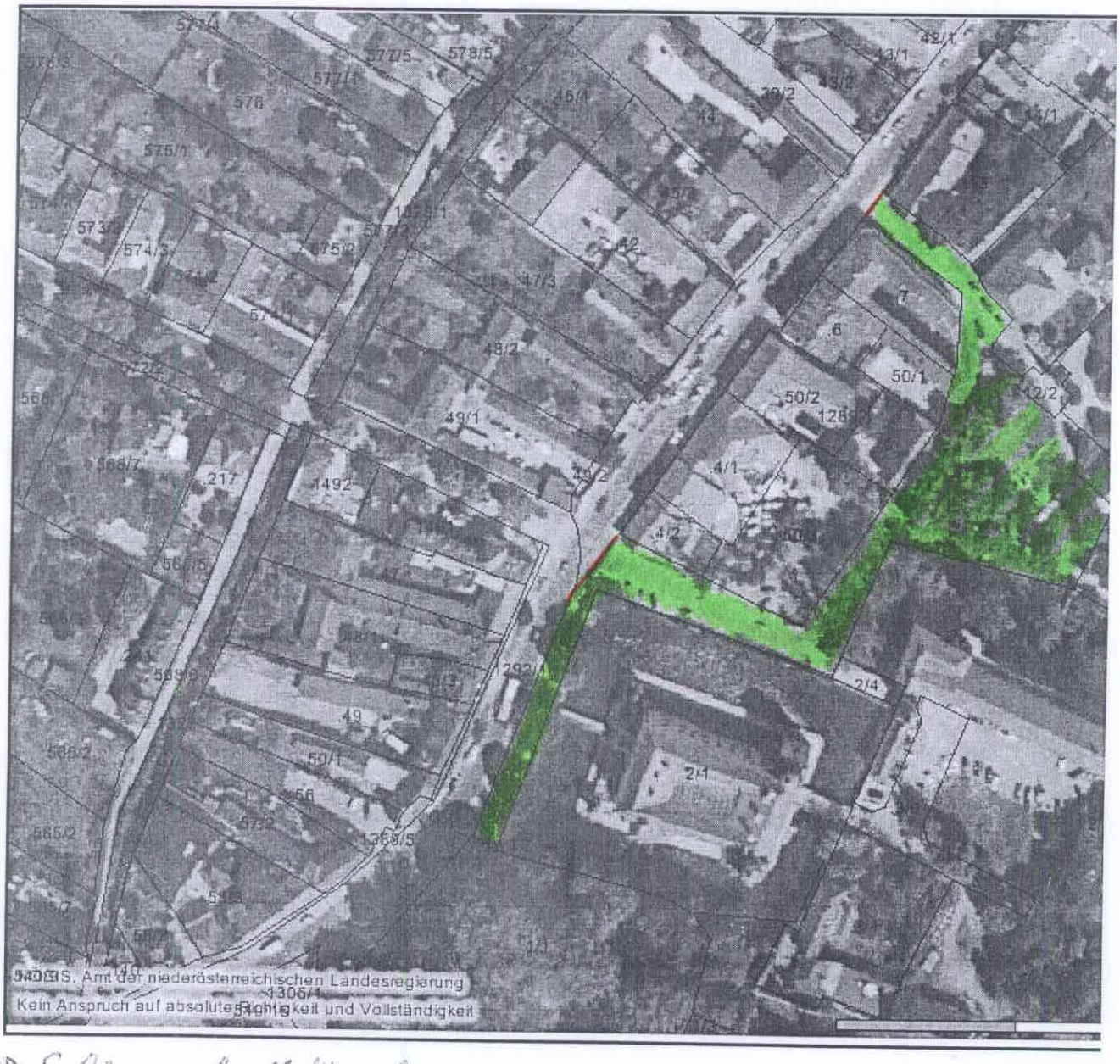

VD Schlosspark Rottingbrunn

Zum ND gehörige Anteile der Parz. 1292/1, KG Rottingbrunn (Neuabgrenzung)

Hierauf bezieht sich der ha. Bescheid
vom 17.01.2006 KZ: BNW2-NA-043
Bezirkshauptmannschaft Baden,
am 17.01.2006

Für den Bezirkshauptmann

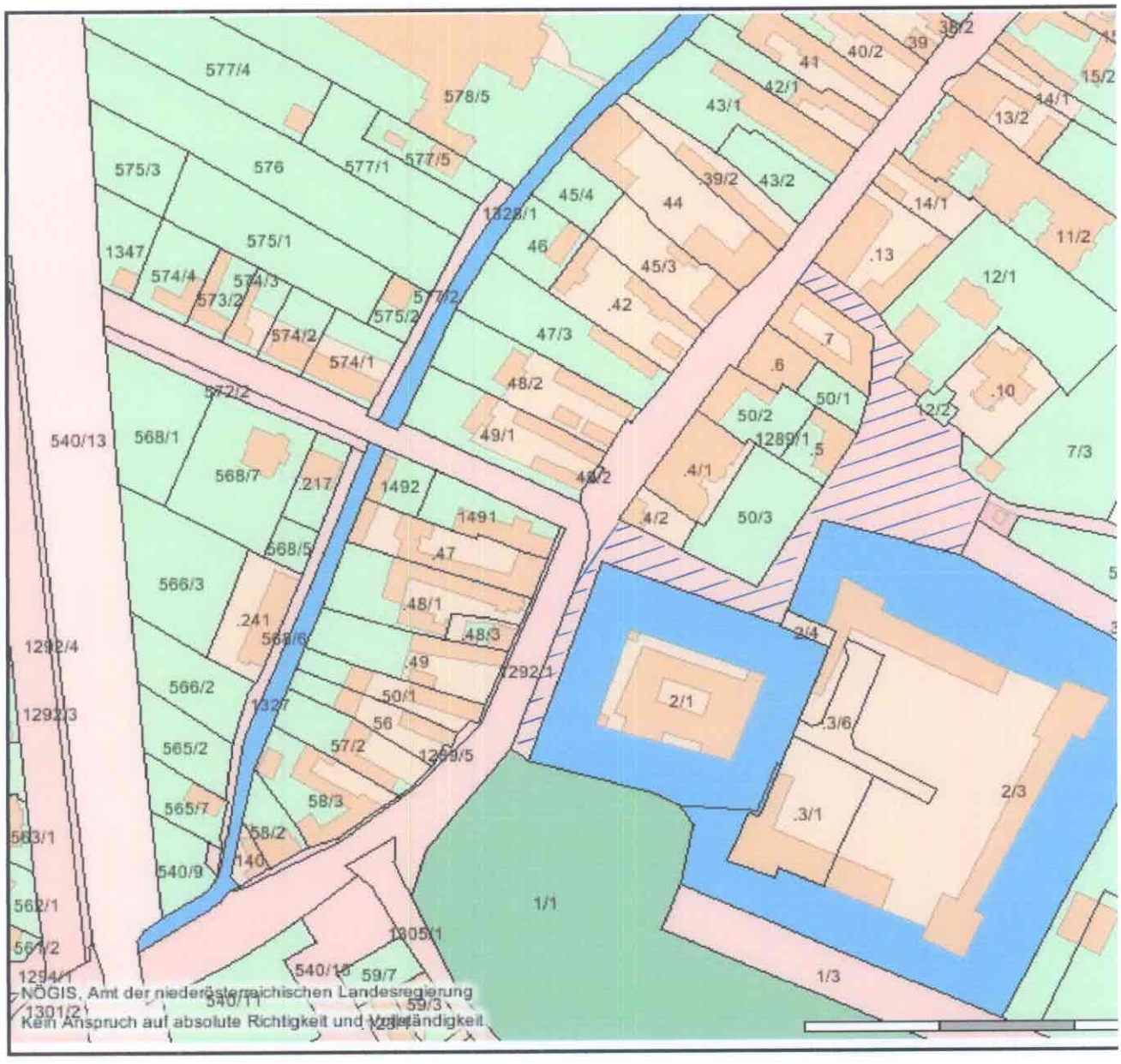

ND Schlosspark Kottingbrunn

zum ND geänderte Anteile d. Parz. Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn (Neuabgrenzung)

Hierauf bezieht sich der ha. Bescheid
vom 17.01.2006 KZ: BNW2-NA-043
Bezirkshauptmannschaft Baden,
am 17.01.2006

Für den Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-043/010	Parien B + C 1 ZS		
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	23.05.2006

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Projekt „Neue Mitte Teil II – Kichenplatz“, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn die Umgestaltung des Kirchenplatzes, Projekt „Neue Mitte Teil II – Kirchenplatz“, durchzuführen und zwar gemäß den Projektsunterlagen (Aktenvermerk vom 5.12.2006, Technischer Bericht, Projektsplan Variante 3, Plan-Nr. 04/S-83V3, Projektsplan Schnitt A–A’ Variante 3, Plan-Nr. 04/S-83S1, Projektsplan Schnitt B–B’, Plan-Nr. 04/S-83S2, Aktenvermerk vom 7. April 2006-Herausnahme des Projektes Parkflächen in der Schlossallee, Planverfasser: Ing. Koizar, Bad Vöslau), die mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden sowie der nachstehenden Projektsbeschreibung.

Hinweis:

Diese Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal **umfasst nicht** die Errichtung von Parkplätzen im Bereich Schlossallee.

Projektsbeschreibung:

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat um die Ausnahme vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Kottingbrunn für die Umgestaltung des Kirchenplatzes angesucht. Dem Ansuchen gingen mehrere Besprechungen mit der ha. ASV für Naturschutz und Herrn Dr. Hubmann vom Bundesdenkmalamt voraus. Da durch die geplante Umgestaltung des Kirchenplatzes Parkflächen wegfallen, sollen im Bereich der Schlossallee neue Parkplätze angelegt werden. Diese sind im gegenständlichen Ansuchen enthalten. Da diese Parkplätze jedoch ein generelles Konzept für die Schlossallee und die hier befindlichen Alleebäume verlangen und diesbezüglich mit einer längeren Verfahrensdauer zu rechnen ist, soll das Vorhaben Parkplätze vorläufig aus dem jetzigen Ansuchen zur Gestaltung des Kirchenplatzes ausgegliedert werden und für die Parkplätze ein eigenes Projekt eingereicht werden. Grundsätzlich ist die Errichtung von Parkplätzen naturschutzfachlich möglich, dabei müsste jedoch auf die bestehenden Symmetrieverhältnisse und Sichtachsen Rücksicht genommen werden. Der Aktenvermerk der Ing. Koizar Bau- und Planungsges. m. b. H. vom 7. April 2006 hinsichtlich der Herausnahme der Parkflächen aus dem Projekt Kirchenplatz wird dem Gutachten angeschlossen.

Das Projekt Gestaltung Kirchenplatz sieht vor, vor der Kirche einen ebenen Platz für Veranstaltungen anzulegen, wobei das Niveau dieses Platzes auf das Eingangsniveau der Kirche abgesenkt wird. Gegenüber den Grünflächen soll der Platz mit zwei Sitzstufen aus Granitsteinen mit einer Höhe von je 60 cm begrenzt werden. Der Platz wird mit großflächigen Pflasterplatten im römischen Verband befestigt. In der Sichtachse zwischen Kirche und Schloss wird ein neuer Zugang angelegt. Dafür ist es erforderlich einen hier befindlichen Kastanienbaum zu fällen. Der Weg wird mit fünf Stufen auf das Niveau des Platzes geführt. Ein weiterer Zugang zum Platz erfolgt von der Kirchengasse her, ebenfalls mit fünf Stufen. Dieser Weg wird in der Folge entlang der Schlossparkmauer bis zur Schlossgasse weitergeführt. Die Dreifaltigkeitssäule wird geringfügig verlegt und über eine neue Stiegenanlage zugänglich gemacht.
Mit Ausnahme des einen Baumes in der Sichtachse soll der gesamte Baumbestand erhalten werden. Die Grünflächen werden neu angelegt.

Der bestehende Kreisverkehr am Kirchenplatz wird aufgelassen und verbleibt nur mehr die Fahrbahn zwischen Kirchengasse und Schlossgasse, sowie eine kurze Zufahrt in Richtung Kirche. Die Straße zwischen Schlossgasse und Schlossallee wird Richtung Schlossteich verlegt und von hier eine neue Straße Richtung Kirchengasse angelegt.

Im Kreuzungsbereich Schlossgasse-Kirchenplatz-Schlossallee wird die Fahrbahn zur Verdeutlichung des bevorrangten Fußgängerverkehres mit denselben Großsteinplatten wie am Kirchenplatz gestaltet.

In der Schlossgasse werden die Gehwege und Parkplätze entsprechend dem Lageplan neu gestaltet, wobei hierfür Betonpflastersteine verwendet werden. Für die Beleuchtung der Straßen bzw. des Kirchenplatzes werden einflammige Philips Rondolux groß -Leuchten mit einer Lichtpunkthöhe von 6,0 m verwendet.

Zum Schlossteich hin soll eine Winkelstützmauer errichtet und auf dieser Mauer ein Geländer entsprechend dem Brückengeländer an der Hauptstraße als Absturzsicherung montiert werden.

Die weiteren Details gehen aus dem technischen Bericht und den Lageplänen hervor.

In der Angelegenheit wurden mehrere Male Besprechungen und Lokalaugenscheine durchgeführt.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Die Altbäume am Kirchenplatz sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen fest vernagelten Brettern zu schützen.

2. Wurzeln, die bei der Absenkung des Kirchenplatzniveaus angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

3. Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das

Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Sachverständige für Naturschutz hat in ihrem Gutachten folgendes festgehalten:

„Das vorliegende Projekt sieht eine Neugestaltung des Kirchenplatzes unter größtmöglicher Wahrung des vorhandenen Altbaumbestandes vor. Lediglich ein Kastanienbaum muss für die Schaffung eines in der Sichtachse zwischen Schloss und Kirche gelegenen Zugangsweges umgeschnitten werden. Da die Sichtachsen im Schlosspark Kottingbrunn eine tragende Rolle in der historischen Anlage spielen, kann der Fällung dieses Kastanienbaumes unter Zugrundlegung des neuen Konzeptes für den Kirchenplatz und der Schaffung der Sichtachse zwischen Schloss und Kirche aus fachlicher Sicht zugestimmt werden. Das Schutzziel des Naturdenkmales liegt in der Erhaltung der historischen Gartenanlagen mit dem Baumbestand, den Wiesen und Wasserflächen als gestalterisches Element des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen ebenso wie im Hinblick auf die Ökologie. Die nunmehr vorgesehene Gestaltung des Kirchenplatzes inklusive der Schaffung einer Sichtachse ist bei projektsgemäßer Ausführung mit diesem Schutzziel vereinbar. Um Schäden am Baumbestand ausschließen zu können ist die Vorschreibung nachfolgender Auflagen erforderlich:

1. *Die Altbäume am Kirchenplatz sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen fest vernagelten Brettern zu schützen.*

2. *Wurzeln, die bei der Absenkung des Kirchenplatzniveaus angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.*

3. *Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.*

Wie bereits erwähnt, bezieht sich dieses Gutachten nicht auf die Parkplätze in der Schlossallee.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der

Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Da für die Parkplätze in der Schlossallee ein eigenes Projekt eingereicht werden soll, wurde dieser ursprünglich mit dem Projekt „Neue Mitte Teil II – Kirchenplatz“ eingereichte Projektsteil von der Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal ausgenommen. Der bezughabende Aktenvermerk vom 7. April 2006 wurde den Projektsunterlagen beigeschlossen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz zu Zl. GBA WN-H-278/011-2008
3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde Kottingbrunn
Betriebsges.m.b.H.
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-043/014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	22.08.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Schlossgraben (Verbindung Schlosshof – Schlossparkallee), Parz. Nr. 1/3 und 2/3, KG. Kottingbrunn, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn Betriebsges.m.b.H. in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn – die **Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Schlossgraben** als Verbindung vom Schlosshof zur Schlossparkalle, und zwar gemäß den Projektsunterlagen auf Parz. Nr. 2/3, KG. Kottingbrunn, sowie nachstehender Projektsbeschreibung.

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit dem Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Für die Fußgängerbrücke liegen bereits eine baubehördliche Bewilligung der Marktgemeinde Kottingbrunn vom 23.5.2005 sowie eine Bewilligung nach dem Denkmalschutzgesetz vom 29.4.2005 vor.

Die Brücke soll einen Zugang von der Kaiserallee zum neuen Veranstaltungsareal (Schneiderecktrakt) im Bereich des Schlosshofes ermöglichen und kommt an der Südseite des Schlossgrabens zu liegen. Die Brücke wird in Holzkonstruktionsbauweise mit Leimbindern und Staffelholz hergestellt. Die lichte

Durchgangsbreite beträgt unter Abzug des Geländers 2,50 m, die Spannweite der Leimbinder 17,88 m. Die Holzleimbinder werden auf neuen Stahlbetonfundamenten aufgesetzt. Der Zugang von der Kaiserallee erfolgt Y-förmig, symmetrisch zwischen den Alleebäumen. Der Zugang wird bekiest.

Während die eigentliche Brücke selbst zum Großteil außerhalb des Naturdenkmales auf Parz.Nr. 2/3, KG. Kottingbrunn zu liegen kommt, ist das südseitige Fundament und der Zugangsweg zur Kaiserallee im Bereich der Parz.Nr. 1/3, KG. Kottingbrunn, innerhalb des Naturdenkmales gelegen.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Der Zugangsweg ist exakt symmetrisch zwischen den bestehenden Alleebäumen anzulegen.

2. Die Bäume in Nahbereich der Baustelle sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen, fest vernagelten Brettern zu schützen.

3. Wurzeln, die bei der Anlage des Zugangsweges angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

4. Im Traufenbereich der Alleebäume sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.

Die Marktgemeinde Kottingbrunn Betriebsges.m.b.H. ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
zusammen	€ 23,99

(Gebührenhinweis:
Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,00
Beilagen	€ 32,40
Summe feste Gebühren	€ 45,40

Kostengesamtbetrag:	**€ 69,39**

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn Betriebsges.m.b.H. hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierte Maßnahme am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde 2542 Kottingbrunn

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. Herrn Dipl.Ing. Karl FISCHER, Zivilingenieur für Bauwesen,
   7210 Mattersburg, M. Koch-Straße 39 e-mail: d.i.fischer@aon.at

4. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, zu Zl. GBA WN-H-278/018-2006

5. das Fachgebiet L1 im H a u s e

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

BNW3-N-043/023

Beilagen
Parie B + 1ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	10. März 2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Kottingbrunn, Neugestaltung der Schlossallee (Wiederherstellung von Fahrflächen und Neuerrichtung von Parkflächen in der Schlossallee auf einer Länge von ca. 115 m), Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn – die Neugestaltung der Schlossallee (Wiederherstellung von Fahrflächen und Neuerrichtung von Parkflächen in der Schlossallee auf einer Länge von ca. 115 m) durchzuführen, und zwar gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie gemäß der nachstehenden Projektsbeschreibung.

Projektsbeschreibung:

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat um die Ausnahmegenehmigung vom generellen Eingriffs- und Veränderungsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Kottingbrunn für die Neugestaltung der Schlossallee angesucht. Beginnend von der Einfahrt in die Schlossallee vom Kirchenplatz her (alte Schlossmauer) sollen auf einer Länge von ca. 115 m die Fahrbahn neu errichtet und Parkmöglichkeiten geschaffen werden. Der Abschnitt reicht bis zur Hauszufahrt Schlossallee Nr. 4. Es wurde ein Konzept erarbeitet, das einen weitgehenden Erhalt der derzeit vorhandenen Ahornallee bzw. Neupflanzungen zur Ergänzung dieser Allee vorsieht. Dabei wurde auch auf Symmetrieachsen in Bezug auf das Einfahrtstor in die Schlossallee geachtet.

Insgesamt sollen 32 neue Pkw-Parkplätze errichtet werden. Die beiden Ahornbäume unmittelbar nach der Schlossmauer sollen erhalten bleiben. Im Anschluss daran sind nördlich der Schlossallee insgesamt 15 Senkrechtparkplätze geplant. Südlich der Schlossallee sind bis zur Zufahrt zum Schlosshof sechs Längsparker vorgesehen. Zwischen den Parkplätzen und dem Schlossteich soll eine Sickermulde angelegt werden. Zwischen der Einfahrt in die Schlossallee und der Zufahrt zum Schlosshof ist die Fällung von zwei bestehenden Bäumen vorgesehen. Die Zufahrt zum Schlossinnenhof wird in Hinblick auf eine ungehinderte Einfahrt von Liefer- und Einsatzfahrzeugen erweitert. Östlich der Schlosszufahrt sollen auf beiden Seiten der Schlossallee unter der Erhaltung des Baumbestandes insgesamt 11 Längsparkplätze geschaffen werden. Die Allee soll nördlich der Straße durch Neupflanzung von vier Ahornbäumen ergänzt werden.

Bis zur Zufahrt zum Schlossinnenhof ist eine Fahrbahnbreite von 5,50 m vorgesehen, östlich davon von 4,50 m. Die Fahrbahn selbst wird asphaltiert. Die Parkflächen werden mit einem Betonsteinpflaster versehen. Die verbleibenden Grünflächen werden humusiert und besämt.

Auch die Beleuchtung soll neu gestaltet werden, wobei die Lichtpunkte im Abstand von 25 m jeweils in den Grünflächen zwischen den Bäumen angeordnet werden. Die Beleuchtungskörper sollen sich an der bestehenden Beleuchtung im Ortsgebiet orientieren.

Im Bepflanzungskonzept von Herrn Dipl.-Ing. Gaubmann ist auch die Entfernung von drei Spitzahornen und der Ersatz durch Bergahorn vorgesehen, um eine einheitliche Bergahornallee schaffen zu können.

Generell haben die bestehenden Ahornbäume erst ein relativ geringes Alter.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Es dürfen lediglich die beiden Ahornbäume im westlichen Abschnitt der Schlossallee laut Lageplan gefällt werden. Ein allfälliger Austausch der Spitzahornbäume durch Bergahorn wäre mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

2. Für die Neuauspflanzung der Allee sind Bergahornbäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm zu verwenden. Diese sind entsprechend dem Lageplan in gleichen Abständen zueinander bzw. vis-á-vis der bestehenden Bäume am südlichen Straßenrand zu setzen.

3. Eventuelle Ausfälle bei den Ahornbäumen sind umgehend zu ergänzen.

4. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Baurestmaßen zu entfernen und die für die Grünflächen vorgesehenen Teile zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

5. Wurzeln, die bei der Anlage der Straße bzw. der Parkflächen oder der Leitungsverlegung für die Beleuchtung angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

6. Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen, etc. verboten.

Die Marktgemeinde Kottingbrunn ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
Zusammen	€ 23,99

Weiters wird die Marktgemeinde Kottingbrunn ersucht,
für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 42,99

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die geplanten Pkw-Stellplätze sollen als Ersatz für die Parkplätze im Bereich des Kirchenplatzes angelegt werden, die seit der Neugestaltung des Kirchenplatzes nicht mehr zur Verfügung stehen. Auch soll dadurch das wilde Parken im Bereich der Schlossallee eingedämmt werden. Zwischen der Einfahrt in die Schlossallee und der Zufahrt zum Schlossinnenhof ist die Fällung von zwei bestehenden Ahornbäumen vorgesehen. Als Ersatz dafür sollen jedoch im weiteren Verlauf der Allee die fehlenden Bäume nördlich der Straße ergänzt werden, sodass hier wieder eine geschlossene zweireihige Allee entsteht. Angesichts der Tatsache, dass die Bäume generell noch relativ jung sind und die beiden zu fällenden Bäume derzeit einzeln stehen, d. h. ohne ein symmetrisches Gegenüber, kann der Fällung aus naturschutzfachlicher Sicht unter der Beachtung des Gesamtkonzeptes zugestimmt werden. Im Gesamtkonzept wurde insbesondere auf eine ansprechende optische Gestaltung unter Beachtung von Symmetrieachsen im Hinblick auf den Einfahrtsbereich und die Wiederherstellung der Symmetrie durch die Neuausplanzung der Ahornbäume nördlich der Straße geachtet. Durch die Verwendung von Pflastersteinen mit humoser Fugenverfüllung soll eine großflächige Versiegelung im Bereich der Schlossallee vermieden werden.

Hinsichtlich des Vorschlages von Herrn Dipl.-Ing. Gaubmann die Spitzahorne im Bereich der bestehenden Allee durch Bergahorn zu ersetzen, wird festgestellt, dass dies grundsätzlich denkbar wäre, um einen einheitlichen Alleecharakter zu erzielen. Dem gegenüber steht jedoch die Überlegung, dass es wieder viele Jahre dauern würde, bis die neu gesetzten Bäume wieder ein entsprechendes Erscheinungsbild aufweisen. Es wird daher eher angeraten, die bestehenden Bäume zu erhalten.

Das Vorhaben kollidiert mit einem weiteren Ansuchen, nämlich der Räumung des Schlossgrabens auf Parzelle 2/3, KG Kottingbrunn, (siehe Zahl BNW3-N-043/020). Dieses Ansuchen sieht die Errichtung einer Zufahrtsstraße für die Räumung des Schlossgrabens von der Schlossallee vor und zwar im Bereich der bestehenden und zu erhaltenden Ahornbäume. Bei der wasserrechtlichen Verhandlung am 10. Jänner 2008 wurde allerdings um vorläufige Aussetzung des Verfahrens ersucht, da etliche Punkte noch geklärt werden müssten (Zahl: BNW2-WA-07323). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist unbedingt eine Koordinierung dieser beiden Projekte erforderlich, wobei die Sanierung der Schlossallee vor einer allfälligen Räumung des Schlossgrabens wenig sinnvoll erscheint. Sollte daher an einer Räumung des Schlossgrabens festgehalten werden, sollte mit der Realisierung

des Projektes Sanierung der Schlossallee noch zugewartet werden, um Schäden an den neu gestalteten Bereichen zu vermeiden."

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz zu Zl. BD2-N-900/076-2008
3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

BNW3-N-043/031

Beilagen
Parien B und C
1 ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	27.10.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Neuerrichtung Schlossteichmauer Kottingbrunn; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn – die Neuerrichtung der Schlossteichmauer, und zwar gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden sowie nachstehender Projektsbeschreibung.

Projektsbeschreibung:

Die westliche, desolate Ufermauer des Schlossteiches entlang der Hauptstraße soll auf der gesamten Länge von ca. 64 lfm bis unter die Wasserlinie abgebrochen und durch eine Natursteinmauer ersetzt werden. Als Kranz wird ein Sichtbetonsockel auf die Natursteinmauer aufgesetzt und wird ein Alu-Geländer errichtet.
Die derzeit vorhandenen Lichtstrahler für die Anstrahlung des Schlosses sollen in die Mauer integriert werden.

Für die Bauarbeiten wird der Teich ca. 50 m tiefer abgelassen und ein Gerüst in den Teich gestellt. Hinter der Mauer wird ein 1 m breiter Baugraben errichtet, in den der Bauschutt vom Abbruch der Mauer gelangen und in der Folge von dort entfernt werden soll. Anschließend wird diese Baugrube mit Humus verfüllt.

Auf dem Grünstreifen zwischen der Mauer und dem Gehsteig entlang der Hauptstraße befinden sich vier Bäume. Dieser Grünstreifen samt den Bäumen liegt innerhalb des Naturdenkmales Schlosspark. Betroffen ist die Parzelle 1292/1, KG Kottingbrunn. Die Bäume sollen erhalten werden, die Grünfläche wird neu gestaltet. Im Bereich der Bäume wird auf den Arbeitsgraben verzichtet, um Beschädigungen der Wurzeln hintan zu halten.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Während der Baudauer sind die vier Bäume durch eine Bretterummantelung oder ähnliches zu schützen.

2. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufenbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufenbereich der Bäume sind nicht gestattet.

3. Bei den Grabungsarbeiten bzw. bei der Entfernung der alten Mauer angetroffene, beschädigte Wurzeln sind glatt zu schneiden.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und die Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung, soweit erforderlich, neu anzulegen.

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 24,09

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch

auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Durch die erforderliche Erneuerung der Ufermauer des Schlossteiches entlang der Hauptstraße sind auch geringfügige Eingriffe in das Naturdenkmal, im Konkreten auf den Grünstreifen zwischen dem Schlossteich und dem Gehsteig entlang der Hauptstraße inklusive des hier vorhandenen Baumbestandes, erforderlich.
Um die vier Bäume auf dem Grünstreifen erhalten zu können, wird in diesen Bereichen auf den 1 m breiten Arbeitsgraben hinter der bestehenden Mauer verzichtet. Die Grünflächen sollen nach Abschluss der Arbeiten erneuert werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Neuerrichtung der Ufermauer als Natursteinmauer mit dem Schutzziel des Naturdenkmales, d.h. die Erhaltung des Landschaftsparks bzw. Barockgartens, vereinbar. Die Arbeiten müssen jedoch unter größter Vorsicht durchgeführt werden, um den Fortbestand der vorhandenen Bäume gewährleisten zu können.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, zu Zl. BN2-N-900/114-2008

3. die KOSAPLAN GmbH, 2540 Bad Vöslau, Hanuschgasse 1 zu Projekt S232

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

106

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-63116	Wolfsbauer	DW 43	17. Oktober 1985

Betrifft
Schloßpark Kottingbrunn, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Kottingbrunn, Parz.Nr. 1/1, 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 1420/3, 1420/4 und 1421, alle EZ. 1803; Parz.Nr. 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), alle EZ. 2279; Parz.Nr. 3/9, 3/11, alle EZ. 68; Parz.Nr. 3/1, EZ. 1776; Parz.Nr. 3/8, 3/12, 3/13, alle EZ. 1732; Parz.Nr. 1326/15, 1326/16, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2, alle EZ. 1095; Parz.Nr. 4, EZ. 66; Parz.Nr. 5, EZ. 2683; Parz.Nr. 8/1, EZ. 764; Parz.Nr. 1425/1 und 1425/2, alle EZ. 957, alle KG Kottingbrunn, im Ausmaß von ca. 12 ha gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, wird dem Berechtigten am Naturdenkmal, der Marktgemeinde Kottingbrunn, in Ausnahme zu diesem Eingriffsverbot die Bewilligung erteilt, die traditionell im Schloßpark alljährlich stattfindenden "Heurigenfeste" (Gemeinde- bzw. Feuerwehrheuriger) auf einem Festplatz im vorderen Teil der Parz.Nr. 1/1 (straßenseitigen Teil des Parkes), im Bereiche der Zusammenmündung der Straßenparzellen 1292/1 und 1305/1, KG Kottingbrunn unter der Voraussetzung durchzuführen, daß weder die dort vorhandenen Bäume beschädigt werden, noch Heurigeneinrichtungen (z.B. Heurigenstände udgl.) im Bereich des Naturdenkmales über die Zeit der Festveranstaltung hinaus, verbleiben.

Begründung

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 7.August 1962, Zl. IX-K-31/1-1962, bzw. vom 16. November 1962, Zl. IX-K-31/5-1962, ist der Schloßpark Kottingbrunn, mit den im Spruch angeführten Parzellen zum "geschützten Landschaftsteil" im Sinne des § 13 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 40/1952, erklärt worden.

Im NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3, welches mit 1. Jänner 1977 in Kraft getreten ist, ist der Betriff "geschützter Landschaftsteil" nicht mehr enthalten. Es war daher zum Schutze und zur Erhaltung der Schloßparkanlage ein Verfahren zur "Erklärung zum Naturdenkmal" im Sinne des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes einzuleiten.

§ 9 Abs. 1 und 4 des zitierten Gesetzes lautet:

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Über das Vorliegen der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen für die Erklärung einer Parkanlage zum Naturdenkmal, hat der hiezu herangezogene Sachverständige für Naturschutz, Dipl.Ing.Dr.-Reining, nachstehendes Gutachten verfaßt:

1. Lage und Größe:

Der Schloßpark von Kottingbrunn erstreckt sich vom Südende des Siedlungskernes mit dem Schloß Kottingbrunn nach Südosten. Durch den Wiener Neustädter Kanal wird der Park in zwei Teile geteilt, Im Süden begrenzt den Park über die ganze Länge ein neues Siedlungsgebiet. Der Park hat heute eine Größe von ca. 12 ha, er ostent aus zahlreichen Grunstücken mit unterschiedlichen Eigentümern.

106

2. Beschreibung

2.1. Heutiger Zustand

Landschaftsgärtnerische Pflege ist seit Jahrzehnten unterblieben, der Baumbestand ist ungepflegt und von dichtem Unterholz begleitet.
Eine 4-reihige Allee (die sogenannte "Kaiserallee") südlich des Schloßes ist in ihrer ganzen Länge erhalten geblieben. Die Bäume dieser Allee - es sind Kastanien - sind stark überaltert, früher einmal bestand diese Allee aus Ahornbäumen. Die parallel dazu nördlich des Schloßes verlaufende Schloßallee (sie besteht aus Ahorn und Kastanien) ist eine 2-reihige Baumreihe.
Der Bereich zwischen den beiden Alleen ist heute zum Teil als Erwerbsgärtnerei genutzt, zum Teil auch mit Häusern bebaut. Im Bereich östlich des Wiener Neustädter Kanals hat sich das Siedlungsgebiet von Süden her bis direkt an die Kaiserallee ausgedehnt.
Der Bereich nördlich der sogenannten "Kipferlteiche" wird landwirtschaftlich genutzt, ein rechteckiger künstlich angelegter Teich dient der Fischereiwirtschaft. Entlang des Wiener Neustädter Kanals beginnt ein Fuß- und Radwanderweg nach Laxenburg.
Aus der Sicht der Baumkunde sind die mächtigen Platanen südlich des Schloßes, am Beginn der Kaiseralle, zu erwähnen, eine Rotbuche südlich des Wirtschaftstraktes sowie alte Linden bei den Kipferlteichen und einzelne alte Kastanien- und Ahornbäume.

2.2. Hirstorische Entwicklung

Sichere Nachrichten über ein Schloß in Kottingbrunn gibt es erst seit dem 14. Jahrhundert. Das Schloß dürfte sich aus einer mittelalterlichen Wasserburganlage entwickelt haben. Die heutige Gestalt kann im wesentlichen auf das 17. Jahrhundert zurückgeführt werden, Ende des 18. Jahrhunderts erfolgte die barocke Umgestaltung der gesamten Anlage.
Während der Türkenzeit wurde Kottingbrunn nicht zerstört. Die Josefinische Landesaufnahme aus dem Jahre 1790 zeigt deutlich die Grundstruktur der damaligen Parkanlage:
Die südlich des Schloßes verlaufende Allee (heute: Kaiserallee) bildet die Hauptachse des Parkes. Der Wiener Neustädter Kanal (1795 bis 1803 erbaut) ist in dieser Karte bereits dargestellt.

Er durchquert den Park und teilt ihn in zwei nahezu gleich große Teile.
Auf Grund der Darstellung im Fanziscäischen Kataster kann die barocke Parkanlage wie folgt beschrieben werden:
Das Schloß mit einem rechteckigen Innenhof ist mit einer Brücke mit den östlich gelegenen Wirtschaftsgebäuden verbunden. Alle Gebäude werden vollständig von einem Wassergraben umgeben. Südlich des Schloßes beginnt eine Doppelallee, die gegen Osten über den Wiener Neustädter Kanal hinaus bis zur herrschaftlichen Hutweide bzw. einer großen Remise führt. Östlich des Wirtschaftstraktes schließt ein großer Gemüsegarten an, dann führt die Kaiserallee durch Wiesen bis zum Wiener Neustädter Kanal. Jenseits des Kanales befindet sich ein Waldstück mit einem künstlich angelegten rechteckigen Teich. Südlich des Schloßes und des Wirtschaftstraktes befindet sich ein großer Baumgarten mit einem kleinen Pavillon.

Ende des 19. Jahrhunderts wird - nach einer langen Reihe privater Personen - der Jockey-Club Eigentümer von Schloß Kottingbrunn. Eine Pferderennbahn wird errichtet und von 1896 bis 1915 finden hier jährlich Pferderennen statt. Die Hügel in der sonst ebenen Landschaft markieren noch heute die Lage der Zuschauertribünen. Wie aus der Spezialkarte der österreich-ungarischen Monarchie hervorgeht, erfuhr der Park durch die neue Nutzung keine wesentliche Veränderung, denn die eigentliche Sportanlage schloß im Osten an den bestehenden Park an. Nur der Bau der Eisenbahn mit Eisenbahnstation südlich der Kaiserallee stellte einen bedeutenden Eingriff in die Parkanlage dar.

3. Beurteilung:

Die Erhebungen zeigen, daß es sich beim Schloßpark von Kottingbrunn um eine nachweislich seit 1790 bestehende größere Gartenanlage handelt, die nach geometrischen Regeln der Gartenkunst angelegt, im 19. Jahrhundert im Sinne des englischen Landschaftsgartens umgestaltet wurde.
Trotz langer Zeit unterbliebenen landschaftsgestalterischen Pflegemaßnahmen ist der Park von Kottingbrunn mit seinem Baumbestand, den Wiesen und Wasserflächen ein interessantes Beispiel einer

Parkanlage, die in nahezu 2 Jahrhunderten ihres Bestehens vielfältigen Gestaltungs- und Nutzungseinflüssen ausgesetzt war.
Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten und der historischen Entwicklung steht fest, daß es sich bei der Parkanlage des Schloßes Kottingbrunn um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes des nördlichen Steinfeldes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt.

Der Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II in Wr. Neustadt, ODR Dipl.Ing. Klik hat in seinem abschließenden Gutachten hiezu ausgeführt, daß das Naturgebilde "Schloßpark Kottingbrunn" in kulturhistorischer und gestalterischer Hinsicht als ein besonders wertvolles Element des Landschaftsbildes und regional ökologischer Stabilisator zu werten sei.
Der Schloßpark Kottingbrunn sei als Kleinklimafaktor der Marktgemeinde Kottingbrunn besonders hervorzuheben und besitze auch für die Tierwelt insbesondere für die Vögel als Nistplatz und Lebensraum besondere Bedeutung.

Die Einleitung des Naturdenkmalverfahrens und der Inhalt der vorangeführten Gutachten wurden im Rahmen des Parteingehörs der NÖ Umweltanwaltschaft im Sinne des § 11 Abs. 1 des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984, der Marktgemeinde Kottingbrunn im Sinne des § 14 a des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, sowie den Grundeigentümern, nachweislich zur Kenntnis gebracht, wobei sich die NÖ Umweltanwaltschaft positiv zur Erklärung des Schloßparkes Kottingbrunn zum Naturdenkmal geäußert hat.

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat sich in ihrer Stellungnahme vom 9. September 1985 ebenfalls positiv zur Erklärung des Schloßparkes zum Naturdenkmal ausgesprochen, jedoch um Erteilung einer generellen Ausnahmegenehmigung, für die in diesem Park einmal jährlich stattfindenden Heurigenfeste, ersucht.

In dem im Spruch beschriebenen Teil des Schloßparkes finden traditionell alljährlich Heurigenfeste statt. Diese Feste werden einerseits von der Gemeinde, andererseits von der örtlichen Feuerwehr veranstaltet. Die Veranstalter verwenden zur Durchführung der Heurigenveranstaltung, wie dies auch die Marktgemeinde in ihrer Stel-

lungnahme betonte, lediglich mobile Einrichtungen (Tische, Bänke, Heurigenstände), die nach Beendigung des "Heurigens" wieder aus dem Schloßpark entfernt werden. Es ist dabei weder in der Vergangenheit zur Beschädigung von Bäumen des Parkes gekommen, noch sind in der Zukunft Maßnahmen und Einrichtungen im Rahmen des Großheurigens geplant, die eine solche Beschädigung nach sich ziehen könnten.

Gemäß § 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, kann die Naturschutzbehörde solche Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot von Naturdenkmälern gestatten, die der Nutzung dienen, jedoch nur unter der Voraussetzung und mit solchen Auflagen, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet ist. Das Ziel der Schutzmaßnahmen des verfahrensgegenständlichen Naturdenkmales besteht darin, die Anlage eines Schloßparkes mit den darin vorhandenen Bäumen und Gewächsen als Gesamtensemble zu erhalten.
Die Durchführung von Heurigenveranstaltungen im Parkareal in der Art, daß weder Schäden an solchen Bäumen verursacht werden, noch daß dauerhaft installierte Anlagen außerhalb des Veranstaltungszeitraumes im Parkgelände verbleiben, ist mit dem Schutzzweck durchaus vereinbar. Es konnte daher diesbezüglich über Antrag der Marktgemeinde Kottingbrunn eine Ausnahme vom Veränderungs- und Eingriffsverbot erteilt werden.

Auf Grund der erschöpfenden und schlussigen Gutachten, die von den Grundeigentümern unwidersprochen geblieben sind, steht für die Behörde eindeutig fest, daß gerade für den Schloßpark Kottingbrunn alle nach dem Naturschutzgesetz möglichen und verlangten Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal zutreffen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

106

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Dieser Bescheid ergeht gleichlautend an:

1. die Marktgemeinde Kottingbrunn, 2542 Kottingbrunn
2. das Bundesland Niederösterreich, Amt der NÖ Landesregierung, Operngasse 21, 1014 Wien
3. Frau Rosalia Braunstein, 2542 Kottingbrunn Nr. 436
4. Herrn Franz Zöchling, geb. 1918, 2542 Kottingbrunn Nr. 427
5. Herrn Franz Zöchling, 2542 Kottingbrunn, Schloß 1
6. Herrn Ing. Johann und Frau Gertrude Ednitsch, 2542 Kottingbrunn, Brunngasse 1
7. Herrn Kunibert und Frau Margarete Wunderl, 2542 Kottingbrunn, Feldgasse 3
8. den Sportfischereiverein Baden, 2500 Baden, Johannesgasse 30
9. Herrn Johann Polese, 2542 Kottingbrunn, Kirchenplatz 4
10. Frau Marie Vojtisek, 2542 Kottingbrunn, Wr. Neustädterstraße 8
11. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Herrengasse 11

weiters zur Kenntnisnahme an

12. das NÖ Gebietsbauamt II, z.Hd.d.Sachverständigen für Naturschutz, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Zl. N-80 1246/30/31
13. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, z.Zl. II/3-551-02/56
14. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien

100

- 2 -

1) Das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien
2) die Abteilung 1C, z.H.d. Herrn Amtssachverständigen
für Naturschutz in B a d e n

Der Bezirkshauptmann
Dr. Wenzel

Zur Kenntnisnahme
und Äußerung.

8. November 1985

Dolpheimer

Seltzer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Erledigung
DVR 0016098

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-83116	Wolfsbauer	DW 43	24. Oktober 1988

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 106 - Schloßpark Kottingbrunn: Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden gestattet Ihnen in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schloßpark Kottingbrunn folgende Maßnahmen durchzuführen:

Errichtung einer Erdgas-HD-Stichleitung Ringverbindung Traiskirchen-Leobersdorf DN 100 (Abschnitt: Oberwaltersdorf-Kottingbrunn).

Sie haben dabei die folgenden Auflagen einzuhalten:

1. Die in der Schloßallee vorgesehenen Leitungsverlegungsarbeiten zwischen Winkelpunkt 197 und 206 sind in der Alleemitte durchzuführen. Die Distanz zur Roßkastanienbaumreihe (südlicher Alleeteil) hat 5,0 - 5,5 m zu betragen.

2. Die Erdaushubarbeiten sind auf die schonendste Art und Weise durchzuführen. Die Aushubtiefe darf nicht mehr als 1,20 m bei einer Breite von max. 0,50 m betragen.

3. Falls flachstreichende Baumwurzeln beschädigt oder abgerissen werden, sind diese mit einem scharfen Messer, bei stärkeren Wurzeln mit einer feinzahnigen Säge glattzuschneiden, um das spätere Eindringen von Fäulnispilzen hintanzuhalten und eine rasche Kallusbildung zu ermöglichen.

4. Spätestens einen Tag vor Baubeginn im denkmalgeschützten Be-

reich ist zwecks Überprüfung der im Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen die Baubeginnsmeldung an die Bezirkshauptmannschaft Baden zu erstatten.

5. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist seitens des Bauwerbers wieder der ursprüngliche Zustand herzustellen.

Sie sind verpflichtet, für die Durchführung der Amtshandlung die folgenden Verfahrenskosten binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe S 60,--

Rechtsgrundlagen
a) für die Sachentscheidung
§ 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und § 19 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3.
b) für die Kostenentscheidung
§ 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172/1950 in der Fassung BGBl.Nr. 199/1982.
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800 in Verbindung mit Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 1984, LGBl. 3800/1.

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung angesucht, in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schloßpark Kottingbrunn die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen durchführen zu können.

Hiezu hat der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion in Baden am 29. September 1988 ein Gutachten erstellt, welches Ihnen wie auch der Gemeinde Kottingbrunn und der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kennt-

nis gebracht wurde. Dieses Gutachten besagt, daß bei Einhaltung der im Spruch dieses Bescheides vorgeschriebenen Verhaltensmaßregeln gegen das beantragte Vorhaben keine Einwände bestehen.

Der Schloßpark Kottingbrunn wurde mit Bescheid vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 5 sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 - 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

Demnach ist bei Naturdenkmalen grundsätzlich jeder Eingriff untersagt; davon sind Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden ausgenommen. Die Behörde kann Ausnahmen vom bestehender Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal aber auch unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Unter Bedachtnahme auf die im Gutachten des Amtssachverständigen verlangten Vorkehrungen (Auflagen) konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

106

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Erledigung
DVR 0016098

	Bearbeiter		Datum
9-N-83116	Wolfsbauer	(02252) 80711 DW 43	5. April 1991

Betrifft
Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, EBl. Nr. 106,
[redacted]

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden gestattet in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffsverbot an Naturdenkmalen die Durchführung der nachstehenden Maßnahmen an den im beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, eingezeichneten Bäumen bzw. Baumgruppe, die Teil des Naturdenkmales Schloßpark Kottingbrunn, EBl. 106, des Naturschutzbuches der Bezirkshauptmannschaft Baden, darstellen:

1. Die beiden auf der Parz.Nr. 1420/4, KG Kottingbrunn, im nordöstlichen Bereich des Kipferlteiches, stockenden, voneinander nur wenige Meter entfernten Winterlinden, sowie die östlich dieser beiden Bäume, im Randbereich der Parz. Nr. 1420/3, nahe der LN-Parzelle 1419/1, stockende Winterlinde, die alle abgestorben und stammhohl sind, sind noch vor Vegetationsbeginn zu entfernen.

2. In unmittelbarer Nähe des alten Standortes sind im Frühjahr 1991 als Ersatz dafür drei Linden-Heisterpflanzen, Mindesthöhe 1,80 m, zu pflanzen. Durch entsprechende Nachbesserungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen ist weiterhin Sorge zu tragen, daß ein sicheres Durchkommen der nachgesetzten Linden gewährleistet ist.

3. Die am Südufer-Rand des Kipferlteiches, auf Parz.Nr. 1420/4, bestehende Gruppe aus vier Winterlinden (davon ein Zwiesel) sind noch vor Blattaustrieb durch Rückschnitt der ge-

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

106

kann Ausnahmen, insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes (Naturdenkmal) dienen, nur unter solchen Voraussetzungen und unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Um entscheidungsrelevante Aussagen darüber zu erhalten, ob bzw. unter welchen Auflagen das Ziel der Schutzmaßnahmen für das Naturdenkmal im Falle der Gestattung der beantragten Eingriffe keine Gefährdung erfährt, wurde das Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten eingeholt. Der vom Amtssachverständigen abgegebene Befund und das Gutachten wurde den Parteien im Rahmen des von der Behörde zu wahrenden Parteiengehörs (§ 45 Abs. 3 AVG 1950) zur Kenntnis gebracht und lautet wie folgt:

"1. Befund

Die örtlichen Erhebungen haben ergeben, daß auf der Waldparzelle Nr. 1420/4, KG Kottingbrunn, im nordöstlichen Bereich des Kipferlteiches, zwei voneinander nur wenige Meter entfernte Winterlinden stehen, die zum Teil oder zur Gänze bereits abgestorben sind. Das Alter der Bäume wird auf ca. 150 Jahre geschätzt. Einer der beiden Bäume hat nur mehr einen gesunden Seitenast. Die Baumkrone fehlt zur Gänze. Weiters wurde festgestellt, daß östlich der beiden Bäume, im Randbereich der Parz.Nr. 1420/3, nahe der LN-Parzelle 1419/1 eine weitere gleichaltrige Linde stockt, die auch zur Gänze bereits abgestorben ist. Am Südufer-Rand des Kipferlteiches, auf Parz.Nr. 1420/4, befindet sich eine aus vier Winterlinden bestehende Gruppe (davon ein Zwiesel), die im äußersten Kronenbereich Wipfeldürre und starken Mistelbefall aufweist.

2. Gutachten

Die im Befund näher beschriebenen drei abgestorbenen Winterlinden sind bereits stammhohl und dadurch instabil. Im Interesse der

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

106

werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die Marktgemeinde Kottingbrunn, z.Hd. der Frau Bürgermeister, 2542 Kottingbrunn
2) den Sportfischereiverein Baden, z.Hd.d.Obm. Herrn Franz Infang, Johannesgasse 23, 2500 Baden
3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

4) das Amt der Nö Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
5) die Bezirksforstinspektion im H a u s e

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Amt der NÖ. Landesregierung
Poststelle
11 APR 1991
II/3
II3-SS1-027E106
Bearb:
Beilagen 1
Stempel

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

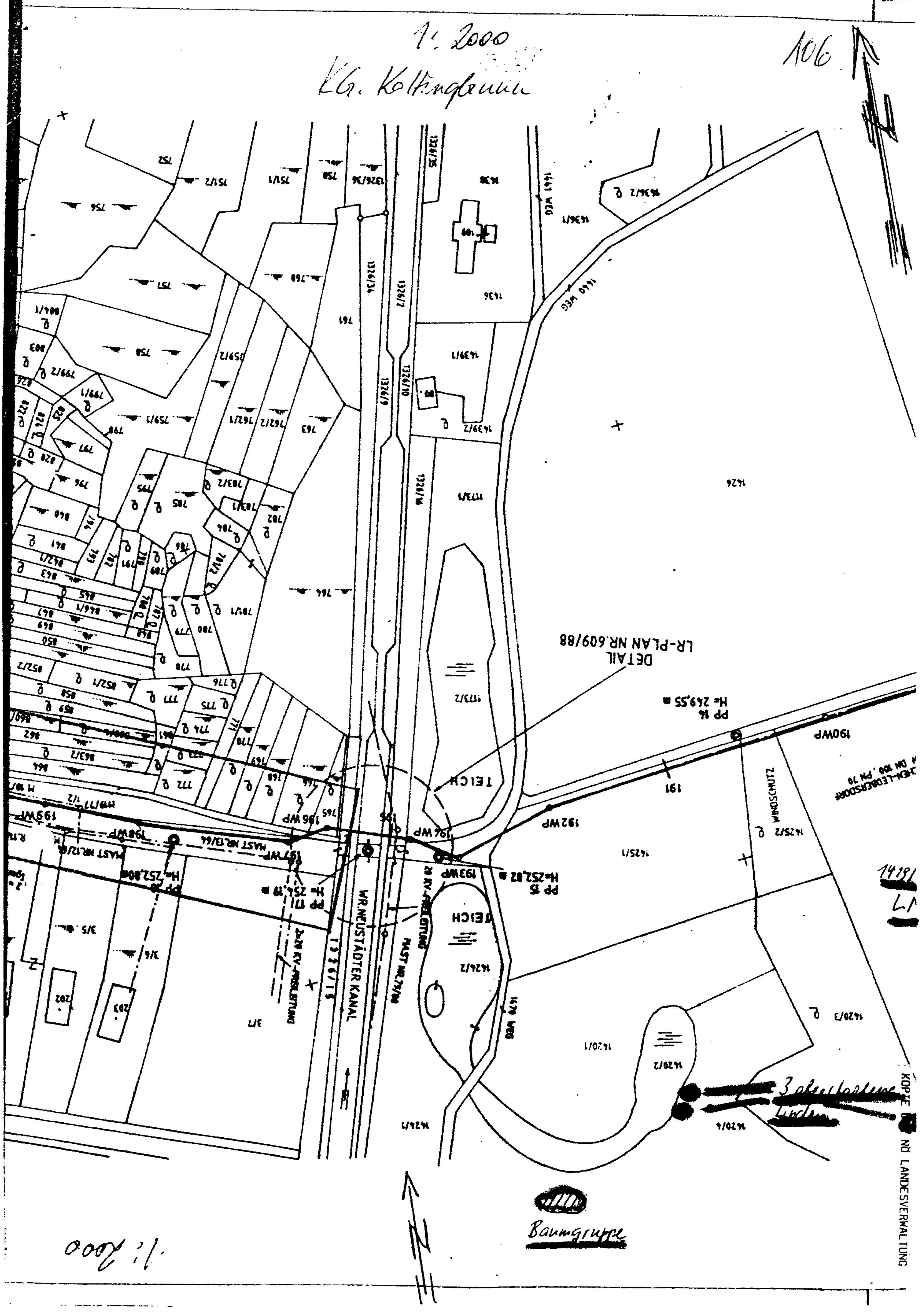
1: 2000
KG. Kottingbrunn
106
DETAIL
LR-PLAN NR.609/88
TEICH
TEICH
WR.NEUSTÄDTER KANAL
1640 WEG
1641 WEG
1470 WEG
PP 15 H=252,82
PP 16 H=249,55
PP 17 H=254,19
PP 20 H=252,80
MAST NR.13/66
MAST NR.12/66
MAST NR.79/80
20 KV-FREILEITUNG
2x20 KV-FREILEITUNG
Baumgruppe
NÖ LANDESVERWALTUNG
1: 2000

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Schwartzstraße 50

	Bearbeiter	(0 22 52) 9025	Durchwahl	Datum
BNW3-N-043/006	Zika		22286	10. März 2004

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Errichtung eines Naturspielplatzes, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn **die Errichtung eines Naturspielplatzes**, und zwar gemäß den Projektsunterlagen bestehend aus Baubeschreibung, Skizze, Katasterplan, Naturaufnahme 1:1000, Produkt Datenblatt 408618, auf Parz. Nr. 3/8, KG. Kottingbrunn.

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit dem Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende Auflagen sind dabei einzuhalten:

1. Für die Beleuchtung des Naturspielplatzes dürfen ausschließlich Natriumdampflampen mit geschlossenen Lampengehäusen verwendet werden. Die Beleuchtung ist nach 22.00 Uhr abzudrehen.

2. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind sämtliche Wundstellen im Gelände zu planieren, zu humusieren und mit einer Heublumen-/Magerwiesenmischung zu begrünen.

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
Gesamtbetrag	**€ 23,99**

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat mit Schreiben vom 12. Jänner 2004 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Martgemeinde 2542 Kottingbrunn

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

4. die Abteilung L1 im H a u s e

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
15. MRZ. 2004
RU5-
Bearbeiter
Stempel
Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Schwartzstraße 50
Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Marktgemeinde KOTTINGBRUNN
Bauamt
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
BNW3-N-043/005	4		Zika	22286	28. Mai 2004

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Kreisverkehr Schlosspark,
I. Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung
II. Widerruf der Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn
III. Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs Schlosspark im Bereich der Kreuzung der Hauptstraße mit der Renngasse (Parz. Nr. 1/1 und 1292/1, jeweils KG. Kottingbrunn) die Neugestaltung des Vorplatzes sowie des Parkeinganges und der Wege, und zwar gemäß den Projektsunterlagen (Projektsplan-Gesamtplan Plannummer: 03/S-69 vom 18.7.2003, Technischer Bericht und Projektsplan-Abtretungsflächen Plannummer 03/S-69D1 vom 13.11.2003 der Ing. KOIZAR Bau- und Planungsges.m.b.H., 2540 Bad Vöslau, Hanuschgasse 1).

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

II.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, Marktgemeinde Kottingbrunn, zum Naturdenkmal

erklärten Fläche **hinsichtlich einer Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2** wie im beiliegenden und mit den Bescheiddaten versehenen Projekts-plan-Abtretungsflächen, Plannummer 03/S-69D1, ausgewiesen.

III.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die im Projektsplan-Abtretungsflächen, Plannummer 03/S-69D1 vom 13.11.2003, ausgewiesene **Teilfläche im Ausmaß vom 70,24 m2 auf Parz.Nr. 1292/1**, KG. Kottingbrunn, in Kompensation zu der im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufenen Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, zum **Naturdenkmal**.

Dem Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn gehören somit folgende Parzellen an:

Parz.Nr. 1/1 (ausgenommen die im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufene Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2), 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 14020/3, 1420/4 und 1421, alle EZ 1803, Parz.Nr. 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), alle EZ 2279, Parz. Nr. 3/9 und 3/11, alle EZ 68, Parz.Nr. 3/1, EZ 1776, Parz.Nr. 3/8, 3/12 und 3/13, alle EZ 1732, Parz.Nr. 1326/15, 1326/16, 1326/51, 1326/52, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2, alle EZ 784, Parz.Nr. 1425/1 und 1425/2, alle EZ 957, und eine Teilfläche im Ausmaß von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, EZ 2043, alle KG. Kottingbrunn.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Folgende **Auflagen sind hinsichtlich der Spruchteile I, II und III** einzuhalten:

1. Die Verkleinerung des Schlossparks um die 245,76 m2 im derzeitigen Eingangs-bereich sowie die Fällung der hier befindlichen Esche und Kastanie ist nur dann zulässig, wenn der Kreisverkehr tatsächlich zur Ausführung gelangt.

2. Der Neubau der Schlossmauer hat so zu erfolgen, dass die Dreierbaumgruppe neben der Mauer bei der Renngasse sowie die Kastanie links des derzeitigen Einganges und der Baum links vom neuen Eingang erhalten bleiben können. Es ist daher im Wurzelraum dieser fünf Bäume die Fundamentierung unter Berücksichtigung der angetroffenen Wurzeln durch Überlage zu gestalten.

3. Die oben erwähnten fünf Bäume sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen, fest vernagelten Brettern zu schützen.

4. Wurzeln, die bei der Fundamentierung der Mauer angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

5. Vor Errichtung der neuen Parkmauer ist ein Detailplan vorzulegen und dazu das einvernehmen mit der Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, herzustellen.

6. Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.

7. Der Spitzahorn südöstlich des Nebengebäudes beim neuen Eingang ist zu erhalten.

8. Entlang der Mauer bei der Renngasse sind entsprechend dem Parkkonzept Neupflanzungen von ca. 10 Bäumen und einheimischen Sträuchern vorzunehmen. Ein Detailplan für die Bepflanzung und die neuen Wegführungen ist vorzulegen und das Einvernehmen mit der ha. Amtssachverständigen für Naturschutz herzustellen.

9. Es ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen, die die Schutzmaßnahmen bei den zu erhaltenden Bäumen während des Baues des Kreisverkehrs und der neuen Schlossmauer überwacht. Die ökologische Bauaufsicht ist der Behörde spätestens zwei Wochen vor Baubeginn namhaft zu machen.

10. Bei der Neuanlage der Wege ist der Eingriff in den Humus auf eine Tiefe von maximal 30 cm zu beschränken. Angetroffene beschädigte Wurzeln sind glatt zu schneiden.

11. Für die Gestaltung des Vorplatzes beim neuen Eingang ist ein Detailkonzept vorzulegen und dazu vor Beginn der Gestaltungsmaßnahmen in diesem Bereich das Einvernehmen mit der Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, herzustellen.

IV.

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 170,10
Gesamtbetrag	**€ 175,19**

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Hinweis:
Weiterhin wird folgende Maßnahme (siehe Bescheid vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116) durch die Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutz-

gesetz 2000 gestattet, da dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird:

Dem Berechtigten am Naturdenkmal, der Marktgemeinde Kottingburnn, wird die Durchführung der traditionell im Schlosspark alljährlich stattfindenden „Heurigenfeste" (Gemeinde- bzw. Feuerwehrheuriger) auf einem Festplatz im vorderen Teil der Parz.Nr. 1/1 (straßenseitiger Teil des Parkes), im Bereiche der Zusammenmündung der Straßenparzellen Nr. 1292/1 und 1305/1, KG. Kottingbrunn, unter der Voraussetzung, dass weder die dort vorhandenen Bäume beschädigt werden, noch Heurigeneinrichtungen (z.B. Heurigenstände udgl.) im Bereich des Naturdenkmales über die Zeit der Festveranstaltung hinaus verbleiben, gestattet.

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat mit Schreiben vom 18. November 2003 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die in den Spruchteilen I, II und III dieses Bescheides zitierten Maßnahmen angesucht.

Zur Klärung der Zulässigkeit der Vorhaben hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnisnahme gebracht wurde.

Zu I:
Der derzeitige Parkeingang zum Naturdenkmal „Schlosspark Kottingbrunn" soll, wie bereits in dem von der Gemeinde in Auftrag gegebenen Parkpflegewerk für den Schlosspark Kottingbrunn von Herrn Dipl.Ing. Helmut GAUBMANN angeregt, in die Verlängerung der Achse der Kaiserallee verlegt werden. Die Schlossmauer entlang der Renngasse, die derzeit beim vorhandenen Eingang endet, soll auf einem Teilstück abgetragen und erneuert werden und entlang des neuen Gehsteiges von der Renngasse bis zum neuen Eingangsbereich verlängert werden.

Unmittelbar nach der Baumgruppe rechts des Einganges neben der Schlossparkmauer soll die Mauer von der bestehenden (bzw. erneuerten) abzweigen und parallel zum neuen Gehsteig im Bereich des Kreisverkehrs bis zum neuen Eingang errichtet werden. Das bestehende Tor soll abgebaut und sorgfältig zwischengelagert werden und in der alten Form in der Achse der Kaiserallee neu aufgestellt werden.

Der Vorplatz soll entsprechend gestaltet werden, wobei eine Pflasterung mit Natursteinpflaster vorgesehen ist. Die Bäume sollen einen gusseisernen Baumschutz erhalten.

Der Verbindungsweg vom neuen Tor bis zum Brunnen soll an beiden Seiten durch einen Granitwürfelsaum begrenzt werden. Die Oberfläche dieses neu anzulegenden Wegstückes wird als 30 cm starke wassergebundene Decke ausgeführt. Der bestehende Weg entlang der Mauer muss teilweise nach innen verlegt und an den neuen Verbindungsweg angeschlossen werden.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das

Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Aufgrund des Gutachtens der Sachverständigen für Naturschutz konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Zu II und III:
Mit dem im Spruchteil II dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde unter anderem die Fläche auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Im Zuge der Verlegung des Parkeinganges und der Neugestaltung des Vorplatzes ist vorgesehen, eine Fläche von ca. 70 m2 inklusive einer hier stockenden Kastanie zum neuen Vorplatz hinzuzunehmen und das Naturdenkmal um diese Fläche zu erweitern. Daher ist die Verringerung der Naturdenkmalfläche auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, um 245,76 m2 und als teilweise Kompensation für den Verlust dieser Fläche die Hinzunahme von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn, und Erklärung dieser letztgenannten Teilfläche zum Naturdenkmal erforderlich.

Dazu ist aus rechtlicher Sicht folgendes auszuführen:

Zu II:
Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Widerruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, befindlichen Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2 musste erklärt werden, da durch die Errichtung des Kreisverkehrs und die Umgestaltung des Parkeinganges das Naturdenkmal auf der genannten Teilfläche nicht mehr besteht.

Zu III:
Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungs-

formen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens ist die Behörde zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Bereiches von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn, in der im Spruchteil III dieses Bescheides beschriebenen Art erforderlich ist. Durch die Erweiterung des Naturdenkmales um die angeführte Fläche kann der Verlust durch den Widerruf des Naturdenkmales auf der Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, teilweise kompensiert werden. Es war daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

3. die Bezirksforstinspektion im H a u s e

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 2. Juni 2004

RU5

Bearbeiter Stempel Beilagen /

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
An die
Marktgemeinde KOTTINGBRUNN
Bauamt
Schloss 4
2542 Kottingbrun

Beilagen

BNW3-N-043/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	11. November 2004

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Kreisverkehr Schlosspark
I. Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung
II. Widerruf der Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn
III. Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn
Berichtigung

BESCHEID

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **berichtigt** den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28. Mai 2004, Zahl BNW3-N-043/005, mit dem der Marktgemeinde Kottingbrunn

im Spruchteil I die Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn für die Neugestaltung des Vorplatzes sowie des Parkeinganges und der Wege im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs Schlosspark im Bereich der Kreuzung der Hauptstraße mit der Renngasse (Parz.Nr. 1/1 und 1292/1, jeweils KG. Kottingbrunn) gestattet wurde,
im Spruchteil II die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, Marktgemeinde Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärten Fläche hinsichtlich einer Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m², wie im dort angeführten Projektsplan-Abtretungsflächen ausgewiesen, widerrufen wurde und
im Spruchteil III die im dort angeführten Projektsplan-Abtretungsflächen ausgewiesene Teilfläche im Ausmaß von 70,24 m² auf Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn, in Kompensation zu der im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufenen Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärt wurde,

dahingehend, dass der 2. und 3. Absatz im Spruchteil III wie folgt zu lauten hat:

Dem Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn gehören somit folgende Parzellen an:

Parz.Nr. 1/1 (ausgenommen die im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufene Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2), 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 14020/3, 1420/4 und 1421, alle EZ 1803, Parz.Nr. 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), alle EZ 2279, Parz. Nr. 3/9 und 3/11, alle EZ 68, Parz.Nr. 3/1, EZ 1776, Parz.Nr. 3/8, 3/12 und 3/13, alle EZ 1732, Parz.Nr. 1326/15, 1326/16, 1326/51, 1326/52, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2, **alle EZ 1895, Parz.Nr. 4, EZ 66, Parz.Nr. 5, EZ 2683, Parz.Nr. 8, EZ 784,** Parz.Nr. 1425/1 und 1425/2, alle EZ 957, und eine Teilfläche im Ausmaß von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, EZ 2043, alle KG. Kottingbrunn.

Rechtsgrundlage:
§ 62 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28. Mai 2004, Zl. BNW3-N-043/005, wurde der Marktgemeinde Kottingbrunn die im Spruch angeführte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal erteilt und der im Spruch angeführte Teilwiderruf bzw. die angegebene Teilfläche zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle musste die Behörde von Amts wegen den Bescheid berichtigen, weil offenbar versehentlich bei den Parz. Nr. 1326/15, 1326/16, 1326/51, 1326/52, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2 irrtümlich die EZ 784 angeführt wurde und in der Folge die Parz.Nr. 4, EZ 66, Parz.Nr. 5, EZ 2683, Parz.Nr. 8, EZ 784, als zum Naturdenkmal gehörige Grundstücke übersehen wurden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr nach dem Gebührengesetz 1957 für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z. Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

3. das Fachgebiet L1 im H a u s e

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
RU5 - 3. MRZ. 2005
Beilagen
Stempel

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-043/011	2		
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	17.01.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Parz.Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, unter anderem auf Parz.Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärten Teil des Naturdenkmales Schlosspark Kottingbrunn **für jenen Teil der Parz. Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, der die Hauptstraße bildet**, und zwar gemäß den diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten gekennzeichneten und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Katasterlageplänen.

Folgende Teile der P arz.Nr. 1 289/1, KG. Kottingbrunn, bleiben w eiterhin Teil des Naturdenkmales Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn:

- **Kirchenplatz, nördlicher Zufahrtsweg bis zur Einmündung in die Hauptstraße (gerade Linie zwischen der Nordecke der Parz.Nr. 7, KG. Kottingbrunn, bis zur Westecke der Parz.Nr. 13, KG. Kottingbrunn), südlicher Z ufahrtsweg b is z ur E inmündung i n d ie H auptstraße s owie Grünstreifen zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben (gerade Linie von der Westecke der Parz.Nr. 4/2, KG. Kottingbrunn, in Verlängerung der Westgrenze dieser Parzelle bis zum Verschnitt mit der Parzellengrenze zwischen den Parzellen 1289/1 und 1292/1, beide KG. Kottingbrunn.**

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde der Schlosspark Kottingbrunn auf Parz.Nr. 1/1, 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 1420/3, 1420/4 und 1421, 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), 3/9, 3/11, 3/1, 3/8, 3/12, 3/13, 1326/15, 1326/51, 1326/52, 1326/16, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1, 1173/2, 4, 5, 8/1, 1425/1 und 1425/2, alle KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28. Mai 2004, Zl. BNW3-N-043/005, bzw. Berichtigungsbescheid vom 11. November 2004, Zl. BNW3-N-043/005, wurde im Spruchteil II die Unterschutzstellung einer Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, im Ausmaß von 245,76 m² als Naturdenkmal widerrufen und im Spruchteil III eine Teilfläche der Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn im Ausmaß von 70,24 m² in Kompensation zu der widerrufenen Teilfläche zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es sich bei dem Grundstück Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, um einen Straßenzug handelt, der im überwiegenden Bereich eine Gestaltung und Eigenschaften aufweist, die eine Eigenschaft als Naturdenkmal nicht rechtfertigen, weil es sich um eine ganz gewöhnliche Ortsstraße handelt.

Es wurde daher die Sachverständige für Naturschutz um gutachtliche Stellungnahme ersucht, inwieweit ein Teilwiderruf für Grundstück Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, auszusprechen ist.

Die Sachverständige hat in ihrer Stellungnahme folgendes festgehalten:

„Der Schlosspark Kottingbrunn wurde mit Bescheid der BH Baden vom 17.10.1985 zum Naturdenkmal erklärt. Im Spruch des Bescheides wurden dabei alle betroffenen Parzellen angeführt, darunter auch die Parzelle Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn. Bei dieser Parzelle handelt es sich um eine Straßenparzelle, die den Kirchenplatz und auch einen wesentlichen Teil der Kottingbrunner Hauptstraße umfasst, weiters die beiden Verbindungsstraßen zwischen Kirchenplatz und der Hauptstraße sowie einen schmalen Wiesenstreifen mit Einzelbäumen vor dem Schloss zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben (siehe beiliegende Lagepläne). Im Bescheid vom 17.10.1985 wurde nicht präzisiert, welche Teile der Parzelle Nr. 1289/1 nun tatsächlich unter Schutz gestellt wurden, woraus sich ergibt, dass de facto die gesamte Parz.Nr. 1289/1 und damit auch ein wesentlicher Teil der Hauptstraße ein Naturdenkmal darstellt. Es ist stark zu bezweifeln, dass dies der ursprünglichen Absicht bei der Abgrenzung des Naturdenkmales entspricht. Am Kirchenplatz selbst ist ein Altbaumbestand vorhanden, der unzweifelhaft unter Schutz gestellt werden sollte, nicht jedoch auf der Hauptstraße.

Im Akt des Gebietsbauamtes wurde ein Katasterlageplan gefunden, auf dem die zum Naturdenkmal gehörigen Parzellen farblich markiert sind. Wer diesen Plan gezeichnet hat, ist nicht nachvollziehbar, möglicherweise geht dies auf Herrn Hofrat Klik, den seinerzeitigen Leiter des Gebietsbauamtes Wr. Neustadt und seines Zeichens Naturschutzsachverständiger, zurück. In diesem Plan endet die

Unterschutzstellung der Parzelle Nr. 1289/1 dort, wo die beiden Zubringerstraßen zum Kirchenplatz in die Hauptstraße einmünden. Im Naturschutzakt der BH finden sich 2 Lagepläne, wo der Kirchenplatz und der Gründsteifen vor dem Wassergraben als zum Naturdenkmal gehörig dargestellt w urden, die genaue Abgrenzung jedoch offen gehalten wurde. In einer anderen Plandarstellung, dem Pflegekonzept für den Schlosspark Kottingbrunn des techn. Büros für Landschaftsplanung LACON vom März 1999 wird nur die südliche Zufahrtsstraße zwischen Hauptstraße und Kirchenplatz dem Naturdenkmal zugerechnet. In einer anderen Plandarstellung des Büros LACON vom Februar 1999 wird auch der nördliche Zufahrtsweg (soweit aufgrund der nicht vollständigen Darstellung geschlossen werden kann) dem Naturdenkmal zugerechnet.

Im Bescheid vom 17.10.1985 wird erläutert, dass dem Schlosspark Kottingbrunn als gestaltendes Element des Landschaftsbildes des nördlichen Steinfeldes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt. Der Schlosspark sei in kulturhistorischer und gestalterischer Hinsicht als ein besonders wertvolles Element des Landschaftsbildes und regional ökologischer Stabilisator zu werten. Weiters sei er als Kleinklimafaktor der Marktgemeinde Kottingbrunn besonders hervorzuheben und besitze auch für die Tierwelt insbesondere für die Vögel als Nistplatz und Lebensraum besondere Bedeutung. Weiters wird als Ziel der Schutzmaßnahme des verfahrensgegenständlichen Naturdenkmales der Erhalt der Anlage des Schlossparks mit den darin vorhandenen Bäumen und Gewächsen als Gesamtensemble genannt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird festgestellt, dass die Abgrenzung von Naturdenkmälern und sonstigen Schutzgebieten einerseits naturgemäß vom Schutzobjekt selbst bestimmt ist, andererseits aus Gründen der Praktikabilität auch in der Natur klar erkennbaren Strukturen und Grenzen folgen sollte. Bezogen auf die Parzelle Nr. 1289/1 bestehen die eigentlichen Schutzobjekte aus dem Baumbestand des Kircheplatzes sowie aus dem Baubestand auf dem Grünstreifen zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben. Interessanterweise wurde der Schlossgraben selbst im Bereich der Parzellen 2/1 und 2/3 nicht mit unter Schutz gestellt, obwohl auch diesem eine wesentliche gestalterische Bedeutung bzw. ökologische Funktion zukommt. Die Hauptstraße selbst weist keinen Baumbestand auf und ist auch kein unmittelbarer Zusammenhang zum Schloss bzw. zum Schlosspark zu sehen. Es wird daher vorgeschlagen, für die Hauptstraße selbst einen Widerruf des Naturdenkmales auszusprechen und lediglich die Anteile der Parzelle Nr. 1289/1, die den Kirchenplatz, die beiden Zubringerstraßen zum Kirchenplatz sowie den Grünstreifen vor dem Schlossgraben umfassen, als Teil des Naturdenkmales zu belassen. Die exakte Abgrenzung könnte dabei wie folgt definiert werden, d.h. folgende Teile der Parz.Nr. 1289/1 sollten Teil des Naturdenkmales bleiben:

- Kirchenplatz, nördlicher Zufahrtsweg bis zur Einmündung in die Hauptstraße (gerade Linie zwischen der Nordecke der Parzelle 7 bis zur Westecke der Parzelle 13), südlicher Zufahrtsweg bis zur Einmündung in die Hauptstraße sowie Grünstreifen zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben (gerade Linie von der Westecke der Parzelle 4/2 in Verlängerung der Westgrenze dieser Parzelle bis zum Verschnitt mit der Parzellengrenze zwischen den Parzellen 1289/1 und 1292/1).

Auf den beiliegenden Katasterlageplänen wird der Abgrenzungsvorschlag für die Parzelle Nr. 1289/1, KG Kottingbrunn, eingetragen."

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens der Amtssachverständigen, das der Marktgemeinde Kottingbrunn als Grundeigentümerin und der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn hinsichtlich Parz.Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, zu erklären, da dadurch, dass es sich bei einem Teil dieses Grundstückes lediglich um eine Straße handelt, keine Unterschutzstellungsgründe vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz (zu Zl. GBA WN-H-278/010-2005)

3. das Fachgebiet L1 im H a u s e

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

15. Feb. 2006

RU5 Stempel
Bearbeiter Beilagen 1

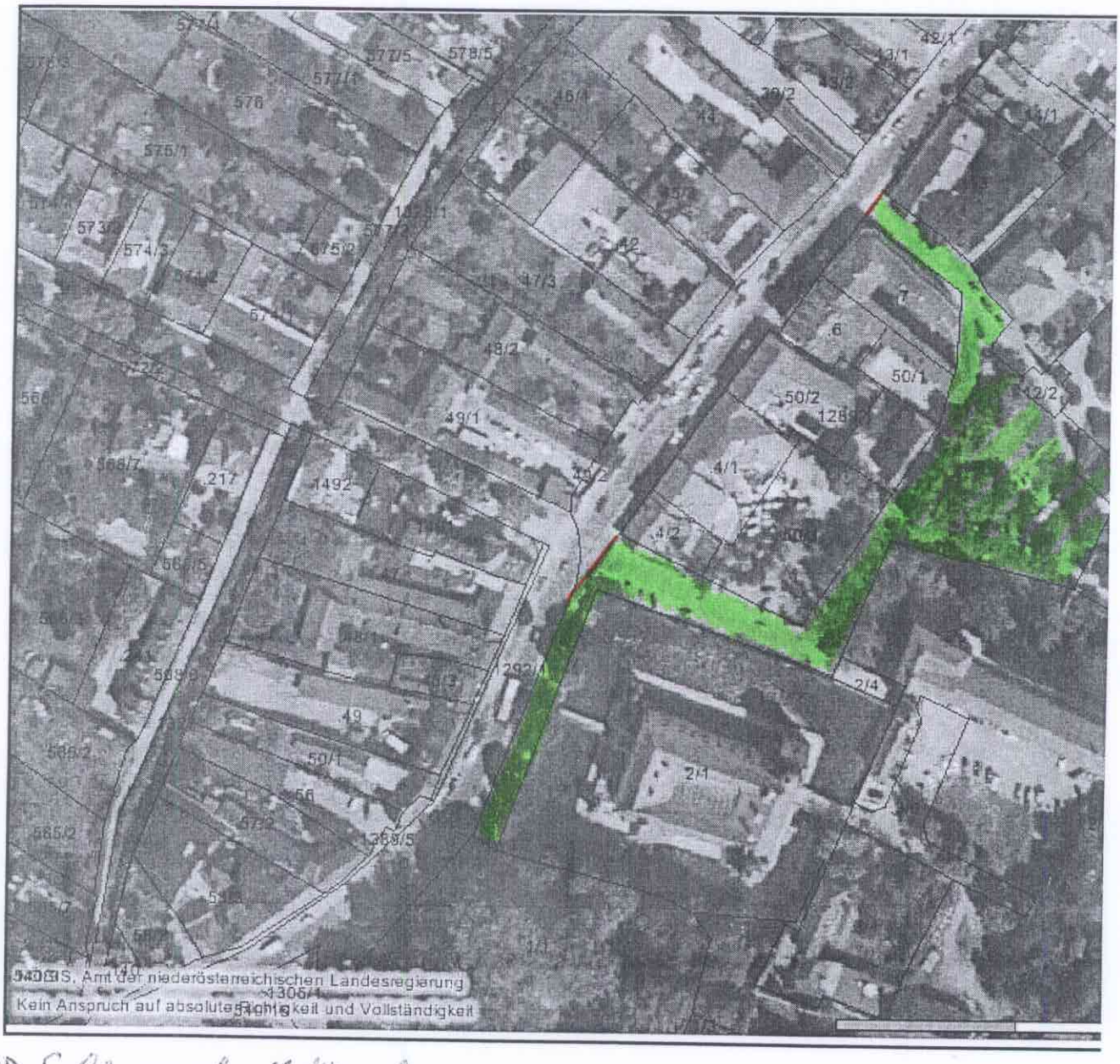

VD Schlosspark Rottingbrunn

Zum ND gehörige Anteile der Parz. 1292/1, KG Rottingbrunn (Neuabgrenzung)

Hierauf bezieht sich der ha. Bescheid
vom 17.01.2006 KZ: BNW2-NA-043
Bezirkshauptmannschaft Baden,
am 17.01.2006

Für den Bezirkshauptmann

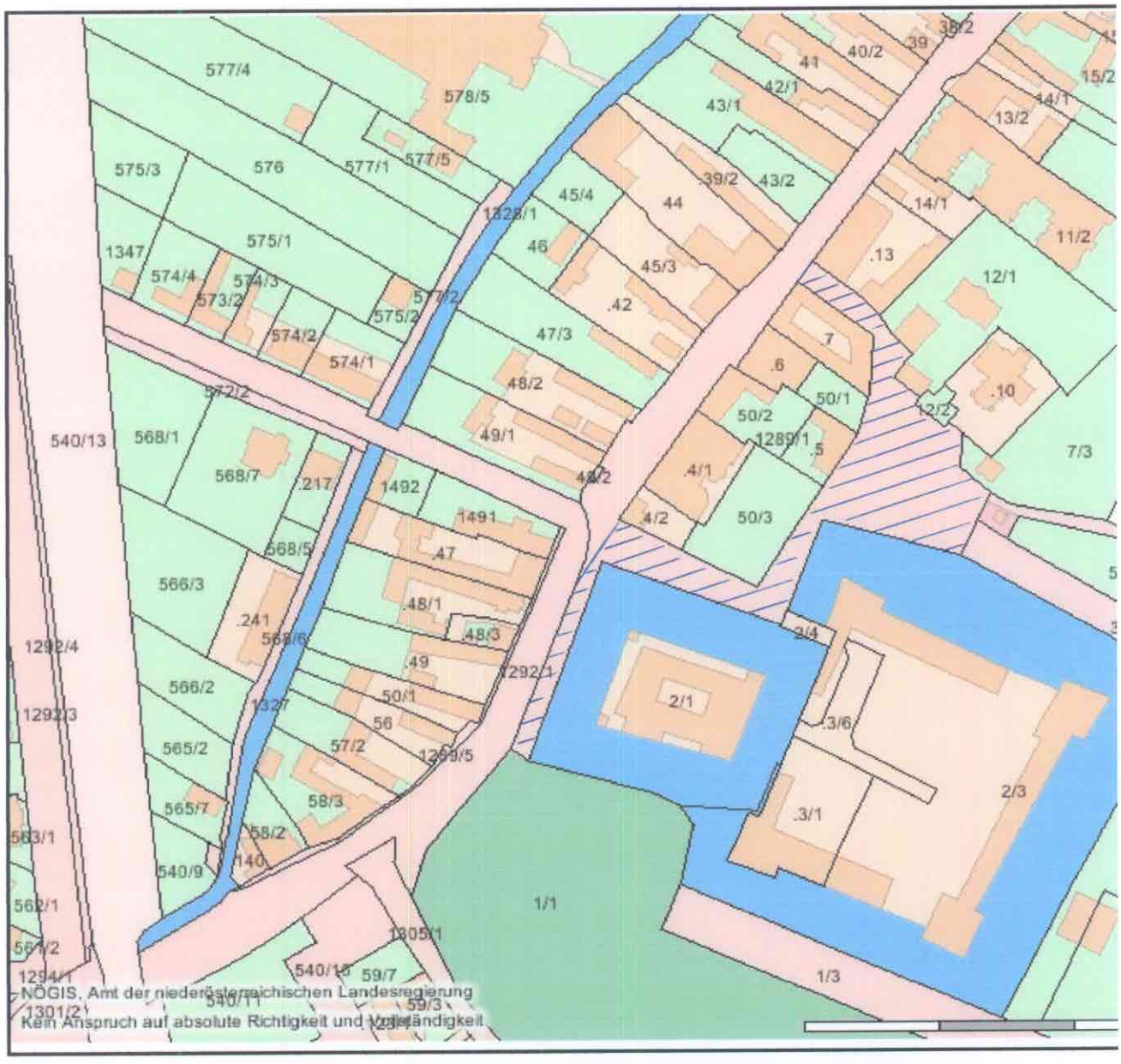

ND Schlosspark Kottingbrunn

zum ND geänderte Anteile d. Parz. Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn (Neuabgrenzung)

Hierauf bezieht sich der ha. Bescheid
vom 17.01.2006 KZ: BNW2-NA-043
Bezirkshauptmannschaft Baden,
am 17.01.2006

Für den Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-043/010	Parien B + C 1 ZS		
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	23.05.2006

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Projekt „Neue Mitte Teil II – Kichenplatz“, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn die Umgestaltung des Kirchenplatzes, Projekt „Neue Mitte Teil II – Kirchenplatz“, durchzuführen und zwar gemäß den Projektsunterlagen (Aktenvermerk vom 5.12.2006, Technischer Bericht, Projektsplan Variante 3, Plan-Nr. 04/S-83V3, Projektsplan Schnitt A–A’ Variante 3, Plan-Nr. 04/S-83S1, Projektsplan Schnitt B–B’, Plan-Nr. 04/S-83S2, Aktenvermerk vom 7. April 2006-Herausnahme des Projektes Parkflächen in der Schlossallee, Planverfasser: Ing. Koizar, Bad Vöslau), die mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden sowie der nachstehenden Projektsbeschreibung.

Hinweis:

Diese Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal **umfasst nicht** die Errichtung von Parkplätzen im Bereich Schlossallee.

Projektsbeschreibung:

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat um die Ausnahme vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Kottingbrunn für die Umgestaltung des Kirchenplatzes angesucht. Dem Ansuchen gingen mehrere Besprechungen mit der ha. ASV für Naturschutz und Herrn Dr. Hubmann vom Bundesdenkmalamt voraus. Da durch die geplante Umgestaltung des Kirchenplatzes Parkflächen wegfallen, sollen im Bereich der Schlossallee neue Parkplätze angelegt werden. Diese sind im gegenständlichen Ansuchen enthalten. Da diese Parkplätze jedoch ein generelles Konzept für die Schlossallee und die hier befindlichen Alleebäume verlangen und diesbezüglich mit einer längeren Verfahrensdauer zu rechnen ist, soll das Vorhaben Parkplätze vorläufig aus dem jetzigen Ansuchen zur Gestaltung des Kirchenplatzes ausgegliedert werden und für die Parkplätze ein eigenes Projekt eingereicht werden. Grundsätzlich ist die Errichtung von Parkplätzen naturschutzfachlich möglich, dabei müsste jedoch auf die bestehenden Symmetrieverhältnisse und Sichtachsen Rücksicht genommen werden. Der Aktenvermerk der Ing. Koizar Bau- und Planungsges. m. b. H. vom 7. April 2006 hinsichtlich der Herausnahme der Parkflächen aus dem Projekt Kirchenplatz wird dem Gutachten angeschlossen.

Das Projekt Gestaltung Kirchenplatz sieht vor, vor der Kirche einen ebenen Platz für Veranstaltungen anzulegen, wobei das Niveau dieses Platzes auf das Eingangsniveau der Kirche abgesenkt wird. Gegenüber den Grünflächen soll der Platz mit zwei Sitzstufen aus Granitsteinen mit einer Höhe von je 60 cm begrenzt werden. Der Platz wird mit großflächigen Pflasterplatten im römischen Verband befestigt. In der Sichtachse zwischen Kirche und Schloss wird ein neuer Zugang angelegt. Dafür ist es erforderlich einen hier befindlichen Kastanienbaum zu fällen. Der Weg wird mit fünf Stufen auf das Niveau des Platzes geführt. Ein weiterer Zugang zum Platz erfolgt von der Kirchengasse her, ebenfalls mit fünf Stufen. Dieser Weg wird in der Folge entlang der Schlossparkmauer bis zur Schlossgasse weitergeführt. Die Dreifaltigkeitssäule wird geringfügig verlegt und über eine neue Stiegenanlage zugänglich gemacht.
Mit Ausnahme des einen Baumes in der Sichtachse soll der gesamte Baumbestand erhalten werden. Die Grünflächen werden neu angelegt.

Der bestehende Kreisverkehr am Kirchenplatz wird aufgelassen und verbleibt nur mehr die Fahrbahn zwischen Kirchengasse und Schlossgasse, sowie eine kurze Zufahrt in Richtung Kirche. Die Straße zwischen Schlossgasse und Schlossallee wird Richtung Schlossteich verlegt und von hier eine neue Straße Richtung Kirchengasse angelegt.

Im Kreuzungsbereich Schlossgasse-Kirchenplatz-Schlossallee wird die Fahrbahn zur Verdeutlichung des bevorrangten Fußgängerverkehres mit denselben Großsteinplatten wie am Kirchenplatz gestaltet.

In der Schlossgasse werden die Gehwege und Parkplätze entsprechend dem Lageplan neu gestaltet, wobei hierfür Betonpflastersteine verwendet werden. Für die Beleuchtung der Straßen bzw. des Kirchenplatzes werden einflammige Philips Rondolux groß -Leuchten mit einer Lichtpunkthöhe von 6,0 m verwendet.

Zum Schlossteich hin soll eine Winkelstützmauer errichtet und auf dieser Mauer ein Geländer entsprechend dem Brückengeländer an der Hauptstraße als Absturzsicherung montiert werden.

Die weiteren Details gehen aus dem technischen Bericht und den Lageplänen hervor.

In der Angelegenheit wurden mehrere Male Besprechungen und Lokalaugenscheine durchgeführt.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Die Altbäume am Kirchenplatz sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen fest vernagelten Brettern zu schützen.

2. Wurzeln, die bei der Absenkung des Kirchenplatzniveaus angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

3. Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das

Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Sachverständige für Naturschutz hat in ihrem Gutachten folgendes festgehalten:

„Das vorliegende Projekt sieht eine Neugestaltung des Kirchenplatzes unter größtmöglicher Wahrung des vorhandenen Altbaumbestandes vor. Lediglich ein Kastanienbaum muss für die Schaffung eines in der Sichtachse zwischen Schloss und Kirche gelegenen Zugangsweges umgeschnitten werden. Da die Sichtachsen im Schlosspark Kottingbrunn eine tragende Rolle in der historischen Anlage spielen, kann der Fällung dieses Kastanienbaumes unter Zugrundlegung des neuen Konzeptes für den Kirchenplatz und der Schaffung der Sichtachse zwischen Schloss und Kirche aus fachlicher Sicht zugestimmt werden. Das Schutzziel des Naturdenkmales liegt in der Erhaltung der historischen Gartenanlagen mit dem Baumbestand, den Wiesen und Wasserflächen als gestalterisches Element des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen ebenso wie im Hinblick auf die Ökologie. Die nunmehr vorgesehene Gestaltung des Kirchenplatzes inklusive der Schaffung einer Sichtachse ist bei projektsgemäßer Ausführung mit diesem Schutzziel vereinbar. Um Schäden am Baumbestand ausschließen zu können ist die Vorschreibung nachfolgender Auflagen erforderlich:

1. *Die Altbäume am Kirchenplatz sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen fest vernagelten Brettern zu schützen.*

2. *Wurzeln, die bei der Absenkung des Kirchenplatzniveaus angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.*

3. *Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.*

Wie bereits erwähnt, bezieht sich dieses Gutachten nicht auf die Parkplätze in der Schlossallee.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der

Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Da für die Parkplätze in der Schlossallee ein eigenes Projekt eingereicht werden soll, wurde dieser ursprünglich mit dem Projekt „Neue Mitte Teil II – Kirchenplatz“ eingereichte Projektsteil von der Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal ausgenommen. Der bezughabende Aktenvermerk vom 7. April 2006 wurde den Projektsunterlagen beigeschlossen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz zu Zl. GBA WN-H-278/011-2008
3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde Kottingbrunn
Betriebsges.m.b.H.
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-043/014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	22.08.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Schlossgraben (Verbindung Schlosshof – Schlossparkallee), Parz. Nr. 1/3 und 2/3, KG. Kottingbrunn, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn Betriebsges.m.b.H. in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn – die **Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Schlossgraben** als Verbindung vom Schlosshof zur Schlossparkalle, und zwar gemäß den Projektsunterlagen auf Parz. Nr. 2/3, KG. Kottingbrunn, sowie nachstehender Projektsbeschreibung.

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit dem Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Für die Fußgängerbrücke liegen bereits eine baubehördliche Bewilligung der Marktgemeinde Kottingbrunn vom 23.5.2005 sowie eine Bewilligung nach dem Denkmalschutzgesetz vom 29.4.2005 vor.

Die Brücke soll einen Zugang von der Kaiserallee zum neuen Veranstaltungsareal (Schneiderecktrakt) im Bereich des Schlosshofes ermöglichen und kommt an der Südseite des Schlossgrabens zu liegen. Die Brücke wird in Holzkonstruktionsbauweise mit Leimbindern und Staffelholz hergestellt. Die lichte

Durchgangsbreite beträgt unter Abzug des Geländers 2,50 m, die Spannweite der Leimbinder 17,88 m. Die Holzleimbinder werden auf neuen Stahlbetonfundamenten aufgesetzt. Der Zugang von der Kaiserallee erfolgt Y-förmig, symmetrisch zwischen den Alleebäumen. Der Zugang wird bekiest.

Während die eigentliche Brücke selbst zum Großteil außerhalb des Naturdenkmales auf Parz.Nr. 2/3, KG. Kottingbrunn zu liegen kommt, ist das südseitige Fundament und der Zugangsweg zur Kaiserallee im Bereich der Parz.Nr. 1/3, KG. Kottingbrunn, innerhalb des Naturdenkmales gelegen.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Der Zugangsweg ist exakt symmetrisch zwischen den bestehenden Alleebäumen anzulegen.

2. Die Bäume in Nahbereich der Baustelle sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen, fest vernagelten Brettern zu schützen.

3. Wurzeln, die bei der Anlage des Zugangsweges angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

4. Im Traufenbereich der Alleebäume sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.

Die Marktgemeinde Kottingbrunn Betriebsges.m.b.H. ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
zusammen	€ 23,99

(Gebührenhinweis:
Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,00
Beilagen	€ 32,40
Summe feste Gebühren	€ 45,40

Kostengesamtbetrag:	**€ 69,39**

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn Betriebsges.m.b.H. hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierte Maßnahme am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde 2542 Kottingbrunn

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. Herrn Dipl.Ing. Karl FISCHER, Zivilingenieur für Bauwesen,
   7210 Mattersburg, M. Koch-Straße 39 e-mail: d.i.fischer@aon.at

4. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, zu Zl. GBA WN-H-278/018-2006

5. das Fachgebiet L1 im H a u s e

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

BNW3-N-043/023

Beilagen
Parie B + 1ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	10. März 2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Kottingbrunn, Neugestaltung der Schlossallee (Wiederherstellung von Fahrflächen und Neuerrichtung von Parkflächen in der Schlossallee auf einer Länge von ca. 115 m), Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn – die Neugestaltung der Schlossallee (Wiederherstellung von Fahrflächen und Neuerrichtung von Parkflächen in der Schlossallee auf einer Länge von ca. 115 m) durchzuführen, und zwar gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie gemäß der nachstehenden Projektsbeschreibung.

Projektsbeschreibung:

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat um die Ausnahmegenehmigung vom generellen Eingriffs- und Veränderungsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Kottingbrunn für die Neugestaltung der Schlossallee angesucht. Beginnend von der Einfahrt in die Schlossallee vom Kirchenplatz her (alte Schlossmauer) sollen auf einer Länge von ca. 115 m die Fahrbahn neu errichtet und Parkmöglichkeiten geschaffen werden. Der Abschnitt reicht bis zur Hauszufahrt Schlossallee Nr. 4. Es wurde ein Konzept erarbeitet, das einen weitgehenden Erhalt der derzeit vorhandenen Ahornallee bzw. Neupflanzungen zur Ergänzung dieser Allee vorsieht. Dabei wurde auch auf Symmetrieachsen in Bezug auf das Einfahrtstor in die Schlossallee geachtet.

Insgesamt sollen 32 neue Pkw-Parkplätze errichtet werden. Die beiden Ahornbäume unmittelbar nach der Schlossmauer sollen erhalten bleiben. Im Anschluss daran sind nördlich der Schlossallee insgesamt 15 Senkrechtparkplätze geplant. Südlich der Schlossallee sind bis zur Zufahrt zum Schlosshof sechs Längsparker vorgesehen. Zwischen den Parkplätzen und dem Schlossteich soll eine Sickermulde angelegt werden. Zwischen der Einfahrt in die Schlossallee und der Zufahrt zum Schlosshof ist die Fällung von zwei bestehenden Bäumen vorgesehen. Die Zufahrt zum Schlossinnenhof wird in Hinblick auf eine ungehinderte Einfahrt von Liefer- und Einsatzfahrzeugen erweitert. Östlich der Schlosszufahrt sollen auf beiden Seiten der Schlossallee unter der Erhaltung des Baumbestandes insgesamt 11 Längsparkplätze geschaffen werden. Die Allee soll nördlich der Straße durch Neupflanzung von vier Ahornbäumen ergänzt werden.

Bis zur Zufahrt zum Schlossinnenhof ist eine Fahrbahnbreite von 5,50 m vorgesehen, östlich davon von 4,50 m. Die Fahrbahn selbst wird asphaltiert. Die Parkflächen werden mit einem Betonsteinpflaster versehen. Die verbleibenden Grünflächen werden humusiert und besämt.

Auch die Beleuchtung soll neu gestaltet werden, wobei die Lichtpunkte im Abstand von 25 m jeweils in den Grünflächen zwischen den Bäumen angeordnet werden. Die Beleuchtungskörper sollen sich an der bestehenden Beleuchtung im Ortsgebiet orientieren.

Im Bepflanzungskonzept von Herrn Dipl.-Ing. Gaubmann ist auch die Entfernung von drei Spitzahornen und der Ersatz durch Bergahorn vorgesehen, um eine einheitliche Bergahornallee schaffen zu können.

Generell haben die bestehenden Ahornbäume erst ein relativ geringes Alter.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Es dürfen lediglich die beiden Ahornbäume im westlichen Abschnitt der Schlossallee laut Lageplan gefällt werden. Ein allfälliger Austausch der Spitzahornbäume durch Bergahorn wäre mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

2. Für die Neuauspflanzung der Allee sind Bergahornbäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm zu verwenden. Diese sind entsprechend dem Lageplan in gleichen Abständen zueinander bzw. vis-á-vis der bestehenden Bäume am südlichen Straßenrand zu setzen.

3. Eventuelle Ausfälle bei den Ahornbäumen sind umgehend zu ergänzen.

4. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Baurestmaßen zu entfernen und die für die Grünflächen vorgesehenen Teile zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

5. Wurzeln, die bei der Anlage der Straße bzw. der Parkflächen oder der Leitungsverlegung für die Beleuchtung angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

6. Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen, etc. verboten.

Die Marktgemeinde Kottingbrunn ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
Zusammen	€ 23,99

Weiters wird die Marktgemeinde Kottingbrunn ersucht,
für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 42,99

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die geplanten Pkw-Stellplätze sollen als Ersatz für die Parkplätze im Bereich des Kirchenplatzes angelegt werden, die seit der Neugestaltung des Kirchenplatzes nicht mehr zur Verfügung stehen. Auch soll dadurch das wilde Parken im Bereich der Schlossallee eingedämmt werden. Zwischen der Einfahrt in die Schlossallee und der Zufahrt zum Schlossinnenhof ist die Fällung von zwei bestehenden Ahornbäumen vorgesehen. Als Ersatz dafür sollen jedoch im weiteren Verlauf der Allee die fehlenden Bäume nördlich der Straße ergänzt werden, sodass hier wieder eine geschlossene zweireihige Allee entsteht. Angesichts der Tatsache, dass die Bäume generell noch relativ jung sind und die beiden zu fällenden Bäume derzeit einzeln stehen, d. h. ohne ein symmetrisches Gegenüber, kann der Fällung aus naturschutzfachlicher Sicht unter der Beachtung des Gesamtkonzeptes zugestimmt werden. Im Gesamtkonzept wurde insbesondere auf eine ansprechende optische Gestaltung unter Beachtung von Symmetrieachsen im Hinblick auf den Einfahrtsbereich und die Wiederherstellung der Symmetrie durch die Neuausplanzung der Ahornbäume nördlich der Straße geachtet. Durch die Verwendung von Pflastersteinen mit humoser Fugenverfüllung soll eine großflächige Versiegelung im Bereich der Schlossallee vermieden werden.

Hinsichtlich des Vorschlages von Herrn Dipl.-Ing. Gaubmann die Spitzahorne im Bereich der bestehenden Allee durch Bergahorn zu ersetzen, wird festgestellt, dass dies grundsätzlich denkbar wäre, um einen einheitlichen Alleecharakter zu erzielen. Dem gegenüber steht jedoch die Überlegung, dass es wieder viele Jahre dauern würde, bis die neu gesetzten Bäume wieder ein entsprechendes Erscheinungsbild aufweisen. Es wird daher eher angeraten, die bestehenden Bäume zu erhalten.

Das Vorhaben kollidiert mit einem weiteren Ansuchen, nämlich der Räumung des Schlossgrabens auf Parzelle 2/3, KG Kottingbrunn, (siehe Zahl BNW3-N-043/020). Dieses Ansuchen sieht die Errichtung einer Zufahrtsstraße für die Räumung des Schlossgrabens von der Schlossallee vor und zwar im Bereich der bestehenden und zu erhaltenden Ahornbäume. Bei der wasserrechtlichen Verhandlung am 10. Jänner 2008 wurde allerdings um vorläufige Aussetzung des Verfahrens ersucht, da etliche Punkte noch geklärt werden müssten (Zahl: BNW2-WA-07323). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist unbedingt eine Koordinierung dieser beiden Projekte erforderlich, wobei die Sanierung der Schlossallee vor einer allfälligen Räumung des Schlossgrabens wenig sinnvoll erscheint. Sollte daher an einer Räumung des Schlossgrabens festgehalten werden, sollte mit der Realisierung

des Projektes Sanierung der Schlossallee noch zugewartet werden, um Schäden an den neu gestalteten Bereichen zu vermeiden."

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz zu Zl. BD2-N-900/076-2008
3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

BNW3-N-043/031

Beilagen
Parien B und C
1 ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	27.10.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Neuerrichtung Schlossteichmauer Kottingbrunn; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn – die Neuerrichtung der Schlossteichmauer, und zwar gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden sowie nachstehender Projektsbeschreibung.

Projektsbeschreibung:

Die westliche, desolate Ufermauer des Schlossteiches entlang der Hauptstraße soll auf der gesamten Länge von ca. 64 lfm bis unter die Wasserlinie abgebrochen und durch eine Natursteinmauer ersetzt werden. Als Kranz wird ein Sichtbetonsockel auf die Natursteinmauer aufgesetzt und wird ein Alu-Geländer errichtet.
Die derzeit vorhandenen Lichtstrahler für die Anstrahlung des Schlosses sollen in die Mauer integriert werden.

Für die Bauarbeiten wird der Teich ca. 50 m tiefer abgelassen und ein Gerüst in den Teich gestellt. Hinter der Mauer wird ein 1 m breiter Baugraben errichtet, in den der Bauschutt vom Abbruch der Mauer gelangen und in der Folge von dort entfernt werden soll. Anschließend wird diese Baugrube mit Humus verfüllt.

Auf dem Grünstreifen zwischen der Mauer und dem Gehsteig entlang der Hauptstraße befinden sich vier Bäume. Dieser Grünstreifen samt den Bäumen liegt innerhalb des Naturdenkmales Schlosspark. Betroffen ist die Parzelle 1292/1, KG Kottingbrunn. Die Bäume sollen erhalten werden, die Grünfläche wird neu gestaltet. Im Bereich der Bäume wird auf den Arbeitsgraben verzichtet, um Beschädigungen der Wurzeln hintan zu halten.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Während der Baudauer sind die vier Bäume durch eine Bretterummantelung oder ähnliches zu schützen.

2. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufenbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufenbereich der Bäume sind nicht gestattet.

3. Bei den Grabungsarbeiten bzw. bei der Entfernung der alten Mauer angetroffene, beschädigte Wurzeln sind glatt zu schneiden.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und die Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung, soweit erforderlich, neu anzulegen.

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 24,09

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch

auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Durch die erforderliche Erneuerung der Ufermauer des Schlossteiches entlang der Hauptstraße sind auch geringfügige Eingriffe in das Naturdenkmal, im Konkreten auf den Grünstreifen zwischen dem Schlossteich und dem Gehsteig entlang der Hauptstraße inklusive des hier vorhandenen Baumbestandes, erforderlich.
Um die vier Bäume auf dem Grünstreifen erhalten zu können, wird in diesen Bereichen auf den 1 m breiten Arbeitsgraben hinter der bestehenden Mauer verzichtet. Die Grünflächen sollen nach Abschluss der Arbeiten erneuert werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Neuerrichtung der Ufermauer als Natursteinmauer mit dem Schutzziel des Naturdenkmales, d.h. die Erhaltung des Landschaftsparks bzw. Barockgartens, vereinbar. Die Arbeiten müssen jedoch unter größter Vorsicht durchgeführt werden, um den Fortbestand der vorhandenen Bäume gewährleisten zu können.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, zu Zl. BN2-N-900/114-2008

3. die KOSAPLAN GmbH, 2540 Bad Vöslau, Hanuschgasse 1 zu Projekt S232

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

106

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-63116	Wolfsbauer	DW 43	17. Oktober 1985

Betrifft
Schloßpark Kottingbrunn, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Kottingbrunn, Parz.Nr. 1/1, 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 1420/3, 1420/4 und 1421, alle EZ. 1803; Parz.Nr. 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), alle EZ. 2279; Parz.Nr. 3/9, 3/11, alle EZ. 68; Parz.Nr. 3/1, EZ. 1776; Parz.Nr. 3/8, 3/12, 3/13, alle EZ. 1732; Parz.Nr. 1326/15, 1326/16, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2, alle EZ. 1095; Parz.Nr. 4, EZ. 66; Parz.Nr. 5, EZ. 2683; Parz.Nr. 8/1, EZ. 764; Parz.Nr. 1425/1 und 1425/2, alle EZ. 957, alle KG Kottingbrunn, im Ausmaß von ca. 12 ha gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, wird dem Berechtigten am Naturdenkmal, der Marktgemeinde Kottingbrunn, in Ausnahme zu diesem Eingriffsverbot die Bewilligung erteilt, die traditionell im Schloßpark alljährlich stattfindenden "Heurigenfeste" (Gemeinde- bzw. Feuerwehrheuriger) auf einem Festplatz im vorderen Teil der Parz.Nr. 1/1 (straßenseitigen Teil des Parkes), im Bereiche der Zusammenmündung der Straßenparzellen 1292/1 und 1305/1, KG Kottingbrunn unter der Voraussetzung durchzuführen, daß weder die dort vorhandenen Bäume beschädigt werden, noch Heurigeneinrichtungen (z.B. Heurigenstände udgl.) im Bereich des Naturdenkmales über die Zeit der Festveranstaltung hinaus, verbleiben.

Begründung

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 7.August 1962, Zl. IX-K-31/1-1962, bzw. vom 16. November 1962, Zl. IX-K-31/5-1962, ist der Schloßpark Kottingbrunn, mit den im Spruch angeführten Parzellen zum "geschützten Landschaftsteil" im Sinne des § 13 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 40/1952, erklärt worden.

Im NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3, welches mit 1. Jänner 1977 in Kraft getreten ist, ist der Betriff "geschützter Landschaftsteil" nicht mehr enthalten. Es war daher zum Schutze und zur Erhaltung der Schloßparkanlage ein Verfahren zur "Erklärung zum Naturdenkmal" im Sinne des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes einzuleiten.

§ 9 Abs. 1 und 4 des zitierten Gesetzes lautet:

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Über das Vorliegen der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen für die Erklärung einer Parkanlage zum Naturdenkmal, hat der hiezu herangezogene Sachverständige für Naturschutz, Dipl.Ing.Dr.-Reining, nachstehendes Gutachten verfaßt:

1. Lage und Größe:

Der Schloßpark von Kottingbrunn erstreckt sich vom Südende des Siedlungskernes mit dem Schloß Kottingbrunn nach Südosten. Durch den Wiener Neustädter Kanal wird der Park in zwei Teile geteilt, Im Süden begrenzt den Park über die ganze Länge ein neues Siedlungsgebiet. Der Park hat heute eine Größe von ca. 12 ha, er ostent aus zahlreichen Grunstücken mit unterschiedlichen Eigentümern.

106

2. Beschreibung

2.1. Heutiger Zustand

Landschaftsgärtnerische Pflege ist seit Jahrzehnten unterblieben, der Baumbestand ist ungepflegt und von dichtem Unterholz begleitet.
Eine 4-reihige Allee (die sogenannte "Kaiserallee") südlich des Schloßes ist in ihrer ganzen Länge erhalten geblieben. Die Bäume dieser Allee - es sind Kastanien - sind stark überaltert, früher einmal bestand diese Allee aus Ahornbäumen. Die parallel dazu nördlich des Schloßes verlaufende Schloßallee (sie besteht aus Ahorn und Kastanien) ist eine 2-reihige Baumreihe.
Der Bereich zwischen den beiden Alleen ist heute zum Teil als Erwerbsgärtnerei genutzt, zum Teil auch mit Häusern bebaut. Im Bereich östlich des Wiener Neustädter Kanals hat sich das Siedlungsgebiet von Süden her bis direkt an die Kaiserallee ausgedehnt.
Der Bereich nördlich der sogenannten "Kipferlteiche" wird landwirtschaftlich genutzt, ein rechteckiger künstlich angelegter Teich dient der Fischereiwirtschaft. Entlang des Wiener Neustädter Kanals beginnt ein Fuß- und Radwanderweg nach Laxenburg.
Aus der Sicht der Baumkunde sind die mächtigen Platanen südlich des Schloßes, am Beginn der Kaiseralle, zu erwähnen, eine Rotbuche südlich des Wirtschaftstraktes sowie alte Linden bei den Kipferlteichen und einzelne alte Kastanien- und Ahornbäume.

2.2. Hirstorische Entwicklung

Sichere Nachrichten über ein Schloß in Kottingbrunn gibt es erst seit dem 14. Jahrhundert. Das Schloß dürfte sich aus einer mittelalterlichen Wasserburganlage entwickelt haben. Die heutige Gestalt kann im wesentlichen auf das 17. Jahrhundert zurückgeführt werden, Ende des 18. Jahrhunderts erfolgte die barocke Umgestaltung der gesamten Anlage.
Während der Türkenzeit wurde Kottingbrunn nicht zerstört. Die Josefinische Landesaufnahme aus dem Jahre 1790 zeigt deutlich die Grundstruktur der damaligen Parkanlage:
Die südlich des Schloßes verlaufende Allee (heute: Kaiserallee) bildet die Hauptachse des Parkes. Der Wiener Neustädter Kanal (1795 bis 1803 erbaut) ist in dieser Karte bereits dargestellt.

Er durchquert den Park und teilt ihn in zwei nahezu gleich große Teile.
Auf Grund der Darstellung im Fanziscäischen Kataster kann die barocke Parkanlage wie folgt beschrieben werden:
Das Schloß mit einem rechteckigen Innenhof ist mit einer Brücke mit den östlich gelegenen Wirtschaftsgebäuden verbunden. Alle Gebäude werden vollständig von einem Wassergraben umgeben. Südlich des Schloßes beginnt eine Doppelallee, die gegen Osten über den Wiener Neustädter Kanal hinaus bis zur herrschaftlichen Hutweide bzw. einer großen Remise führt. Östlich des Wirtschaftstraktes schließt ein großer Gemüsegarten an, dann führt die Kaiserallee durch Wiesen bis zum Wiener Neustädter Kanal. Jenseits des Kanales befindet sich ein Waldstück mit einem künstlich angelegten rechteckigen Teich. Südlich des Schloßes und des Wirtschaftstraktes befindet sich ein großer Baumgarten mit einem kleinen Pavillon.

Ende des 19. Jahrhunderts wird - nach einer langen Reihe privater Personen - der Jockey-Club Eigentümer von Schloß Kottingbrunn. Eine Pferderennbahn wird errichtet und von 1896 bis 1915 finden hier jährlich Pferderennen statt. Die Hügel in der sonst ebenen Landschaft markieren noch heute die Lage der Zuschauertribünen. Wie aus der Spezialkarte der österreich-ungarischen Monarchie hervorgeht, erfuhr der Park durch die neue Nutzung keine wesentliche Veränderung, denn die eigentliche Sportanlage schloß im Osten an den bestehenden Park an. Nur der Bau der Eisenbahn mit Eisenbahnstation südlich der Kaiserallee stellte einen bedeutenden Eingriff in die Parkanlage dar.

3. Beurteilung:

Die Erhebungen zeigen, daß es sich beim Schloßpark von Kottingbrunn um eine nachweislich seit 1790 bestehende größere Gartenanlage handelt, die nach geometrischen Regeln der Gartenkunst angelegt, im 19. Jahrhundert im Sinne des englischen Landschaftsgartens umgestaltet wurde.
Trotz langer Zeit unterbliebenen landschaftsgestalterischen Pflegemaßnahmen ist der Park von Kottingbrunn mit seinem Baumbestand, den Wiesen und Wasserflächen ein interessantes Beispiel einer

Parkanlage, die in nahezu 2 Jahrhunderten ihres Bestehens vielfältigen Gestaltungs- und Nutzungseinflüssen ausgesetzt war.
Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten und der historischen Entwicklung steht fest, daß es sich bei der Parkanlage des Schloßes Kottingbrunn um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes des nördlichen Steinfeldes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt.

Der Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II in Wr. Neustadt, ODR Dipl.Ing. Klik hat in seinem abschließenden Gutachten hiezu ausgeführt, daß das Naturgebilde "Schloßpark Kottingbrunn" in kulturhistorischer und gestalterischer Hinsicht als ein besonders wertvolles Element des Landschaftsbildes und regional ökologischer Stabilisator zu werten sei.
Der Schloßpark Kottingbrunn sei als Kleinklimafaktor der Marktgemeinde Kottingbrunn besonders hervorzuheben und besitze auch für die Tierwelt insbesondere für die Vögel als Nistplatz und Lebensraum besondere Bedeutung.

Die Einleitung des Naturdenkmalverfahrens und der Inhalt der vorangeführten Gutachten wurden im Rahmen des Parteingehörs der NÖ Umweltanwaltschaft im Sinne des § 11 Abs. 1 des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984, der Marktgemeinde Kottingbrunn im Sinne des § 14 a des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, sowie den Grundeigentümern, nachweislich zur Kenntnis gebracht, wobei sich die NÖ Umweltanwaltschaft positiv zur Erklärung des Schloßparkes Kottingbrunn zum Naturdenkmal geäußert hat.

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat sich in ihrer Stellungnahme vom 9. September 1985 ebenfalls positiv zur Erklärung des Schloßparkes zum Naturdenkmal ausgesprochen, jedoch um Erteilung einer generellen Ausnahmegenehmigung, für die in diesem Park einmal jährlich stattfindenden Heurigenfeste, ersucht.

In dem im Spruch beschriebenen Teil des Schloßparkes finden traditionell alljährlich Heurigenfeste statt. Diese Feste werden einerseits von der Gemeinde, andererseits von der örtlichen Feuerwehr veranstaltet. Die Veranstalter verwenden zur Durchführung der Heurigenveranstaltung, wie dies auch die Marktgemeinde in ihrer Stel-

lungnahme betonte, lediglich mobile Einrichtungen (Tische, Bänke, Heurigenstände), die nach Beendigung des "Heurigens" wieder aus dem Schloßpark entfernt werden. Es ist dabei weder in der Vergangenheit zur Beschädigung von Bäumen des Parkes gekommen, noch sind in der Zukunft Maßnahmen und Einrichtungen im Rahmen des Großheurigens geplant, die eine solche Beschädigung nach sich ziehen könnten.

Gemäß § 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, kann die Naturschutzbehörde solche Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot von Naturdenkmälern gestatten, die der Nutzung dienen, jedoch nur unter der Voraussetzung und mit solchen Auflagen, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet ist. Das Ziel der Schutzmaßnahmen des verfahrensgegenständlichen Naturdenkmales besteht darin, die Anlage eines Schloßparkes mit den darin vorhandenen Bäumen und Gewächsen als Gesamtensemble zu erhalten.
Die Durchführung von Heurigenveranstaltungen im Parkareal in der Art, daß weder Schäden an solchen Bäumen verursacht werden, noch daß dauerhaft installierte Anlagen außerhalb des Veranstaltungszeitraumes im Parkgelände verbleiben, ist mit dem Schutzzweck durchaus vereinbar. Es konnte daher diesbezüglich über Antrag der Marktgemeinde Kottingbrunn eine Ausnahme vom Veränderungs- und Eingriffsverbot erteilt werden.

Auf Grund der erschöpfenden und schlussigen Gutachten, die von den Grundeigentümern unwidersprochen geblieben sind, steht für die Behörde eindeutig fest, daß gerade für den Schloßpark Kottingbrunn alle nach dem Naturschutzgesetz möglichen und verlangten Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal zutreffen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

106

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Dieser Bescheid ergeht gleichlautend an:

1. die Marktgemeinde Kottingbrunn, 2542 Kottingbrunn
2. das Bundesland Niederösterreich, Amt der NÖ Landesregierung, Operngasse 21, 1014 Wien
3. Frau Rosalia Braunstein, 2542 Kottingbrunn Nr. 436
4. Herrn Franz Zöchling, geb. 1918, 2542 Kottingbrunn Nr. 427
5. Herrn Franz Zöchling, 2542 Kottingbrunn, Schloß 1
6. Herrn Ing. Johann und Frau Gertrude Ednitsch, 2542 Kottingbrunn, Brunngasse 1
7. Herrn Kunibert und Frau Margarete Wunderl, 2542 Kottingbrunn, Feldgasse 3
8. den Sportfischereiverein Baden, 2500 Baden, Johannesgasse 30
9. Herrn Johann Polese, 2542 Kottingbrunn, Kirchenplatz 4
10. Frau Marie Vojtisek, 2542 Kottingbrunn, Wr. Neustädterstraße 8
11. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Herrengasse 11

weiters zur Kenntnisnahme an

12. das NÖ Gebietsbauamt II, z.Hd.d.Sachverständigen für Naturschutz, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Zl. N-80 1246/30/31
13. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, z.Zl. II/3-551-02/56
14. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien

100

- 2 -

1) Das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien
2) die Abteilung 1C, z.H.d. Herrn Amtssachverständigen
für Naturschutz in B a d e n

Der Bezirkshauptmann
Dr. Wenzel

Zur Kenntnisnahme
und Äußerung.

8. November 1985

Dolpheimer

Seltzer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Erledigung
DVR 0016098

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-83116	Wolfsbauer	DW 43	24. Oktober 1988

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 106 - Schloßpark Kottingbrunn: Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden gestattet Ihnen in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schloßpark Kottingbrunn folgende Maßnahmen durchzuführen:

Errichtung einer Erdgas-HD-Stichleitung Ringverbindung Traiskirchen-Leobersdorf DN 100 (Abschnitt: Oberwaltersdorf-Kottingbrunn).

Sie haben dabei die folgenden Auflagen einzuhalten:

1. Die in der Schloßallee vorgesehenen Leitungsverlegungsarbeiten zwischen Winkelpunkt 197 und 206 sind in der Alleemitte durchzuführen. Die Distanz zur Roßkastanienbaumreihe (südlicher Alleeteil) hat 5,0 - 5,5 m zu betragen.

2. Die Erdaushubarbeiten sind auf die schonendste Art und Weise durchzuführen. Die Aushubtiefe darf nicht mehr als 1,20 m bei einer Breite von max. 0,50 m betragen.

3. Falls flachstreichende Baumwurzeln beschädigt oder abgerissen werden, sind diese mit einem scharfen Messer, bei stärkeren Wurzeln mit einer feinzahnigen Säge glattzuschneiden, um das spätere Eindringen von Fäulnispilzen hintanzuhalten und eine rasche Kallusbildung zu ermöglichen.

4. Spätestens einen Tag vor Baubeginn im denkmalgeschützten Be-

reich ist zwecks Überprüfung der im Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen die Baubeginnsmeldung an die Bezirkshauptmannschaft Baden zu erstatten.

5. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist seitens des Bauwerbers wieder der ursprüngliche Zustand herzustellen.

Sie sind verpflichtet, für die Durchführung der Amtshandlung die folgenden Verfahrenskosten binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe S 60,--

Rechtsgrundlagen
a) für die Sachentscheidung
§ 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und § 19 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3.
b) für die Kostenentscheidung
§ 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172/1950 in der Fassung BGBl.Nr. 199/1982.
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800 in Verbindung mit Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 1984, LGBl. 3800/1.

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung angesucht, in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schloßpark Kottingbrunn die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen durchführen zu können.

Hiezu hat der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion in Baden am 29. September 1988 ein Gutachten erstellt, welches Ihnen wie auch der Gemeinde Kottingbrunn und der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kennt-

nis gebracht wurde. Dieses Gutachten besagt, daß bei Einhaltung der im Spruch dieses Bescheides vorgeschriebenen Verhaltensmaßregeln gegen das beantragte Vorhaben keine Einwände bestehen.

Der Schloßpark Kottingbrunn wurde mit Bescheid vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 5 sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 - 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

Demnach ist bei Naturdenkmalen grundsätzlich jeder Eingriff untersagt; davon sind Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden ausgenommen. Die Behörde kann Ausnahmen vom bestehender Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal aber auch unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Unter Bedachtnahme auf die im Gutachten des Amtssachverständigen verlangten Vorkehrungen (Auflagen) konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

106

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Erledigung
DVR 0016098

	Bearbeiter		Datum
9-N-83116	Wolfsbauer	(02252) 80711 DW 43	5. April 1991

Betrifft
Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, EBl. Nr. 106,
[redacted]

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden gestattet in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffsverbot an Naturdenkmalen die Durchführung der nachstehenden Maßnahmen an den im beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, eingezeichneten Bäumen bzw. Baumgruppe, die Teil des Naturdenkmales Schloßpark Kottingbrunn, EBl. 106, des Naturschutzbuches der Bezirkshauptmannschaft Baden, darstellen:

1. Die beiden auf der Parz.Nr. 1420/4, KG Kottingbrunn, im nordöstlichen Bereich des Kipferlteiches, stockenden, voneinander nur wenige Meter entfernten Winterlinden, sowie die östlich dieser beiden Bäume, im Randbereich der Parz. Nr. 1420/3, nahe der LN-Parzelle 1419/1, stockende Winterlinde, die alle abgestorben und stammhohl sind, sind noch vor Vegetationsbeginn zu entfernen.

2. In unmittelbarer Nähe des alten Standortes sind im Frühjahr 1991 als Ersatz dafür drei Linden-Heisterpflanzen, Mindesthöhe 1,80 m, zu pflanzen. Durch entsprechende Nachbesserungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen ist weiterhin Sorge zu tragen, daß ein sicheres Durchkommen der nachgesetzten Linden gewährleistet ist.

3. Die am Südufer-Rand des Kipferlteiches, auf Parz.Nr. 1420/4, bestehende Gruppe aus vier Winterlinden (davon ein Zwiesel) sind noch vor Blattaustrieb durch Rückschnitt der ge-

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

106

kann Ausnahmen, insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes (Naturdenkmal) dienen, nur unter solchen Voraussetzungen und unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Um entscheidungsrelevante Aussagen darüber zu erhalten, ob bzw. unter welchen Auflagen das Ziel der Schutzmaßnahmen für das Naturdenkmal im Falle der Gestattung der beantragten Eingriffe keine Gefährdung erfährt, wurde das Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten eingeholt. Der vom Amtssachverständigen abgegebene Befund und das Gutachten wurde den Parteien im Rahmen des von der Behörde zu wahrenden Parteiengehörs (§ 45 Abs. 3 AVG 1950) zur Kenntnis gebracht und lautet wie folgt:

"1. Befund

Die örtlichen Erhebungen haben ergeben, daß auf der Waldparzelle Nr. 1420/4, KG Kottingbrunn, im nordöstlichen Bereich des Kipferlteiches, zwei voneinander nur wenige Meter entfernte Winterlinden stehen, die zum Teil oder zur Gänze bereits abgestorben sind. Das Alter der Bäume wird auf ca. 150 Jahre geschätzt. Einer der beiden Bäume hat nur mehr einen gesunden Seitenast. Die Baumkrone fehlt zur Gänze. Weiters wurde festgestellt, daß östlich der beiden Bäume, im Randbereich der Parz.Nr. 1420/3, nahe der LN-Parzelle 1419/1 eine weitere gleichaltrige Linde stockt, die auch zur Gänze bereits abgestorben ist. Am Südufer-Rand des Kipferlteiches, auf Parz.Nr. 1420/4, befindet sich eine aus vier Winterlinden bestehende Gruppe (davon ein Zwiesel), die im äußersten Kronenbereich Wipfeldürre und starken Mistelbefall aufweist.

2. Gutachten

Die im Befund näher beschriebenen drei abgestorbenen Winterlinden sind bereits stammhohl und dadurch instabil. Im Interesse der

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

106

werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die Marktgemeinde Kottingbrunn, z.Hd. der Frau Bürgermeister, 2542 Kottingbrunn
2) den Sportfischereiverein Baden, z.Hd.d.Obm. Herrn Franz Infang, Johannesgasse 23, 2500 Baden
3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

4) das Amt der Nö Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
5) die Bezirksforstinspektion im H a u s e

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Amt der NÖ. Landesregierung
Poststelle
11 APR 1991
II/3
II3-SS1-027E106
Bearb:
Beilagen 1
Stempel

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

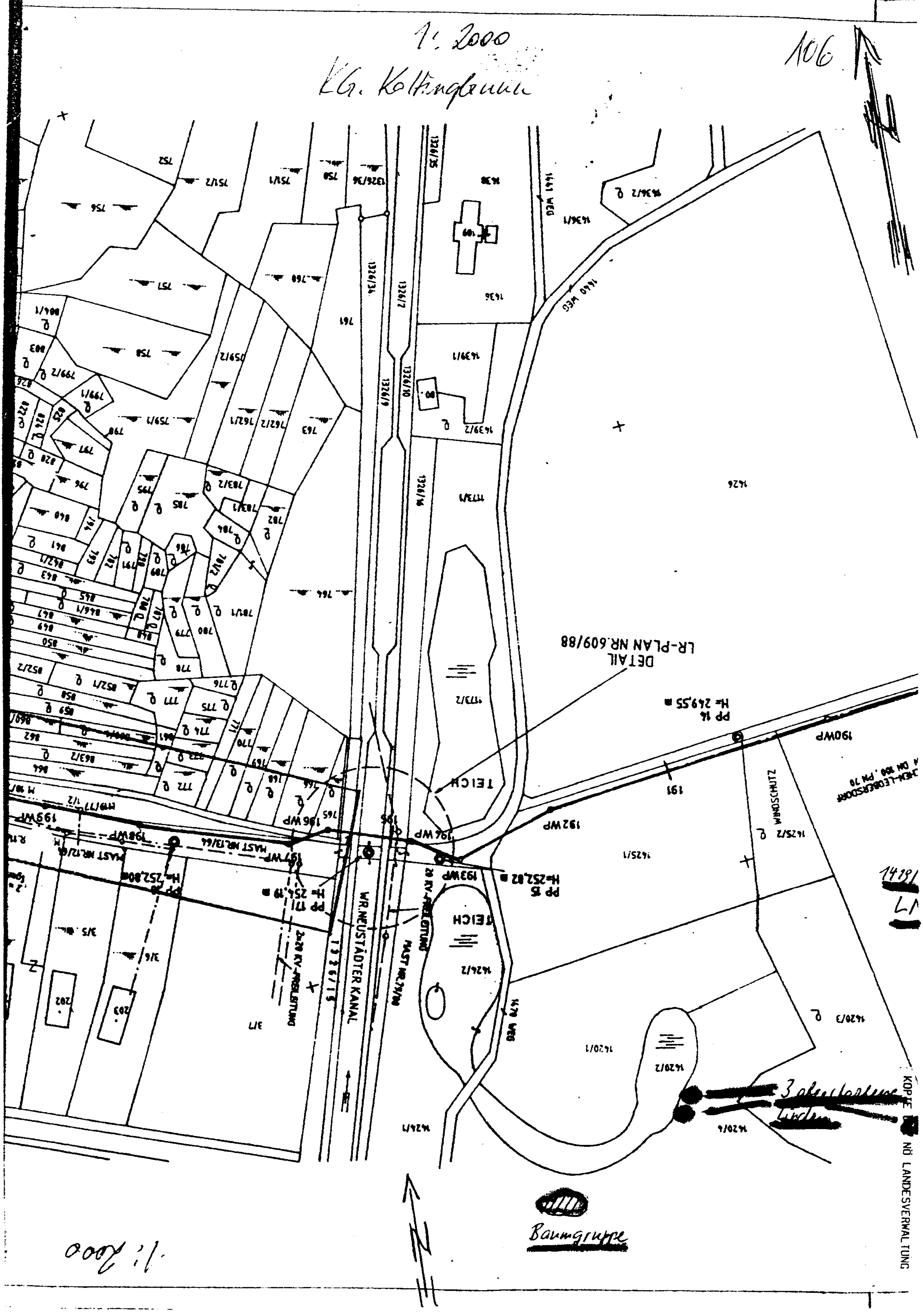
1: 2000
106
KG. Kottingbrunn
DETAIL
LR-PLAN NR. 609/88
TEICH
WR. NEUSTÄDTER KANAL
Baumgruppe
1: 2000
KOPIE NÖ LANDESVERWALTUNG

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Schwartzstraße 50

	Bearbeiter	(0 22 52) 9025	Durchwahl	Datum
BNW3-N-043/006	Zika		22286	10. März 2004

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Errichtung eines Naturspielplatzes, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn **die Errichtung eines Naturspielplatzes**, und zwar gemäß den Projektsunterlagen bestehend aus Baubeschreibung, Skizze, Katasterplan, Naturaufnahme 1:1000, Produkt Datenblatt 408618, auf Parz. Nr. 3/8, KG. Kottingbrunn.

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit dem Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende Auflagen sind dabei einzuhalten:

1. Für die Beleuchtung des Naturspielplatzes dürfen ausschließlich Natriumdampflampen mit geschlossenen Lampengehäusen verwendet werden. Die Beleuchtung ist nach 22.00 Uhr abzudrehen.

2. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind sämtliche Wundstellen im Gelände zu planieren, zu humusieren und mit einer Heublumen-/Magerwiesenmischung zu begrünen.

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
Gesamtbetrag	**€ 23,99**

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat mit Schreiben vom 12. Jänner 2004 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Martgemeinde 2542 Kottingbrunn

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

4. die Abteilung L1 im H a u s e

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
15. MRZ. 2004
RU5-
Bearbeiter
Stempel
Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Schwartzstraße 50
Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Marktgemeinde KOTTINGBRUNN
Bauamt
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
BNW3-N-043/005	4		Zika	22286	28. Mai 2004

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Kreisverkehr Schlosspark,
I. Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung
II. Widerruf der Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn
III. Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs Schlosspark im Bereich der Kreuzung der Hauptstraße mit der Renngasse (Parz. Nr. 1/1 und 1292/1, jeweils KG. Kottingbrunn) die Neugestaltung des Vorplatzes sowie des Parkeinganges und der Wege, und zwar gemäß den Projektsunterlagen (Projektsplan-Gesamtplan Plannummer: 03/S-69 vom 18.7.2003, Technischer Bericht und Projektsplan-Abtretungsflächen Plannummer 03/S-69D1 vom 13.11.2003 der Ing. KOIZAR Bau- und Planungsges.m.b.H., 2540 Bad Vöslau, Hanuschgasse 1).

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

II.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, Marktgemeinde Kottingbrunn, zum Naturdenkmal

erklärten Fläche **hinsichtlich einer Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2** wie im beiliegenden und mit den Bescheiddaten versehenen Projekts-plan-Abtretungsflächen, Plannummer 03/S-69D1, ausgewiesen.

III.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die im Projektsplan-Abtretungsflächen, Plannummer 03/S-69D1 vom 13.11.2003, ausgewiesene **Teilfläche im Ausmaß vom 70,24 m2 auf Parz.Nr. 1292/1**, KG. Kottingbrunn, in Kompensation zu der im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufenen Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, zum **Naturdenkmal**.

Dem Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn gehören somit folgende Parzellen an:

Parz.Nr. 1/1 (ausgenommen die im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufene Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2), 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 14020/3, 1420/4 und 1421, alle EZ 1803, Parz.Nr. 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), alle EZ 2279, Parz. Nr. 3/9 und 3/11, alle EZ 68, Parz.Nr. 3/1, EZ 1776, Parz.Nr. 3/8, 3/12 und 3/13, alle EZ 1732, Parz.Nr. 1326/15, 1326/16, 1326/51, 1326/52, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2, alle EZ 784, Parz.Nr. 1425/1 und 1425/2, alle EZ 957, und eine Teilfläche im Ausmaß von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, EZ 2043, alle KG. Kottingbrunn.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Folgende **Auflagen sind hinsichtlich der Spruchteile I, II und III** einzuhalten:

1. Die Verkleinerung des Schlossparks um die 245,76 m2 im derzeitigen Eingangs-bereich sowie die Fällung der hier befindlichen Esche und Kastanie ist nur dann zulässig, wenn der Kreisverkehr tatsächlich zur Ausführung gelangt.

2. Der Neubau der Schlossmauer hat so zu erfolgen, dass die Dreierbaumgruppe neben der Mauer bei der Renngasse sowie die Kastanie links des derzeitigen Einganges und der Baum links vom neuen Eingang erhalten bleiben können. Es ist daher im Wurzelraum dieser fünf Bäume die Fundamentierung unter Berücksichtigung der angetroffenen Wurzeln durch Überlage zu gestalten.

3. Die oben erwähnten fünf Bäume sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen, fest vernagelten Brettern zu schützen.

4. Wurzeln, die bei der Fundamentierung der Mauer angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

5. Vor Errichtung der neuen Parkmauer ist ein Detailplan vorzulegen und dazu das einvernehmen mit der Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, herzustellen.

6. Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.

7. Der Spitzahorn südöstlich des Nebengebäudes beim neuen Eingang ist zu erhalten.

8. Entlang der Mauer bei der Renngasse sind entsprechend dem Parkkonzept Neupflanzungen von ca. 10 Bäumen und einheimischen Sträuchern vorzunehmen. Ein Detailplan für die Bepflanzung und die neuen Wegführungen ist vorzulegen und das Einvernehmen mit der ha. Amtssachverständigen für Naturschutz herzustellen.

9. Es ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen, die die Schutzmaßnahmen bei den zu erhaltenden Bäumen während des Baues des Kreisverkehrs und der neuen Schlossmauer überwacht. Die ökologische Bauaufsicht ist der Behörde spätestens zwei Wochen vor Baubeginn namhaft zu machen.

10. Bei der Neuanlage der Wege ist der Eingriff in den Humus auf eine Tiefe von maximal 30 cm zu beschränken. Angetroffene beschädigte Wurzeln sind glatt zu schneiden.

11. Für die Gestaltung des Vorplatzes beim neuen Eingang ist ein Detailkonzept vorzulegen und dazu vor Beginn der Gestaltungsmaßnahmen in diesem Bereich das Einvernehmen mit der Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, herzustellen.

IV.

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 170,10
Gesamtbetrag	**€ 175,19**

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Hinweis:
Weiterhin wird folgende Maßnahme (siehe Bescheid vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116) durch die Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutz-

gesetz 2000 gestattet, da dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird:

Dem Berechtigten am Naturdenkmal, der Marktgemeinde Kottingburnn, wird die Durchführung der traditionell im Schlosspark alljährlich stattfindenden „Heurigenfeste" (Gemeinde- bzw. Feuerwehrheuriger) auf einem Festplatz im vorderen Teil der Parz.Nr. 1/1 (straßenseitiger Teil des Parkes), im Bereiche der Zusammenmündung der Straßenparzellen Nr. 1292/1 und 1305/1, KG. Kottingbrunn, unter der Voraussetzung, dass weder die dort vorhandenen Bäume beschädigt werden, noch Heurigeneinrichtungen (z.B. Heurigenstände udgl.) im Bereich des Naturdenkmales über die Zeit der Festveranstaltung hinaus verbleiben, gestattet.

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat mit Schreiben vom 18. November 2003 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die in den Spruchteilen I, II und III dieses Bescheides zitierten Maßnahmen angesucht.

Zur Klärung der Zulässigkeit der Vorhaben hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnisnahme gebracht wurde.

Zu I:
Der derzeitige Parkeingang zum Naturdenkmal „Schlosspark Kottingbrunn" soll, wie bereits in dem von der Gemeinde in Auftrag gegebenen Parkpflegewerk für den Schlosspark Kottingbrunn von Herrn Dipl.Ing. Helmut GAUBMANN angeregt, in die Verlängerung der Achse der Kaiserallee verlegt werden. Die Schlossmauer entlang der Renngasse, die derzeit beim vorhandenen Eingang endet, soll auf einem Teilstück abgetragen und erneuert werden und entlang des neuen Gehsteiges von der Renngasse bis zum neuen Eingangsbereich verlängert werden.

Unmittelbar nach der Baumgruppe rechts des Einganges neben der Schlossparkmauer soll die Mauer von der bestehenden (bzw. erneuerten) abzweigen und parallel zum neuen Gehsteig im Bereich des Kreisverkehrs bis zum neuen Eingang errichtet werden. Das bestehende Tor soll abgebaut und sorgfältig zwischengelagert werden und in der alten Form in der Achse der Kaiserallee neu aufgestellt werden.

Der Vorplatz soll entsprechend gestaltet werden, wobei eine Pflasterung mit Natursteinpflaster vorgesehen ist. Die Bäume sollen einen gusseisernen Baumschutz erhalten.

Der Verbindungsweg vom neuen Tor bis zum Brunnen soll an beiden Seiten durch einen Granitwürfelsaum begrenzt werden. Die Oberfläche dieses neu anzulegenden Wegstückes wird als 30 cm starke wassergebundene Decke ausgeführt. Der bestehende Weg entlang der Mauer muss teilweise nach innen verlegt und an den neuen Verbindungsweg angeschlossen werden.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das

Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Aufgrund des Gutachtens der Sachverständigen für Naturschutz konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Zu II und III:
Mit dem im Spruchteil II dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde unter anderem die Fläche auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Im Zuge der Verlegung des Parkeinganges und der Neugestaltung des Vorplatzes ist vorgesehen, eine Fläche von ca. 70 m2 inklusive einer hier stockenden Kastanie zum neuen Vorplatz hinzuzunehmen und das Naturdenkmal um diese Fläche zu erweitern. Daher ist die Verringerung der Naturdenkmalfläche auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, um 245,76 m2 und als teilweise Kompensation für den Verlust dieser Fläche die Hinzunahme von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn, und Erklärung dieser letztgenannten Teilfläche zum Naturdenkmal erforderlich.

Dazu ist aus rechtlicher Sicht folgendes auszuführen:

Zu II:
Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Widerruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, befindlichen Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2 musste erklärt werden, da durch die Errichtung des Kreisverkehrs und die Umgestaltung des Parkeinganges das Naturdenkmal auf der genannten Teilfläche nicht mehr besteht.

Zu III:
Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungs-

formen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens ist die Behörde zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Bereiches von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn, in der im Spruchteil III dieses Bescheides beschriebenen Art erforderlich ist. Durch die Erweiterung des Naturdenkmales um die angeführte Fläche kann der Verlust durch den Widerruf des Naturdenkmales auf der Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, teilweise kompensiert werden. Es war daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

3. die Bezirksforstinspektion im H a u s e

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 2. Juni 2004

RU5

Bearbeiter Stempel Beilagen /

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
An die
Marktgemeinde KOTTINGBRUNN
Bauamt
Schloss 4
2542 Kottingbrun

Beilagen

BNW3-N-043/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	11. November 2004

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Kreisverkehr Schlosspark
I. Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung
II. Widerruf der Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn
III. Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn
Berichtigung

BESCHEID

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **berichtigt** den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28. Mai 2004, Zahl BNW3-N-043/005, mit dem der Marktgemeinde Kottingbrunn

im Spruchteil I die Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn für die Neugestaltung des Vorplatzes sowie des Parkeinganges und der Wege im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs Schlosspark im Bereich der Kreuzung der Hauptstraße mit der Renngasse (Parz.Nr. 1/1 und 1292/1, jeweils KG. Kottingbrunn) gestattet wurde,
im Spruchteil II die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, Marktgemeinde Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärten Fläche hinsichtlich einer Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m², wie im dort angeführten Projektsplan-Abtretungsflächen ausgewiesen, widerrufen wurde und
im Spruchteil III die im dort angeführten Projektsplan-Abtretungsflächen ausgewiesene Teilfläche im Ausmaß von 70,24 m² auf Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn, in Kompensation zu der im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufenen Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärt wurde,

dahingehend, dass der 2. und 3. Absatz im Spruchteil III wie folgt zu lauten hat:

Dem Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn gehören somit folgende Parzellen an:

Parz.Nr. 1/1 (ausgenommen die im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufene Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2), 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 14020/3, 1420/4 und 1421, alle EZ 1803, Parz.Nr. 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), alle EZ 2279, Parz. Nr. 3/9 und 3/11, alle EZ 68, Parz.Nr. 3/1, EZ 1776, Parz.Nr. 3/8, 3/12 und 3/13, alle EZ 1732, Parz.Nr. 1326/15, 1326/16, 1326/51, 1326/52, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2, **alle EZ 1895, Parz.Nr. 4, EZ 66, Parz.Nr. 5, EZ 2683, Parz.Nr. 8, EZ 784,** Parz.Nr. 1425/1 und 1425/2, alle EZ 957, und eine Teilfläche im Ausmaß von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, EZ 2043, alle KG. Kottingbrunn.

Rechtsgrundlage:
§ 62 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28. Mai 2004, Zl. BNW3-N-043/005, wurde der Marktgemeinde Kottingbrunn die im Spruch angeführte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal erteilt und der im Spruch angeführte Teilwiderruf bzw. die angegebene Teilfläche zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle musste die Behörde von Amts wegen den Bescheid berichtigen, weil offenbar versehentlich bei den Parz. Nr. 1326/15, 1326/16, 1326/51, 1326/52, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2 irrtümlich die EZ 784 angeführt wurde und in der Folge die Parz.Nr. 4, EZ 66, Parz.Nr. 5, EZ 2683, Parz.Nr. 8, EZ 784, als zum Naturdenkmal gehörige Grundstücke übersehen wurden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr nach dem Gebührengesetz 1957 für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z. Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

3. das Fachgebiet L1 im H a u s e

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
RU5 - 3. MRZ. 2005
Beilagen
Stempel

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-043/011	2		
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	17.01.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Parz.Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, unter anderem auf Parz.Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärten Teil des Naturdenkmales Schlosspark Kottingbrunn **für jenen Teil der Parz. Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, der die Hauptstraße bildet**, und zwar gemäß den diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten gekennzeichneten und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Katasterlageplänen.

Folgende Teile der P arz.Nr. 1 289/1, KG. Kottingbrunn, bleiben w eiterhin Teil des Naturdenkmales Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn:

- **Kirchenplatz, nördlicher Zufahrtsweg bis zur Einmündung in die Hauptstraße (gerade Linie zwischen der Nordecke der Parz.Nr. 7, KG. Kottingbrunn, bis zur Westecke der Parz.Nr. 13, KG. Kottingbrunn), südlicher Z ufahrtsweg b is z ur E inmündung i n d ie H auptstraße s owie Grünstreifen zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben (gerade Linie von der Westecke der Parz.Nr. 4/2, KG. Kottingbrunn, in Verlängerung der Westgrenze dieser Parzelle bis zum Verschnitt mit der Parzellengrenze zwischen den Parzellen 1289/1 und 1292/1, beide KG. Kottingbrunn.**

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde der Schlosspark Kottingbrunn auf Parz.Nr. 1/1, 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 1420/3, 1420/4 und 1421, 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), 3/9, 3/11, 3/1, 3/8, 3/12, 3/13, 1326/15, 1326/51, 1326/52, 1326/16, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1, 1173/2, 4, 5, 8/1, 1425/1 und 1425/2, alle KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28. Mai 2004, Zl. BNW3-N-043/005, bzw. Berichtigungsbescheid vom 11. November 2004, Zl. BNW3-N-043/005, wurde im Spruchteil II die Unterschutzstellung einer Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, im Ausmaß von 245,76 m² als Naturdenkmal widerrufen und im Spruchteil III eine Teilfläche der Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn im Ausmaß von 70,24 m² in Kompensation zu der widerrufenen Teilfläche zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es sich bei dem Grundstück Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, um einen Straßenzug handelt, der im überwiegenden Bereich eine Gestaltung und Eigenschaften aufweist, die eine Eigenschaft als Naturdenkmal nicht rechtfertigen, weil es sich um eine ganz gewöhnliche Ortsstraße handelt.

Es wurde daher die Sachverständige für Naturschutz um gutachtliche Stellungnahme ersucht, inwieweit ein Teilwiderruf für Grundstück Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, auszusprechen ist.

Die Sachverständige hat in ihrer Stellungnahme folgendes festgehalten:

„Der Schlosspark Kottingbrunn wurde mit Bescheid der BH Baden vom 17.10.1985 zum Naturdenkmal erklärt. Im Spruch des Bescheides wurden dabei alle betroffenen Parzellen angeführt, darunter auch die Parzelle Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn. Bei dieser Parzelle handelt es sich um eine Straßenparzelle, die den Kirchenplatz und auch einen wesentlichen Teil der Kottingbrunner Hauptstraße umfasst, weiters die beiden Verbindungsstraßen zwischen Kirchenplatz und der Hauptstraße sowie einen schmalen Wiesenstreifen mit Einzelbäumen vor dem Schloss zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben (siehe beiliegende Lagepläne). Im Bescheid vom 17.10.1985 wurde nicht präzisiert, welche Teile der Parzelle Nr. 1289/1 nun tatsächlich unter Schutz gestellt wurden, woraus sich ergibt, dass de facto die gesamte Parz.Nr. 1289/1 und damit auch ein wesentlicher Teil der Hauptstraße ein Naturdenkmal darstellt. Es ist stark zu bezweifeln, dass dies der ursprünglichen Absicht bei der Abgrenzung des Naturdenkmales entspricht. Am Kirchenplatz selbst ist ein Altbaumbestand vorhanden, der unzweifelhaft unter Schutz gestellt werden sollte, nicht jedoch auf der Hauptstraße.

Im Akt des Gebietsbauamtes wurde ein Katasterlageplan gefunden, auf dem die zum Naturdenkmal gehörigen Parzellen farblich markiert sind. Wer diesen Plan gezeichnet hat, ist nicht nachvollziehbar, möglicherweise geht dies auf Herrn Hofrat Klik, den seinerzeitigen Leiter des Gebietsbauamtes Wr. Neustadt und seines Zeichens Naturschutzsachverständiger, zurück. In diesem Plan endet die

Unterschutzstellung der Parzelle Nr. 1289/1 dort, wo die beiden Zubringerstraßen zum Kirchenplatz in die Hauptstraße einmünden. Im Naturschutzakt der BH finden sich 2 Lagepläne, wo der Kirchenplatz und der Gründsteifen vor dem Wassergraben als zum Naturdenkmal gehörig dargestellt w urden, die genaue Abgrenzung jedoch offen gehalten wurde. In einer anderen Plandarstellung, dem Pflegekonzept für den Schlosspark Kottingbrunn des techn. Büros für Landschaftsplanung LACON vom März 1999 wird nur die südliche Zufahrtsstraße zwischen Hauptstraße und Kirchenplatz dem Naturdenkmal zugerechnet. In einer anderen Plandarstellung des Büros LACON vom Februar 1999 wird auch der nördliche Zufahrtsweg (soweit aufgrund der nicht vollständigen Darstellung geschlossen werden kann) dem Naturdenkmal zugerechnet.

Im Bescheid vom 17.10.1985 wird erläutert, dass dem Schlosspark Kottingbrunn als gestaltendes Element des Landschaftsbildes des nördlichen Steinfeldes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt. Der Schlosspark sei in kulturhistorischer und gestalterischer Hinsicht als ein besonders wertvolles Element des Landschaftsbildes und regional ökologischer Stabilisator zu werten. Weiters sei er als Kleinklimafaktor der Marktgemeinde Kottingbrunn besonders hervorzuheben und besitze auch für die Tierwelt insbesondere für die Vögel als Nistplatz und Lebensraum besondere Bedeutung. Weiters wird als Ziel der Schutzmaßnahme des verfahrensgegenständlichen Naturdenkmales der Erhalt der Anlage des Schlossparks mit den darin vorhandenen Bäumen und Gewächsen als Gesamtensemble genannt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird festgestellt, dass die Abgrenzung von Naturdenkmälern und sonstigen Schutzgebieten einerseits naturgemäß vom Schutzobjekt selbst bestimmt ist, andererseits aus Gründen der Praktikabilität auch in der Natur klar erkennbaren Strukturen und Grenzen folgen sollte. Bezogen auf die Parzelle Nr. 1289/1 bestehen die eigentlichen Schutzobjekte aus dem Baumbestand des Kircheplatzes sowie aus dem Baubestand auf dem Grünstreifen zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben. Interessanterweise wurde der Schlossgraben selbst im Bereich der Parzellen 2/1 und 2/3 nicht mit unter Schutz gestellt, obwohl auch diesem eine wesentliche gestalterische Bedeutung bzw. ökologische Funktion zukommt. Die Hauptstraße selbst weist keinen Baumbestand auf und ist auch kein unmittelbarer Zusammenhang zum Schloss bzw. zum Schlosspark zu sehen. Es wird daher vorgeschlagen, für die Hauptstraße selbst einen Widerruf des Naturdenkmales auszusprechen und lediglich die Anteile der Parzelle Nr. 1289/1, die den Kirchenplatz, die beiden Zubringerstraßen zum Kirchenplatz sowie den Grünstreifen vor dem Schlossgraben umfassen, als Teil des Naturdenkmales zu belassen. Die exakte Abgrenzung könnte dabei wie folgt definiert werden, d.h. folgende Teile der Parz.Nr. 1289/1 sollten Teil des Naturdenkmales bleiben:

- Kirchenplatz, nördlicher Zufahrtsweg bis zur Einmündung in die Hauptstraße (gerade Linie zwischen der Nordecke der Parzelle 7 bis zur Westecke der Parzelle 13), südlicher Zufahrtsweg bis zur Einmündung in die Hauptstraße sowie Grünstreifen zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben (gerade Linie von der Westecke der Parzelle 4/2 in Verlängerung der Westgrenze dieser Parzelle bis zum Verschnitt mit der Parzellengrenze zwischen den Parzellen 1289/1 und 1292/1).

Auf den beiliegenden Katasterlageplänen wird der Abgrenzungsvorschlag für die Parzelle Nr. 1289/1, KG Kottingbrunn, eingetragen."

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens der Amtssachverständigen, das der Marktgemeinde Kottingbrunn als Grundeigentümerin und der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn hinsichtlich Parz.Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, zu erklären, da dadurch, dass es sich bei einem Teil dieses Grundstückes lediglich um eine Straße handelt, keine Unterschutzstellungsgründe vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz (zu Zl. GBA WN-H-278/010-2005)

3. das Fachgebiet L1 im H a u s e

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

15. Feb. 2006

RU5 Stempel
Bearbeiter Beilagen 1

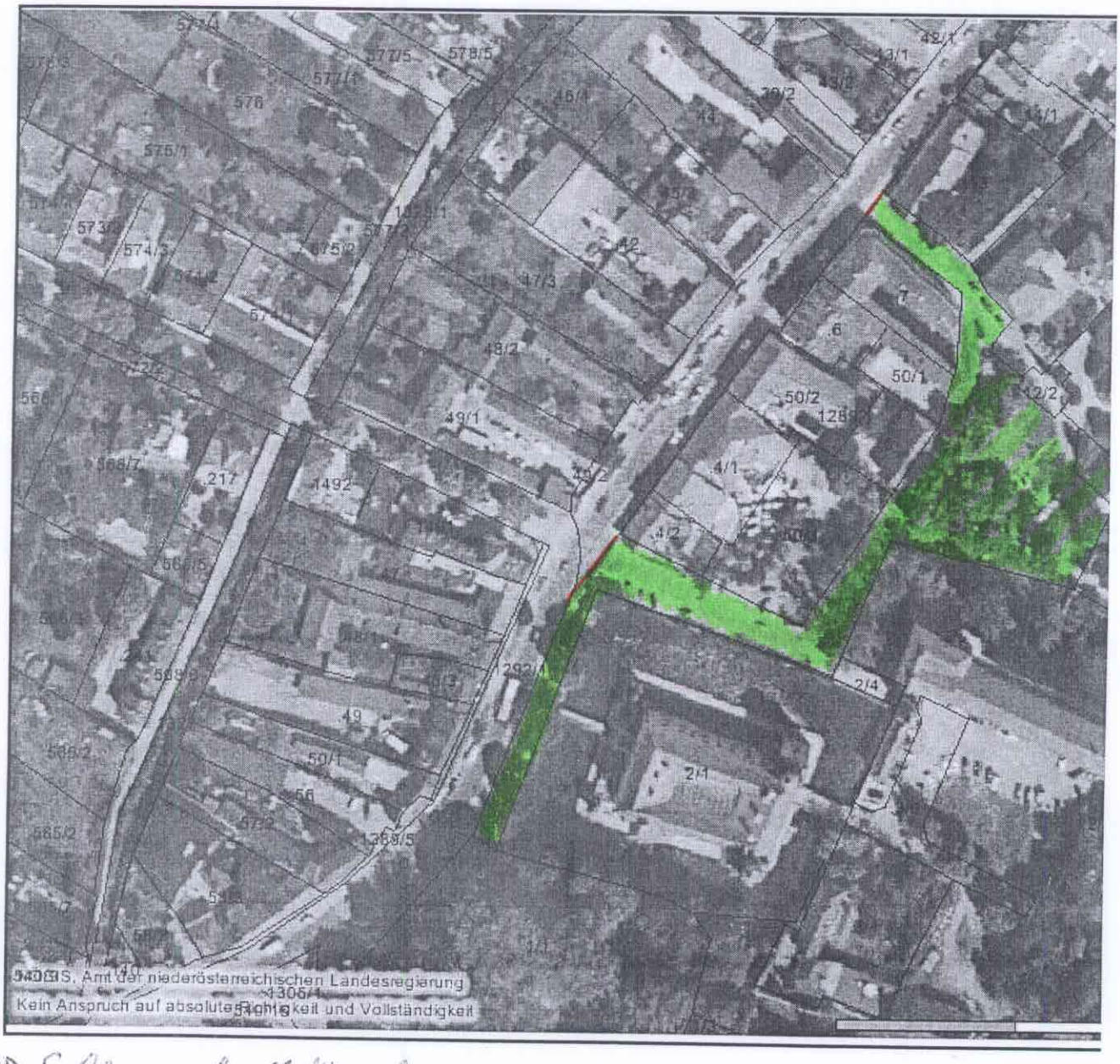

VD Schlosspark Rottingbrunn

Zum ND gehörige Anteile der Parz. 1292/1, KG Rottingbrunn (Neuabgrenzung)

Hierauf bezieht sich der ha. Bescheid
vom 17.01.2006 KZ: BNW2-NA-043
Bezirkshauptmannschaft Baden,
am 17.01.2006

Für den Bezirkshauptmann

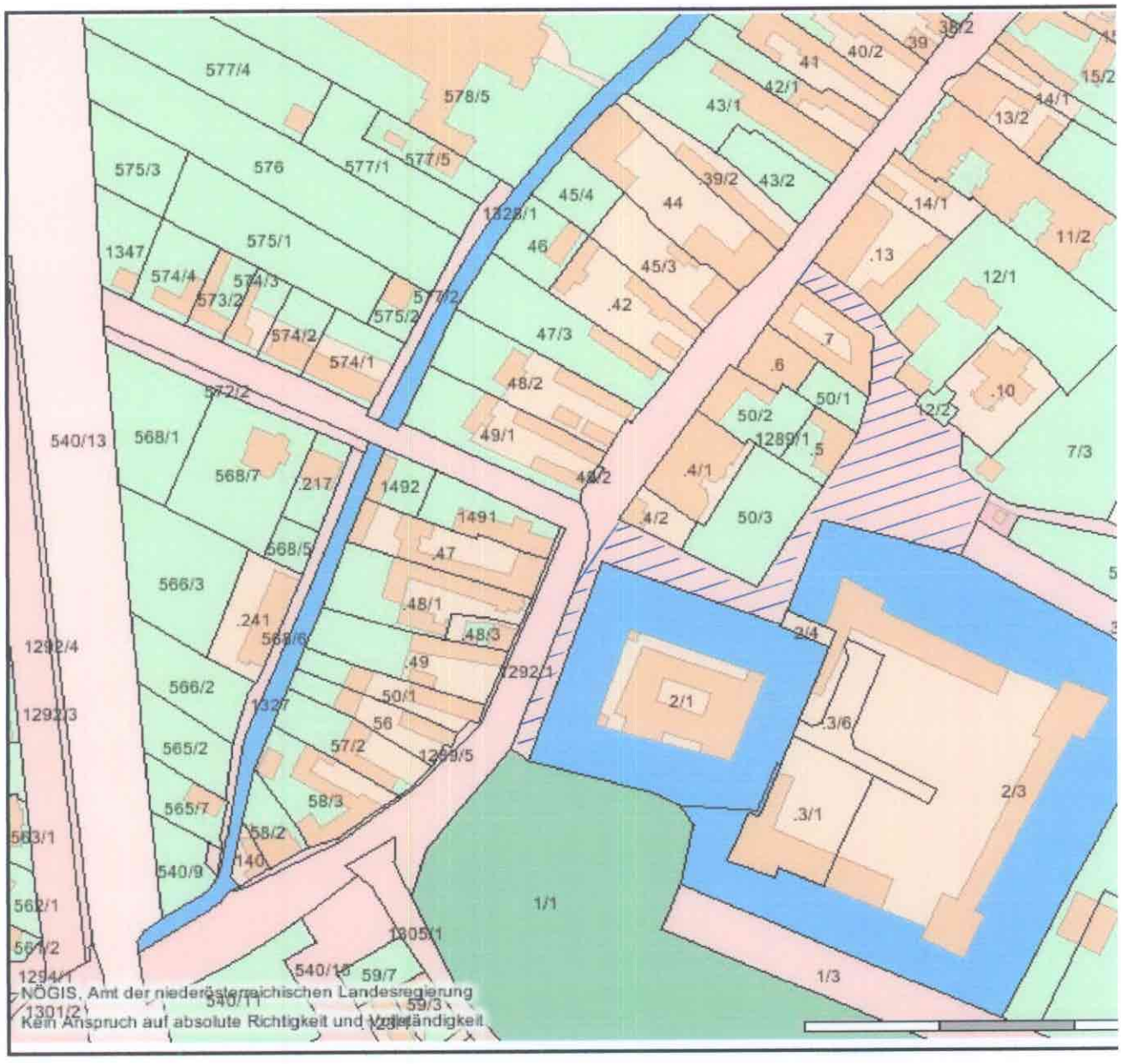

ND Schlosspark Kottingbrunn

zum ND geänderte Anteile d. Parz. Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn (Neuabgrenzung)

Hierauf bezieht sich der ha. Bescheid
vom 17.01.2006 KZ: BNW2-NA-043
Bezirkshauptmannschaft Baden,
am 17.01.2006

Für den Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-043/010	Parien B + C 1 ZS		
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	23.05.2006

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Projekt „Neue Mitte Teil II – Kichenplatz“, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn die Umgestaltung des Kirchenplatzes, Projekt „Neue Mitte Teil II – Kirchenplatz“, durchzuführen und zwar gemäß den Projektsunterlagen (Aktenvermerk vom 5.12.2006, Technischer Bericht, Projektsplan Variante 3, Plan-Nr. 04/S-83V3, Projektsplan Schnitt A–A’ Variante 3, Plan-Nr. 04/S-83S1, Projektsplan Schnitt B–B’, Plan-Nr. 04/S-83S2, Aktenvermerk vom 7. April 2006-Herausnahme des Projektes Parkflächen in der Schlossallee, Planverfasser: Ing. Koizar, Bad Vöslau), die mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden sowie der nachstehenden Projektsbeschreibung.

Hinweis:

Diese Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal **umfasst nicht** die Errichtung von Parkplätzen im Bereich Schlossallee.

Projektsbeschreibung:

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat um die Ausnahme vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Kottingbrunn für die Umgestaltung des Kirchenplatzes angesucht. Dem Ansuchen gingen mehrere Besprechungen mit der ha. ASV für Naturschutz und Herrn Dr. Hubmann vom Bundesdenkmalamt voraus. Da durch die geplante Umgestaltung des Kirchenplatzes Parkflächen wegfallen, sollen im Bereich der Schlossallee neue Parkplätze angelegt werden. Diese sind im gegenständlichen Ansuchen enthalten. Da diese Parkplätze jedoch ein generelles Konzept für die Schlossallee und die hier befindlichen Alleebäume verlangen und diesbezüglich mit einer längeren Verfahrensdauer zu rechnen ist, soll das Vorhaben Parkplätze vorläufig aus dem jetzigen Ansuchen zur Gestaltung des Kirchenplatzes ausgegliedert werden und für die Parkplätze ein eigenes Projekt eingereicht werden. Grundsätzlich ist die Errichtung von Parkplätzen naturschutzfachlich möglich, dabei müsste jedoch auf die bestehenden Symmetrieverhältnisse und Sichtachsen Rücksicht genommen werden. Der Aktenvermerk der Ing. Koizar Bau- und Planungsges. m. b. H. vom 7. April 2006 hinsichtlich der Herausnahme der Parkflächen aus dem Projekt Kirchenplatz wird dem Gutachten angeschlossen.

Das Projekt Gestaltung Kirchenplatz sieht vor, vor der Kirche einen ebenen Platz für Veranstaltungen anzulegen, wobei das Niveau dieses Platzes auf das Eingangsniveau der Kirche abgesenkt wird. Gegenüber den Grünflächen soll der Platz mit zwei Sitzstufen aus Granitsteinen mit einer Höhe von je 60 cm begrenzt werden. Der Platz wird mit großflächigen Pflasterplatten im römischen Verband befestigt. In der Sichtachse zwischen Kirche und Schloss wird ein neuer Zugang angelegt. Dafür ist es erforderlich einen hier befindlichen Kastanienbaum zu fällen. Der Weg wird mit fünf Stufen auf das Niveau des Platzes geführt. Ein weiterer Zugang zum Platz erfolgt von der Kirchengasse her, ebenfalls mit fünf Stufen. Dieser Weg wird in der Folge entlang der Schlossparkmauer bis zur Schlossgasse weitergeführt. Die Dreifaltigkeitssäule wird geringfügig verlegt und über eine neue Stiegenanlage zugänglich gemacht.
Mit Ausnahme des einen Baumes in der Sichtachse soll der gesamte Baumbestand erhalten werden. Die Grünflächen werden neu angelegt.

Der bestehende Kreisverkehr am Kirchenplatz wird aufgelassen und verbleibt nur mehr die Fahrbahn zwischen Kirchengasse und Schlossgasse, sowie eine kurze Zufahrt in Richtung Kirche. Die Straße zwischen Schlossgasse und Schlossallee wird Richtung Schlossteich verlegt und von hier eine neue Straße Richtung Kirchengasse angelegt.

Im Kreuzungsbereich Schlossgasse-Kirchenplatz-Schlossallee wird die Fahrbahn zur Verdeutlichung des bevorrangten Fußgängerverkehres mit denselben Großsteinplatten wie am Kirchenplatz gestaltet.

In der Schlossgasse werden die Gehwege und Parkplätze entsprechend dem Lageplan neu gestaltet, wobei hierfür Betonpflastersteine verwendet werden. Für die Beleuchtung der Straßen bzw. des Kirchenplatzes werden einflammige Philips Rondolux groß -Leuchten mit einer Lichtpunkthöhe von 6,0 m verwendet.

Zum Schlossteich hin soll eine Winkelstützmauer errichtet und auf dieser Mauer ein Geländer entsprechend dem Brückengeländer an der Hauptstraße als Absturzsicherung montiert werden.

Die weiteren Details gehen aus dem technischen Bericht und den Lageplänen hervor.

In der Angelegenheit wurden mehrere Male Besprechungen und Lokalaugenscheine durchgeführt.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Die Altbäume am Kirchenplatz sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen fest vernagelten Brettern zu schützen.

2. Wurzeln, die bei der Absenkung des Kirchenplatzniveaus angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

3. Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das

Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Sachverständige für Naturschutz hat in ihrem Gutachten folgendes festgehalten:

„Das vorliegende Projekt sieht eine Neugestaltung des Kirchenplatzes unter größtmöglicher Wahrung des vorhandenen Altbaumbestandes vor. Lediglich ein Kastanienbaum muss für die Schaffung eines in der Sichtachse zwischen Schloss und Kirche gelegenen Zugangsweges umgeschnitten werden. Da die Sichtachsen im Schlosspark Kottingbrunn eine tragende Rolle in der historischen Anlage spielen, kann der Fällung dieses Kastanienbaumes unter Zugrundlegung des neuen Konzeptes für den Kirchenplatz und der Schaffung der Sichtachse zwischen Schloss und Kirche aus fachlicher Sicht zugestimmt werden. Das Schutzziel des Naturdenkmales liegt in der Erhaltung der historischen Gartenanlagen mit dem Baumbestand, den Wiesen und Wasserflächen als gestalterisches Element des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen ebenso wie im Hinblick auf die Ökologie. Die nunmehr vorgesehene Gestaltung des Kirchenplatzes inklusive der Schaffung einer Sichtachse ist bei projektsgemäßer Ausführung mit diesem Schutzziel vereinbar. Um Schäden am Baumbestand ausschließen zu können ist die Vorschreibung nachfolgender Auflagen erforderlich:

1. *Die Altbäume am Kirchenplatz sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen fest vernagelten Brettern zu schützen.*

2. *Wurzeln, die bei der Absenkung des Kirchenplatzniveaus angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.*

3. *Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.*

Wie bereits erwähnt, bezieht sich dieses Gutachten nicht auf die Parkplätze in der Schlossallee.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der

Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Da für die Parkplätze in der Schlossallee ein eigenes Projekt eingereicht werden soll, wurde dieser ursprünglich mit dem Projekt „Neue Mitte Teil II – Kirchenplatz“ eingereichte Projektsteil von der Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal ausgenommen. Der bezughabende Aktenvermerk vom 7. April 2006 wurde den Projektsunterlagen beigeschlossen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz zu Zl. GBA WN-H-278/011-2008
3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde Kottingbrunn
Betriebsges.m.b.H.
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-043/014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	22.08.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Schlossgraben (Verbindung Schlosshof – Schlossparkallee), Parz. Nr. 1/3 und 2/3, KG. Kottingbrunn, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn Betriebsges.m.b.H. in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn – die **Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Schlossgraben** als Verbindung vom Schlosshof zur Schlossparkalle, und zwar gemäß den Projektsunterlagen auf Parz. Nr. 2/3, KG. Kottingbrunn, sowie nachstehender Projektsbeschreibung.

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit dem Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Für die Fußgängerbrücke liegen bereits eine baubehördliche Bewilligung der Marktgemeinde Kottingbrunn vom 23.5.2005 sowie eine Bewilligung nach dem Denkmalschutzgesetz vom 29.4.2005 vor.

Die Brücke soll einen Zugang von der Kaiserallee zum neuen Veranstaltungsareal (Schneiderecktrakt) im Bereich des Schlosshofes ermöglichen und kommt an der Südseite des Schlossgrabens zu liegen. Die Brücke wird in Holzkonstruktionsbauweise mit Leimbindern und Staffelholz hergestellt. Die lichte

Durchgangsbreite beträgt unter Abzug des Geländers 2,50 m, die Spannweite der Leimbinder 17,88 m. Die Holzleimbinder werden auf neuen Stahlbetonfundamenten aufgesetzt. Der Zugang von der Kaiserallee erfolgt Y-förmig, symmetrisch zwischen den Alleebäumen. Der Zugang wird bekiest.

Während die eigentliche Brücke selbst zum Großteil außerhalb des Naturdenkmales auf Parz.Nr. 2/3, KG. Kottingbrunn zu liegen kommt, ist das südseitige Fundament und der Zugangsweg zur Kaiserallee im Bereich der Parz.Nr. 1/3, KG. Kottingbrunn, innerhalb des Naturdenkmales gelegen.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Der Zugangsweg ist exakt symmetrisch zwischen den bestehenden Alleebäumen anzulegen.

2. Die Bäume in Nahbereich der Baustelle sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen, fest vernagelten Brettern zu schützen.

3. Wurzeln, die bei der Anlage des Zugangsweges angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

4. Im Traufenbereich der Alleebäume sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.

Die Marktgemeinde Kottingbrunn Betriebsges.m.b.H. ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
zusammen	€ 23,99

(Gebührenhinweis:
Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,00
Beilagen	€ 32,40
Summe feste Gebühren	€ 45,40

Kostengesamtbetrag:	**€ 69,39**

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn Betriebsges.m.b.H. hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierte Maßnahme am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde 2542 Kottingbrunn

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. Herrn Dipl.Ing. Karl FISCHER, Zivilingenieur für Bauwesen,
   7210 Mattersburg, M. Koch-Straße 39 e-mail: d.i.fischer@aon.at

4. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, zu Zl. GBA WN-H-278/018-2006

5. das Fachgebiet L1 im H a u s e

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

BNW3-N-043/023

Beilagen
Parie B + 1ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	10. März 2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Kottingbrunn, Neugestaltung der Schlossallee (Wiederherstellung von Fahrflächen und Neuerrichtung von Parkflächen in der Schlossallee auf einer Länge von ca. 115 m), Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn – die Neugestaltung der Schlossallee (Wiederherstellung von Fahrflächen und Neuerrichtung von Parkflächen in der Schlossallee auf einer Länge von ca. 115 m) durchzuführen, und zwar gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie gemäß der nachstehenden Projektsbeschreibung.

Projektsbeschreibung:

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat um die Ausnahmegenehmigung vom generellen Eingriffs- und Veränderungsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Kottingbrunn für die Neugestaltung der Schlossallee angesucht. Beginnend von der Einfahrt in die Schlossallee vom Kirchenplatz her (alte Schlossmauer) sollen auf einer Länge von ca. 115 m die Fahrbahn neu errichtet und Parkmöglichkeiten geschaffen werden. Der Abschnitt reicht bis zur Hauszufahrt Schlossallee Nr. 4. Es wurde ein Konzept erarbeitet, das einen weitgehenden Erhalt der derzeit vorhandenen Ahornallee bzw. Neupflanzungen zur Ergänzung dieser Allee vorsieht. Dabei wurde auch auf Symmetrieachsen in Bezug auf das Einfahrtstor in die Schlossallee geachtet.

Insgesamt sollen 32 neue Pkw-Parkplätze errichtet werden. Die beiden Ahornbäume unmittelbar nach der Schlossmauer sollen erhalten bleiben. Im Anschluss daran sind nördlich der Schlossallee insgesamt 15 Senkrechtparkplätze geplant. Südlich der Schlossallee sind bis zur Zufahrt zum Schlosshof sechs Längsparker vorgesehen. Zwischen den Parkplätzen und dem Schlossteich soll eine Sickermulde angelegt werden. Zwischen der Einfahrt in die Schlossallee und der Zufahrt zum Schlosshof ist die Fällung von zwei bestehenden Bäumen vorgesehen. Die Zufahrt zum Schlossinnenhof wird in Hinblick auf eine ungehinderte Einfahrt von Liefer- und Einsatzfahrzeugen erweitert. Östlich der Schlosszufahrt sollen auf beiden Seiten der Schlossallee unter der Erhaltung des Baumbestandes insgesamt 11 Längsparkplätze geschaffen werden. Die Allee soll nördlich der Straße durch Neupflanzung von vier Ahornbäumen ergänzt werden.

Bis zur Zufahrt zum Schlossinnenhof ist eine Fahrbahnbreite von 5,50 m vorgesehen, östlich davon von 4,50 m. Die Fahrbahn selbst wird asphaltiert. Die Parkflächen werden mit einem Betonsteinpflaster versehen. Die verbleibenden Grünflächen werden humusiert und besämt.

Auch die Beleuchtung soll neu gestaltet werden, wobei die Lichtpunkte im Abstand von 25 m jeweils in den Grünflächen zwischen den Bäumen angeordnet werden. Die Beleuchtungskörper sollen sich an der bestehenden Beleuchtung im Ortsgebiet orientieren.

Im Bepflanzungskonzept von Herrn Dipl.-Ing. Gaubmann ist auch die Entfernung von drei Spitzahornen und der Ersatz durch Bergahorn vorgesehen, um eine einheitliche Bergahornallee schaffen zu können.

Generell haben die bestehenden Ahornbäume erst ein relativ geringes Alter.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Es dürfen lediglich die beiden Ahornbäume im westlichen Abschnitt der Schlossallee laut Lageplan gefällt werden. Ein allfälliger Austausch der Spitzahornbäume durch Bergahorn wäre mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

2. Für die Neuauspflanzung der Allee sind Bergahornbäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm zu verwenden. Diese sind entsprechend dem Lageplan in gleichen Abständen zueinander bzw. vis-á-vis der bestehenden Bäume am südlichen Straßenrand zu setzen.

3. Eventuelle Ausfälle bei den Ahornbäumen sind umgehend zu ergänzen.

4. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Baurestmaßen zu entfernen und die für die Grünflächen vorgesehenen Teile zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

5. Wurzeln, die bei der Anlage der Straße bzw. der Parkflächen oder der Leitungsverlegung für die Beleuchtung angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

6. Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen, etc. verboten.

Die Marktgemeinde Kottingbrunn ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
Zusammen	€ 23,99

Weiters wird die Marktgemeinde Kottingbrunn ersucht,
für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 42,99

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die geplanten Pkw-Stellplätze sollen als Ersatz für die Parkplätze im Bereich des Kirchenplatzes angelegt werden, die seit der Neugestaltung des Kirchenplatzes nicht mehr zur Verfügung stehen. Auch soll dadurch das wilde Parken im Bereich der Schlossallee eingedämmt werden. Zwischen der Einfahrt in die Schlossallee und der Zufahrt zum Schlossinnenhof ist die Fällung von zwei bestehenden Ahornbäumen vorgesehen. Als Ersatz dafür sollen jedoch im weiteren Verlauf der Allee die fehlenden Bäume nördlich der Straße ergänzt werden, sodass hier wieder eine geschlossene zweireihige Allee entsteht. Angesichts der Tatsache, dass die Bäume generell noch relativ jung sind und die beiden zu fällenden Bäume derzeit einzeln stehen, d. h. ohne ein symmetrisches Gegenüber, kann der Fällung aus naturschutzfachlicher Sicht unter der Beachtung des Gesamtkonzeptes zugestimmt werden. Im Gesamtkonzept wurde insbesondere auf eine ansprechende optische Gestaltung unter Beachtung von Symmetrieachsen im Hinblick auf den Einfahrtsbereich und die Wiederherstellung der Symmetrie durch die Neuausplanzung der Ahornbäume nördlich der Straße geachtet. Durch die Verwendung von Pflastersteinen mit humoser Fugenverfüllung soll eine großflächige Versiegelung im Bereich der Schlossallee vermieden werden.

Hinsichtlich des Vorschlages von Herrn Dipl.-Ing. Gaubmann die Spitzahorne im Bereich der bestehenden Allee durch Bergahorn zu ersetzen, wird festgestellt, dass dies grundsätzlich denkbar wäre, um einen einheitlichen Alleecharakter zu erzielen. Dem gegenüber steht jedoch die Überlegung, dass es wieder viele Jahre dauern würde, bis die neu gesetzten Bäume wieder ein entsprechendes Erscheinungsbild aufweisen. Es wird daher eher angeraten, die bestehenden Bäume zu erhalten.

Das Vorhaben kollidiert mit einem weiteren Ansuchen, nämlich der Räumung des Schlossgrabens auf Parzelle 2/3, KG Kottingbrunn, (siehe Zahl BNW3-N-043/020). Dieses Ansuchen sieht die Errichtung einer Zufahrtsstraße für die Räumung des Schlossgrabens von der Schlossallee vor und zwar im Bereich der bestehenden und zu erhaltenden Ahornbäume. Bei der wasserrechtlichen Verhandlung am 10. Jänner 2008 wurde allerdings um vorläufige Aussetzung des Verfahrens ersucht, da etliche Punkte noch geklärt werden müssten (Zahl: BNW2-WA-07323). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist unbedingt eine Koordinierung dieser beiden Projekte erforderlich, wobei die Sanierung der Schlossallee vor einer allfälligen Räumung des Schlossgrabens wenig sinnvoll erscheint. Sollte daher an einer Räumung des Schlossgrabens festgehalten werden, sollte mit der Realisierung

des Projektes Sanierung der Schlossallee noch zugewartet werden, um Schäden an den neu gestalteten Bereichen zu vermeiden."

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz zu Zl. BD2-N-900/076-2008
3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

BNW3-N-043/031

Beilagen
Parien B und C
1 ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	27.10.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Neuerrichtung Schlossteichmauer Kottingbrunn; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn – die Neuerrichtung der Schlossteichmauer, und zwar gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden sowie nachstehender Projektsbeschreibung.

Projektsbeschreibung:

Die westliche, desolate Ufermauer des Schlossteiches entlang der Hauptstraße soll auf der gesamten Länge von ca. 64 lfm bis unter die Wasserlinie abgebrochen und durch eine Natursteinmauer ersetzt werden. Als Kranz wird ein Sichtbetonsockel auf die Natursteinmauer aufgesetzt und wird ein Alu-Geländer errichtet.
Die derzeit vorhandenen Lichtstrahler für die Anstrahlung des Schlosses sollen in die Mauer integriert werden.

Für die Bauarbeiten wird der Teich ca. 50 m tiefer abgelassen und ein Gerüst in den Teich gestellt. Hinter der Mauer wird ein 1 m breiter Baugraben errichtet, in den der Bauschutt vom Abbruch der Mauer gelangen und in der Folge von dort entfernt werden soll. Anschließend wird diese Baugrube mit Humus verfüllt.

Auf dem Grünstreifen zwischen der Mauer und dem Gehsteig entlang der Hauptstraße befinden sich vier Bäume. Dieser Grünstreifen samt den Bäumen liegt innerhalb des Naturdenkmales Schlosspark. Betroffen ist die Parzelle 1292/1, KG Kottingbrunn. Die Bäume sollen erhalten werden, die Grünfläche wird neu gestaltet. Im Bereich der Bäume wird auf den Arbeitsgraben verzichtet, um Beschädigungen der Wurzeln hintan zu halten.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Während der Baudauer sind die vier Bäume durch eine Bretterummantelung oder ähnliches zu schützen.

2. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufenbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufenbereich der Bäume sind nicht gestattet.

3. Bei den Grabungsarbeiten bzw. bei der Entfernung der alten Mauer angetroffene, beschädigte Wurzeln sind glatt zu schneiden.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und die Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung, soweit erforderlich, neu anzulegen.

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 24,09

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch

auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Durch die erforderliche Erneuerung der Ufermauer des Schlossteiches entlang der Hauptstraße sind auch geringfügige Eingriffe in das Naturdenkmal, im Konkreten auf den Grünstreifen zwischen dem Schlossteich und dem Gehsteig entlang der Hauptstraße inklusive des hier vorhandenen Baumbestandes, erforderlich.
Um die vier Bäume auf dem Grünstreifen erhalten zu können, wird in diesen Bereichen auf den 1 m breiten Arbeitsgraben hinter der bestehenden Mauer verzichtet. Die Grünflächen sollen nach Abschluss der Arbeiten erneuert werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Neuerrichtung der Ufermauer als Natursteinmauer mit dem Schutzziel des Naturdenkmales, d.h. die Erhaltung des Landschaftsparks bzw. Barockgartens, vereinbar. Die Arbeiten müssen jedoch unter größter Vorsicht durchgeführt werden, um den Fortbestand der vorhandenen Bäume gewährleisten zu können.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, zu Zl. BN2-N-900/114-2008

3. die KOSAPLAN GmbH, 2540 Bad Vöslau, Hanuschgasse 1 zu Projekt S232

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

106

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-63116	Wolfsbauer	DW 43	17. Oktober 1985

Betrifft
Schloßpark Kottingbrunn, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Kottingbrunn, Parz.Nr. 1/1, 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 1420/3, 1420/4 und 1421, alle EZ. 1803; Parz.Nr. 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), alle EZ. 2279; Parz.Nr. 3/9, 3/11, alle EZ. 68; Parz.Nr. 3/1, EZ. 1776; Parz.Nr. 3/8, 3/12, 3/13, alle EZ. 1732; Parz.Nr. 1326/15, 1326/16, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2, alle EZ. 1095; Parz.Nr. 4, EZ. 66; Parz.Nr. 5, EZ. 2683; Parz.Nr. 8/1, EZ. 764; Parz.Nr. 1425/1 und 1425/2, alle EZ. 957, alle KG Kottingbrunn, im Ausmaß von ca. 12 ha gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, wird dem Berechtigten am Naturdenkmal, der Marktgemeinde Kottingbrunn, in Ausnahme zu diesem Eingriffsverbot die Bewilligung erteilt, die traditionell im Schloßpark alljährlich stattfindenden "Heurigenfeste" (Gemeinde- bzw. Feuerwehrheuriger) auf einem Festplatz im vorderen Teil der Parz.Nr. 1/1 (straßenseitigen Teil des Parkes), im Bereiche der Zusammenmündung der Straßenparzellen 1292/1 und 1305/1, KG Kottingbrunn unter der Voraussetzung durchzuführen, daß weder die dort vorhandenen Bäume beschädigt werden, noch Heurigeneinrichtungen (z.B. Heurigenstände udgl.) im Bereich des Naturdenkmales über die Zeit der Festveranstaltung hinaus, verbleiben.

Begründung

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 7.August 1962, Zl. IX-K-31/1-1962, bzw. vom 16. November 1962, Zl. IX-K-31/5-1962, ist der Schloßpark Kottingbrunn, mit den im Spruch angeführten Parzellen zum "geschützten Landschaftsteil" im Sinne des § 13 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 40/1952, erklärt worden.

Im NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3, welches mit 1. Jänner 1977 in Kraft getreten ist, ist der Betriff "geschützter Landschaftsteil" nicht mehr enthalten. Es war daher zum Schutze und zur Erhaltung der Schloßparkanlage ein Verfahren zur "Erklärung zum Naturdenkmal" im Sinne des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes einzuleiten.

§ 9 Abs. 1 und 4 des zitierten Gesetzes lautet:

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Über das Vorliegen der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen für die Erklärung einer Parkanlage zum Naturdenkmal, hat der hiezu herangezogene Sachverständige für Naturschutz, Dipl.Ing.Dr.-Reining, nachstehendes Gutachten verfaßt:

1. Lage und Größe:

Der Schloßpark von Kottingbrunn erstreckt sich vom Südende des Siedlungskernes mit dem Schloß Kottingbrunn nach Südosten. Durch den Wiener Neustädter Kanal wird der Park in zwei Teile geteilt, Im Süden begrenzt den Park über die ganze Länge ein neues Siedlungsgebiet. Der Park hat heute eine Größe von ca. 12 ha, er ostent aus zahlreichen Grunstücken mit unterschiedlichen Eigentümern.

106

2. Beschreibung

2.1. Heutiger Zustand

Landschaftsgärtnerische Pflege ist seit Jahrzehnten unterblieben, der Baumbestand ist ungepflegt und von dichtem Unterholz begleitet.
Eine 4-reihige Allee (die sogenannte "Kaiserallee") südlich des Schloßes ist in ihrer ganzen Länge erhalten geblieben. Die Bäume dieser Allee - es sind Kastanien - sind stark überaltert, früher einmal bestand diese Allee aus Ahornbäumen. Die parallel dazu nördlich des Schloßes verlaufende Schloßallee (sie besteht aus Ahorn und Kastanien) ist eine 2-reihige Baumreihe.
Der Bereich zwischen den beiden Alleen ist heute zum Teil als Erwerbsgärtnerei genutzt, zum Teil auch mit Häusern bebaut. Im Bereich östlich des Wiener Neustädter Kanals hat sich das Siedlungsgebiet von Süden her bis direkt an die Kaiserallee ausgedehnt.
Der Bereich nördlich der sogenannten "Kipferlteiche" wird landwirtschaftlich genutzt, ein rechteckiger künstlich angelegter Teich dient der Fischereiwirtschaft. Entlang des Wiener Neustädter Kanals beginnt ein Fuß- und Radwanderweg nach Laxenburg.
Aus der Sicht der Baumkunde sind die mächtigen Platanen südlich des Schloßes, am Beginn der Kaiseralle, zu erwähnen, eine Rotbuche südlich des Wirtschaftstraktes sowie alte Linden bei den Kipferlteichen und einzelne alte Kastanien- und Ahornbäume.

2.2. Hirstorische Entwicklung

Sichere Nachrichten über ein Schloß in Kottingbrunn gibt es erst seit dem 14. Jahrhundert. Das Schloß dürfte sich aus einer mittelalterlichen Wasserburganlage entwickelt haben. Die heutige Gestalt kann im wesentlichen auf das 17. Jahrhundert zurückgeführt werden, Ende des 18. Jahrhunderts erfolgte die barocke Umgestaltung der gesamten Anlage.
Während der Türkenzeit wurde Kottingbrunn nicht zerstört. Die Josefinische Landesaufnahme aus dem Jahre 1790 zeigt deutlich die Grundstruktur der damaligen Parkanlage:
Die südlich des Schloßes verlaufende Allee (heute: Kaiserallee) bildet die Hauptachse des Parkes. Der Wiener Neustädter Kanal (1795 bis 1803 erbaut) ist in dieser Karte bereits dargestellt.

Er durchquert den Park und teilt ihn in zwei nahezu gleich große Teile.
Auf Grund der Darstellung im Fanziscäischen Kataster kann die barocke Parkanlage wie folgt beschrieben werden:
Das Schloß mit einem rechteckigen Innenhof ist mit einer Brücke mit den östlich gelegenen Wirtschaftsgebäuden verbunden. Alle Gebäude werden vollständig von einem Wassergraben umgeben. Südlich des Schloßes beginnt eine Doppelallee, die gegen Osten über den Wiener Neustädter Kanal hinaus bis zur herrschaftlichen Hutweide bzw. einer großen Remise führt. Östlich des Wirtschaftstraktes schließt ein großer Gemüsegarten an, dann führt die Kaiserallee durch Wiesen bis zum Wiener Neustädter Kanal. Jenseits des Kanales befindet sich ein Waldstück mit einem künstlich angelegten rechteckigen Teich. Südlich des Schloßes und des Wirtschaftstraktes befindet sich ein großer Baumgarten mit einem kleinen Pavillon.

Ende des 19. Jahrhunderts wird - nach einer langen Reihe privater Personen - der Jockey-Club Eigentümer von Schloß Kottingbrunn. Eine Pferderennbahn wird errichtet und von 1896 bis 1915 finden hier jährlich Pferderennen statt. Die Hügel in der sonst ebenen Landschaft markieren noch heute die Lage der Zuschauertribünen. Wie aus der Spezialkarte der österreich-ungarischen Monarchie hervorgeht, erfuhr der Park durch die neue Nutzung keine wesentliche Veränderung, denn die eigentliche Sportanlage schloß im Osten an den bestehenden Park an. Nur der Bau der Eisenbahn mit Eisenbahnstation südlich der Kaiserallee stellte einen bedeutenden Eingriff in die Parkanlage dar.

3. Beurteilung:

Die Erhebungen zeigen, daß es sich beim Schloßpark von Kottingbrunn um eine nachweislich seit 1790 bestehende größere Gartenanlage handelt, die nach geometrischen Regeln der Gartenkunst angelegt, im 19. Jahrhundert im Sinne des englischen Landschaftsgartens umgestaltet wurde.
Trotz langer Zeit unterbliebenen landschaftsgestalterischen Pflegemaßnahmen ist der Park von Kottingbrunn mit seinem Baumbestand, den Wiesen und Wasserflächen ein interessantes Beispiel einer

Parkanlage, die in nahezu 2 Jahrhunderten ihres Bestehens vielfältigen Gestaltungs- und Nutzungseinflüssen ausgesetzt war.
Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten und der historischen Entwicklung steht fest, daß es sich bei der Parkanlage des Schloßes Kottingbrunn um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes des nördlichen Steinfeldes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt.

Der Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II in Wr. Neustadt, ODR Dipl.Ing. Klik hat in seinem abschließenden Gutachten hiezu ausgeführt, daß das Naturgebilde "Schloßpark Kottingbrunn" in kulturhistorischer und gestalterischer Hinsicht als ein besonders wertvolles Element des Landschaftsbildes und regional ökologischer Stabilisator zu werten sei.
Der Schloßpark Kottingbrunn sei als Kleinklimafaktor der Marktgemeinde Kottingbrunn besonders hervorzuheben und besitze auch für die Tierwelt insbesondere für die Vögel als Nistplatz und Lebensraum besondere Bedeutung.

Die Einleitung des Naturdenkmalverfahrens und der Inhalt der vorangeführten Gutachten wurden im Rahmen des Parteingehörs der NÖ Umweltanwaltschaft im Sinne des § 11 Abs. 1 des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984, der Marktgemeinde Kottingbrunn im Sinne des § 14 a des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, sowie den Grundeigentümern, nachweislich zur Kenntnis gebracht, wobei sich die NÖ Umweltanwaltschaft positiv zur Erklärung des Schloßparkes Kottingbrunn zum Naturdenkmal geäußert hat.

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat sich in ihrer Stellungnahme vom 9. September 1985 ebenfalls positiv zur Erklärung des Schloßparkes zum Naturdenkmal ausgesprochen, jedoch um Erteilung einer generellen Ausnahmegenehmigung, für die in diesem Park einmal jährlich stattfindenden Heurigenfeste, ersucht.

In dem im Spruch beschriebenen Teil des Schloßparkes finden traditionell alljährlich Heurigenfeste statt. Diese Feste werden einerseits von der Gemeinde, andererseits von der örtlichen Feuerwehr veranstaltet. Die Veranstalter verwenden zur Durchführung der Heurigenveranstaltung, wie dies auch die Marktgemeinde in ihrer Stel-

lungnahme betonte, lediglich mobile Einrichtungen (Tische, Bänke, Heurigenstände), die nach Beendigung des "Heurigens" wieder aus dem Schloßpark entfernt werden. Es ist dabei weder in der Vergangenheit zur Beschädigung von Bäumen des Parkes gekommen, noch sind in der Zukunft Maßnahmen und Einrichtungen im Rahmen des Großheurigens geplant, die eine solche Beschädigung nach sich ziehen könnten.

Gemäß § 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, kann die Naturschutzbehörde solche Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot von Naturdenkmälern gestatten, die der Nutzung dienen, jedoch nur unter der Voraussetzung und mit solchen Auflagen, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet ist. Das Ziel der Schutzmaßnahmen des verfahrensgegenständlichen Naturdenkmales besteht darin, die Anlage eines Schloßparkes mit den darin vorhandenen Bäumen und Gewächsen als Gesamtensemble zu erhalten.
Die Durchführung von Heurigenveranstaltungen im Parkareal in der Art, daß weder Schäden an solchen Bäumen verursacht werden, noch daß dauerhaft installierte Anlagen außerhalb des Veranstaltungszeitraumes im Parkgelände verbleiben, ist mit dem Schutzzweck durchaus vereinbar. Es konnte daher diesbezüglich über Antrag der Marktgemeinde Kottingbrunn eine Ausnahme vom Veränderungs- und Eingriffsverbot erteilt werden.

Auf Grund der erschöpfenden und schlussigen Gutachten, die von den Grundeigentümern unwidersprochen geblieben sind, steht für die Behörde eindeutig fest, daß gerade für den Schloßpark Kottingbrunn alle nach dem Naturschutzgesetz möglichen und verlangten Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal zutreffen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

106

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Dieser Bescheid ergeht gleichlautend an:

1. die Marktgemeinde Kottingbrunn, 2542 Kottingbrunn
2. das Bundesland Niederösterreich, Amt der NÖ Landesregierung, Operngasse 21, 1014 Wien
3. Frau Rosalia Braunstein, 2542 Kottingbrunn Nr. 436
4. Herrn Franz Zöchling, geb. 1918, 2542 Kottingbrunn Nr. 427
5. Herrn Franz Zöchling, 2542 Kottingbrunn, Schloß 1
6. Herrn Ing. Johann und Frau Gertrude Ednitsch, 2542 Kottingbrunn, Brunngasse 1
7. Herrn Kunibert und Frau Margarete Wunderl, 2542 Kottingbrunn, Feldgasse 3
8. den Sportfischereiverein Baden, 2500 Baden, Johannesgasse 30
9. Herrn Johann Polese, 2542 Kottingbrunn, Kirchenplatz 4
10. Frau Marie Vojtisek, 2542 Kottingbrunn, Wr. Neustädterstraße 8
11. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Herrengasse 11

weiters zur Kenntnisnahme an

12. das NÖ Gebietsbauamt II, z.Hd.d.Sachverständigen für Naturschutz, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Zl. N-80 1246/30/31
13. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, z.Zl. II/3-551-02/56
14. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien

100

- 2 -

1) Das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien
2) die Abteilung 1C, z.H.d. Herrn Amtssachverständigen
für Naturschutz in B a d e n

Der Bezirkshauptmann
Dr. Wenzel

Zur Kenntnisnahme
und Äußerung.

8. November 1985

Dolpheimer

Seltzer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Erledigung
DVR 0016098

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-83116	Wolfsbauer	DW 43	24. Oktober 1988

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 106 - Schloßpark Kottingbrunn: Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden gestattet Ihnen in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schloßpark Kottingbrunn folgende Maßnahmen durchzuführen:

Errichtung einer Erdgas-HD-Stichleitung Ringverbindung Traiskirchen-Leobersdorf DN 100 (Abschnitt: Oberwaltersdorf-Kottingbrunn).

Sie haben dabei die folgenden Auflagen einzuhalten:

1. Die in der Schloßallee vorgesehenen Leitungsverlegungsarbeiten zwischen Winkelpunkt 197 und 206 sind in der Alleemitte durchzuführen. Die Distanz zur Roßkastanienbaumreihe (südlicher Alleeteil) hat 5,0 - 5,5 m zu betragen.

2. Die Erdaushubarbeiten sind auf die schonendste Art und Weise durchzuführen. Die Aushubtiefe darf nicht mehr als 1,20 m bei einer Breite von max. 0,50 m betragen.

3. Falls flachstreichende Baumwurzeln beschädigt oder abgerissen werden, sind diese mit einem scharfen Messer, bei stärkeren Wurzeln mit einer feinzahnigen Säge glattzuschneiden, um das spätere Eindringen von Fäulnispilzen hintanzuhalten und eine rasche Kallusbildung zu ermöglichen.

4. Spätestens einen Tag vor Baubeginn im denkmalgeschützten Be-

reich ist zwecks Überprüfung der im Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen die Baubeginnsmeldung an die Bezirkshauptmannschaft Baden zu erstatten.

5. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist seitens des Bauwerbers wieder der ursprüngliche Zustand herzustellen.

Sie sind verpflichtet, für die Durchführung der Amtshandlung die folgenden Verfahrenskosten binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe S 60,--

Rechtsgrundlagen
a) für die Sachentscheidung
§ 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und § 19 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3.
b) für die Kostenentscheidung
§ 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172/1950 in der Fassung BGBl.Nr. 199/1982.
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800 in Verbindung mit Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 1984, LGBl. 3800/1.

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung angesucht, in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schloßpark Kottingbrunn die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen durchführen zu können.

Hiezu hat der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion in Baden am 29. September 1988 ein Gutachten erstellt, welches Ihnen wie auch der Gemeinde Kottingbrunn und der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kennt-

nis gebracht wurde. Dieses Gutachten besagt, daß bei Einhaltung der im Spruch dieses Bescheides vorgeschriebenen Verhaltensmaßregeln gegen das beantragte Vorhaben keine Einwände bestehen.

Der Schloßpark Kottingbrunn wurde mit Bescheid vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 5 sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 - 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

Demnach ist bei Naturdenkmalen grundsätzlich jeder Eingriff untersagt; davon sind Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden ausgenommen. Die Behörde kann Ausnahmen vom bestehender Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal aber auch unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Unter Bedachtnahme auf die im Gutachten des Amtssachverständigen verlangten Vorkehrungen (Auflagen) konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

106

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Erledigung
DVR 0016098

	Bearbeiter		Datum
9-N-83116	Wolfsbauer	(02252) 80711 DW 43	5. April 1991

Betrifft
Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, EBl. Nr. 106,
[redacted]

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden gestattet in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffsverbot an Naturdenkmalen die Durchführung der nachstehenden Maßnahmen an den im beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, eingezeichneten Bäumen bzw. Baumgruppe, die Teil des Naturdenkmales Schloßpark Kottingbrunn, EBl. 106, des Naturschutzbuches der Bezirkshauptmannschaft Baden, darstellen:

1. Die beiden auf der Parz.Nr. 1420/4, KG Kottingbrunn, im nordöstlichen Bereich des Kipferlteiches, stockenden, voneinander nur wenige Meter entfernten Winterlinden, sowie die östlich dieser beiden Bäume, im Randbereich der Parz. Nr. 1420/3, nahe der LN-Parzelle 1419/1, stockende Winterlinde, die alle abgestorben und stammhohl sind, sind noch vor Vegetationsbeginn zu entfernen.

2. In unmittelbarer Nähe des alten Standortes sind im Frühjahr 1991 als Ersatz dafür drei Linden-Heisterpflanzen, Mindesthöhe 1,80 m, zu pflanzen. Durch entsprechende Nachbesserungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen ist weiterhin Sorge zu tragen, daß ein sicheres Durchkommen der nachgesetzten Linden gewährleistet ist.

3. Die am Südufer-Rand des Kipferlteiches, auf Parz.Nr. 1420/4, bestehende Gruppe aus vier Winterlinden (davon ein Zwiesel) sind noch vor Blattaustrieb durch Rückschnitt der ge-

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

106

kann Ausnahmen, insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes (Naturdenkmal) dienen, nur unter solchen Voraussetzungen und unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Um entscheidungsrelevante Aussagen darüber zu erhalten, ob bzw. unter welchen Auflagen das Ziel der Schutzmaßnahmen für das Naturdenkmal im Falle der Gestattung der beantragten Eingriffe keine Gefährdung erfährt, wurde das Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten eingeholt. Der vom Amtssachverständigen abgegebene Befund und das Gutachten wurde den Parteien im Rahmen des von der Behörde zu wahrenden Parteiengehörs (§ 45 Abs. 3 AVG 1950) zur Kenntnis gebracht und lautet wie folgt:

"1. Befund

Die örtlichen Erhebungen haben ergeben, daß auf der Waldparzelle Nr. 1420/4, KG Kottingbrunn, im nordöstlichen Bereich des Kipferlteiches, zwei voneinander nur wenige Meter entfernte Winterlinden stehen, die zum Teil oder zur Gänze bereits abgestorben sind. Das Alter der Bäume wird auf ca. 150 Jahre geschätzt. Einer der beiden Bäume hat nur mehr einen gesunden Seitenast. Die Baumkrone fehlt zur Gänze. Weiters wurde festgestellt, daß östlich der beiden Bäume, im Randbereich der Parz.Nr. 1420/3, nahe der LN-Parzelle 1419/1 eine weitere gleichaltrige Linde stockt, die auch zur Gänze bereits abgestorben ist. Am Südufer-Rand des Kipferlteiches, auf Parz.Nr. 1420/4, befindet sich eine aus vier Winterlinden bestehende Gruppe (davon ein Zwiesel), die im äußersten Kronenbereich Wipfeldürre und starken Mistelbefall aufweist.

2. Gutachten

Die im Befund näher beschriebenen drei abgestorbenen Winterlinden sind bereits stammhohl und dadurch instabil. Im Interesse der

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

106

werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die Marktgemeinde Kottingbrunn, z.Hd. der Frau Bürgermeister, 2542 Kottingbrunn
2) den Sportfischereiverein Baden, z.Hd.d.Obm. Herrn Franz Infang, Johannesgasse 23, 2500 Baden
3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

4) das Amt der Nö Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
5) die Bezirksforstinspektion im H a u s e

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Amt der NÖ. Landesregierung
Poststelle
11 APR 1991
II/3
II3-SS1-027E106
Bearb:
Beilagen 1
Stempel

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

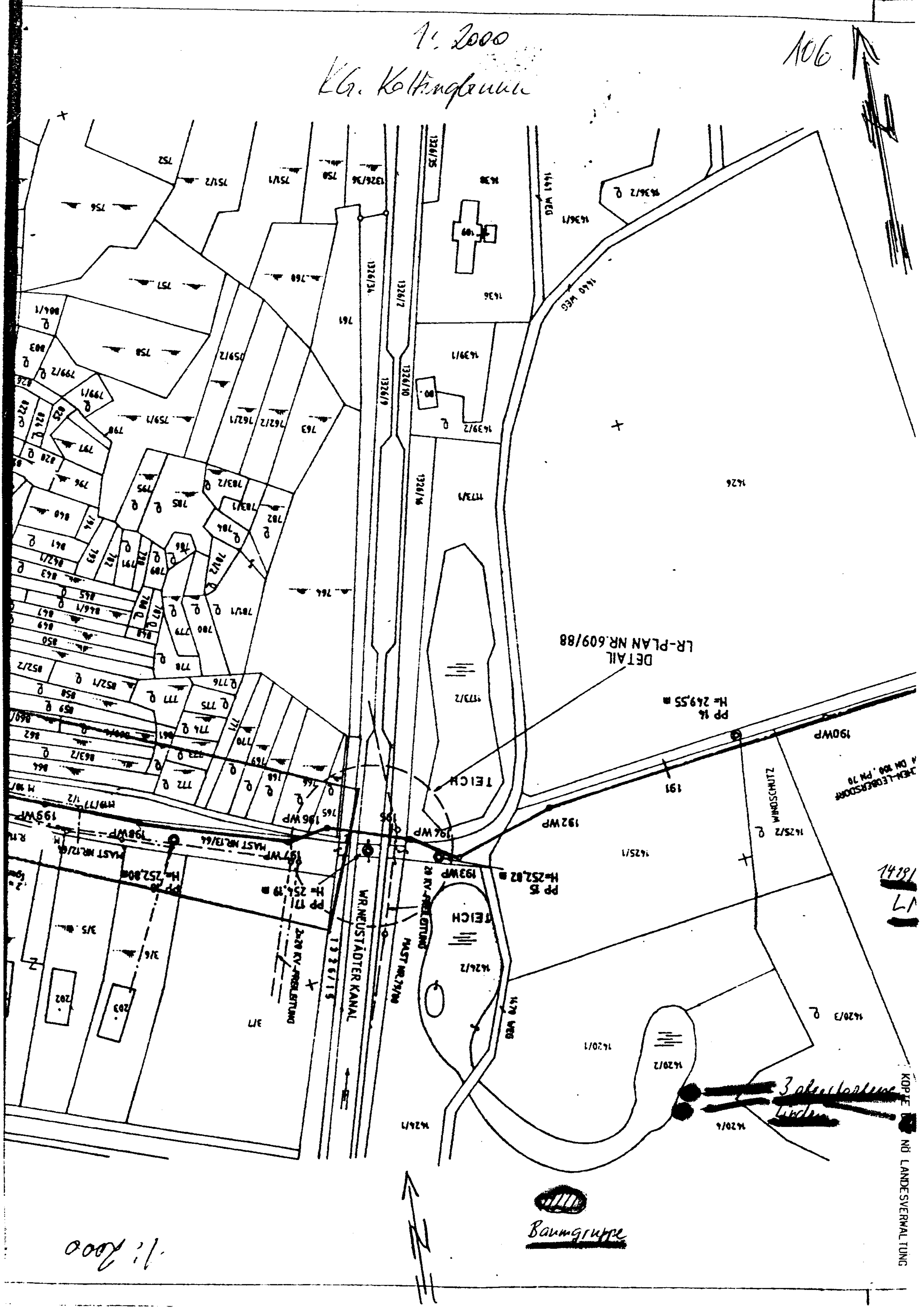
1: 2000
KG. Kottingbrunn
106
DETAIL
LR-PLAN NR.609/88
TEICH
TEICH
WR.NEUSTÄDTER KANAL
PP 15
H=252,82
PP 16
H= 249,55
192 WP
193 WP
194 WP
190WP
Baumgruppe
1:2000
KOPIE NÖ LANDESVERWALTUNG

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Schwartzstraße 50

	Bearbeiter	(0 22 52) 9025	Durchwahl	Datum
BNW3-N-043/006	Zika		22286	10. März 2004

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Errichtung eines Naturspielplatzes, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn **die Errichtung eines Naturspielplatzes**, und zwar gemäß den Projektsunterlagen bestehend aus Baubeschreibung, Skizze, Katasterplan, Naturaufnahme 1:1000, Produkt Datenblatt 408618, auf Parz. Nr. 3/8, KG. Kottingbrunn.

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit dem Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende Auflagen sind dabei einzuhalten:

1. Für die Beleuchtung des Naturspielplatzes dürfen ausschließlich Natriumdampflampen mit geschlossenen Lampengehäusen verwendet werden. Die Beleuchtung ist nach 22.00 Uhr abzudrehen.

2. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind sämtliche Wundstellen im Gelände zu planieren, zu humusieren und mit einer Heublumen-/Magerwiesenmischung zu begrünen.

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
Gesamtbetrag	**€ 23,99**

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat mit Schreiben vom 12. Jänner 2004 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Martgemeinde 2542 Kottingbrunn

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

4. die Abteilung L1 im H a u s e

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
15. MRZ. 2004
RU5-
Bearbeiter
Stempel
Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Schwartzstraße 50
Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Marktgemeinde KOTTINGBRUNN
Bauamt
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
BNW3-N-043/005	4		Zika	22286	28. Mai 2004

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Kreisverkehr Schlosspark,
I. Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung
II. Widerruf der Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn
III. Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs Schlosspark im Bereich der Kreuzung der Hauptstraße mit der Renngasse (Parz. Nr. 1/1 und 1292/1, jeweils KG. Kottingbrunn) die Neugestaltung des Vorplatzes sowie des Parkeinganges und der Wege, und zwar gemäß den Projektsunterlagen (Projektsplan-Gesamtplan Plannummer: 03/S-69 vom 18.7.2003, Technischer Bericht und Projektsplan-Abtretungsflächen Plannummer 03/S-69D1 vom 13.11.2003 der Ing. KOIZAR Bau- und Planungsges.m.b.H., 2540 Bad Vöslau, Hanuschgasse 1).

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

II.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, Marktgemeinde Kottingbrunn, zum Naturdenkmal

erklärten Fläche **hinsichtlich einer Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2** wie im beiliegenden und mit den Bescheiddaten versehenen Projekts-plan-Abtretungsflächen, Plannummer 03/S-69D1, ausgewiesen.

III.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die im Projektsplan-Abtretungsflächen, Plannummer 03/S-69D1 vom 13.11.2003, ausgewiesene **Teilfläche im Ausmaß vom 70,24 m2 auf Parz.Nr. 1292/1**, KG. Kottingbrunn, in Kompensation zu der im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufenen Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, zum **Naturdenkmal**.

Dem Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn gehören somit folgende Parzellen an:

Parz.Nr. 1/1 (ausgenommen die im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufene Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2), 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 14020/3, 1420/4 und 1421, alle EZ 1803, Parz.Nr. 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), alle EZ 2279, Parz. Nr. 3/9 und 3/11, alle EZ 68, Parz.Nr. 3/1, EZ 1776, Parz.Nr. 3/8, 3/12 und 3/13, alle EZ 1732, Parz.Nr. 1326/15, 1326/16, 1326/51, 1326/52, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2, alle EZ 784, Parz.Nr. 1425/1 und 1425/2, alle EZ 957, und eine Teilfläche im Ausmaß von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, EZ 2043, alle KG. Kottingbrunn.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Folgende **Auflagen sind hinsichtlich der Spruchteile I, II und III** einzuhalten:

1. Die Verkleinerung des Schlossparks um die 245,76 m2 im derzeitigen Eingangs-bereich sowie die Fällung der hier befindlichen Esche und Kastanie ist nur dann zulässig, wenn der Kreisverkehr tatsächlich zur Ausführung gelangt.

2. Der Neubau der Schlossmauer hat so zu erfolgen, dass die Dreierbaumgruppe neben der Mauer bei der Renngasse sowie die Kastanie links des derzeitigen Einganges und der Baum links vom neuen Eingang erhalten bleiben können. Es ist daher im Wurzelraum dieser fünf Bäume die Fundamentierung unter Berücksichtigung der angetroffenen Wurzeln durch Überlage zu gestalten.

3. Die oben erwähnten fünf Bäume sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen, fest vernagelten Brettern zu schützen.

4. Wurzeln, die bei der Fundamentierung der Mauer angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

5. Vor Errichtung der neuen Parkmauer ist ein Detailplan vorzulegen und dazu das einvernehmen mit der Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, herzustellen.

6. Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.

7. Der Spitzahorn südöstlich des Nebengebäudes beim neuen Eingang ist zu erhalten.

8. Entlang der Mauer bei der Renngasse sind entsprechend dem Parkkonzept Neupflanzungen von ca. 10 Bäumen und einheimischen Sträuchern vorzunehmen. Ein Detailplan für die Bepflanzung und die neuen Wegführungen ist vorzulegen und das Einvernehmen mit der ha. Amtssachverständigen für Naturschutz herzustellen.

9. Es ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen, die die Schutzmaßnahmen bei den zu erhaltenden Bäumen während des Baues des Kreisverkehrs und der neuen Schlossmauer überwacht. Die ökologische Bauaufsicht ist der Behörde spätestens zwei Wochen vor Baubeginn namhaft zu machen.

10. Bei der Neuanlage der Wege ist der Eingriff in den Humus auf eine Tiefe von maximal 30 cm zu beschränken. Angetroffene beschädigte Wurzeln sind glatt zu schneiden.

11. Für die Gestaltung des Vorplatzes beim neuen Eingang ist ein Detailkonzept vorzulegen und dazu vor Beginn der Gestaltungsmaßnahmen in diesem Bereich das Einvernehmen mit der Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, herzustellen.

IV.

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 170,10
Gesamtbetrag	**€ 175,19**

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Hinweis:
Weiterhin wird folgende Maßnahme (siehe Bescheid vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116) durch die Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutz-

gesetz 2000 gestattet, da dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird:

Dem Berechtigten am Naturdenkmal, der Marktgemeinde Kottingburnn, wird die Durchführung der traditionell im Schlosspark alljährlich stattfindenden „Heurigenfeste" (Gemeinde- bzw. Feuerwehrheuriger) auf einem Festplatz im vorderen Teil der Parz.Nr. 1/1 (straßenseitiger Teil des Parkes), im Bereiche der Zusammenmündung der Straßenparzellen Nr. 1292/1 und 1305/1, KG. Kottingbrunn, unter der Voraussetzung, dass weder die dort vorhandenen Bäume beschädigt werden, noch Heurigeneinrichtungen (z.B. Heurigenstände udgl.) im Bereich des Naturdenkmales über die Zeit der Festveranstaltung hinaus verbleiben, gestattet.

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat mit Schreiben vom 18. November 2003 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die in den Spruchteilen I, II und III dieses Bescheides zitierten Maßnahmen angesucht.

Zur Klärung der Zulässigkeit der Vorhaben hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnisnahme gebracht wurde.

Zu I:
Der derzeitige Parkeingang zum Naturdenkmal „Schlosspark Kottingbrunn" soll, wie bereits in dem von der Gemeinde in Auftrag gegebenen Parkpflegewerk für den Schlosspark Kottingbrunn von Herrn Dipl.Ing. Helmut GAUBMANN angeregt, in die Verlängerung der Achse der Kaiserallee verlegt werden. Die Schlossmauer entlang der Renngasse, die derzeit beim vorhandenen Eingang endet, soll auf einem Teilstück abgetragen und erneuert werden und entlang des neuen Gehsteiges von der Renngasse bis zum neuen Eingangsbereich verlängert werden.

Unmittelbar nach der Baumgruppe rechts des Einganges neben der Schlossparkmauer soll die Mauer von der bestehenden (bzw. erneuerten) abzweigen und parallel zum neuen Gehsteig im Bereich des Kreisverkehrs bis zum neuen Eingang errichtet werden. Das bestehende Tor soll abgebaut und sorgfältig zwischengelagert werden und in der alten Form in der Achse der Kaiserallee neu aufgestellt werden.

Der Vorplatz soll entsprechend gestaltet werden, wobei eine Pflasterung mit Natursteinpflaster vorgesehen ist. Die Bäume sollen einen gusseisernen Baumschutz erhalten.

Der Verbindungsweg vom neuen Tor bis zum Brunnen soll an beiden Seiten durch einen Granitwürfelsaum begrenzt werden. Die Oberfläche dieses neu anzulegenden Wegstückes wird als 30 cm starke wassergebundene Decke ausgeführt. Der bestehende Weg entlang der Mauer muss teilweise nach innen verlegt und an den neuen Verbindungsweg angeschlossen werden.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das

Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Aufgrund des Gutachtens der Sachverständigen für Naturschutz konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Zu II und III:
Mit dem im Spruchteil II dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde unter anderem die Fläche auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Im Zuge der Verlegung des Parkeinganges und der Neugestaltung des Vorplatzes ist vorgesehen, eine Fläche von ca. 70 m2 inklusive einer hier stockenden Kastanie zum neuen Vorplatz hinzuzunehmen und das Naturdenkmal um diese Fläche zu erweitern. Daher ist die Verringerung der Naturdenkmalfläche auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, um 245,76 m2 und als teilweise Kompensation für den Verlust dieser Fläche die Hinzunahme von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn, und Erklärung dieser letztgenannten Teilfläche zum Naturdenkmal erforderlich.

Dazu ist aus rechtlicher Sicht folgendes auszuführen:

Zu II:
Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Widerruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, befindlichen Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2 musste erklärt werden, da durch die Errichtung des Kreisverkehrs und die Umgestaltung des Parkeinganges das Naturdenkmal auf der genannten Teilfläche nicht mehr besteht.

Zu III:
Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungs-

formen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens ist die Behörde zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Bereiches von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn, in der im Spruchteil III dieses Bescheides beschriebenen Art erforderlich ist. Durch die Erweiterung des Naturdenkmales um die angeführte Fläche kann der Verlust durch den Widerruf des Naturdenkmales auf der Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, teilweise kompensiert werden. Es war daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

3. die Bezirksforstinspektion im H a u s e

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 2. Juni 2004

RU5

Bearbeiter Stempel Beilagen /

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
An die
Marktgemeinde KOTTINGBRUNN
Bauamt
Schloss 4
2542 Kottingbrun

Beilagen

BNW3-N-043/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	11. November 2004

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Kreisverkehr Schlosspark
I. Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung
II. Widerruf der Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn
III. Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn
Berichtigung

BESCHEID

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **berichtigt** den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28. Mai 2004, Zahl BNW3-N-043/005, mit dem der Marktgemeinde Kottingbrunn

im Spruchteil I die Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn für die Neugestaltung des Vorplatzes sowie des Parkeinganges und der Wege im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs Schlosspark im Bereich der Kreuzung der Hauptstraße mit der Renngasse (Parz.Nr. 1/1 und 1292/1, jeweils KG. Kottingbrunn) gestattet wurde,
im Spruchteil II die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, Marktgemeinde Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärten Fläche hinsichtlich einer Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m², wie im dort angeführten Projektsplan-Abtretungsflächen ausgewiesen, widerrufen wurde und
im Spruchteil III die im dort angeführten Projektsplan-Abtretungsflächen ausgewiesene Teilfläche im Ausmaß von 70,24 m² auf Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn, in Kompensation zu der im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufenen Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärt wurde,

dahingehend, dass der 2. und 3. Absatz im Spruchteil III wie folgt zu lauten hat:

Dem Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn gehören somit folgende Parzellen an:

Parz.Nr. 1/1 (ausgenommen die im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufene Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2), 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 14020/3, 1420/4 und 1421, alle EZ 1803, Parz.Nr. 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), alle EZ 2279, Parz. Nr. 3/9 und 3/11, alle EZ 68, Parz.Nr. 3/1, EZ 1776, Parz.Nr. 3/8, 3/12 und 3/13, alle EZ 1732, Parz.Nr. 1326/15, 1326/16, 1326/51, 1326/52, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2, **alle EZ 1895, Parz.Nr. 4, EZ 66, Parz.Nr. 5, EZ 2683, Parz.Nr. 8, EZ 784,** Parz.Nr. 1425/1 und 1425/2, alle EZ 957, und eine Teilfläche im Ausmaß von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, EZ 2043, alle KG. Kottingbrunn.

Rechtsgrundlage:
§ 62 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28. Mai 2004, Zl. BNW3-N-043/005, wurde der Marktgemeinde Kottingbrunn die im Spruch angeführte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal erteilt und der im Spruch angeführte Teilwiderruf bzw. die angegebene Teilfläche zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle musste die Behörde von Amts wegen den Bescheid berichtigen, weil offenbar versehentlich bei den Parz. Nr. 1326/15, 1326/16, 1326/51, 1326/52, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2 irrtümlich die EZ 784 angeführt wurde und in der Folge die Parz.Nr. 4, EZ 66, Parz.Nr. 5, EZ 2683, Parz.Nr. 8, EZ 784, als zum Naturdenkmal gehörige Grundstücke übersehen wurden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr nach dem Gebührengesetz 1957 für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z. Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

3. das Fachgebiet L1 im H a u s e

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
RU5 - 3. MRZ. 2005
Beilagen
Stempel

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-043/011	2		
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	17.01.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Parz.Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, unter anderem auf Parz.Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärten Teil des Naturdenkmales Schlosspark Kottingbrunn **für jenen Teil der Parz. Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, der die Hauptstraße bildet**, und zwar gemäß den diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten gekennzeichneten und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Katasterlageplänen.

Folgende Teile der P arz.Nr. 1 289/1, KG. Kottingbrunn, bleiben w eiterhin Teil des Naturdenkmales Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn:

- **Kirchenplatz, nördlicher Zufahrtsweg bis zur Einmündung in die Hauptstraße (gerade Linie zwischen der Nordecke der Parz.Nr. 7, KG. Kottingbrunn, bis zur Westecke der Parz.Nr. 13, KG. Kottingbrunn), südlicher Z ufahrtsweg b is z ur E inmündung i n d ie H auptstraße s owie Grünstreifen zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben (gerade Linie von der Westecke der Parz.Nr. 4/2, KG. Kottingbrunn, in Verlängerung der Westgrenze dieser Parzelle bis zum Verschnitt mit der Parzellengrenze zwischen den Parzellen 1289/1 und 1292/1, beide KG. Kottingbrunn.**

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde der Schlosspark Kottingbrunn auf Parz.Nr. 1/1, 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 1420/3, 1420/4 und 1421, 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), 3/9, 3/11, 3/1, 3/8, 3/12, 3/13, 1326/15, 1326/51, 1326/52, 1326/16, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1, 1173/2, 4, 5, 8/1, 1425/1 und 1425/2, alle KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28. Mai 2004, Zl. BNW3-N-043/005, bzw. Berichtigungsbescheid vom 11. November 2004, Zl. BNW3-N-043/005, wurde im Spruchteil II die Unterschutzstellung einer Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, im Ausmaß von 245,76 m² als Naturdenkmal widerrufen und im Spruchteil III eine Teilfläche der Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn im Ausmaß von 70,24 m² in Kompensation zu der widerrufenen Teilfläche zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es sich bei dem Grundstück Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, um einen Straßenzug handelt, der im überwiegenden Bereich eine Gestaltung und Eigenschaften aufweist, die eine Eigenschaft als Naturdenkmal nicht rechtfertigen, weil es sich um eine ganz gewöhnliche Ortsstraße handelt.

Es wurde daher die Sachverständige für Naturschutz um gutachtliche Stellungnahme ersucht, inwieweit ein Teilwiderruf für Grundstück Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, auszusprechen ist.

Die Sachverständige hat in ihrer Stellungnahme folgendes festgehalten:

„Der Schlosspark Kottingbrunn wurde mit Bescheid der BH Baden vom 17.10.1985 zum Naturdenkmal erklärt. Im Spruch des Bescheides wurden dabei alle betroffenen Parzellen angeführt, darunter auch die Parzelle Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn. Bei dieser Parzelle handelt es sich um eine Straßenparzelle, die den Kirchenplatz und auch einen wesentlichen Teil der Kottingbrunner Hauptstraße umfasst, weiters die beiden Verbindungsstraßen zwischen Kirchenplatz und der Hauptstraße sowie einen schmalen Wiesenstreifen mit Einzelbäumen vor dem Schloss zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben (siehe beiliegende Lagepläne). Im Bescheid vom 17.10.1985 wurde nicht präzisiert, welche Teile der Parzelle Nr. 1289/1 nun tatsächlich unter Schutz gestellt wurden, woraus sich ergibt, dass de facto die gesamte Parz.Nr. 1289/1 und damit auch ein wesentlicher Teil der Hauptstraße ein Naturdenkmal darstellt. Es ist stark zu bezweifeln, dass dies der ursprünglichen Absicht bei der Abgrenzung des Naturdenkmales entspricht. Am Kirchenplatz selbst ist ein Altbaumbestand vorhanden, der unzweifelhaft unter Schutz gestellt werden sollte, nicht jedoch auf der Hauptstraße.

Im Akt des Gebietsbauamtes wurde ein Katasterlageplan gefunden, auf dem die zum Naturdenkmal gehörigen Parzellen farblich markiert sind. Wer diesen Plan gezeichnet hat, ist nicht nachvollziehbar, möglicherweise geht dies auf Herrn Hofrat Klik, den seinerzeitigen Leiter des Gebietsbauamtes Wr. Neustadt und seines Zeichens Naturschutzsachverständiger, zurück. In diesem Plan endet die

Unterschutzstellung der Parzelle Nr. 1289/1 dort, wo die beiden Zubringerstraßen zum Kirchenplatz in die Hauptstraße einmünden. Im Naturschutzakt der BH finden sich 2 Lagepläne, wo der Kirchenplatz und der Gründsteifen vor dem Wassergraben als zum Naturdenkmal gehörig dargestellt w urden, die genaue Abgrenzung jedoch offen gehalten wurde. In einer anderen Plandarstellung, dem Pflegekonzept für den Schlosspark Kottingbrunn des techn. Büros für Landschaftsplanung LACON vom März 1999 wird nur die südliche Zufahrtsstraße zwischen Hauptstraße und Kirchenplatz dem Naturdenkmal zugerechnet. In einer anderen Plandarstellung des Büros LACON vom Februar 1999 wird auch der nördliche Zufahrtsweg (soweit aufgrund der nicht vollständigen Darstellung geschlossen werden kann) dem Naturdenkmal zugerechnet.

Im Bescheid vom 17.10.1985 wird erläutert, dass dem Schlosspark Kottingbrunn als gestaltendes Element des Landschaftsbildes des nördlichen Steinfeldes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt. Der Schlosspark sei in kulturhistorischer und gestalterischer Hinsicht als ein besonders wertvolles Element des Landschaftsbildes und regional ökologischer Stabilisator zu werten. Weiters sei er als Kleinklimafaktor der Marktgemeinde Kottingbrunn besonders hervorzuheben und besitze auch für die Tierwelt insbesondere für die Vögel als Nistplatz und Lebensraum besondere Bedeutung. Weiters wird als Ziel der Schutzmaßnahme des verfahrensgegenständlichen Naturdenkmales der Erhalt der Anlage des Schlossparks mit den darin vorhandenen Bäumen und Gewächsen als Gesamtensemble genannt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird festgestellt, dass die Abgrenzung von Naturdenkmälern und sonstigen Schutzgebieten einerseits naturgemäß vom Schutzobjekt selbst bestimmt ist, andererseits aus Gründen der Praktikabilität auch in der Natur klar erkennbaren Strukturen und Grenzen folgen sollte. Bezogen auf die Parzelle Nr. 1289/1 bestehen die eigentlichen Schutzobjekte aus dem Baumbestand des Kircheplatzes sowie aus dem Baubestand auf dem Grünstreifen zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben. Interessanterweise wurde der Schlossgraben selbst im Bereich der Parzellen 2/1 und 2/3 nicht mit unter Schutz gestellt, obwohl auch diesem eine wesentliche gestalterische Bedeutung bzw. ökologische Funktion zukommt. Die Hauptstraße selbst weist keinen Baumbestand auf und ist auch kein unmittelbarer Zusammenhang zum Schloss bzw. zum Schlosspark zu sehen. Es wird daher vorgeschlagen, für die Hauptstraße selbst einen Widerruf des Naturdenkmales auszusprechen und lediglich die Anteile der Parzelle Nr. 1289/1, die den Kirchenplatz, die beiden Zubringerstraßen zum Kirchenplatz sowie den Grünstreifen vor dem Schlossgraben umfassen, als Teil des Naturdenkmales zu belassen. Die exakte Abgrenzung könnte dabei wie folgt definiert werden, d.h. folgende Teile der Parz.Nr. 1289/1 sollten Teil des Naturdenkmales bleiben:

- Kirchenplatz, nördlicher Zufahrtsweg bis zur Einmündung in die Hauptstraße (gerade Linie zwischen der Nordecke der Parzelle 7 bis zur Westecke der Parzelle 13), südlicher Zufahrtsweg bis zur Einmündung in die Hauptstraße sowie Grünstreifen zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben (gerade Linie von der Westecke der Parzelle 4/2 in Verlängerung der Westgrenze dieser Parzelle bis zum Verschnitt mit der Parzellengrenze zwischen den Parzellen 1289/1 und 1292/1).

Auf den beiliegenden Katasterlageplänen wird der Abgrenzungsvorschlag für die Parzelle Nr. 1289/1, KG Kottingbrunn, eingetragen."

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens der Amtssachverständigen, das der Marktgemeinde Kottingbrunn als Grundeigentümerin und der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn hinsichtlich Parz.Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, zu erklären, da dadurch, dass es sich bei einem Teil dieses Grundstückes lediglich um eine Straße handelt, keine Unterschutzstellungsgründe vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz (zu Zl. GBA WN-H-278/010-2005)

3. das Fachgebiet L1 im H a u s e

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

15. Feb. 2006

RU5 Stempel
Bearbeiter Beilagen 1

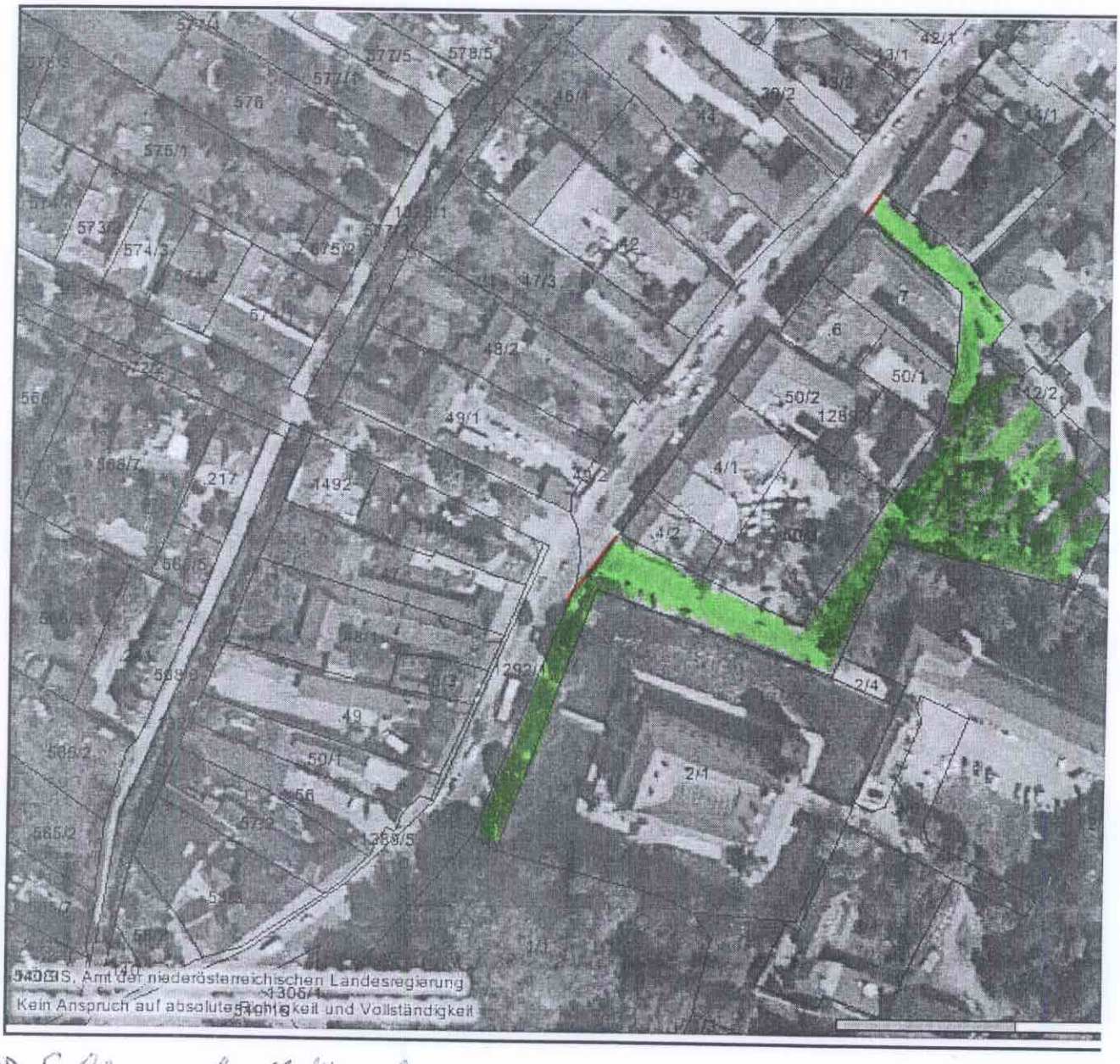

VD Schlosspark Rottingbrunn

Zum ND gehörige Anteile der Parz. 1292/1, KG Rottingbrunn (Neuabgrenzung)

Hierauf bezieht sich der ha. Bescheid
vom 17.01.2006 KZ: BNW2-NA-043
Bezirkshauptmannschaft Baden,
am 17.01.2006

Für den Bezirkshauptmann

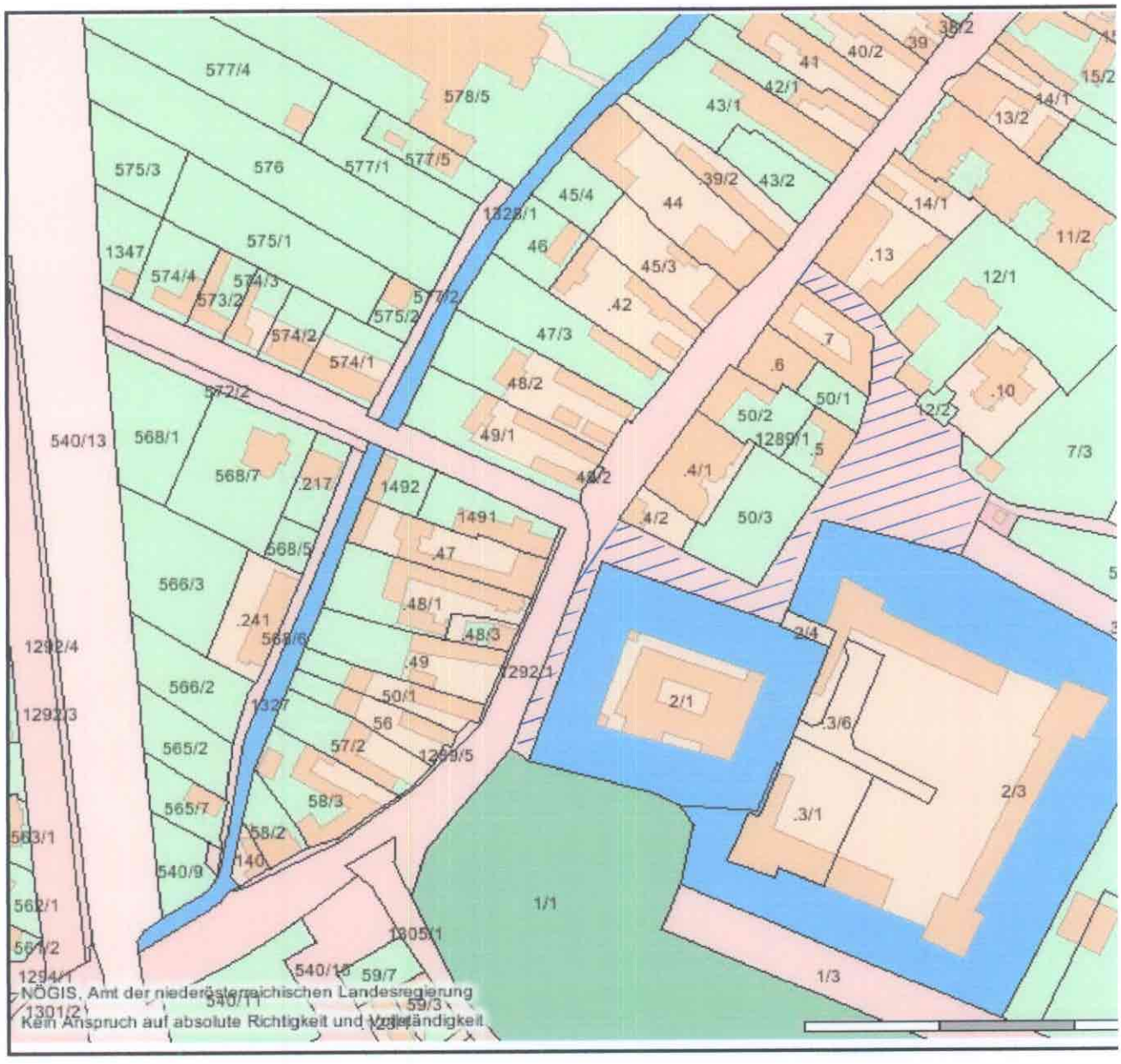

ND Schlosspark Kottingbrunn

zum ND geänderte Anteile d. Parz. Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn (Neuabgrenzung)

Hierauf bezieht sich der ha. Bescheid
vom 17.01.2006 KZ: BNW2-NA-043
Bezirkshauptmannschaft Baden,
am 17.01.2006

Für den Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-043/010	Parien B + C 1 ZS		
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	23.05.2006

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Projekt „Neue Mitte Teil II – Kichenplatz“, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn die Umgestaltung des Kirchenplatzes, Projekt „Neue Mitte Teil II – Kirchenplatz“, durchzuführen und zwar gemäß den Projektsunterlagen (Aktenvermerk vom 5.12.2006, Technischer Bericht, Projektsplan Variante 3, Plan-Nr. 04/S-83V3, Projektsplan Schnitt A–A’ Variante 3, Plan-Nr. 04/S-83S1, Projektsplan Schnitt B–B’, Plan-Nr. 04/S-83S2, Aktenvermerk vom 7. April 2006-Herausnahme des Projektes Parkflächen in der Schlossallee, Planverfasser: Ing. Koizar, Bad Vöslau), die mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden sowie der nachstehenden Projektsbeschreibung.

Hinweis:

Diese Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal **umfasst nicht** die Errichtung von Parkplätzen im Bereich Schlossallee.

Projektsbeschreibung:

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat um die Ausnahme vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Kottingbrunn für die Umgestaltung des Kirchenplatzes angesucht. Dem Ansuchen gingen mehrere Besprechungen mit der ha. ASV für Naturschutz und Herrn Dr. Hubmann vom Bundesdenkmalamt voraus. Da durch die geplante Umgestaltung des Kirchenplatzes Parkflächen wegfallen, sollen im Bereich der Schlossallee neue Parkplätze angelegt werden. Diese sind im gegenständlichen Ansuchen enthalten. Da diese Parkplätze jedoch ein generelles Konzept für die Schlossallee und die hier befindlichen Alleebäume verlangen und diesbezüglich mit einer längeren Verfahrensdauer zu rechnen ist, soll das Vorhaben Parkplätze vorläufig aus dem jetzigen Ansuchen zur Gestaltung des Kirchenplatzes ausgegliedert werden und für die Parkplätze ein eigenes Projekt eingereicht werden. Grundsätzlich ist die Errichtung von Parkplätzen naturschutzfachlich möglich, dabei müsste jedoch auf die bestehenden Symmetrieverhältnisse und Sichtachsen Rücksicht genommen werden. Der Aktenvermerk der Ing. Koizar Bau- und Planungsges. m. b. H. vom 7. April 2006 hinsichtlich der Herausnahme der Parkflächen aus dem Projekt Kirchenplatz wird dem Gutachten angeschlossen.

Das Projekt Gestaltung Kirchenplatz sieht vor, vor der Kirche einen ebenen Platz für Veranstaltungen anzulegen, wobei das Niveau dieses Platzes auf das Eingangsniveau der Kirche abgesenkt wird. Gegenüber den Grünflächen soll der Platz mit zwei Sitzstufen aus Granitsteinen mit einer Höhe von je 60 cm begrenzt werden. Der Platz wird mit großflächigen Pflasterplatten im römischen Verband befestigt. In der Sichtachse zwischen Kirche und Schloss wird ein neuer Zugang angelegt. Dafür ist es erforderlich einen hier befindlichen Kastanienbaum zu fällen. Der Weg wird mit fünf Stufen auf das Niveau des Platzes geführt. Ein weiterer Zugang zum Platz erfolgt von der Kirchengasse her, ebenfalls mit fünf Stufen. Dieser Weg wird in der Folge entlang der Schlossparkmauer bis zur Schlossgasse weitergeführt. Die Dreifaltigkeitssäule wird geringfügig verlegt und über eine neue Stiegenanlage zugänglich gemacht.
Mit Ausnahme des einen Baumes in der Sichtachse soll der gesamte Baumbestand erhalten werden. Die Grünflächen werden neu angelegt.

Der bestehende Kreisverkehr am Kirchenplatz wird aufgelassen und verbleibt nur mehr die Fahrbahn zwischen Kirchengasse und Schlossgasse, sowie eine kurze Zufahrt in Richtung Kirche. Die Straße zwischen Schlossgasse und Schlossallee wird Richtung Schlossteich verlegt und von hier eine neue Straße Richtung Kirchengasse angelegt.

Im Kreuzungsbereich Schlossgasse-Kirchenplatz-Schlossallee wird die Fahrbahn zur Verdeutlichung des bevorrangten Fußgängerverkehres mit denselben Großsteinplatten wie am Kirchenplatz gestaltet.

In der Schlossgasse werden die Gehwege und Parkplätze entsprechend dem Lageplan neu gestaltet, wobei hierfür Betonpflastersteine verwendet werden. Für die Beleuchtung der Straßen bzw. des Kirchenplatzes werden einflammige Philips Rondolux groß -Leuchten mit einer Lichtpunkthöhe von 6,0 m verwendet.

Zum Schlossteich hin soll eine Winkelstützmauer errichtet und auf dieser Mauer ein Geländer entsprechend dem Brückengeländer an der Hauptstraße als Absturzsicherung montiert werden.

Die weiteren Details gehen aus dem technischen Bericht und den Lageplänen hervor.

In der Angelegenheit wurden mehrere Male Besprechungen und Lokalaugenscheine durchgeführt.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Die Altbäume am Kirchenplatz sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen fest vernagelten Brettern zu schützen.

2. Wurzeln, die bei der Absenkung des Kirchenplatzniveaus angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

3. Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das

Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Sachverständige für Naturschutz hat in ihrem Gutachten folgendes festgehalten:

„Das vorliegende Projekt sieht eine Neugestaltung des Kirchenplatzes unter größtmöglicher Wahrung des vorhandenen Altbaumbestandes vor. Lediglich ein Kastanienbaum muss für die Schaffung eines in der Sichtachse zwischen Schloss und Kirche gelegenen Zugangsweges umgeschnitten werden. Da die Sichtachsen im Schlosspark Kottingbrunn eine tragende Rolle in der historischen Anlage spielen, kann der Fällung dieses Kastanienbaumes unter Zugrundlegung des neuen Konzeptes für den Kirchenplatz und der Schaffung der Sichtachse zwischen Schloss und Kirche aus fachlicher Sicht zugestimmt werden. Das Schutzziel des Naturdenkmales liegt in der Erhaltung der historischen Gartenanlagen mit dem Baumbestand, den Wiesen und Wasserflächen als gestalterisches Element des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen ebenso wie im Hinblick auf die Ökologie. Die nunmehr vorgesehene Gestaltung des Kirchenplatzes inklusive der Schaffung einer Sichtachse ist bei projektsgemäßer Ausführung mit diesem Schutzziel vereinbar. Um Schäden am Baumbestand ausschließen zu können ist die Vorschreibung nachfolgender Auflagen erforderlich:

1. *Die Altbäume am Kirchenplatz sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen fest vernagelten Brettern zu schützen.*

2. *Wurzeln, die bei der Absenkung des Kirchenplatzniveaus angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.*

3. *Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.*

Wie bereits erwähnt, bezieht sich dieses Gutachten nicht auf die Parkplätze in der Schlossallee.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der

Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Da für die Parkplätze in der Schlossallee ein eigenes Projekt eingereicht werden soll, wurde dieser ursprünglich mit dem Projekt „Neue Mitte Teil II – Kirchenplatz“ eingereichte Projektsteil von der Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal ausgenommen. Der bezughabende Aktenvermerk vom 7. April 2006 wurde den Projektsunterlagen beigeschlossen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz zu Zl. GBA WN-H-278/011-2008
3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde Kottingbrunn
Betriebsges.m.b.H.
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-043/014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	22.08.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Schlossgraben (Verbindung Schlosshof – Schlossparkallee), Parz. Nr. 1/3 und 2/3, KG. Kottingbrunn, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn Betriebsges.m.b.H. in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn – die **Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Schlossgraben** als Verbindung vom Schlosshof zur Schlossparkalle, und zwar gemäß den Projektsunterlagen auf Parz. Nr. 2/3, KG. Kottingbrunn, sowie nachstehender Projektsbeschreibung.

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit dem Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Für die Fußgängerbrücke liegen bereits eine baubehördliche Bewilligung der Marktgemeinde Kottingbrunn vom 23.5.2005 sowie eine Bewilligung nach dem Denkmalschutzgesetz vom 29.4.2005 vor.

Die Brücke soll einen Zugang von der Kaiserallee zum neuen Veranstaltungsareal (Schneiderecktrakt) im Bereich des Schlosshofes ermöglichen und kommt an der Südseite des Schlossgrabens zu liegen. Die Brücke wird in Holzkonstruktionsbauweise mit Leimbindern und Staffelholz hergestellt. Die lichte

Durchgangsbreite beträgt unter Abzug des Geländers 2,50 m, die Spannweite der Leimbinder 17,88 m. Die Holzleimbinder werden auf neuen Stahlbetonfundamenten aufgesetzt. Der Zugang von der Kaiserallee erfolgt Y-förmig, symmetrisch zwischen den Alleebäumen. Der Zugang wird bekiest.

Während die eigentliche Brücke selbst zum Großteil außerhalb des Naturdenkmales auf Parz.Nr. 2/3, KG. Kottingbrunn zu liegen kommt, ist das südseitige Fundament und der Zugangsweg zur Kaiserallee im Bereich der Parz.Nr. 1/3, KG. Kottingbrunn, innerhalb des Naturdenkmales gelegen.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Der Zugangsweg ist exakt symmetrisch zwischen den bestehenden Alleebäumen anzulegen.

2. Die Bäume in Nahbereich der Baustelle sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen, fest vernagelten Brettern zu schützen.

3. Wurzeln, die bei der Anlage des Zugangsweges angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

4. Im Traufenbereich der Alleebäume sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.

Die Marktgemeinde Kottingbrunn Betriebsges.m.b.H. ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
zusammen	€ 23,99

(Gebührenhinweis:
Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,00
Beilagen	€ 32,40
Summe feste Gebühren	€ 45,40

Kostengesamtbetrag:	**€ 69,39**

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn Betriebsges.m.b.H. hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierte Maßnahme am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde 2542 Kottingbrunn

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. Herrn Dipl.Ing. Karl FISCHER, Zivilingenieur für Bauwesen,
   7210 Mattersburg, M. Koch-Straße 39 e-mail: d.i.fischer@aon.at

4. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, zu Zl. GBA WN-H-278/018-2006

5. das Fachgebiet L1 im H a u s e

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

BNW3-N-043/023

Beilagen
Parie B + 1ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	10. März 2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Kottingbrunn, Neugestaltung der Schlossallee (Wiederherstellung von Fahrflächen und Neuerrichtung von Parkflächen in der Schlossallee auf einer Länge von ca. 115 m), Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn – die Neugestaltung der Schlossallee (Wiederherstellung von Fahrflächen und Neuerrichtung von Parkflächen in der Schlossallee auf einer Länge von ca. 115 m) durchzuführen, und zwar gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie gemäß der nachstehenden Projektsbeschreibung.

Projektsbeschreibung:

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat um die Ausnahmegenehmigung vom generellen Eingriffs- und Veränderungsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Kottingbrunn für die Neugestaltung der Schlossallee angesucht. Beginnend von der Einfahrt in die Schlossallee vom Kirchenplatz her (alte Schlossmauer) sollen auf einer Länge von ca. 115 m die Fahrbahn neu errichtet und Parkmöglichkeiten geschaffen werden. Der Abschnitt reicht bis zur Hauszufahrt Schlossallee Nr. 4. Es wurde ein Konzept erarbeitet, das einen weitgehenden Erhalt der derzeit vorhandenen Ahornallee bzw. Neupflanzungen zur Ergänzung dieser Allee vorsieht. Dabei wurde auch auf Symmetrieachsen in Bezug auf das Einfahrtstor in die Schlossallee geachtet.

Insgesamt sollen 32 neue Pkw-Parkplätze errichtet werden. Die beiden Ahornbäume unmittelbar nach der Schlossmauer sollen erhalten bleiben. Im Anschluss daran sind nördlich der Schlossallee insgesamt 15 Senkrechtparkplätze geplant. Südlich der Schlossallee sind bis zur Zufahrt zum Schlosshof sechs Längsparker vorgesehen. Zwischen den Parkplätzen und dem Schlossteich soll eine Sickermulde angelegt werden. Zwischen der Einfahrt in die Schlossallee und der Zufahrt zum Schlosshof ist die Fällung von zwei bestehenden Bäumen vorgesehen. Die Zufahrt zum Schlossinnenhof wird in Hinblick auf eine ungehinderte Einfahrt von Liefer- und Einsatzfahrzeugen erweitert. Östlich der Schlosszufahrt sollen auf beiden Seiten der Schlossallee unter der Erhaltung des Baumbestandes insgesamt 11 Längsparkplätze geschaffen werden. Die Allee soll nördlich der Straße durch Neupflanzung von vier Ahornbäumen ergänzt werden.

Bis zur Zufahrt zum Schlossinnenhof ist eine Fahrbahnbreite von 5,50 m vorgesehen, östlich davon von 4,50 m. Die Fahrbahn selbst wird asphaltiert. Die Parkflächen werden mit einem Betonsteinpflaster versehen. Die verbleibenden Grünflächen werden humusiert und besämt.

Auch die Beleuchtung soll neu gestaltet werden, wobei die Lichtpunkte im Abstand von 25 m jeweils in den Grünflächen zwischen den Bäumen angeordnet werden. Die Beleuchtungskörper sollen sich an der bestehenden Beleuchtung im Ortsgebiet orientieren.

Im Bepflanzungskonzept von Herrn Dipl.-Ing. Gaubmann ist auch die Entfernung von drei Spitzahornen und der Ersatz durch Bergahorn vorgesehen, um eine einheitliche Bergahornallee schaffen zu können.

Generell haben die bestehenden Ahornbäume erst ein relativ geringes Alter.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Es dürfen lediglich die beiden Ahornbäume im westlichen Abschnitt der Schlossallee laut Lageplan gefällt werden. Ein allfälliger Austausch der Spitzahornbäume durch Bergahorn wäre mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

2. Für die Neuauspflanzung der Allee sind Bergahornbäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm zu verwenden. Diese sind entsprechend dem Lageplan in gleichen Abständen zueinander bzw. vis-á-vis der bestehenden Bäume am südlichen Straßenrand zu setzen.

3. Eventuelle Ausfälle bei den Ahornbäumen sind umgehend zu ergänzen.

4. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Baurestmaßen zu entfernen und die für die Grünflächen vorgesehenen Teile zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

5. Wurzeln, die bei der Anlage der Straße bzw. der Parkflächen oder der Leitungsverlegung für die Beleuchtung angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

6. Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen, etc. verboten.

Die Marktgemeinde Kottingbrunn ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
Zusammen	€ 23,99

Weiters wird die Marktgemeinde Kottingbrunn ersucht,
für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 42,99

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die geplanten Pkw-Stellplätze sollen als Ersatz für die Parkplätze im Bereich des Kirchenplatzes angelegt werden, die seit der Neugestaltung des Kirchenplatzes nicht mehr zur Verfügung stehen. Auch soll dadurch das wilde Parken im Bereich der Schlossallee eingedämmt werden. Zwischen der Einfahrt in die Schlossallee und der Zufahrt zum Schlossinnenhof ist die Fällung von zwei bestehenden Ahornbäumen vorgesehen. Als Ersatz dafür sollen jedoch im weiteren Verlauf der Allee die fehlenden Bäume nördlich der Straße ergänzt werden, sodass hier wieder eine geschlossene zweireihige Allee entsteht. Angesichts der Tatsache, dass die Bäume generell noch relativ jung sind und die beiden zu fällenden Bäume derzeit einzeln stehen, d. h. ohne ein symmetrisches Gegenüber, kann der Fällung aus naturschutzfachlicher Sicht unter der Beachtung des Gesamtkonzeptes zugestimmt werden. Im Gesamtkonzept wurde insbesondere auf eine ansprechende optische Gestaltung unter Beachtung von Symmetrieachsen im Hinblick auf den Einfahrtsbereich und die Wiederherstellung der Symmetrie durch die Neuausplanzung der Ahornbäume nördlich der Straße geachtet. Durch die Verwendung von Pflastersteinen mit humoser Fugenverfüllung soll eine großflächige Versiegelung im Bereich der Schlossallee vermieden werden.

Hinsichtlich des Vorschlages von Herrn Dipl.-Ing. Gaubmann die Spitzahorne im Bereich der bestehenden Allee durch Bergahorn zu ersetzen, wird festgestellt, dass dies grundsätzlich denkbar wäre, um einen einheitlichen Alleecharakter zu erzielen. Dem gegenüber steht jedoch die Überlegung, dass es wieder viele Jahre dauern würde, bis die neu gesetzten Bäume wieder ein entsprechendes Erscheinungsbild aufweisen. Es wird daher eher angeraten, die bestehenden Bäume zu erhalten.

Das Vorhaben kollidiert mit einem weiteren Ansuchen, nämlich der Räumung des Schlossgrabens auf Parzelle 2/3, KG Kottingbrunn, (siehe Zahl BNW3-N-043/020). Dieses Ansuchen sieht die Errichtung einer Zufahrtsstraße für die Räumung des Schlossgrabens von der Schlossallee vor und zwar im Bereich der bestehenden und zu erhaltenden Ahornbäume. Bei der wasserrechtlichen Verhandlung am 10. Jänner 2008 wurde allerdings um vorläufige Aussetzung des Verfahrens ersucht, da etliche Punkte noch geklärt werden müssten (Zahl: BNW2-WA-07323). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist unbedingt eine Koordinierung dieser beiden Projekte erforderlich, wobei die Sanierung der Schlossallee vor einer allfälligen Räumung des Schlossgrabens wenig sinnvoll erscheint. Sollte daher an einer Räumung des Schlossgrabens festgehalten werden, sollte mit der Realisierung

des Projektes Sanierung der Schlossallee noch zugewartet werden, um Schäden an den neu gestalteten Bereichen zu vermeiden."

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz zu Zl. BD2-N-900/076-2008
3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

BNW3-N-043/031

Beilagen
Parien B und C
1 ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	27.10.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Neuerrichtung Schlossteichmauer Kottingbrunn; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn – die Neuerrichtung der Schlossteichmauer, und zwar gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden sowie nachstehender Projektsbeschreibung.

Projektsbeschreibung:

Die westliche, desolate Ufermauer des Schlossteiches entlang der Hauptstraße soll auf der gesamten Länge von ca. 64 lfm bis unter die Wasserlinie abgebrochen und durch eine Natursteinmauer ersetzt werden. Als Kranz wird ein Sichtbetonsockel auf die Natursteinmauer aufgesetzt und wird ein Alu-Geländer errichtet.
Die derzeit vorhandenen Lichtstrahler für die Anstrahlung des Schlosses sollen in die Mauer integriert werden.

Für die Bauarbeiten wird der Teich ca. 50 m tiefer abgelassen und ein Gerüst in den Teich gestellt. Hinter der Mauer wird ein 1 m breiter Baugraben errichtet, in den der Bauschutt vom Abbruch der Mauer gelangen und in der Folge von dort entfernt werden soll. Anschließend wird diese Baugrube mit Humus verfüllt.

Auf dem Grünstreifen zwischen der Mauer und dem Gehsteig entlang der Hauptstraße befinden sich vier Bäume. Dieser Grünstreifen samt den Bäumen liegt innerhalb des Naturdenkmales Schlosspark. Betroffen ist die Parzelle 1292/1, KG Kottingbrunn. Die Bäume sollen erhalten werden, die Grünfläche wird neu gestaltet. Im Bereich der Bäume wird auf den Arbeitsgraben verzichtet, um Beschädigungen der Wurzeln hintan zu halten.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Während der Baudauer sind die vier Bäume durch eine Bretterummantelung oder ähnliches zu schützen.

2. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufenbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufenbereich der Bäume sind nicht gestattet.

3. Bei den Grabungsarbeiten bzw. bei der Entfernung der alten Mauer angetroffene, beschädigte Wurzeln sind glatt zu schneiden.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und die Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung, soweit erforderlich, neu anzulegen.

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 24,09

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch

auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Durch die erforderliche Erneuerung der Ufermauer des Schlossteiches entlang der Hauptstraße sind auch geringfügige Eingriffe in das Naturdenkmal, im Konkreten auf den Grünstreifen zwischen dem Schlossteich und dem Gehsteig entlang der Hauptstraße inklusive des hier vorhandenen Baumbestandes, erforderlich.
Um die vier Bäume auf dem Grünstreifen erhalten zu können, wird in diesen Bereichen auf den 1 m breiten Arbeitsgraben hinter der bestehenden Mauer verzichtet. Die Grünflächen sollen nach Abschluss der Arbeiten erneuert werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Neuerrichtung der Ufermauer als Natursteinmauer mit dem Schutzziel des Naturdenkmales, d.h. die Erhaltung des Landschaftsparks bzw. Barockgartens, vereinbar. Die Arbeiten müssen jedoch unter größter Vorsicht durchgeführt werden, um den Fortbestand der vorhandenen Bäume gewährleisten zu können.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, zu Zl. BN2-N-900/114-2008

3. die KOSAPLAN GmbH, 2540 Bad Vöslau, Hanuschgasse 1 zu Projekt S232

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

106

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-63116	Wolfsbauer	DW 43	17. Oktober 1985

Betrifft
Schloßpark Kottingbrunn, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Kottingbrunn, Parz.Nr. 1/1, 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 1420/3, 1420/4 und 1421, alle EZ. 1803; Parz.Nr. 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), alle EZ. 2279; Parz.Nr. 3/9, 3/11, alle EZ. 68; Parz.Nr. 3/1, EZ. 1776; Parz.Nr. 3/8, 3/12, 3/13, alle EZ. 1732; Parz.Nr. 1326/15, 1326/16, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2, alle EZ. 1095; Parz.Nr. 4, EZ. 66; Parz.Nr. 5, EZ. 2683; Parz.Nr. 8/1, EZ. 764; Parz.Nr. 1425/1 und 1425/2, alle EZ. 957, alle KG Kottingbrunn, im Ausmaß von ca. 12 ha gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, wird dem Berechtigten am Naturdenkmal, der Marktgemeinde Kottingbrunn, in Ausnahme zu diesem Eingriffsverbot die Bewilligung erteilt, die traditionell im Schloßpark alljährlich stattfindenden "Heurigenfeste" (Gemeinde- bzw. Feuerwehrheuriger) auf einem Festplatz im vorderen Teil der Parz.Nr. 1/1 (straßenseitigen Teil des Parkes), im Bereiche der Zusammenmündung der Straßenparzellen 1292/1 und 1305/1, KG Kottingbrunn unter der Voraussetzung durchzuführen, daß weder die dort vorhandenen Bäume beschädigt werden, noch Heurigeneinrichtungen (z.B. Heurigenstände udgl.) im Bereich des Naturdenkmales über die Zeit der Festveranstaltung hinaus, verbleiben.

Begründung

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 7.August 1962, Zl. IX-K-31/1-1962, bzw. vom 16. November 1962, Zl. IX-K-31/5-1962, ist der Schloßpark Kottingbrunn, mit den im Spruch angeführten Parzellen zum "geschützten Landschaftsteil" im Sinne des § 13 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 40/1952, erklärt worden.

Im NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3, welches mit 1. Jänner 1977 in Kraft getreten ist, ist der Betriff "geschützter Landschaftsteil" nicht mehr enthalten. Es war daher zum Schutze und zur Erhaltung der Schloßparkanlage ein Verfahren zur "Erklärung zum Naturdenkmal" im Sinne des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes einzuleiten.

§ 9 Abs. 1 und 4 des zitierten Gesetzes lautet:

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Über das Vorliegen der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen für die Erklärung einer Parkanlage zum Naturdenkmal, hat der hiezu herangezogene Sachverständige für Naturschutz, Dipl.Ing.Dr.-Reining, nachstehendes Gutachten verfaßt:

1. Lage und Größe:

Der Schloßpark von Kottingbrunn erstreckt sich vom Südende des Siedlungskernes mit dem Schloß Kottingbrunn nach Südosten. Durch den Wiener Neustädter Kanal wird der Park in zwei Teile geteilt, Im Süden begrenzt den Park über die ganze Länge ein neues Siedlungsgebiet. Der Park hat heute eine Größe von ca. 12 ha, er ostent aus zahlreichen Grunstücken mit unterschiedlichen Eigentümern.

106

2. Beschreibung

2.1. Heutiger Zustand

Landschaftsgärtnerische Pflege ist seit Jahrzehnten unterblieben, der Baumbestand ist ungepflegt und von dichtem Unterholz begleitet.
Eine 4-reihige Allee (die sogenannte "Kaiserallee") südlich des Schloßes ist in ihrer ganzen Länge erhalten geblieben. Die Bäume dieser Allee - es sind Kastanien - sind stark überaltert, früher einmal bestand diese Allee aus Ahornbäumen. Die parallel dazu nördlich des Schloßes verlaufende Schloßallee (sie besteht aus Ahorn und Kastanien) ist eine 2-reihige Baumreihe.
Der Bereich zwischen den beiden Alleen ist heute zum Teil als Erwerbsgärtnerei genutzt, zum Teil auch mit Häusern bebaut. Im Bereich östlich des Wiener Neustädter Kanals hat sich das Siedlungsgebiet von Süden her bis direkt an die Kaiserallee ausgedehnt.
Der Bereich nördlich der sogenannten "Kipferlteiche" wird landwirtschaftlich genutzt, ein rechteckiger künstlich angelegter Teich dient der Fischereiwirtschaft. Entlang des Wiener Neustädter Kanals beginnt ein Fuß- und Radwanderweg nach Laxenburg.
Aus der Sicht der Baumkunde sind die mächtigen Platanen südlich des Schloßes, am Beginn der Kaiseralle, zu erwähnen, eine Rotbuche südlich des Wirtschaftstraktes sowie alte Linden bei den Kipferlteichen und einzelne alte Kastanien- und Ahornbäume.

2.2. Hirstorische Entwicklung

Sichere Nachrichten über ein Schloß in Kottingbrunn gibt es erst seit dem 14. Jahrhundert. Das Schloß dürfte sich aus einer mittelalterlichen Wasserburganlage entwickelt haben. Die heutige Gestalt kann im wesentlichen auf das 17. Jahrhundert zurückgeführt werden, Ende des 18. Jahrhunderts erfolgte die barocke Umgestaltung der gesamten Anlage.
Während der Türkenzeit wurde Kottingbrunn nicht zerstört. Die Josefinische Landesaufnahme aus dem Jahre 1790 zeigt deutlich die Grundstruktur der damaligen Parkanlage:
Die südlich des Schloßes verlaufende Allee (heute: Kaiserallee) bildet die Hauptachse des Parkes. Der Wiener Neustädter Kanal (1795 bis 1803 erbaut) ist in dieser Karte bereits dargestellt.

Er durchquert den Park und teilt ihn in zwei nahezu gleich große Teile.
Auf Grund der Darstellung im Fanziscäischen Kataster kann die barocke Parkanlage wie folgt beschrieben werden:
Das Schloß mit einem rechteckigen Innenhof ist mit einer Brücke mit den östlich gelegenen Wirtschaftsgebäuden verbunden. Alle Gebäude werden vollständig von einem Wassergraben umgeben. Südlich des Schloßes beginnt eine Doppelallee, die gegen Osten über den Wiener Neustädter Kanal hinaus bis zur herrschaftlichen Hutweide bzw. einer großen Remise führt. Östlich des Wirtschaftstraktes schließt ein großer Gemüsegarten an, dann führt die Kaiserallee durch Wiesen bis zum Wiener Neustädter Kanal. Jenseits des Kanales befindet sich ein Waldstück mit einem künstlich angelegten rechteckigen Teich. Südlich des Schloßes und des Wirtschaftstraktes befindet sich ein großer Baumgarten mit einem kleinen Pavillon.

Ende des 19. Jahrhunderts wird - nach einer langen Reihe privater Personen - der Jockey-Club Eigentümer von Schloß Kottingbrunn. Eine Pferderennbahn wird errichtet und von 1896 bis 1915 finden hier jährlich Pferderennen statt. Die Hügel in der sonst ebenen Landschaft markieren noch heute die Lage der Zuschauertribünen. Wie aus der Spezialkarte der österreich-ungarischen Monarchie hervorgeht, erfuhr der Park durch die neue Nutzung keine wesentliche Veränderung, denn die eigentliche Sportanlage schloß im Osten an den bestehenden Park an. Nur der Bau der Eisenbahn mit Eisenbahnstation südlich der Kaiserallee stellte einen bedeutenden Eingriff in die Parkanlage dar.

3. Beurteilung:

Die Erhebungen zeigen, daß es sich beim Schloßpark von Kottingbrunn um eine nachweislich seit 1790 bestehende größere Gartenanlage handelt, die nach geometrischen Regeln der Gartenkunst angelegt, im 19. Jahrhundert im Sinne des englischen Landschaftsgartens umgestaltet wurde.
Trotz langer Zeit unterbliebenen landschaftsgestalterischen Pflegemaßnahmen ist der Park von Kottingbrunn mit seinem Baumbestand, den Wiesen und Wasserflächen ein interessantes Beispiel einer

Parkanlage, die in nahezu 2 Jahrhunderten ihres Bestehens vielfältigen Gestaltungs- und Nutzungseinflüssen ausgesetzt war.
Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten und der historischen Entwicklung steht fest, daß es sich bei der Parkanlage des Schloßes Kottingbrunn um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes des nördlichen Steinfeldes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt.

Der Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II in Wr. Neustadt, ODR Dipl.Ing. Klik hat in seinem abschließenden Gutachten hiezu ausgeführt, daß das Naturgebilde "Schloßpark Kottingbrunn" in kulturhistorischer und gestalterischer Hinsicht als ein besonders wertvolles Element des Landschaftsbildes und regional ökologischer Stabilisator zu werten sei.
Der Schloßpark Kottingbrunn sei als Kleinklimafaktor der Marktgemeinde Kottingbrunn besonders hervorzuheben und besitze auch für die Tierwelt insbesondere für die Vögel als Nistplatz und Lebensraum besondere Bedeutung.

Die Einleitung des Naturdenkmalverfahrens und der Inhalt der vorangeführten Gutachten wurden im Rahmen des Parteingehörs der NÖ Umweltanwaltschaft im Sinne des § 11 Abs. 1 des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984, der Marktgemeinde Kottingbrunn im Sinne des § 14 a des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, sowie den Grundeigentümern, nachweislich zur Kenntnis gebracht, wobei sich die NÖ Umweltanwaltschaft positiv zur Erklärung des Schloßparkes Kottingbrunn zum Naturdenkmal geäußert hat.

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat sich in ihrer Stellungnahme vom 9. September 1985 ebenfalls positiv zur Erklärung des Schloßparkes zum Naturdenkmal ausgesprochen, jedoch um Erteilung einer generellen Ausnahmegenehmigung, für die in diesem Park einmal jährlich stattfindenden Heurigenfeste, ersucht.

In dem im Spruch beschriebenen Teil des Schloßparkes finden traditionell alljährlich Heurigenfeste statt. Diese Feste werden einerseits von der Gemeinde, andererseits von der örtlichen Feuerwehr veranstaltet. Die Veranstalter verwenden zur Durchführung der Heurigenveranstaltung, wie dies auch die Marktgemeinde in ihrer Stel-

lungnahme betonte, lediglich mobile Einrichtungen (Tische, Bänke, Heurigenstände), die nach Beendigung des "Heurigens" wieder aus dem Schloßpark entfernt werden. Es ist dabei weder in der Vergangenheit zur Beschädigung von Bäumen des Parkes gekommen, noch sind in der Zukunft Maßnahmen und Einrichtungen im Rahmen des Großheurigens geplant, die eine solche Beschädigung nach sich ziehen könnten.

Gemäß § 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, kann die Naturschutzbehörde solche Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot von Naturdenkmälern gestatten, die der Nutzung dienen, jedoch nur unter der Voraussetzung und mit solchen Auflagen, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet ist. Das Ziel der Schutzmaßnahmen des verfahrensgegenständlichen Naturdenkmales besteht darin, die Anlage eines Schloßparkes mit den darin vorhandenen Bäumen und Gewächsen als Gesamtensemble zu erhalten.
Die Durchführung von Heurigenveranstaltungen im Parkareal in der Art, daß weder Schäden an solchen Bäumen verursacht werden, noch daß dauerhaft installierte Anlagen außerhalb des Veranstaltungszeitraumes im Parkgelände verbleiben, ist mit dem Schutzzweck durchaus vereinbar. Es konnte daher diesbezüglich über Antrag der Marktgemeinde Kottingbrunn eine Ausnahme vom Veränderungs- und Eingriffsverbot erteilt werden.

Auf Grund der erschöpfenden und schlussigen Gutachten, die von den Grundeigentümern unwidersprochen geblieben sind, steht für die Behörde eindeutig fest, daß gerade für den Schloßpark Kottingbrunn alle nach dem Naturschutzgesetz möglichen und verlangten Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal zutreffen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

106

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Dieser Bescheid ergeht gleichlautend an:

1. die Marktgemeinde Kottingbrunn, 2542 Kottingbrunn
2. das Bundesland Niederösterreich, Amt der NÖ Landesregierung, Operngasse 21, 1014 Wien
3. Frau Rosalia Braunstein, 2542 Kottingbrunn Nr. 436
4. Herrn Franz Zöchling, geb. 1918, 2542 Kottingbrunn Nr. 427
5. Herrn Franz Zöchling, 2542 Kottingbrunn, Schloß 1
6. Herrn Ing. Johann und Frau Gertrude Ednitsch, 2542 Kottingbrunn, Brunngasse 1
7. Herrn Kunibert und Frau Margarete Wunderl, 2542 Kottingbrunn, Feldgasse 3
8. den Sportfischereiverein Baden, 2500 Baden, Johannesgasse 30
9. Herrn Johann Polese, 2542 Kottingbrunn, Kirchenplatz 4
10. Frau Marie Vojtisek, 2542 Kottingbrunn, Wr. Neustädterstraße 8
11. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Herrengasse 11

weiters zur Kenntnisnahme an

12. das NÖ Gebietsbauamt II, z.Hd.d.Sachverständigen für Naturschutz, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Zl. N-80 1246/30/31
13. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, z.Zl. II/3-551-02/56
14. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien

100

- 2 -

1) Das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien
2) die Abteilung 1C, z.H.d. Herrn Amtssachverständigen
für Naturschutz in B a d e n

Der Bezirkshauptmann
Dr. Wenzel

Zur Kenntnisnahme
und Äußerung.

8. November 1985

Dolpheimer

Seltzer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Erledigung
DVR 0016098

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-83116	Wolfsbauer	DW 43	24. Oktober 1988

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 106 - Schloßpark Kottingbrunn: Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden gestattet Ihnen in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schloßpark Kottingbrunn folgende Maßnahmen durchzuführen:

Errichtung einer Erdgas-HD-Stichleitung Ringverbindung Traiskirchen-Leobersdorf DN 100 (Abschnitt: Oberwaltersdorf-Kottingbrunn).

Sie haben dabei die folgenden Auflagen einzuhalten:

1. Die in der Schloßallee vorgesehenen Leitungsverlegungsarbeiten zwischen Winkelpunkt 197 und 206 sind in der Alleemitte durchzuführen. Die Distanz zur Roßkastanienbaumreihe (südlicher Alleeteil) hat 5,0 - 5,5 m zu betragen.

2. Die Erdaushubarbeiten sind auf die schonendste Art und Weise durchzuführen. Die Aushubtiefe darf nicht mehr als 1,20 m bei einer Breite von max. 0,50 m betragen.

3. Falls flachstreichende Baumwurzeln beschädigt oder abgerissen werden, sind diese mit einem scharfen Messer, bei stärkeren Wurzeln mit einer feinzahnigen Säge glattzuschneiden, um das spätere Eindringen von Fäulnispilzen hintanzuhalten und eine rasche Kallusbildung zu ermöglichen.

4. Spätestens einen Tag vor Baubeginn im denkmalgeschützten Be-

reich ist zwecks Überprüfung der im Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen die Baubeginnsmeldung an die Bezirkshauptmannschaft Baden zu erstatten.

5. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist seitens des Bauwerbers wieder der ursprüngliche Zustand herzustellen.

Sie sind verpflichtet, für die Durchführung der Amtshandlung die folgenden Verfahrenskosten binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe S 60,--

Rechtsgrundlagen
a) für die Sachentscheidung
§ 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und § 19 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3.
b) für die Kostenentscheidung
§ 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172/1950 in der Fassung BGBl.Nr. 199/1982.
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800 in Verbindung mit Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 1984, LGBl. 3800/1.

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung angesucht, in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Schloßpark Kottingbrunn die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen durchführen zu können.

Hiezu hat der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion in Baden am 29. September 1988 ein Gutachten erstellt, welches Ihnen wie auch der Gemeinde Kottingbrunn und der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kennt-

nis gebracht wurde. Dieses Gutachten besagt, daß bei Einhaltung der im Spruch dieses Bescheides vorgeschriebenen Verhaltensmaßregeln gegen das beantragte Vorhaben keine Einwände bestehen.

Der Schloßpark Kottingbrunn wurde mit Bescheid vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 5 sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 - 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

Demnach ist bei Naturdenkmalen grundsätzlich jeder Eingriff untersagt; davon sind Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden ausgenommen. Die Behörde kann Ausnahmen vom bestehender Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal aber auch unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Unter Bedachtnahme auf die im Gutachten des Amtssachverständigen verlangten Vorkehrungen (Auflagen) konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

106

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Erledigung
DVR 0016098

	Bearbeiter		Datum
9-N-83116	Wolfsbauer	(02252) 80711 DW 43	5. April 1991

Betrifft
Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, EBl. Nr. 106,
[redacted]

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden gestattet in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffsverbot an Naturdenkmalen die Durchführung der nachstehenden Maßnahmen an den im beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, eingezeichneten Bäumen bzw. Baumgruppe, die Teil des Naturdenkmales Schloßpark Kottingbrunn, EBl. 106, des Naturschutzbuches der Bezirkshauptmannschaft Baden, darstellen:

1. Die beiden auf der Parz.Nr. 1420/4, KG Kottingbrunn, im nordöstlichen Bereich des Kipferlteiches, stockenden, voneinander nur wenige Meter entfernten Winterlinden, sowie die östlich dieser beiden Bäume, im Randbereich der Parz. Nr. 1420/3, nahe der LN-Parzelle 1419/1, stockende Winterlinde, die alle abgestorben und stammhohl sind, sind noch vor Vegetationsbeginn zu entfernen.

2. In unmittelbarer Nähe des alten Standortes sind im Frühjahr 1991 als Ersatz dafür drei Linden-Heisterpflanzen, Mindesthöhe 1,80 m, zu pflanzen. Durch entsprechende Nachbesserungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen ist weiterhin Sorge zu tragen, daß ein sicheres Durchkommen der nachgesetzten Linden gewährleistet ist.

3. Die am Südufer-Rand des Kipferlteiches, auf Parz.Nr. 1420/4, bestehende Gruppe aus vier Winterlinden (davon ein Zwiesel) sind noch vor Blattaustrieb durch Rückschnitt der ge-

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

106

kann Ausnahmen, insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes (Naturdenkmal) dienen, nur unter solchen Voraussetzungen und unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Um entscheidungsrelevante Aussagen darüber zu erhalten, ob bzw. unter welchen Auflagen das Ziel der Schutzmaßnahmen für das Naturdenkmal im Falle der Gestattung der beantragten Eingriffe keine Gefährdung erfährt, wurde das Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten eingeholt. Der vom Amtssachverständigen abgegebene Befund und das Gutachten wurde den Parteien im Rahmen des von der Behörde zu wahrenden Parteiengehörs (§ 45 Abs. 3 AVG 1950) zur Kenntnis gebracht und lautet wie folgt:

"1. Befund

Die örtlichen Erhebungen haben ergeben, daß auf der Waldparzelle Nr. 1420/4, KG Kottingbrunn, im nordöstlichen Bereich des Kipferlteiches, zwei voneinander nur wenige Meter entfernte Winterlinden stehen, die zum Teil oder zur Gänze bereits abgestorben sind. Das Alter der Bäume wird auf ca. 150 Jahre geschätzt. Einer der beiden Bäume hat nur mehr einen gesunden Seitenast. Die Baumkrone fehlt zur Gänze. Weiters wurde festgestellt, daß östlich der beiden Bäume, im Randbereich der Parz.Nr. 1420/3, nahe der LN-Parzelle 1419/1 eine weitere gleichaltrige Linde stockt, die auch zur Gänze bereits abgestorben ist. Am Südufer-Rand des Kipferlteiches, auf Parz.Nr. 1420/4, befindet sich eine aus vier Winterlinden bestehende Gruppe (davon ein Zwiesel), die im äußersten Kronenbereich Wipfeldürre und starken Mistelbefall aufweist.

2. Gutachten

Die im Befund näher beschriebenen drei abgestorbenen Winterlinden sind bereits stammhohl und dadurch instabil. Im Interesse der

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

106

werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die Marktgemeinde Kottingbrunn, z.Hd. der Frau Bürgermeister, 2542 Kottingbrunn
2) den Sportfischereiverein Baden, z.Hd.d.Obm. Herrn Franz Infang, Johannesgasse 23, 2500 Baden
3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

4) das Amt der Nö Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
5) die Bezirksforstinspektion im H a u s e

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Amt der NÖ. Landesregierung
Poststelle
11 APR 1991
II/3
II3-SS1-027E106
Bearb:
Beilagen 1
Stempel

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

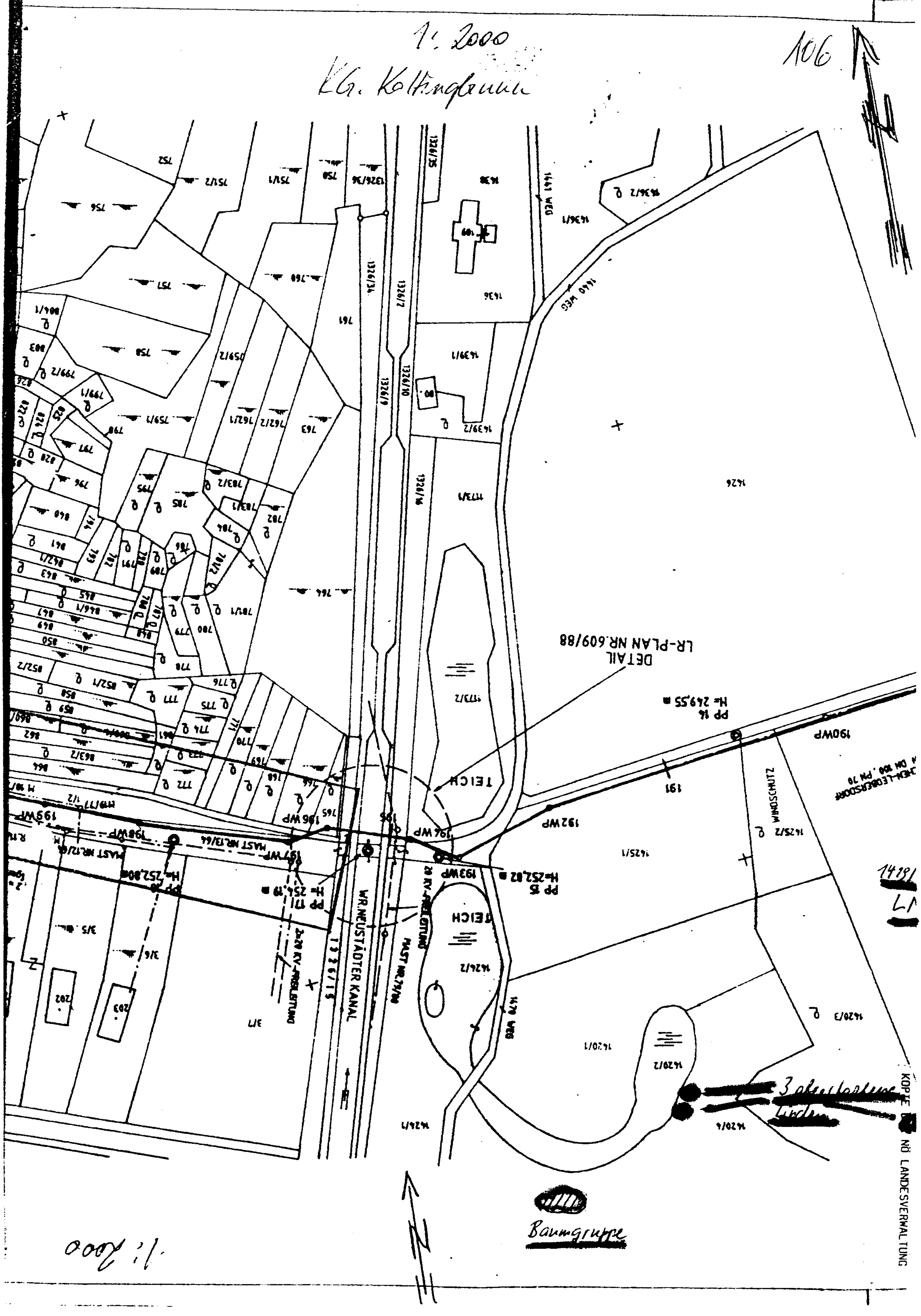

1:2000
KG. Kottingbrunn
106
DETAIL LR-PLAN NR.609/88
TEICH
WR.NEUSTÄDTER KANAL
Baumgruppe
KOPIE NÖ LANDESVERWALTUNG

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Schwartzstraße 50

	Bearbeiter	(0 22 52) 9025	Durchwahl	Datum
BNW3-N-043/006	Zika		22286	10. März 2004

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Errichtung eines Naturspielplatzes, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn **die Errichtung eines Naturspielplatzes**, und zwar gemäß den Projektsunterlagen bestehend aus Baubeschreibung, Skizze, Katasterplan, Naturaufnahme 1:1000, Produkt Datenblatt 408618, auf Parz. Nr. 3/8, KG. Kottingbrunn.

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit dem Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende Auflagen sind dabei einzuhalten:

1. Für die Beleuchtung des Naturspielplatzes dürfen ausschließlich Natriumdampflampen mit geschlossenen Lampengehäusen verwendet werden. Die Beleuchtung ist nach 22.00 Uhr abzudrehen.

2. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind sämtliche Wundstellen im Gelände zu planieren, zu humusieren und mit einer Heublumen-/Magerwiesenmischung zu begrünen.

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
Gesamtbetrag	**€ 23,99**

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat mit Schreiben vom 12. Jänner 2004 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Martgemeinde 2542 Kottingbrunn

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

4. die Abteilung L1 im H a u s e

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
15. MRZ. 2004
RU5-
Bearbeiter
Stempel
Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Schwartzstraße 50
Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Marktgemeinde KOTTINGBRUNN
Bauamt
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
BNW3-N-043/005	4		Zika	22286	28. Mai 2004

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Kreisverkehr Schlosspark,
I. Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung
II. Widerruf der Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn
III. Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs Schlosspark im Bereich der Kreuzung der Hauptstraße mit der Renngasse (Parz. Nr. 1/1 und 1292/1, jeweils KG. Kottingbrunn) die Neugestaltung des Vorplatzes sowie des Parkeinganges und der Wege, und zwar gemäß den Projektsunterlagen (Projektsplan-Gesamtplan Plannummer: 03/S-69 vom 18.7.2003, Technischer Bericht und Projektsplan-Abtretungsflächen Plannummer 03/S-69D1 vom 13.11.2003 der Ing. KOIZAR Bau- und Planungsges.m.b.H., 2540 Bad Vöslau, Hanuschgasse 1).

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

II.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, Marktgemeinde Kottingbrunn, zum Naturdenkmal

erklärten Fläche **hinsichtlich einer Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2** wie im beiliegenden und mit den Bescheiddaten versehenen Projekts-plan-Abtretungsflächen, Plannummer 03/S-69D1, ausgewiesen.

III.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die im Projektsplan-Abtretungsflächen, Plannummer 03/S-69D1 vom 13.11.2003, ausgewiesene **Teilfläche im Ausmaß vom 70,24 m2 auf Parz.Nr. 1292/1**, KG. Kottingbrunn, in Kompensation zu der im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufenen Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, zum **Naturdenkmal**.

Dem Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn gehören somit folgende Parzellen an:

Parz.Nr. 1/1 (ausgenommen die im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufene Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2), 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 14020/3, 1420/4 und 1421, alle EZ 1803, Parz.Nr. 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), alle EZ 2279, Parz. Nr. 3/9 und 3/11, alle EZ 68, Parz.Nr. 3/1, EZ 1776, Parz.Nr. 3/8, 3/12 und 3/13, alle EZ 1732, Parz.Nr. 1326/15, 1326/16, 1326/51, 1326/52, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2, alle EZ 784, Parz.Nr. 1425/1 und 1425/2, alle EZ 957, und eine Teilfläche im Ausmaß von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, EZ 2043, alle KG. Kottingbrunn.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Folgende **Auflagen sind hinsichtlich der Spruchteile I, II und III** einzuhalten:

1. Die Verkleinerung des Schlossparks um die 245,76 m2 im derzeitigen Eingangs-bereich sowie die Fällung der hier befindlichen Esche und Kastanie ist nur dann zulässig, wenn der Kreisverkehr tatsächlich zur Ausführung gelangt.

2. Der Neubau der Schlossmauer hat so zu erfolgen, dass die Dreierbaumgruppe neben der Mauer bei der Renngasse sowie die Kastanie links des derzeitigen Einganges und der Baum links vom neuen Eingang erhalten bleiben können. Es ist daher im Wurzelraum dieser fünf Bäume die Fundamentierung unter Berücksichtigung der angetroffenen Wurzeln durch Überlage zu gestalten.

3. Die oben erwähnten fünf Bäume sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen, fest vernagelten Brettern zu schützen.

4. Wurzeln, die bei der Fundamentierung der Mauer angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

5. Vor Errichtung der neuen Parkmauer ist ein Detailplan vorzulegen und dazu das einvernehmen mit der Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, herzustellen.

6. Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.

7. Der Spitzahorn südöstlich des Nebengebäudes beim neuen Eingang ist zu erhalten.

8. Entlang der Mauer bei der Renngasse sind entsprechend dem Parkkonzept Neupflanzungen von ca. 10 Bäumen und einheimischen Sträuchern vorzunehmen. Ein Detailplan für die Bepflanzung und die neuen Wegführungen ist vorzulegen und das Einvernehmen mit der ha. Amtssachverständigen für Naturschutz herzustellen.

9. Es ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen, die die Schutzmaßnahmen bei den zu erhaltenden Bäumen während des Baues des Kreisverkehrs und der neuen Schlossmauer überwacht. Die ökologische Bauaufsicht ist der Behörde spätestens zwei Wochen vor Baubeginn namhaft zu machen.

10. Bei der Neuanlage der Wege ist der Eingriff in den Humus auf eine Tiefe von maximal 30 cm zu beschränken. Angetroffene beschädigte Wurzeln sind glatt zu schneiden.

11. Für die Gestaltung des Vorplatzes beim neuen Eingang ist ein Detailkonzept vorzulegen und dazu vor Beginn der Gestaltungsmaßnahmen in diesem Bereich das Einvernehmen mit der Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, herzustellen.

IV.

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 170,10
Gesamtbetrag	**€ 175,19**

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Hinweis:
Weiterhin wird folgende Maßnahme (siehe Bescheid vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116) durch die Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutz-

gesetz 2000 gestattet, da dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird:

Dem Berechtigten am Naturdenkmal, der Marktgemeinde Kottingburnn, wird die Durchführung der traditionell im Schlosspark alljährlich stattfindenden „Heurigenfeste" (Gemeinde- bzw. Feuerwehrheuriger) auf einem Festplatz im vorderen Teil der Parz.Nr. 1/1 (straßenseitiger Teil des Parkes), im Bereiche der Zusammenmündung der Straßenparzellen Nr. 1292/1 und 1305/1, KG. Kottingbrunn, unter der Voraussetzung, dass weder die dort vorhandenen Bäume beschädigt werden, noch Heurigeneinrichtungen (z.B. Heurigenstände udgl.) im Bereich des Naturdenkmales über die Zeit der Festveranstaltung hinaus verbleiben, gestattet.

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat mit Schreiben vom 18. November 2003 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die in den Spruchteilen I, II und III dieses Bescheides zitierten Maßnahmen angesucht.

Zur Klärung der Zulässigkeit der Vorhaben hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnisnahme gebracht wurde.

Zu I:
Der derzeitige Parkeingang zum Naturdenkmal „Schlosspark Kottingbrunn" soll, wie bereits in dem von der Gemeinde in Auftrag gegebenen Parkpflegewerk für den Schlosspark Kottingbrunn von Herrn Dipl.Ing. Helmut GAUBMANN angeregt, in die Verlängerung der Achse der Kaiserallee verlegt werden. Die Schlossmauer entlang der Renngasse, die derzeit beim vorhandenen Eingang endet, soll auf einem Teilstück abgetragen und erneuert werden und entlang des neuen Gehsteiges von der Renngasse bis zum neuen Eingangsbereich verlängert werden.

Unmittelbar nach der Baumgruppe rechts des Einganges neben der Schlossparkmauer soll die Mauer von der bestehenden (bzw. erneuerten) abzweigen und parallel zum neuen Gehsteig im Bereich des Kreisverkehrs bis zum neuen Eingang errichtet werden. Das bestehende Tor soll abgebaut und sorgfältig zwischengelagert werden und in der alten Form in der Achse der Kaiserallee neu aufgestellt werden.

Der Vorplatz soll entsprechend gestaltet werden, wobei eine Pflasterung mit Natursteinpflaster vorgesehen ist. Die Bäume sollen einen gusseisernen Baumschutz erhalten.

Der Verbindungsweg vom neuen Tor bis zum Brunnen soll an beiden Seiten durch einen Granitwürfelsaum begrenzt werden. Die Oberfläche dieses neu anzulegenden Wegstückes wird als 30 cm starke wassergebundene Decke ausgeführt. Der bestehende Weg entlang der Mauer muss teilweise nach innen verlegt und an den neuen Verbindungsweg angeschlossen werden.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das

Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Aufgrund des Gutachtens der Sachverständigen für Naturschutz konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Zu II und III:
Mit dem im Spruchteil II dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde unter anderem die Fläche auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Im Zuge der Verlegung des Parkeinganges und der Neugestaltung des Vorplatzes ist vorgesehen, eine Fläche von ca. 70 m2 inklusive einer hier stockenden Kastanie zum neuen Vorplatz hinzuzunehmen und das Naturdenkmal um diese Fläche zu erweitern. Daher ist die Verringerung der Naturdenkmalfläche auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, um 245,76 m2 und als teilweise Kompensation für den Verlust dieser Fläche die Hinzunahme von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn, und Erklärung dieser letztgenannten Teilfläche zum Naturdenkmal erforderlich.

Dazu ist aus rechtlicher Sicht folgendes auszuführen:

Zu II:
Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Widerruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, befindlichen Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2 musste erklärt werden, da durch die Errichtung des Kreisverkehrs und die Umgestaltung des Parkeinganges das Naturdenkmal auf der genannten Teilfläche nicht mehr besteht.

Zu III:
Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungs-

formen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens ist die Behörde zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Bereiches von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn, in der im Spruchteil III dieses Bescheides beschriebenen Art erforderlich ist. Durch die Erweiterung des Naturdenkmales um die angeführte Fläche kann der Verlust durch den Widerruf des Naturdenkmales auf der Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, teilweise kompensiert werden. Es war daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

3. die Bezirksforstinspektion im H a u s e

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 2. Juni 2004

RU5

Bearbeiter Stempel Beilagen /

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
An die
Marktgemeinde KOTTINGBRUNN
Bauamt
Schloss 4
2542 Kottingbrun

Beilagen

BNW3-N-043/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	11. November 2004

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Kreisverkehr Schlosspark
I. Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung
II. Widerruf der Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn
III. Naturdenkmalerklärung – Teilstück Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn
Berichtigung

BESCHEID

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **berichtigt** den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28. Mai 2004, Zahl BNW3-N-043/005, mit dem der Marktgemeinde Kottingbrunn

im Spruchteil I die Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn für die Neugestaltung des Vorplatzes sowie des Parkeinganges und der Wege im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs Schlosspark im Bereich der Kreuzung der Hauptstraße mit der Renngasse (Parz.Nr. 1/1 und 1292/1, jeweils KG. Kottingbrunn) gestattet wurde,
im Spruchteil II die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, auf Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, Marktgemeinde Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärten Fläche hinsichtlich einer Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m², wie im dort angeführten Projektsplan-Abtretungsflächen ausgewiesen, widerrufen wurde und
im Spruchteil III die im dort angeführten Projektsplan-Abtretungsflächen ausgewiesene Teilfläche im Ausmaß von 70,24 m² auf Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn, in Kompensation zu der im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufenen Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärt wurde,

dahingehend, dass der 2. und 3. Absatz im Spruchteil III wie folgt zu lauten hat:

Dem Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn gehören somit folgende Parzellen an:

Parz.Nr. 1/1 (ausgenommen die im Spruchteil II dieses Bescheides widerrufene Teilfläche im Ausmaß von 245,76 m2), 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 14020/3, 1420/4 und 1421, alle EZ 1803, Parz.Nr. 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), alle EZ 2279, Parz. Nr. 3/9 und 3/11, alle EZ 68, Parz.Nr. 3/1, EZ 1776, Parz.Nr. 3/8, 3/12 und 3/13, alle EZ 1732, Parz.Nr. 1326/15, 1326/16, 1326/51, 1326/52, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2, **alle EZ 1895, Parz.Nr. 4, EZ 66, Parz.Nr. 5, EZ 2683, Parz.Nr. 8, EZ 784,** Parz.Nr. 1425/1 und 1425/2, alle EZ 957, und eine Teilfläche im Ausmaß von 70,24 m2 der Parz.Nr. 1292/1, EZ 2043, alle KG. Kottingbrunn.

Rechtsgrundlage:
§ 62 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28. Mai 2004, Zl. BNW3-N-043/005, wurde der Marktgemeinde Kottingbrunn die im Spruch angeführte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal erteilt und der im Spruch angeführte Teilwiderruf bzw. die angegebene Teilfläche zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle musste die Behörde von Amts wegen den Bescheid berichtigen, weil offenbar versehentlich bei den Parz. Nr. 1326/15, 1326/16, 1326/51, 1326/52, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1 und 1173/2 irrtümlich die EZ 784 angeführt wurde und in der Folge die Parz.Nr. 4, EZ 66, Parz.Nr. 5, EZ 2683, Parz.Nr. 8, EZ 784, als zum Naturdenkmal gehörige Grundstücke übersehen wurden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr nach dem Gebührengesetz 1957 für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z. Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz

3. das Fachgebiet L1 im H a u s e

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
RU5 - 3. MRZ. 2005
Beilagen
Stempel

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-043/011	2		
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	17.01.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Parz.Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 17. Oktober 1985, Zl. 9-N-83116, unter anderem auf Parz.Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärten Teil des Naturdenkmales Schlosspark Kottingbrunn **für jenen Teil der Parz. Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, der die Hauptstraße bildet**, und zwar gemäß den diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten gekennzeichneten und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Katasterlageplänen.

Folgende Teile der P arz.Nr. 1 289/1, KG. Kottingbrunn, bleiben w eiterhin Teil des Naturdenkmales Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn:

- **Kirchenplatz, nördlicher Zufahrtsweg bis zur Einmündung in die Hauptstraße (gerade Linie zwischen der Nordecke der Parz.Nr. 7, KG. Kottingbrunn, bis zur Westecke der Parz.Nr. 13, KG. Kottingbrunn), südlicher Z ufahrtsweg b is z ur E inmündung i n d ie H auptstraße s owie Grünstreifen zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben (gerade Linie von der Westecke der Parz.Nr. 4/2, KG. Kottingbrunn, in Verlängerung der Westgrenze dieser Parzelle bis zum Verschnitt mit der Parzellengrenze zwischen den Parzellen 1289/1 und 1292/1, beide KG. Kottingbrunn.**

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurde der Schlosspark Kottingbrunn auf Parz.Nr. 1/1, 1/2, 1/3, 1420/1, 1420/2, 1420/3, 1420/4 und 1421, 3/4 (Weg), 1289/1, 1470 (Weg), 3/9, 3/11, 3/1, 3/8, 3/12, 3/13, 1326/15, 1326/51, 1326/52, 1326/16, 1422, 1423, 1424/1, 1424/2, 1173/1, 1173/2, 4, 5, 8/1, 1425/1 und 1425/2, alle KG. Kottingbrunn, zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 28. Mai 2004, Zl. BNW3-N-043/005, bzw. Berichtigungsbescheid vom 11. November 2004, Zl. BNW3-N-043/005, wurde im Spruchteil II die Unterschutzstellung einer Teilfläche der Parz.Nr. 1/1, KG. Kottingbrunn, im Ausmaß von 245,76 m² als Naturdenkmal widerrufen und im Spruchteil III eine Teilfläche der Parz.Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn im Ausmaß von 70,24 m² in Kompensation zu der widerrufenen Teilfläche zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es sich bei dem Grundstück Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, um einen Straßenzug handelt, der im überwiegenden Bereich eine Gestaltung und Eigenschaften aufweist, die eine Eigenschaft als Naturdenkmal nicht rechtfertigen, weil es sich um eine ganz gewöhnliche Ortsstraße handelt.

Es wurde daher die Sachverständige für Naturschutz um gutachtliche Stellungnahme ersucht, inwieweit ein Teilwiderruf für Grundstück Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, auszusprechen ist.

Die Sachverständige hat in ihrer Stellungnahme folgendes festgehalten:

„Der Schlosspark Kottingbrunn wurde mit Bescheid der BH Baden vom 17.10.1985 zum Naturdenkmal erklärt. Im Spruch des Bescheides wurden dabei alle betroffenen Parzellen angeführt, darunter auch die Parzelle Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn. Bei dieser Parzelle handelt es sich um eine Straßenparzelle, die den Kirchenplatz und auch einen wesentlichen Teil der Kottingbrunner Hauptstraße umfasst, weiters die beiden Verbindungsstraßen zwischen Kirchenplatz und der Hauptstraße sowie einen schmalen Wiesenstreifen mit Einzelbäumen vor dem Schloss zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben (siehe beiliegende Lagepläne). Im Bescheid vom 17.10.1985 wurde nicht präzisiert, welche Teile der Parzelle Nr. 1289/1 nun tatsächlich unter Schutz gestellt wurden, woraus sich ergibt, dass de facto die gesamte Parz.Nr. 1289/1 und damit auch ein wesentlicher Teil der Hauptstraße ein Naturdenkmal darstellt. Es ist stark zu bezweifeln, dass dies der ursprünglichen Absicht bei der Abgrenzung des Naturdenkmales entspricht. Am Kirchenplatz selbst ist ein Altbaumbestand vorhanden, der unzweifelhaft unter Schutz gestellt werden sollte, nicht jedoch auf der Hauptstraße.

Im Akt des Gebietsbauamtes wurde ein Katasterlageplan gefunden, auf dem die zum Naturdenkmal gehörigen Parzellen farblich markiert sind. Wer diesen Plan gezeichnet hat, ist nicht nachvollziehbar, möglicherweise geht dies auf Herrn Hofrat Klik, den seinerzeitigen Leiter des Gebietsbauamtes Wr. Neustadt und seines Zeichens Naturschutzsachverständiger, zurück. In diesem Plan endet die

Unterschutzstellung der Parzelle Nr. 1289/1 dort, wo die beiden Zubringerstraßen zum Kirchenplatz in die Hauptstraße einmünden. Im Naturschutzakt der BH finden sich 2 Lagepläne, wo der Kirchenplatz und der Gründsteifen vor dem Wassergraben als zum Naturdenkmal gehörig dargestellt w urden, die genaue Abgrenzung jedoch offen gehalten wurde. In einer anderen Plandarstellung, dem Pflegekonzept für den Schlosspark Kottingbrunn des techn. Büros für Landschaftsplanung LACON vom März 1999 wird nur die südliche Zufahrtsstraße zwischen Hauptstraße und Kirchenplatz dem Naturdenkmal zugerechnet. In einer anderen Plandarstellung des Büros LACON vom Februar 1999 wird auch der nördliche Zufahrtsweg (soweit aufgrund der nicht vollständigen Darstellung geschlossen werden kann) dem Naturdenkmal zugerechnet.

Im Bescheid vom 17.10.1985 wird erläutert, dass dem Schlosspark Kottingbrunn als gestaltendes Element des Landschaftsbildes des nördlichen Steinfeldes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt. Der Schlosspark sei in kulturhistorischer und gestalterischer Hinsicht als ein besonders wertvolles Element des Landschaftsbildes und regional ökologischer Stabilisator zu werten. Weiters sei er als Kleinklimafaktor der Marktgemeinde Kottingbrunn besonders hervorzuheben und besitze auch für die Tierwelt insbesondere für die Vögel als Nistplatz und Lebensraum besondere Bedeutung. Weiters wird als Ziel der Schutzmaßnahme des verfahrensgegenständlichen Naturdenkmales der Erhalt der Anlage des Schlossparks mit den darin vorhandenen Bäumen und Gewächsen als Gesamtensemble genannt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird festgestellt, dass die Abgrenzung von Naturdenkmälern und sonstigen Schutzgebieten einerseits naturgemäß vom Schutzobjekt selbst bestimmt ist, andererseits aus Gründen der Praktikabilität auch in der Natur klar erkennbaren Strukturen und Grenzen folgen sollte. Bezogen auf die Parzelle Nr. 1289/1 bestehen die eigentlichen Schutzobjekte aus dem Baumbestand des Kircheplatzes sowie aus dem Baubestand auf dem Grünstreifen zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben. Interessanterweise wurde der Schlossgraben selbst im Bereich der Parzellen 2/1 und 2/3 nicht mit unter Schutz gestellt, obwohl auch diesem eine wesentliche gestalterische Bedeutung bzw. ökologische Funktion zukommt. Die Hauptstraße selbst weist keinen Baumbestand auf und ist auch kein unmittelbarer Zusammenhang zum Schloss bzw. zum Schlosspark zu sehen. Es wird daher vorgeschlagen, für die Hauptstraße selbst einen Widerruf des Naturdenkmales auszusprechen und lediglich die Anteile der Parzelle Nr. 1289/1, die den Kirchenplatz, die beiden Zubringerstraßen zum Kirchenplatz sowie den Grünstreifen vor dem Schlossgraben umfassen, als Teil des Naturdenkmales zu belassen. Die exakte Abgrenzung könnte dabei wie folgt definiert werden, d.h. folgende Teile der Parz.Nr. 1289/1 sollten Teil des Naturdenkmales bleiben:

- Kirchenplatz, nördlicher Zufahrtsweg bis zur Einmündung in die Hauptstraße (gerade Linie zwischen der Nordecke der Parzelle 7 bis zur Westecke der Parzelle 13), südlicher Zufahrtsweg bis zur Einmündung in die Hauptstraße sowie Grünstreifen zwischen der Hauptstraße und dem Schlossgraben (gerade Linie von der Westecke der Parzelle 4/2 in Verlängerung der Westgrenze dieser Parzelle bis zum Verschnitt mit der Parzellengrenze zwischen den Parzellen 1289/1 und 1292/1).

Auf den beiliegenden Katasterlageplänen wird der Abgrenzungsvorschlag für die Parzelle Nr. 1289/1, KG Kottingbrunn, eingetragen."

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens der Amtssachverständigen, das der Marktgemeinde Kottingbrunn als Grundeigentümerin und der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn hinsichtlich Parz.Nr. 1289/1, KG. Kottingbrunn, zu erklären, da dadurch, dass es sich bei einem Teil dieses Grundstückes lediglich um eine Straße handelt, keine Unterschutzstellungsgründe vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz (zu Zl. GBA WN-H-278/010-2005)

3. das Fachgebiet L1 im H a u s e

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gschwantner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

15. Feb. 2006

RU5 Stempel
Bearbeiter Beilagen 1

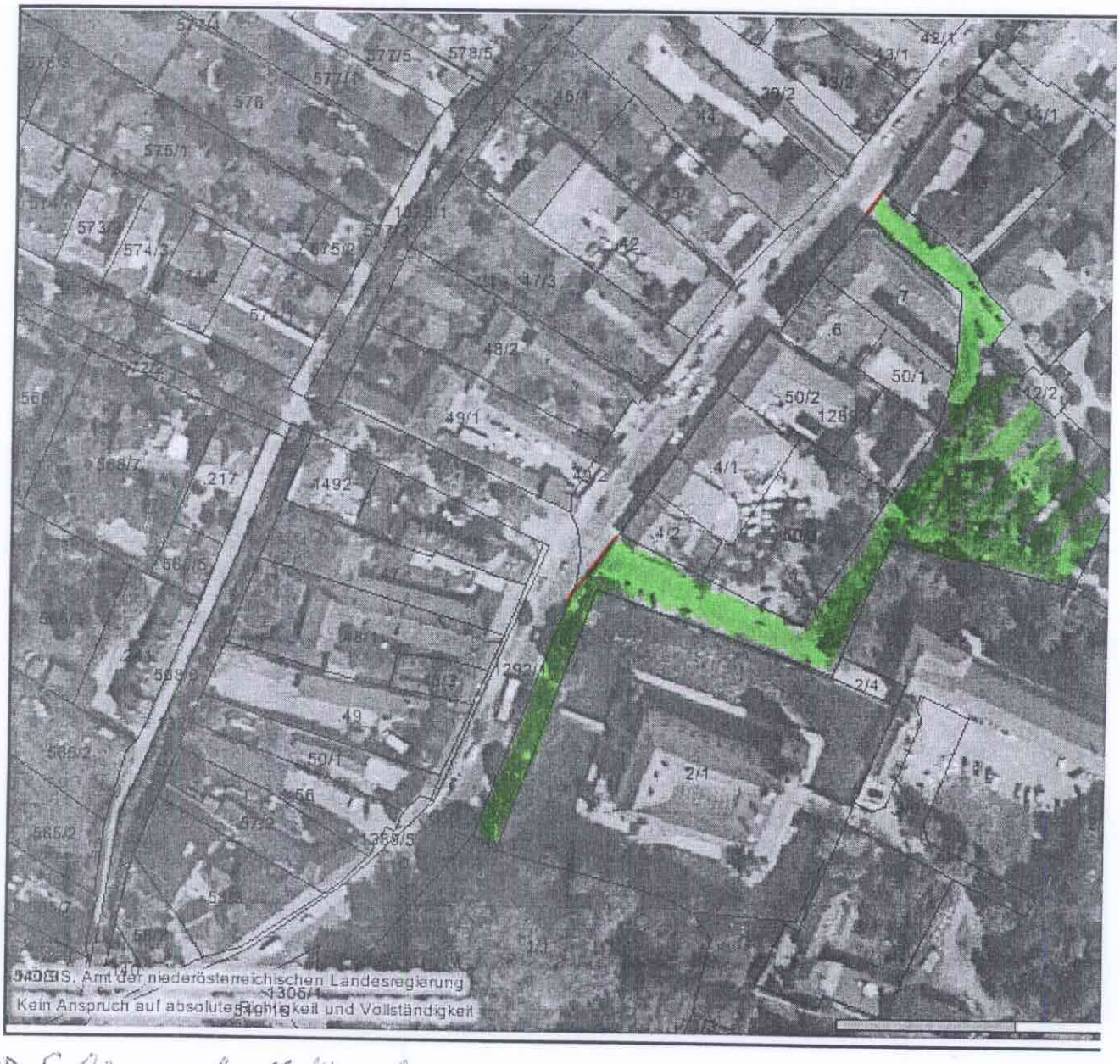

VD Schlosspark Rottingbrunn

Zum ND gehörige Anteile der Parz. 1292/1, KG Rottingbrunn (Neuabgrenzung)

Hierauf bezieht sich der ha. Bescheid
vom 17.01.2006 KZ: BNW2-NA-043
Bezirkshauptmannschaft Baden,
am 17.01.2006

Für den Bezirkshauptmann

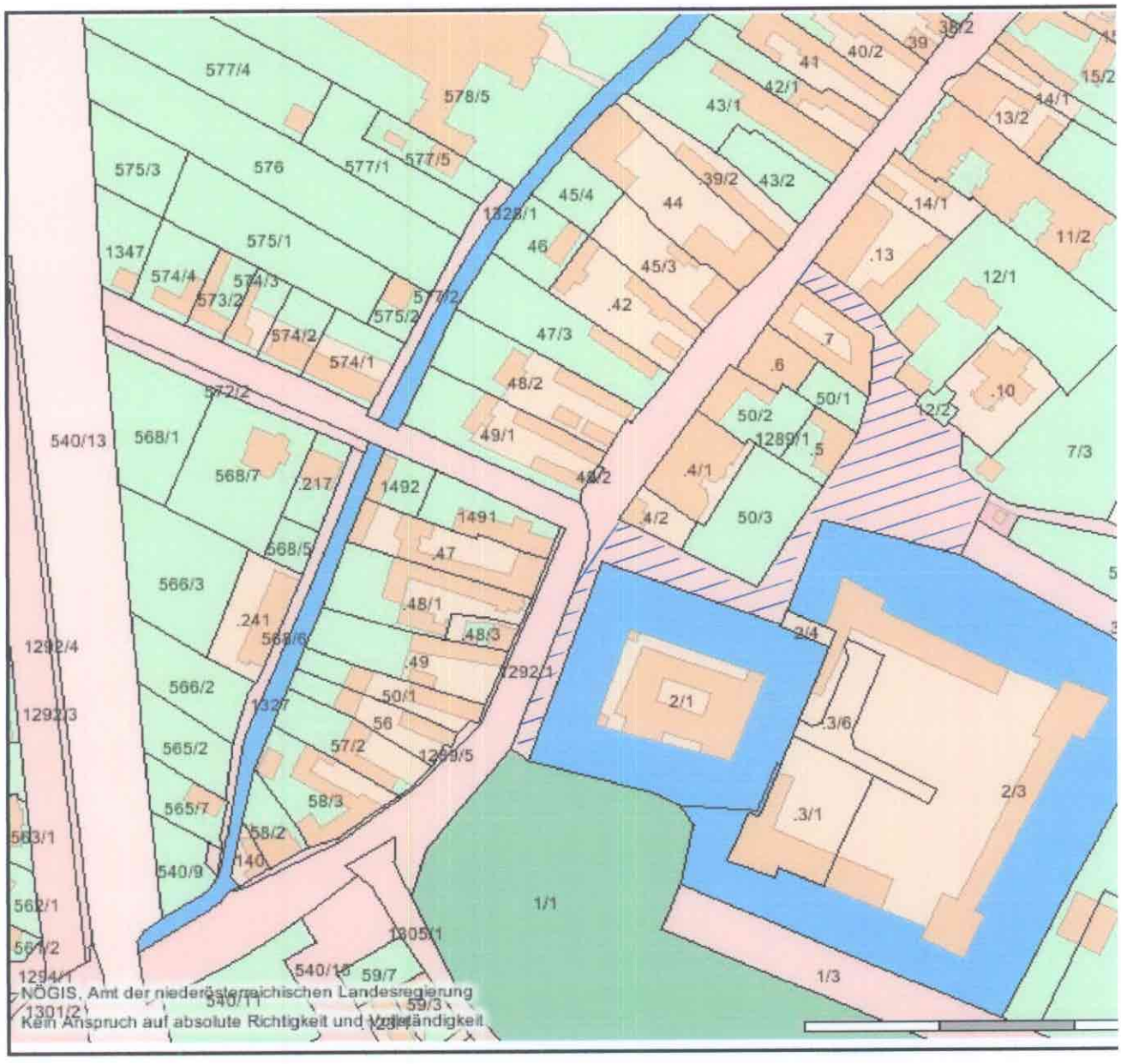

ND Schlosspark Kottingbrunn

zum ND geänderte Anteile d. Parz. Nr. 1292/1, KG. Kottingbrunn (Neuabgrenzung)

Hierauf bezieht sich der ha. Bescheid
vom 17.01.2006 KZ: BNW2-NA-043
Bezirkshauptmannschaft Baden,
am 17.01.2006

Für den Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
BNW3-N-043/010	Parien B + C 1 ZS		
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	23.05.2006

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Projekt „Neue Mitte Teil II – Kichenplatz“, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn die Umgestaltung des Kirchenplatzes, Projekt „Neue Mitte Teil II – Kirchenplatz“, durchzuführen und zwar gemäß den Projektsunterlagen (Aktenvermerk vom 5.12.2006, Technischer Bericht, Projektsplan Variante 3, Plan-Nr. 04/S-83V3, Projektsplan Schnitt A–A’ Variante 3, Plan-Nr. 04/S-83S1, Projektsplan Schnitt B–B’, Plan-Nr. 04/S-83S2, Aktenvermerk vom 7. April 2006-Herausnahme des Projektes Parkflächen in der Schlossallee, Planverfasser: Ing. Koizar, Bad Vöslau), die mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden sowie der nachstehenden Projektsbeschreibung.

Hinweis:

Diese Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal **umfasst nicht** die Errichtung von Parkplätzen im Bereich Schlossallee.

Projektsbeschreibung:

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat um die Ausnahme vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Kottingbrunn für die Umgestaltung des Kirchenplatzes angesucht. Dem Ansuchen gingen mehrere Besprechungen mit der ha. ASV für Naturschutz und Herrn Dr. Hubmann vom Bundesdenkmalamt voraus. Da durch die geplante Umgestaltung des Kirchenplatzes Parkflächen wegfallen, sollen im Bereich der Schlossallee neue Parkplätze angelegt werden. Diese sind im gegenständlichen Ansuchen enthalten. Da diese Parkplätze jedoch ein generelles Konzept für die Schlossallee und die hier befindlichen Alleebäume verlangen und diesbezüglich mit einer längeren Verfahrensdauer zu rechnen ist, soll das Vorhaben Parkplätze vorläufig aus dem jetzigen Ansuchen zur Gestaltung des Kirchenplatzes ausgegliedert werden und für die Parkplätze ein eigenes Projekt eingereicht werden. Grundsätzlich ist die Errichtung von Parkplätzen naturschutzfachlich möglich, dabei müsste jedoch auf die bestehenden Symmetrieverhältnisse und Sichtachsen Rücksicht genommen werden. Der Aktenvermerk der Ing. Koizar Bau- und Planungsges. m. b. H. vom 7. April 2006 hinsichtlich der Herausnahme der Parkflächen aus dem Projekt Kirchenplatz wird dem Gutachten angeschlossen.

Das Projekt Gestaltung Kirchenplatz sieht vor, vor der Kirche einen ebenen Platz für Veranstaltungen anzulegen, wobei das Niveau dieses Platzes auf das Eingangsniveau der Kirche abgesenkt wird. Gegenüber den Grünflächen soll der Platz mit zwei Sitzstufen aus Granitsteinen mit einer Höhe von je 60 cm begrenzt werden. Der Platz wird mit großflächigen Pflasterplatten im römischen Verband befestigt. In der Sichtachse zwischen Kirche und Schloss wird ein neuer Zugang angelegt. Dafür ist es erforderlich einen hier befindlichen Kastanienbaum zu fällen. Der Weg wird mit fünf Stufen auf das Niveau des Platzes geführt. Ein weiterer Zugang zum Platz erfolgt von der Kirchengasse her, ebenfalls mit fünf Stufen. Dieser Weg wird in der Folge entlang der Schlossparkmauer bis zur Schlossgasse weitergeführt. Die Dreifaltigkeitssäule wird geringfügig verlegt und über eine neue Stiegenanlage zugänglich gemacht.
Mit Ausnahme des einen Baumes in der Sichtachse soll der gesamte Baumbestand erhalten werden. Die Grünflächen werden neu angelegt.

Der bestehende Kreisverkehr am Kirchenplatz wird aufgelassen und verbleibt nur mehr die Fahrbahn zwischen Kirchengasse und Schlossgasse, sowie eine kurze Zufahrt in Richtung Kirche. Die Straße zwischen Schlossgasse und Schlossallee wird Richtung Schlossteich verlegt und von hier eine neue Straße Richtung Kirchengasse angelegt.

Im Kreuzungsbereich Schlossgasse-Kirchenplatz-Schlossallee wird die Fahrbahn zur Verdeutlichung des bevorrangten Fußgängerverkehres mit denselben Großsteinplatten wie am Kirchenplatz gestaltet.

In der Schlossgasse werden die Gehwege und Parkplätze entsprechend dem Lageplan neu gestaltet, wobei hierfür Betonpflastersteine verwendet werden. Für die Beleuchtung der Straßen bzw. des Kirchenplatzes werden einflammige Philips Rondolux groß -Leuchten mit einer Lichtpunkthöhe von 6,0 m verwendet.

Zum Schlossteich hin soll eine Winkelstützmauer errichtet und auf dieser Mauer ein Geländer entsprechend dem Brückengeländer an der Hauptstraße als Absturzsicherung montiert werden.

Die weiteren Details gehen aus dem technischen Bericht und den Lageplänen hervor.

In der Angelegenheit wurden mehrere Male Besprechungen und Lokalaugenscheine durchgeführt.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Die Altbäume am Kirchenplatz sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen fest vernagelten Brettern zu schützen.

2. Wurzeln, die bei der Absenkung des Kirchenplatzniveaus angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

3. Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das

Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Sachverständige für Naturschutz hat in ihrem Gutachten folgendes festgehalten:

„Das vorliegende Projekt sieht eine Neugestaltung des Kirchenplatzes unter größtmöglicher Wahrung des vorhandenen Altbaumbestandes vor. Lediglich ein Kastanienbaum muss für die Schaffung eines in der Sichtachse zwischen Schloss und Kirche gelegenen Zugangsweges umgeschnitten werden. Da die Sichtachsen im Schlosspark Kottingbrunn eine tragende Rolle in der historischen Anlage spielen, kann der Fällung dieses Kastanienbaumes unter Zugrundlegung des neuen Konzeptes für den Kirchenplatz und der Schaffung der Sichtachse zwischen Schloss und Kirche aus fachlicher Sicht zugestimmt werden. Das Schutzziel des Naturdenkmales liegt in der Erhaltung der historischen Gartenanlagen mit dem Baumbestand, den Wiesen und Wasserflächen als gestalterisches Element des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen ebenso wie im Hinblick auf die Ökologie. Die nunmehr vorgesehene Gestaltung des Kirchenplatzes inklusive der Schaffung einer Sichtachse ist bei projektsgemäßer Ausführung mit diesem Schutzziel vereinbar. Um Schäden am Baumbestand ausschließen zu können ist die Vorschreibung nachfolgender Auflagen erforderlich:

1. *Die Altbäume am Kirchenplatz sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen fest vernagelten Brettern zu schützen.*

2. *Wurzeln, die bei der Absenkung des Kirchenplatzniveaus angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.*

3. *Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.*

Wie bereits erwähnt, bezieht sich dieses Gutachten nicht auf die Parkplätze in der Schlossallee.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der

Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Da für die Parkplätze in der Schlossallee ein eigenes Projekt eingereicht werden soll, wurde dieser ursprünglich mit dem Projekt „Neue Mitte Teil II – Kirchenplatz“ eingereichte Projektsteil von der Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal ausgenommen. Der bezughabende Aktenvermerk vom 7. April 2006 wurde den Projektsunterlagen beigeschlossen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz zu Zl. GBA WN-H-278/011-2008
3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde Kottingbrunn
Betriebsges.m.b.H.
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-043/014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	22.08.2006

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Schlossgraben (Verbindung Schlosshof – Schlossparkallee), Parz. Nr. 1/3 und 2/3, KG. Kottingbrunn, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot; Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn Betriebsges.m.b.H. in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn – die **Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Schlossgraben** als Verbindung vom Schlosshof zur Schlossparkalle, und zwar gemäß den Projektsunterlagen auf Parz. Nr. 2/3, KG. Kottingbrunn, sowie nachstehender Projektsbeschreibung.

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit dem Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Für die Fußgängerbrücke liegen bereits eine baubehördliche Bewilligung der Marktgemeinde Kottingbrunn vom 23.5.2005 sowie eine Bewilligung nach dem Denkmalschutzgesetz vom 29.4.2005 vor.

Die Brücke soll einen Zugang von der Kaiserallee zum neuen Veranstaltungsareal (Schneiderecktrakt) im Bereich des Schlosshofes ermöglichen und kommt an der Südseite des Schlossgrabens zu liegen. Die Brücke wird in Holzkonstruktionsbauweise mit Leimbindern und Staffelholz hergestellt. Die lichte

Durchgangsbreite beträgt unter Abzug des Geländers 2,50 m, die Spannweite der Leimbinder 17,88 m. Die Holzleimbinder werden auf neuen Stahlbetonfundamenten aufgesetzt. Der Zugang von der Kaiserallee erfolgt Y-förmig, symmetrisch zwischen den Alleebäumen. Der Zugang wird bekiest.

Während die eigentliche Brücke selbst zum Großteil außerhalb des Naturdenkmales auf Parz.Nr. 2/3, KG. Kottingbrunn zu liegen kommt, ist das südseitige Fundament und der Zugangsweg zur Kaiserallee im Bereich der Parz.Nr. 1/3, KG. Kottingbrunn, innerhalb des Naturdenkmales gelegen.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Der Zugangsweg ist exakt symmetrisch zwischen den bestehenden Alleebäumen anzulegen.

2. Die Bäume in Nahbereich der Baustelle sind vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Baumschutz aus mindestens 2 m hohen, fest vernagelten Brettern zu schützen.

3. Wurzeln, die bei der Anlage des Zugangsweges angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

4. Im Traufenbereich der Alleebäume sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen etc. verboten.

Die Marktgemeinde Kottingbrunn Betriebsges.m.b.H. ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
zusammen	€ 23,99

(Gebührenhinweis:
Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,00
Beilagen	€ 32,40
Summe feste Gebühren	€ 45,40

Kostengesamtbetrag:	**€ 69,39**

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn Betriebsges.m.b.H. hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierte Maßnahme am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde 2542 Kottingbrunn

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. Herrn Dipl.Ing. Karl FISCHER, Zivilingenieur für Bauwesen,
   7210 Mattersburg, M. Koch-Straße 39 e-mail: d.i.fischer@aon.at

4. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, zu Zl. GBA WN-H-278/018-2006

5. das Fachgebiet L1 im H a u s e

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

BNW3-N-043/023

Beilagen
Parie B + 1ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	10. März 2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Kottingbrunn, Neugestaltung der Schlossallee (Wiederherstellung von Fahrflächen und Neuerrichtung von Parkflächen in der Schlossallee auf einer Länge von ca. 115 m), Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn – die Neugestaltung der Schlossallee (Wiederherstellung von Fahrflächen und Neuerrichtung von Parkflächen in der Schlossallee auf einer Länge von ca. 115 m) durchzuführen, und zwar gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie gemäß der nachstehenden Projektsbeschreibung.

Projektsbeschreibung:

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat um die Ausnahmegenehmigung vom generellen Eingriffs- und Veränderungsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Kottingbrunn für die Neugestaltung der Schlossallee angesucht. Beginnend von der Einfahrt in die Schlossallee vom Kirchenplatz her (alte Schlossmauer) sollen auf einer Länge von ca. 115 m die Fahrbahn neu errichtet und Parkmöglichkeiten geschaffen werden. Der Abschnitt reicht bis zur Hauszufahrt Schlossallee Nr. 4. Es wurde ein Konzept erarbeitet, das einen weitgehenden Erhalt der derzeit vorhandenen Ahornallee bzw. Neupflanzungen zur Ergänzung dieser Allee vorsieht. Dabei wurde auch auf Symmetrieachsen in Bezug auf das Einfahrtstor in die Schlossallee geachtet.

Insgesamt sollen 32 neue Pkw-Parkplätze errichtet werden. Die beiden Ahornbäume unmittelbar nach der Schlossmauer sollen erhalten bleiben. Im Anschluss daran sind nördlich der Schlossallee insgesamt 15 Senkrechtparkplätze geplant. Südlich der Schlossallee sind bis zur Zufahrt zum Schlosshof sechs Längsparker vorgesehen. Zwischen den Parkplätzen und dem Schlossteich soll eine Sickermulde angelegt werden. Zwischen der Einfahrt in die Schlossallee und der Zufahrt zum Schlosshof ist die Fällung von zwei bestehenden Bäumen vorgesehen. Die Zufahrt zum Schlossinnenhof wird in Hinblick auf eine ungehinderte Einfahrt von Liefer- und Einsatzfahrzeugen erweitert. Östlich der Schlosszufahrt sollen auf beiden Seiten der Schlossallee unter der Erhaltung des Baumbestandes insgesamt 11 Längsparkplätze geschaffen werden. Die Allee soll nördlich der Straße durch Neupflanzung von vier Ahornbäumen ergänzt werden.

Bis zur Zufahrt zum Schlossinnenhof ist eine Fahrbahnbreite von 5,50 m vorgesehen, östlich davon von 4,50 m. Die Fahrbahn selbst wird asphaltiert. Die Parkflächen werden mit einem Betonsteinpflaster versehen. Die verbleibenden Grünflächen werden humusiert und besämt.

Auch die Beleuchtung soll neu gestaltet werden, wobei die Lichtpunkte im Abstand von 25 m jeweils in den Grünflächen zwischen den Bäumen angeordnet werden. Die Beleuchtungskörper sollen sich an der bestehenden Beleuchtung im Ortsgebiet orientieren.

Im Bepflanzungskonzept von Herrn Dipl.-Ing. Gaubmann ist auch die Entfernung von drei Spitzahornen und der Ersatz durch Bergahorn vorgesehen, um eine einheitliche Bergahornallee schaffen zu können.

Generell haben die bestehenden Ahornbäume erst ein relativ geringes Alter.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Es dürfen lediglich die beiden Ahornbäume im westlichen Abschnitt der Schlossallee laut Lageplan gefällt werden. Ein allfälliger Austausch der Spitzahornbäume durch Bergahorn wäre mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

2. Für die Neuauspflanzung der Allee sind Bergahornbäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm zu verwenden. Diese sind entsprechend dem Lageplan in gleichen Abständen zueinander bzw. vis-á-vis der bestehenden Bäume am südlichen Straßenrand zu setzen.

3. Eventuelle Ausfälle bei den Ahornbäumen sind umgehend zu ergänzen.

4. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Baurestmaßen zu entfernen und die für die Grünflächen vorgesehenen Teile zu planieren, zu humusieren und zu begrünen.

5. Wurzeln, die bei der Anlage der Straße bzw. der Parkflächen oder der Leitungsverlegung für die Beleuchtung angetroffen werden, sind glatt zu schneiden. Ab einem Wurzeldurchmesser von 5 cm ist ein Wundverschluss anzubringen.

6. Während der Baudauer ist im Baustellenbereich ein Schutz der zu erhaltenden Bäume im Traufenbereich durch Baustellenzäune vorzunehmen. Im Traufenbereich sind eine Benutzung durch Schwerfahrzeuge, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Lagerungen und Anschüttungen, etc. verboten.

Die Marktgemeinde Kottingbrunn ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
Zusammen	€ 23,99

Weiters wird die Marktgemeinde Kottingbrunn ersucht,
für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 42,99

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die geplanten Pkw-Stellplätze sollen als Ersatz für die Parkplätze im Bereich des Kirchenplatzes angelegt werden, die seit der Neugestaltung des Kirchenplatzes nicht mehr zur Verfügung stehen. Auch soll dadurch das wilde Parken im Bereich der Schlossallee eingedämmt werden. Zwischen der Einfahrt in die Schlossallee und der Zufahrt zum Schlossinnenhof ist die Fällung von zwei bestehenden Ahornbäumen vorgesehen. Als Ersatz dafür sollen jedoch im weiteren Verlauf der Allee die fehlenden Bäume nördlich der Straße ergänzt werden, sodass hier wieder eine geschlossene zweireihige Allee entsteht. Angesichts der Tatsache, dass die Bäume generell noch relativ jung sind und die beiden zu fällenden Bäume derzeit einzeln stehen, d. h. ohne ein symmetrisches Gegenüber, kann der Fällung aus naturschutzfachlicher Sicht unter der Beachtung des Gesamtkonzeptes zugestimmt werden. Im Gesamtkonzept wurde insbesondere auf eine ansprechende optische Gestaltung unter Beachtung von Symmetrieachsen im Hinblick auf den Einfahrtsbereich und die Wiederherstellung der Symmetrie durch die Neuausplanzung der Ahornbäume nördlich der Straße geachtet. Durch die Verwendung von Pflastersteinen mit humoser Fugenverfüllung soll eine großflächige Versiegelung im Bereich der Schlossallee vermieden werden.

Hinsichtlich des Vorschlages von Herrn Dipl.-Ing. Gaubmann die Spitzahorne im Bereich der bestehenden Allee durch Bergahorn zu ersetzen, wird festgestellt, dass dies grundsätzlich denkbar wäre, um einen einheitlichen Alleecharakter zu erzielen. Dem gegenüber steht jedoch die Überlegung, dass es wieder viele Jahre dauern würde, bis die neu gesetzten Bäume wieder ein entsprechendes Erscheinungsbild aufweisen. Es wird daher eher angeraten, die bestehenden Bäume zu erhalten.

Das Vorhaben kollidiert mit einem weiteren Ansuchen, nämlich der Räumung des Schlossgrabens auf Parzelle 2/3, KG Kottingbrunn, (siehe Zahl BNW3-N-043/020). Dieses Ansuchen sieht die Errichtung einer Zufahrtsstraße für die Räumung des Schlossgrabens von der Schlossallee vor und zwar im Bereich der bestehenden und zu erhaltenden Ahornbäume. Bei der wasserrechtlichen Verhandlung am 10. Jänner 2008 wurde allerdings um vorläufige Aussetzung des Verfahrens ersucht, da etliche Punkte noch geklärt werden müssten (Zahl: BNW2-WA-07323). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist unbedingt eine Koordinierung dieser beiden Projekte erforderlich, wobei die Sanierung der Schlossallee vor einer allfälligen Räumung des Schlossgrabens wenig sinnvoll erscheint. Sollte daher an einer Räumung des Schlossgrabens festgehalten werden, sollte mit der Realisierung

des Projektes Sanierung der Schlossallee noch zugewartet werden, um Schäden an den neu gestalteten Bereichen zu vermeiden."

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz zu Zl. BD2-N-900/076-2008
3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde
KOTTINGBRUNN
Schloss 4
2542 Kottingbrunn

BNW3-N-043/031

Beilagen
Parien B und C
1 ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	27.10.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn, Neuerrichtung Schlossteichmauer Kottingbrunn; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Kottingbrunn in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 106 – Schlosspark Kottingbrunn – die Neuerrichtung der Schlossteichmauer, und zwar gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden sowie nachstehender Projektsbeschreibung.

Projektsbeschreibung:

Die westliche, desolate Ufermauer des Schlossteiches entlang der Hauptstraße soll auf der gesamten Länge von ca. 64 lfm bis unter die Wasserlinie abgebrochen und durch eine Natursteinmauer ersetzt werden. Als Kranz wird ein Sichtbetonsockel auf die Natursteinmauer aufgesetzt und wird ein Alu-Geländer errichtet.
Die derzeit vorhandenen Lichtstrahler für die Anstrahlung des Schlosses sollen in die Mauer integriert werden.

Für die Bauarbeiten wird der Teich ca. 50 m tiefer abgelassen und ein Gerüst in den Teich gestellt. Hinter der Mauer wird ein 1 m breiter Baugraben errichtet, in den der Bauschutt vom Abbruch der Mauer gelangen und in der Folge von dort entfernt werden soll. Anschließend wird diese Baugrube mit Humus verfüllt.

Auf dem Grünstreifen zwischen der Mauer und dem Gehsteig entlang der Hauptstraße befinden sich vier Bäume. Dieser Grünstreifen samt den Bäumen liegt innerhalb des Naturdenkmales Schlosspark. Betroffen ist die Parzelle 1292/1, KG Kottingbrunn. Die Bäume sollen erhalten werden, die Grünfläche wird neu gestaltet. Im Bereich der Bäume wird auf den Arbeitsgraben verzichtet, um Beschädigungen der Wurzeln hintan zu halten.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Während der Baudauer sind die vier Bäume durch eine Bretterummantelung oder ähnliches zu schützen.

2. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen im Traufenbereich der Bäume ist zu unterlassen. Ablagerungen im Traufenbereich der Bäume sind nicht gestattet.

3. Bei den Grabungsarbeiten bzw. bei der Entfernung der alten Mauer angetroffene, beschädigte Wurzeln sind glatt zu schneiden.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baurestmassen zu entfernen und die Grünflächen durch Auflockerung des Bodens, allfällige Humusierung und Begrünung, soweit erforderlich, neu anzulegen.

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 24,09

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Marktgemeinde Kottingbrunn hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch

auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Durch die erforderliche Erneuerung der Ufermauer des Schlossteiches entlang der Hauptstraße sind auch geringfügige Eingriffe in das Naturdenkmal, im Konkreten auf den Grünstreifen zwischen dem Schlossteich und dem Gehsteig entlang der Hauptstraße inklusive des hier vorhandenen Baumbestandes, erforderlich.
Um die vier Bäume auf dem Grünstreifen erhalten zu können, wird in diesen Bereichen auf den 1 m breiten Arbeitsgraben hinter der bestehenden Mauer verzichtet. Die Grünflächen sollen nach Abschluss der Arbeiten erneuert werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Neuerrichtung der Ufermauer als Natursteinmauer mit dem Schutzziel des Naturdenkmales, d.h. die Erhaltung des Landschaftsparks bzw. Barockgartens, vereinbar. Die Arbeiten müssen jedoch unter größter Vorsicht durchgeführt werden, um den Fortbestand der vorhandenen Bäume gewährleisten zu können.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, zu Zl. BN2-N-900/114-2008

3. die KOSAPLAN GmbH, 2540 Bad Vöslau, Hanuschgasse 1 zu Projekt S232

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer